Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Bürgerschaft

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 20.10.2022 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

4 Billigung der Niederschrift der 09. Sitzung der Bürgerschaft vom 22.09.2022

5 Mitteilungen des Präsidenten

6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

7 Anfragen

7.1 Vernässung der Moore
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: gAF 0003/2022

7.2 Hafentage am Sundufer
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0111/2022

7.3 Rückzug der Firma "Bird"
Einreicher: Frank Fanter, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0113/2022

7.4 Energieeinsparungen in den Schulen
Einreicherin: Sandra Graf, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0114/2022

7.5 zum Richtungsknotenkonzept
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel
Vorlage: kAF 0105/2022

7.6 zu Verkehrseinschränkungen durch Baugeschehen und Wartungsarbeiten in und um Stralsund
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0106/2022

7.7 zu den Miet-E-Rollern in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Daniel Ruddies, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0107/2022

7.8 zu Schrottdieben in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0108/2022

7.9 zu sportlichen Einrichtungen für die freizeitliche Nutzung
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0109/2022

7.10 Ausfahrt Werftkreisel stadtauswärts in die Greifswalder Chaussee
Einreicher: Volker Borbe, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0110/2022

7.11 zum Parkplatz an der Busendhaltestelle Lüssower Berg
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0116/2022

7.12 zum Portal der Sporthallenbelegung
Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0118/2022

7.13 zum Böschungsabbruch in Andershof,
Einreicher: Detlef Lindner, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0119/2022

7.14 Sachstand zum Prozess der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Hansestadt Stralsund
Einreicher: Bernd Buxbaum Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0120/2022

7.15 Kleidersammelboxen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD Mathias Miseler
Vorlage: kAF 0121/2022

7.16 Bundes- und Landesmittel für den maritimen Gewerbepark in Stralsund
Einreicherin: Sandra Kothe-Woywode, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0112/2022

7.17 Verbot von Luftwärmepumpen
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0115/2022

7.18 Styropor am Küstenabschnitt Deviner Strand
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0122/2022

7.19 Gorch Fock
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0124/2022

7.20 Realisierung des Bauvorhabens "Möbelmarkt XXXLutz"
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0125/2022

8 Einwohnerfragestunde

9 Anträge

9.1 Stralsunder Sterne im Winter 2022/2023
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0149/2022

9.2 Übertragung der Aufgabe Abfallentsorgung an die Hansestadt Stralsund
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0151/2022

9.3 Aussetzung des Beschlusses zur Erhebung einer Übernachtungssteuer
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0148/2022

9.4 Tourismusfinanzierung über Bettensteuer oder Kurtaxe
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0162/2022

9.5 zur Wohngeldbehörde
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0154/2022

9.6 Sensibilisierung von Rad- und Autofahrer:innen an und auf dem Radfahrstreifen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0155/2022

9.7 Hinweisplakate im Bereich von Fahrradschutzstreifen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0157/2022

9.8 Luftwärmepumpen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0158/2022

9.9 Webseite der Hansestadt überarbeiten
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0159/2022

9.10 Räumlichkeiten für Kulturschaffende
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0160/2022

9.11 zur Wahl einer Vertreterin in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0142/2022

9.12 Berufung eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter Paul, Präsident der Bürgerschaft
Vorlage: AN 0153/2022

10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

12 Behandlung von Vorlagen

12.1 Bebauungsplan Nr. 73 "Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0054/2022

12.2 Bebauungsplan Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" - Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0068/2022

12.3 Abbestellung Gleichstellungsbeauftragte
Vorlage: B 0074/2022

13 Verschiedenes

14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

<u>Nichtöffentlicher Teil</u>

15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten

15.1 Anfragen

15.1.1 Tariflohn maritimer Gewerbepark
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0123/2022

15.2 Anträge

15.2.1 Verzicht auf Gewinnausschüttung
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0161/2022

15.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

15.4 Behandlung von Vorlagen

15.4.1 Ehrenamtswürdigung der Hansestadt Stralsund 2022
Vorlage: B 0076/2022

15.5 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

TOP Ö 4

Hansestadt Stralsund
Bürgerschaft

Niederschrift
der 09. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 22.09.2022
Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:12 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Peter Paul

Mitglieder

Herr Michael Adomeit	
Frau Ute Bartel	
Herr Stefan Bauschke	
Herr Volker Borbe	ab 16:01 Uhr
Herr Bernd Buxbaum	
Frau Kerstin Chill	
Frau Heike Corinth	
Frau Sabine Ehlert	
Herr Frank Fanter	
Frau Olga Fot	
Frau Sandra Graf	
Herr Robert Gränert	
Herr Mario Gutknecht	
Herr Thomas Haack	
Herr Maik Hofmann	bis 18:05 Uhr
Frau Anett Kindler	
Herr Ralf Klingschat	
Frau Assessore jure Sandra Kothe-Woywode	
Frau Andrea Kühl	
Herr Rüdiger Kuhn	
Herr Jens Kühnel	
Frau Josefine Kümpers	
Herr Sebastian Lange	
Herr Michael Liebeskind	
Herr Mathias Miseler	
Herr Michael Philippen	
Herr Thoralf Pieper	
Herr Marc Quintana Schmidt	ab 17:04 Uhr
Frau Maria Quintana Schmidt	
Herr Tino Rietesel	
Herr Daniel Ruddies	
Herr Harald Runge	
Frau Birkhild Schönleiter	
Herr Thomas Schulz	
Herr Maximilian Schwarz	
Herr Jürgen Suhr	
Frau Ann Christin von Allwörden	
Frau Petra Voß	bis 18:00 Uhr
Herr Dr. med. Ronald Zabel	

Protokollführer
Herr Steffen Behrendt

Tagesordnung:

1 Eröffnung der Sitzung

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 25.08.2022 und Billigung der Niederschrift der Dringlichkeitssitzung vom 02.09.2022

5 Mitteilungen des Präsidenten

6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

7 Anfragen

7.1 zur Energie- und Gasversorgung der Hansestadt Stralsund im Herbst und Winter 2022/2023
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
vertagt vom 25.08.2022
Vorlage: kAF 0072/2022

7.2 Zusammenarbeit Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
vertagt vom 25.08.2022
Vorlage: kAF 0081/2022

7.3 Kreisverkehr im Bereich Greifswalder Chaussee
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0086/2022

7.4 Ausstattung von städtischen Miethäusern mit Energiesparlampen
Einreicher: Rüdiger Kuhn, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0087/2022

7.5 zu den Stralsunder Sternen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0096/2022

7.6 Stralsunder Sterne/ Weihnachtsbeleuchtung
Einreicher: Jens Kühnel, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0088/2022

7.7 zu energetischen Einsparpotenzialen
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0089/2022

7.8 zum Baugeschehen Meeresmuseum
Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0090/2022

7.9 zu Parkplätzen im Zusammenhang mit dem Neubau des Polizeihauptreviers Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0093/2022

7.10 zum LKW-Verkehr in der Fahrradstraße Bahnhofstraße
Einreicher: Volker Borbe, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0094/2022

7.11 zu Straßenbaumaßnahmen 2023/24
Einreicher: Stefan Bauschke, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0095/2022

7.12 zur Beleuchtung des Hofes auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0097/2022

7.13 Zustand „Weiße Brücken“
Einreicher: Daniel Ruddies, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0100/2022

7.14 zum Konzept Hochwasser
Einreicherin: Heike Corinth, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0101/2022

7.15 Zustand des Straßenbelags an der Bushaltestelle Ventspilsplatz in Knieper West
Einreicher: Thoralf Pieper, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0104/2022

7.16 Fischbestände in den Stadtteichen
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0098/2022

7.17 Entwicklung "Grüne Farm"
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0099/2022

7.18 Ackerbürgertum in Stralsund
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0092/2022

7.19 Regenwasserstau im Heinrich-Heine-Ring
Einreicher: Mathias Miseler, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0102/2022

7.20 Auswirkungen der Energiepreisentwicklung auf die Eintrittspreise des Sport- und Freizeitbandes Hansedom Stralsund
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0103/2022

8 Einwohnerfragestunde

9 Anträge

9.1 Schulungszentrum im Bereich der Lokschuppen
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0129/2022

9.2 Reduzierung des Individualverkehrs im Bereich Am Fischmarkt/Wasserstraße
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0136/2022

9.3 Überprüfung und Beseitigung von Gefahrenstellen auf den Stralsunder Radwegen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0137/2022

9.4 zur Wahl eines Mitglieds im Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0139/2022

9.5 zur Wahl eines stellv. Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0140/2022

9.6 Bestellung Aufsichtsrat SWS Energie GmbH
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0131/2022

9.7 Bestellung Aufsichtsrat Seehafen Stralsund GmbH
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0132/2022

9.8 Bestellung Aufsichtsrat Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0133/2022

9.9 Bestellung eines Vertreters in den Aufsichtsrat Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0138/2022

9.10 Bestellung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat Deutsches Meeresmuseum
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0134/2022

9.11 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0135/2022

9.12 Wahl der Delegierten und Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV (Einheitsliste)
Einreicher: Alle Fraktionen
Vorlage: AN 0130/2022

9.13 Aufforderung an die Bundesregierung
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: DAn 0009/2022

Änderungsantrag zu Aufforderung an die Bundesregierung DAn 0009/2022
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0147/2022

10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

12 Behandlung von Vorlagen

12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0062/2022

Änderungsantrag zu TOP 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0062/2022); Leistung 11.4.02.01 Liegenschaften, Maßnahme 22-2060-0010
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0143/2022

Änderungsantrag zu TOP 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0062/2022); Machbarkeitsstudie für eine städtische Schwimmhalle
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0144/2022

Änderungsantrag zu TOP 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0062/2022); 5.5 Nachtragsstellenplan 2022
Vorlage: AN 0145/2022

Änderungsantrag zu TOP 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0062/2022); Leistung 11.4.02.02 Maritimer Industrie- und Gewerbepark am Standort der ehemaligen Volkswerft
Vorlage: AN 0146/2022

12.2 Bebauungsplan Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund "Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0061/2022

12.3 Spende des Fördervereins der Musikschule für Musikinstrumente
Vorlage: B 0058/2022

13 Verschiedenes

14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 38 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird im Auftrag der Hansestadt Stralsund live in das Internet übertragen.
Im Interesse einer zeitnahen Nachvollziehbarkeit der Beratungen und Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger wird der Videomitschnitt des öffentlichen Teils zudem ab 23.09.2022 auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund zur Verfügung gestellt.
Er geht davon aus, dass keine Einwände seitens der Mitglieder der Bürgerschaft dagegen bestehen.

Darüber hinaus gibt der Präsident bekannt, dass durch Grimmen TV angekündigt wurde, die 09. Sitzung der Bürgerschaft über soziale Medien live zu übertragen.

Zudem finden Filmaufnahmen des ZDF statt.

Abschließend weist er in Bezug auf stattfindende Film- und Tonaufnahmen auf das Vetorecht der Bürgerschaft nach § 29 Absatz 5 KV MV hin.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, dass der Bürgerschaft unter TOP 15.3.4 die Personalvorlage PV 0006/2022 zur Beschlussfassung vorliegt.

Er lässt über die Heranziehung der Vorlage PV 0006/2022 gem. § 22 Absatz 2 Satz 4 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) abstimmen:

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0950

Zudem informiert Herr Paul, dass der Bürgerschaft ein Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bürger für Stralsund zur Aufnahme in die Tagesordnung vorliegt.

Herr Haack begründet die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages.
Für die Fraktion CDU/FDP bestätigt Herr Dr. Zabel die beschriebene Dringlichkeit.

Der Präsident lässt über die Dringlichkeit gem. § 29 Absatz 4 KV M-V abstimmen:

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0951

Der Dringlichkeitsantrag DAn 0009/2022 wird unter TOP 9.13 in die Tagesordnung aufgenommen.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Der Präsident stellt die vorliegende Tagesordnung einschließlich der zuvor gefassten Beschlüsse 2022-VII-09-0950 und 2022-VII-09-0951 wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-09-0952

zu 4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 25.08.2022 und Billigung der Niederschrift der Dringlichkeitssitzung vom 02.09.2022

Der Präsident stellt die vorliegenden Niederschriften zur Abstimmung:

Die Niederschrift der 07. Sitzung der Bürgerschaft vom 25.08.2022 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-09-0953

Die Niederschrift der Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft vom 02.09.2022 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-09-0954

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident teilt wie folgt mit:

Gemäß Schriftsätzen der Verwaltung ist die Umsetzung von Beschlüssen der Bürgerschaft bekannt gegeben worden. Dies betrifft die folgenden Beschlüsse:

zu Radfahrstreifen (2022-VII-07-0921)

- Mit Schreiben vom 14.09.2022 wird mitgeteilt, dass der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung regelmäßig vor der Durchführung geplanter Markierungen für den Radverkehr auf öffentlichen Straßen in Kenntnis gesetzt wird.

zur Tourismusfinanzierung (2020-VII-02-0227)

- Mitgeteilt wird, dass der Bürgerschaft in Umsetzung des Beschlusses mit Klärung der rechtlichen Situation eine entsprechende Satzung vorgelegt wird. Zudem wird informiert, dass eine Bewerbung der Hansestadt Stralsund mit dem Landkreis V-R als gemeinsame Modellregion im Rahmen eines Wettbewerbs des Wirtschaftsministeriums erfolgte, jedoch keine Berücksichtigung fand.

Zero Waste City (2022-VII-01-0787)

- Informiert wird, dass der Prüfauftrag umgesetzt und die Ergebnisse dem zuständigen Ausschuss vorgestellt worden sind. Für weitere Maßnahmen wird die Beteiligung des Landkreises V-R angestrebt.

Der Präsident bittet um Kenntnisnahme der Umsetzung der Beschlüsse. Die Schriftsätze liegen den Mitgliedern der Bürgerschaft vor.

Abschließend gibt Herr Paul folgende Mandatsniederlegungen bekannt:

Im Rechnungsprüfungsausschuss haben niedergelegt

als Mitglied **Herr Tino Rietesel**
als Vertreter **Herr Thoralf Stender,**

im Regionalen Planungsverband

als Vertreter **Herr Jens Köhler.**

In folgenden Aufsichtsgremien wurden die Mandate niedergelegt:

SWS Energie GmbH	**Herr Prof. Dr. Johannes Gulden**
SES GmbH	**Herr Dr. Arnold von Bosse**
SWS Seehafen GmbH	**Herr Rainer Starke**
Deutsches Meeresmuseum	**Frau Maria Quintana Schmidt**
Theater Vorpommern GmbH	**Frau Olga Fot**

Anträge zur Nachbesetzung liegen zur Sitzung vor.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister teilt wie folgt mit:

Erntedankfest am 25. September
Am kommenden Sonntag laden die Gemeinde St. Nikolai, einheimische Landwirte, regionale Erzeuger und die Hansestadt Stralsund von 11:30 bis 17 Uhr zum Erntedankfest auf dem Alten Markt ein.
Der Tag beginnt um 10 Uhr mit dem Erntedank-Gottesdienst in St. Nikolai. Im Anschluss daran kann beim Kirchenkaffee das Erntedank-Brot verkostet werden.

Ab 11:30 Uhr verwandelt sich der Alte Markt in einen herbstlich bunten Platz.
Musikalisch eröffnet wird der Erntedank-Markt von der Bläsergruppe Bremerhagen. Das Angebot reicht von Obst und Gemüse über Wildfleisch, Brot, Kuchen und Milch- und Honigprodukte bis hin zu einer Pflanzen- und Samentauschbörse. Große Landwirtschaftsmaschinen werden ebenfalls zu sehen sein. Und auch die Mittwoch-Spinnerinnen sind mit ihren Spinnrädern wieder mit dabei.

Der Oberbürgermeister lädt zum Stralsunder Erntedankfest sehr herzlich ein.

Smart City
Vor fast genau einem Jahr (November 2021) war das Thema: „Smart City“ und die Platzierung in der entsprechenden Studie der Haselhorst Associates GmbH in der Bürgerschaft. Am 20.09.2022 erschien die Smart-City-Studie 2022 mit dem Titel: „Deutschlands Städte verschlafen die Digitalisierung“. Die Hansestadt hat sich seitdem von Platz 362 auf Rang 76 verbessert. Dies ist das stärkste Wachstum unter allen 407 betrachteten Kommunen. War die Hansestadt Stralsund vor 2 Jahren noch nahezu Letzter, liegt sie heute im ersten Fünftel der gesamten Bundesrepublik. Betrachtet man Mecklenburg-Vorpommern für sich, steht die Hansestadt Stralsund auf 2 Platz direkt hinter Greifswald (Platz 43). In der, mit der Studienveröffentlichung einhergehenden, Pressemitteilung hat die Hansestadt eine gesonderte Erwähnung gefunden; Zitat: „Stralsund weist nicht nur eine umfassende Smart-City-Strategie mit dem Ziel einer emissionsfreien Stadt auf und hat bereits einige innovative Maßnahmen erfolgreich umgesetzt. Die Hansestadt bezieht bei der Transformation vor allem von Beginn an die Bürgerinnen und Bürger mit ein und setzt alles daran, den Ausbau der regenerativen Energien intensiv voranzutreiben…“.
An dieser Stelle richtet der Oberbürgermeister seinen Dank insbesondere an die beteiligten Amtsleitungen sowie die Stadtwerke, welche die Smarte Stadt Stralsund im Auftrag der Hansestadt Stralsund und mit großer Leidenschaft vorantreiben.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 zur Energie- und Gasversorgung der Hansestadt Stralsund im Herbst und Winter 2022/2023
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
vertagt vom 25.08.2022
Vorlage: kAF 0072/2022

Anfrage:

1. Welche Priorisierung und Maßnahmen werden bei der Sicherstellung der Energie- und Gasversorgung von der Hansestadt Stralsund für den Herbst und Winter 2022/2023 vorgenommen?
2. Gab es eine Häufung der Stromausfälle im Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren, und falls dem so ist, wodurch sind diese zu erklären?
3. Mit welcher Entwicklung für die Energie- und Gasversorgung der Hansestadt Stralsund ist zu rechnen, wenn sich die aus Russland gelieferte Gasmenge noch weiter reduzieren sollte?

Herr Bernhardt, Geschäftsführer der SWS Energie GmbH, beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:
Die Sicherstellung der verlässlichen Gasversorgung im Netzgebiet Stralsund hat für die SWS Gruppe höchste Priorität. Gleichwohl sind die regionalen Handlungsoptionen in einer Gasmangellage sehr begrenzt. Nach Ausrufung der Frühwarnstufe hat der städtische Netzbetreiber, die SWS Netze GmbH, das Abschaltpotential der "nicht schützenswerten" leistungsgemessenen Kunden ermittelt. Die potentiell betroffenen Großkunden (insgesamt 26 Abnahmestellen mit **R**egistrierter **L**eistungs**M**essung (= RLM) wurden schriftlich informiert und Gespräche wurden auf Geschäftsführerebene geführt. Sollte es zur Ausrufung der Notfallstufe kommen, wird die SWS Netze GmbH die betroffenen Kunden aktiv über ihre Kürzung oder Abschaltung informieren. Zudem hat die SWS Gruppe die Überwachung der Gasübergabe-Stationen aus dem vorgelagerten Netz erhöht, Heizöllager aufgefüllt und Notfallkonzepte überarbeitet. Mit diesen Maßnahmen soll die Sicherstellung der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung der Stralsunder Haushalte möglichst lange sichergestellt werden. Die SWS Gruppe ist in enger Abstimmung mit anderen Stadtwerken und in regionale und überregionale Krisenstäbe eingebunden.

zu 2.:
Die Qualität des Stromnetzes in Stralsund ist sehr gut. Die Ausfallzeit im bundesweiten Schnitt betrug 2020 10,73 min im Jahr. Die SWS Netze hatte in 2022 lediglich eine Ausfallzeit von 6,24 min. Eine Häufung von Stromausfällen ist in Stralsund nicht zu verzeichnen. Die aufgetretenen Ausfälle lagen nicht an mangelnder Versorgungssicherheit des vorgelagerten Netzes. Im Rahmen der Regulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die SWS Netze GmbH in den zurückliegenden 5 Jahren in der Bewirtschaftung der Stromnetze jeweils einen Bonus für die Qualität der Netze erhalten.

zu 3.:
Die Bundesregierung ist bemüht, die russischen Gaslieferungen durch Lieferungen anderer Partner zu ersetzen. Dazu gehört auch die Errichtung von LNG-Terminals an den Standorten Wilhelmshafen, Brunsbüttel, Stade und Lubmin. Aufgrund dessen, dass der Aufbau von neuen Handelsbeziehungen sowie die Errichtung der Terminals Zeit braucht, lässt sich für den Winter 2022/2023 keine glaubwürdige Prognose für Deutschland und die Hansestadt Stralsund geben. Aus dieser Schwierigkeit heraus hat die Bundesregierung für die Speicher Füllstandsziele vorgegeben und appelliert an die Länder, Städte, Behörden und die Bürger,

Gas zu sparen. Diese Einsparung ist Ziel der am 23.06.2022 ausgerufenen Alarmstufe. Darüber hinaus wurde im August eine weitere EU-Verordnung verabschiedet. Jeder Mitgliedsstaat hat mit Maßnahmen seiner Wahl den Verbrauch um 15% zum Durchschnittsverbrauch der letzten 5 Jahre zu senken.
Ob die bestehende Gasversorgung für den Winter ausreichen wird, hängt ebenfalls stark von den klimatischen Verhältnissen der kalten Jahreszeit ab.
Ziel der bisher nicht ausgerufenen Notfallstufe ist die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden und Minimierung der Folgeschäden. Die festgelegten Maßnahmen sind in einem Notfallplan des Netzbetreibers SWS Netze GmbH beschrieben.

Herr Pieper dankt für die Ausführungen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.2 Zusammenarbeit Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
vertagt vom 25.08.2022
Vorlage: kAF 0081/2022

Anfrage:

1. Plant die Hansestadt Stralsund eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV?
2. Wenn ja, wie soll diese Zusammenarbeit konkret aussehen?
3. Wie steht die Hansestadt zur kritisch diskutierten Stiftung nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine?

Frau Dr. Gelinek beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1. und 2.:
Die Hansestadt Stralsund hat in Bezug auf den im Gutachten erwähnten Zusammenhang („Klimaschutzkonzept 2.0“) weder eine Anfrage an die Stiftung gestellt, noch gibt es diesbezüglich Pläne für eine Zusammenarbeit. Dies ist schlicht falsch.
Richtig ist, dass aus Ermangelung finanzieller Förderung auf Landes- und Bundesebene im Bereich der Klimaanpassung und Umweltbildung ein Sondierungsgespräch mit der Stiftung stattfand, um finanzielle Mittel für die Realisierung eines umfangreichen Vorhabens bei den Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund zu generieren. Das Vorhaben beinhaltet sowohl das Thema Klimaanpassung (verschattete Plätze im Außenbereich) als auch Umweltbildung („grünes Klassenzimmer“ und Naturlehrpfad) und sollte zunächst im Rahmen des Programms „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" gefördert werden. Da durch Budgetänderungen und eine hohe Anzahl von Anträgen in der ersten Phase das angekündigte Förderfenster gar nicht geöffnet wurde, wandte sich der Klimaschutzbeauftragte an die Stiftung, um zu klären, ob Mittel der Stiftung zur Unterstützung von Umweltbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Nach zwei Online-Beratungen war aber keine sinnvolle Unterstützung im Sinne des Vorhabens erkennbar, so dass es keinen weiteren Austausch und auch keinen Antrag auf Unterstützung gab.
Weiter hatte der Klimaschutzbeauftragte der Hansestadt Stralsund kurz nach Gründung der Stiftung eine finanzielle Unterstützung für die Etablierung einer Wasserstoffkoordination (Personalstelle) für die Region gestellt. Es bestand die begründete Hoffnung, dass die Stiftung ihrem Zweck nach nachhaltige Klimaschutzprojekte unterstützen würde. Am 8. November wurde die beantragte Anschubfinanzierung mit Verweis auf den Stiftungszweck abgelehnt, da eine entsprechende Förderung von Personalkosten nicht möglich sei.

zu 3.:
Grundsätzlich wäre ein Stiftungskonstrukt mit einer ähnlichen Ausrichtung für Mecklenburg-Vorpommern zu begrüßen, da es seitens des Landes vor allem im Bereich der Umweltbildung bzw. der Bildung für nachhaltige Entwicklung sehr geringe finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Kommunen und Institutionen, wie z.B. außerschulische Lernorte, gibt. Im Bereich Klimaanpassung wird seitens des Landes auf die Möglichkeit der Bundesförderung verwiesen, bei der allerdings eine große Konkurrenzsituation um die verfügbaren Mittel mit anderen Kommunen bundesweit besteht. Für die Einrichtung eines solchen Stiftungskonstrukts muss aber auch eine Transparenz bei der Herkunft der Stiftungsmittel gewährleistet sein und ein klarer politischer Wille zur Unterstützung vorliegen.

Herr Suhr dankt für die Beantwortung und erfragt, wie der Passus in das besagte Gutachten hineingelangt sein könnte.

Frau Dr. Gelinek erklärt, selbst überrascht gewesen zu sein, da es keine Begründung dazu gibt.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.3 Kreisverkehr im Bereich Greifswalder Chaussee
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0086/2022

Anfrage:

Wie sieht die Verwaltung die Möglichkeit, anstatt der Ampelkreuzung im Bereich Greifswalder Chaussee Abfahrt „Bauhaus“ einen Kreisverkehr zu installieren?

Frau Waschki verliest die Antwort für das antwortende Amt 60 wie folgt:

Die vorhandenen Platzverhältnisse und das Kfz-Verkehrsaufkommen sollten die Errichtung eines Kreisverkehrs ermöglichen. Bei einem Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr sind aber mit Kosten von über 1 Mio. Euro zu rechnen.

Da mit der vorhandenen Lichtsignalanlage eine leistungsfähige und verkehrssichere Verkehrsführung vorhanden ist, hat auch Angesicht der Vielzahl dringender Straßensanierungsmaßnahmen der Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr keine Priorität.

Herr Adomeit hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.4 Ausstattung von städtischen Miethäusern mit Energiesparlampen
Einreicher: Rüdiger Kuhn, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0087/2022

Anfrage:

Welchen Einfluss hat die Stadt auf die Ausstattung von Keller- und Treppenhausbeleuchtung in stadteigenen Miethäusern mit Energiesparlampen, 8 bzw. 11 Watt?

Herr Lastovka, Geschäftsführer Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, antwortet wie folgt:

Die Hansestadt Stralsund, kann im Rahmen Ihrer Stellung als Alleingesellschafterin auf die Tätigkeit der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft Einfluss nehmen.
Hinsichtlich der Keller- und Treppenhausbeleuchtungen ist festzustellen, dass die SWG defekte Leuchtmittel durch Energiesparelemente ersetzt.
Ein Austausch aller Leuchtmittel am Stück ist weder aus wirtschaftlichen noch aus Nachhaltigkeitsgründen angezeigt.

Herr Kuhn hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.5 zu den Stralsunder Sternen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0096/2022

Anfrage:

1. Wie viel Strom verbraucht ein einzelner Stern bzw. die LEDs, die den Stern beleuchten?
2. Ist es im Rahmen aktueller Verordnungen erlaubt, die großen Sterne bzw. die kleinen Sterne auf den Kirchtürmen auch in diesem Winter als Zeichen der Hoffnung und des Zusammenhalts zu installieren und wäre ein Aufstellen der Sterne ohne diese zu beleuchten, falls eine Beleuchtung nicht gestattet ist, denkbar bzw. sieht die Verwaltung andere Alternativen?
3. Wie steht es momentan um andere Schmuck- und Leuchtelemente wie etwa Lichterketten und den Weihnachtsbaum?

Frau Waschki antwortet wie folgt:

zu 1.:
Die Sterne sind mit LED-Beleuchtung ausgestattet. Ein Strahler, von denen je Stern zwölf eingesetzt werden, verbraucht 1,1 kWh täglich.

Der Tagesverbrauch eines vollständigen Weihnachtssternes entspricht etwa dem Tagesverbrauch eines 4-Personen-Haushaltes in einem Einfamilienhaus, nämlich: 13 kWh. Bei einer Laufzeit von voraussichtlich 47 Tagen (22.11.2022 bis 08.01.2023) wären dies 620 kWh. Bei einem angenommenen Energiepreis von 50 ct/kWh entspräche dies über die gesamte Laufzeit 310,00 EUR pro Stern. (310 EUR x 24 Sterne = 7.440,00 EUR).

zu 2.:
Laut der aktuellen Verordnung des Bundes zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristige wirksame Maßnahmen (ENSiKuMaV) ist ein Aufstellen inkl. Beleuchtung der Sterne nach aktueller Lesung möglich.

Ein Aufstellen der Sterne ohne Beleuchtung ist sicher möglich, wobei zu beachten ist, dass das Leuchten nicht nur einen ästhetischen Zweck verfolgt, sondern auch möglichem Vandalismus vorbeugt. Welche neuen Aspekte hinsichtlich Energiesparmaßnahmen oder Verordnungen von Bund und Land kommen, ist momentan nicht abzuschätzen.

Gibt es hier neue oder andere Entwicklungen, wird sich die Verwaltung damit auseinandersetzen, um das mögliche Maximum an Weihnachtsbeleuchtung für die Hansestadt Stralsund zu generieren.

zu 3.:
Die gesamte Stralsunder Festbeleuchtung ist bereits vor einigen Jahren auf LED umgestellt worden. Die Anbringung von Leuchtelementen ist auch in diesem Jahr für die Rathausfassade, die Fassade des Wulflamhauses, den Rathausdurchgang, die Ossenreyer- und Heilgeiststraße sowie einige Einzelelemente am Kütertor, am Kniepertor, in der Knieperstraße, Baden- und Tribseer Straße geplant.

Der Weihnachtsbaum wird vollständig mit LED-Lichtern geschmückt. Diese werden von Mitarbeitern des Amtes 68 angebracht.

Herr Dr. Zabel dankt für die Beantwortung.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.6 Stralsunder Sterne/ Weihnachtsbeleuchtung
Einreicher: Jens Kühnel, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0088/2022

Anfrage:

1. Werden die Stralsunder Sterne in diesem Jahr zur Weihnachtszeit wie in den letzten Jahren aufgebaut und beleuchtet?
2. Wird es auf Grund der rot/grünen Energiepolitik in diesem Jahr überhaupt eine Weihnachtsbeleuchtung in der Hansestadt Stralsund geben? Oder soll hier durch die Hintertür den Bürgern die Freude am Weihnachtsfest genommen werden?

Frau Waschki antwortet wie folgt:

zu 1.:
Es ist geplant, die Stralsunder Sterne wie in den vergangenen zwei Jahren in der Hansestadt aufzubauen und auch leuchten zu lassen.

zu 2.:
Es ist geplant, die Weihnachts-/Festbeleuchtung wie in den vergangenen Jahren zu installieren.

Herr Kühnel dankt für die Beantwortung.

Eine Aussprache ist nicht beantragt.

zu 7.7 zu energetischen Einsparpotenzialen
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0089/2022

Anfrage:

1. Wurde der Beschluss 2021-VII-07-0656 umgesetzt?

2. Wenn ja, gibt es bereits Ergebnisse?

3. Wenn ja, wann werden diese dem entsprechenden Fachausschuss vorgestellt?

Frau Dr. Gelinek beantwortet die Fragen im Zusammenhang wie folgt:

Die Ermittlung der Einsparpotentiale aller Gebäude sowie die Erarbeitung einer Strategie für eine möglichst grüne Energie- und Wärmeversorgung der städtischen Gebäude verzögert sich aufgrund der Übernahme der Werft und der daraus resultierenden notwendigen Aufgaben. Die Frist wurde für den 30.11.2022 festgelegt.
Frau Dr. Gelinek versichert, dass die Kolleginnen und Kollegen im Bereich des Gebäudemanagements und Ingenieurwesens sowie im Bereich der Hausmeisterdienste voll auf die höchstmögliche Einsparung im aktuellen Bestand achten und viele Vorschläge zur Verbesserung vorbringen, die zeitnah umgesetzt werden bzw. für den Haushalt angemeldet wurden.

Herr Haack dankt für die Beantwortung und hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.8 zum Baugeschehen Meeresmuseum
Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0090/2022

Anfrage:

1. Wie wird der zeitliche Ablauf des Umbaus des Meeresmuseums eingeschätzt?

2. Werden die veranschlagten Kosten für die Baumaßnahme ausreichen?

3. Wann ist mit der Wiedereröffnung zu rechnen?

Frau Harder antwortet wie folgt:

zu 1.:
Für den Umbau benötigt das DMM noch etwas mehr als 1 ½ Jahre. Nach einer 12 Monate währenden rechtlichen Auseinandersetzung über die Vergabe der Baugrubenarbeiten wurde der Bauzeitenplan bereits Anfang 2022 um ein Jahr verschoben.
Ohne Baugrubenarbeiten konnte der Bau des Großaquariums nicht begonnen werden. Derzeit liegen die Arbeiten im Plan.

zu 2.:
Die mit der Entwurfsplanung genehmigten Kosten i. H. v. 40 Mio. EUR werden nicht ausreichen.
Die 2019 aufgestellte Kostenberechnung hat weder die Folgen der Corona-Pandemie noch des Ukraine-Konflikts ansatzweise abbilden können.
Am 23.03.2022 fand dazu ein Termin mit Vertretern der Zuwendungsgeber und den jeweiligen Prüfstellen vor Ort in Stralsund statt, in dem die eingetretenen Terminverzögerungen sowie die zu erwartenden Mehrkosten und das Verfahren zur Aufstellung und Prüfung des Mehrkostennachtrages dargestellt und besprochen wurden.
Zurzeit werden die Mehrkosten zusammengetragen und nach Fertigstellung eines Mehrkostenantrages voraussichtlich im IV. Quartal 2022 den Zuwendungsgebern Bund und Land mitgeteilt.

Zu 3.:
Mit der Wiedereröffnung wird Mitte 2024 gerechnet.

Herr Philippen hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.9 zu Parkplätzen im Zusammenhang mit dem Neubau des Polizeihauptreviers Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0093/2022

Anfrage:

1. Zu welchem Termin ist der Umzug der Polizei aktuell geplant?
2. Werden die aktuellen Parkplätze für Einsatzfahrzeuge in der Böttcherstraße nach Auszug der Polizei als Anwohnerparkplätze zur Verfügung gestellt?
3. Gibt es für die Polizeibeamten am neuen Standort eigene Parkplätze, die sie für ihre Privatfahrzeuge nutzen können und falls Nein, wo sollen sie parken?

Frau Waschki verliest die Antwort für das antwortende Amt 60 wie folgt:

zu 1.:
Der Einzug in den Neubau an der Barther Straße wird voraussichtlich Ende Januar oder Anfang Februar 2023 erfolgen.

zu 2.:
Mit dem Auszug entfallen die für Einsatzfahrzeuge reservierten Stellplätze, die damit wieder einer „normalen“, d.h. der Umgebung entsprechenden Nutzung zugeführt werden können.

zu 3.:
Die aktuelle Planung der Außenanlagen sieht neben Stellplätzen für Dienstfahrzeuge 25 Pkw-Stellplätze im Hof sowie einige wenige Besucherstellplätze vor der Schranke vor. Angesichts der hohen Zahl der am Standort Beschäftigten werden damit viele Beschäftigte in der näheren Umgebung parken müssen. Ein diesbezüglicher Wunsch nach Ausbau der öffentlichen Stellplätze im näheren Umfeld ist bereits vor einiger Zeit an die Verwaltung herangetragen worden. Um das Angebot zu verbessern, sollen auf dem angrenzenden Abschnitt des Carl-Heydemann-Rings (gegenüber Landratsamt) zusätzliche Stellplätze eingerichtet werden.

Herr Schwarz hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.10 zum LKW-Verkehr in der Fahrradstraße Bahnhofstraße
Einreicher: Volker Borbe, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0094/2022

Anfrage:

1. Ist die Durchfahrt von LKWs durch die Bahnhofstraße nach Fertigstellung der Fahrradstraße noch gestattet und falls nein, soll es dabei bleiben?
2. Über welche Richtung sollen LKW-Fahrer, deren Firmen Betriebsgelände hinter bzw. neben der Fahrradstraße haben, zukünftig anfahren?

Frau Waschki verliest die Antwort für das antwortende Amt 60 wie folgt:

zu 1. und 2.:
Die Fahrradstraße in der Bahnhofstraße und im Bahnweg ist als Fahrradstraße mit Zusatzzeichen „Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge, Krafträder auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofa frei“ gekennzeichnet. Damit ist das Befahren der Fahrradstraße auch für Lkws gestattet.

Um zu verhindern, dass Kraftfahrer die Fahrradstraße als Abkürzung nutzen, wurde im Bahnweg auf Höhe des Betriebsgeländes der Deutschen Bahn die Durchfahrt durch Einbau eines Pollers gesperrt. Die an die Fahrradstraße anliegenden Grundstücke sind daher je nach Lage zum Poller vom Süden über den Bahnweg oder von Norden über die Bahnhofstraße erreichbar.

Herr Borbe hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.11 zu Straßenbaumaßnahmen 2023/24
Einreicher: Stefan Bauschke, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0095/2022

Anfrage:

1. Welche Straßenbaumaßnahmen sind in den nächsten beiden Jahren geplant, welche den Verkehrsfluss ähnlich stark beinträchtigen werden, wie es aktuell zu Stoßzeiten in der Greifswalder Chaussee der Fall ist und zu welchen Zeitpunkten im Jahr ist jeweils mit Baubeginn und Fertigstellung zu rechnen?
2. Sind, falls der Verwaltung bekannt, auch seitens des Straßenbauamtes im nächsten Jahr weitere Arbeiten geplant, die zu ähnlichen starken Staus führen könnten, wie es beispielsweise mit den Brückenschließungen zu den vergangenen beiden Saisonstarts der Fall gewesen ist?

Frau Waschki verliest die Antwort für das antwortende Amt 60 wie folgt:

zu 1.:
Im nächsten Jahr werden im Hauptverkehrsstraßennetz keine grundhaften Straßenbauarbeiten durchgeführt, die zu dauerhaften Verkehrseinschränkungen über das ganze Jahr führen.

Es wird aber mehrere kleinteiligere Maßnahmen auf und an Hauptverkehrsstraßen geben, die zu mehrwöchigen Verkehrseinschränkungen führen werden. Dies betrifft zunächst die Deckenerneuerung bei der Kreuzung Grünhufer Bogen/Barther Straße im Zeitraum von 20.03.2023 bis 21.04.2023 mit abschnittsweiser Sperrung einzelner Fahrbeziehungen.

Weiterhin erfolgt die Errichtung bzw. Erneuerung der Bushaltestellen für das Richtungsknotenkonzept an der Greifswalder Chaussee Höhe McDonald´s und Knieperdamm in Höhe Brunnenaue sowie der Bau von Radwegen und Schutzstreifen im Zuge der Umsetzung der geplanten, geförderten Radverkehrsmaßnahmen am Heinrich-Heine-Ring in Höhe ehemaliges Plattenwerk, im Tribseer Damm und in der Rostocker Chaussee. Für diese Maßnahmen liegt der genaue Ausführungszeitraum noch nicht fest.

zu 2.:
Zwischen der Stadtverwaltung und dem Straßenbauamt Stralsund findet regelmäßig zum Anfang des Jahres ein Informationsaustausch zu den für das entsprechende Jahr geplanten Baumaßnahmen statt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt eventuelle Baumaßnahmen des Straßenbauamtes Stralsund noch nicht bekannt sind.

Herr Bauschke dankt für die Beantwortung und hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.12 zur Beleuchtung des Hofes auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0097/2022

Anfrage:

Ist zu erwarten, dass auch die Hofbeleuchtung des Geländes der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund auf LED umgerüstet wird?

Frau Dr. Gelinek antwortet wie folgt:

Die Umrüstung vieler Beleuchtungsanlagen wird durch die Hansestadt Stralsund als wesentlicher Faktor im Bereich der Energieeinsparung und zur Kostenreduktion betrachtet. Aus diesem Grund werden seit vielen Jahren Umrüstungen auf LED-Beleuchtung sukzessive geplant und umgesetzt, z.B. in der Karsten-Sarnow-Sporthalle und der Marie-Curie-Sporthalle. Dies hat zu erheblichen Einsparungen im Stromverbrauch geführt, so dass der prognostizierte Verbrauch der Hallen bis Ende 2022 gegenüber dem Jahr 2019 (2020 und 2021 waren coronabedingt in der Nutzung beschränkt) um 53 % in der SH Sarnow bzw. 35 % in der SH Curie geringer ausfällt.

Für den Bereich der Berufsfeuerwehr ist die Umrüstung in der Haushaltsplanung 2023 durch das Zentrale Gebäudemanagement vorgesehen und die Ausführung kann nach Prüfung und Bestätigung der Haushaltsmittel durchgeführt werden.

Für den Bereich der freiwilligen Feuerwehr sind die notwendigen Leistungen für das Haushaltsjahr 2024 avisiert. Sollten zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann auch eine frühere Umrüstung erfolgen.

Frau von Allwörden hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.13 Zustand „Weiße Brücken“
Einreicher: Daniel Ruddies, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0100/2022

Anfrage:

Wann wird der Zustand behoben und die „Weißen Brücken“ wieder instand gesetzt?

Frau Waschki verliest die Antwort für das antwortende Amt 60 wie folgt:

Der Auftrag zur Sanierung wurde am 05.09.2022 der Fa. Holger Roock erteilt. Das erforderliche Material (Eichenholz) ist bestellt, die Lieferzeiten betragen 6 bis 8 Wochen. Um die Sperrung des Küterdammes so kurz wie möglich zu halten, beginnt die Maßnahme erst, wenn das Holz geliefert wurde. Der Baubeginn wird also ca. Anfang November sein.

Herr Ruddies hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.14 zum Konzept Hochwasser
Einreicherin: Heike Corinth, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0101/2022

Anfrage:

1. Existiert in der Stralsunder Stadtverwaltung ein aktuelles Konzept zur Bewältigung von Hochwasserlagen, in welchem auch Beachtung findet, dass sich der Standort der Feuerwehren unserer Stadt im primär von Hochwasser betroffenen Gebiet befindet?

2. Ist darin die rechtzeitige Verlegung der Fahrzeuge vorgesehen?

Herr Peters beantwortet die Fragen im Zusammenhang wie folgt:

Für den Bereich Stralsund existiert eine Hochwasserrisikomanagementplanung. Vom Land M-V stehen die Hochwasserrisikokarten öffentlich zur Verfügung. Die Karten sind als WEB-Dienste in das stadteigene Geoinformationssystem (GIS) zeitaktuell eingbunden. Bei der Vorwarnung auf ein Hochwasserereignis können diese Informationen über das GIS in einen örtlichen Bezug gesetzt werden, um die entsprechenden auf das eintretende Hochwasserereignis festgelegten und notwendigen Maßnahmen rechtzeitig auszulösen.

Durch das Pegelmonitoring der vergangenen Jahre ist bekannt, bei welchen Hochwasserlagen die Hafenbereiche betroffen sind.
Insbesondere die Sturmhochwasserereignisse sind durch die Vorhersage des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) drei bis vier Tage im Voraus bekannt. Entsprechend werden durch das Hafenamt die Anlieger und die Träger öffentlicher Belange informiert. Weiterhin werden bei Notwendigkeit Straßen und Stege für den Verkehr gesperrt sowie Wasserfahrzeuge an sichere Liegeplätze verholt.

Die Feuerwehr verfügt über ein Hochwasserschutzsystem, welches bei Bedarf verbaut wird. In diesem Zuge werden auch die Fahrzeuge in höher gelegene Bereiche verlegt.

Frau Corinth hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.15 Zustand des Straßenbelags an der Bushaltestelle Ventspilsplatz in Knieper West
Einreicher: Thoralf Pieper, Fraktion CDU/FDP
Vorlage: kAF 0104/2022

Anfrage:

1. Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um den Zustand zu verbessern?

2. Wann soll der Zustand verbessert werden?

Frau Waschki antwortet im Zusammenhang wie folgt:

Der Zustand der Straße an der Örtlichkeit Bushaltestelle Ventspilsplatz ist der Verwaltung der Hansestadt Stralsund bekannt.
Die Straßeninstandsetzung wurde bereits von der Abt. Straßenunterhaltung ins Reparaturprogramm 2022 aufgenommen. Derzeit läuft die Ausschreibung der Reparaturarbeiten.
Die Baumaßnahmen werden noch in 2022 durchgeführt und abgeschlossen.

Herr Pieper hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.16 Fischbestände in den Stadtteichen
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0098/2022

Anfrage:

1. Wie ist es derzeit um den Fischbestand in den Stadtteichen bestellt?
2. Wie hat sich der Fischbestand in den letzten 15 Jahren entwickelt?
3. Welche Gründe gibt es für mögliche Veränderungen des Fischbestandes innerhalb dieser Zeit?

Frau Waschki verliest die Antwort des antwortenden Amt 60 wie folgt:

Das Fischereirecht der Stralsunder Stadtteiche ist durch einen Pachtvertrag an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. übertragen. Als gesetzlich anerkannter Naturschutzverband verpflichtet sich der LAV M-V in einem Bewirtschaftungskonzept, im Rahmen der fischereilichen Nutzung der Stadtteiche die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu verfolgen, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten und übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Hegeverpflichtung. Der LAV M-V führt nach Bedarf Gewässeruntersuchungen und -gütebestimmungen durch. Die vorhandenen biologischen Ausgangsbestimmungen, die Zusammensetzungen des vorhandenen Fischbestandes sowie der Nährstoffgehalt sind Ausgangspunkt für einzelne Maßnahmen.
Auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse aus den Gewässeruntersuchungen der Stadtteiche werden Fischbesatzpläne erarbeitet. Beim Frühjahrsbesatz werden jährlich vorgestreckte Aale mit einem Stückgewicht von ca. 5 g in die Teiche gesetzt. Die Stadtteiche sind durch den LAV M-V am Projekt zur Umsetzung der europäischen Aalverordnung beteiligt. Alle anderen Fischarten, wie z.B. Schleie, Karpfen, Hecht und Zander, werden entsprechend der biologischen Sinnhaftigkeit im Herbst besetzt.

Mit den gemeinnützigen Stralsunder Vereinen:
-Stralsunder Angelfreunde e.V. und
-Sportanglerverein Voigdehäger See e.V.
hat der LAV M-V Betreuungsverträge. Beide Vereine sind Mitglied im gemeinnützigen Regionalanglerverband Stralsund e.V..
Gewässeruntersuchungen und Besatzmaßnahmen werden mit den beiden ortsansässigen Stralsunder Vereinen durchgeführt. Besatzmaßnahmen richten sich u.a. nach den Erkenntnissen aus „Gute fachliche Praxis fischereilicher Besatzmaßnahmen“ aus der Schriftenreihe des Verbandes Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e. V.. Die aus wissenschaftlichen Erkenntnissen heraus aufgestellten Richtlinien der Gewässerwirtschaft im LAV M-V regeln neben der Vorgehensweise ebenso unter Berücksichtigung der Gewässereignung die Besatzmengen je Hektar Wasserfläche mit Blick auf die jeweilige Artenvielfalt. So wurden in den letzten 15 Jahren durch den LAV M-V und den Stralsunder Vereinen umfangreiche Gewässerbonitierungen durchgeführt und in Einzelgewässerbeschreibungen umfangreich dokumentiert. Fortgeführt werden diese naturschutzfachlichen Gesamtuntersuchungen des LAV M-V in bedarfsorientierten Fischbestandskontrollen.
Zur Einschätzung des Fischbestandes wird üblich u.a. eine Elektrobefischung vorgenommen. In der regelmäßigen Bewertung der Fachleute entsprechen die Stadtteiche den Erwartungen an mittelgroße Flachseen. Insgesamt ist der Fischbestand als dem Nährstoffgehalt und den anderen Bedingungen der Gewässer angemessen zu bezeichnen. Die recht hohe Artenzahl (bis zu 16 Fischarten) zeigt, dass auch Fischarten mit unterschiedlichen Ansprüchen ihre Nische finden.
Beispielhaft zwei Kurzergebnisse aus den Untersuchungen:

- Der **Knieper Teich**, ein künstlich durch Anstau entstandenes, ungeschichtetes und flaches Gewässer mit hoher bis sehr hoher Trophie, weist eine mittlere fischereiliche Produktivität aus. Die beobachtete Artenvielfalt ist sehr hoch. Der Ernährungszustand der relevanten Arten ist regelmäßig normal bis hoch. Das Verhältnis Räuber zu Beute liegt im Bereich von 1 : 2,26. Probleme in der Alterspyramide werden regelmäßig nicht beobachtet. Der Knieper Teich zeichnet sich durch einen wertvollen Fischbestand aus.
- Der **Voigdehäger Teich** ist ein geschichtetes, flaches, durch Anstau künstlich entstandenes Gewässer mit mittlerer Trophie und im Vergleich zu anderen Teichen mit einer niedrigen fischereilichen Produktivität. Die beobachtete Artenvielfalt ist hoch und ohne Probleme innerhalb der Alterspyramide. Ziel der Bewirtschaftung ist die Verbesserung des Räuber-Beute-Verhältnisses. Diverse Parameter sind mit dem Andershofer Teich vergleichbar.

Fragestellungen hinsichtlich der limnologischen Gutachten wurden bereits mehrfach in der Bürgerschaft und den Ausschüssen erörtert. Allen Teichen immanent ist eine durch Trophie, Vegetationsprägung und/oder Verlandung potentiell akute Ausstickungsgefahr mit einer Auswirkung auf den Fischbestand.

Gesamtübersicht Arten und Anzahl
Knieper Teich, Moorteich, Großer und Kleiner Frankenteich

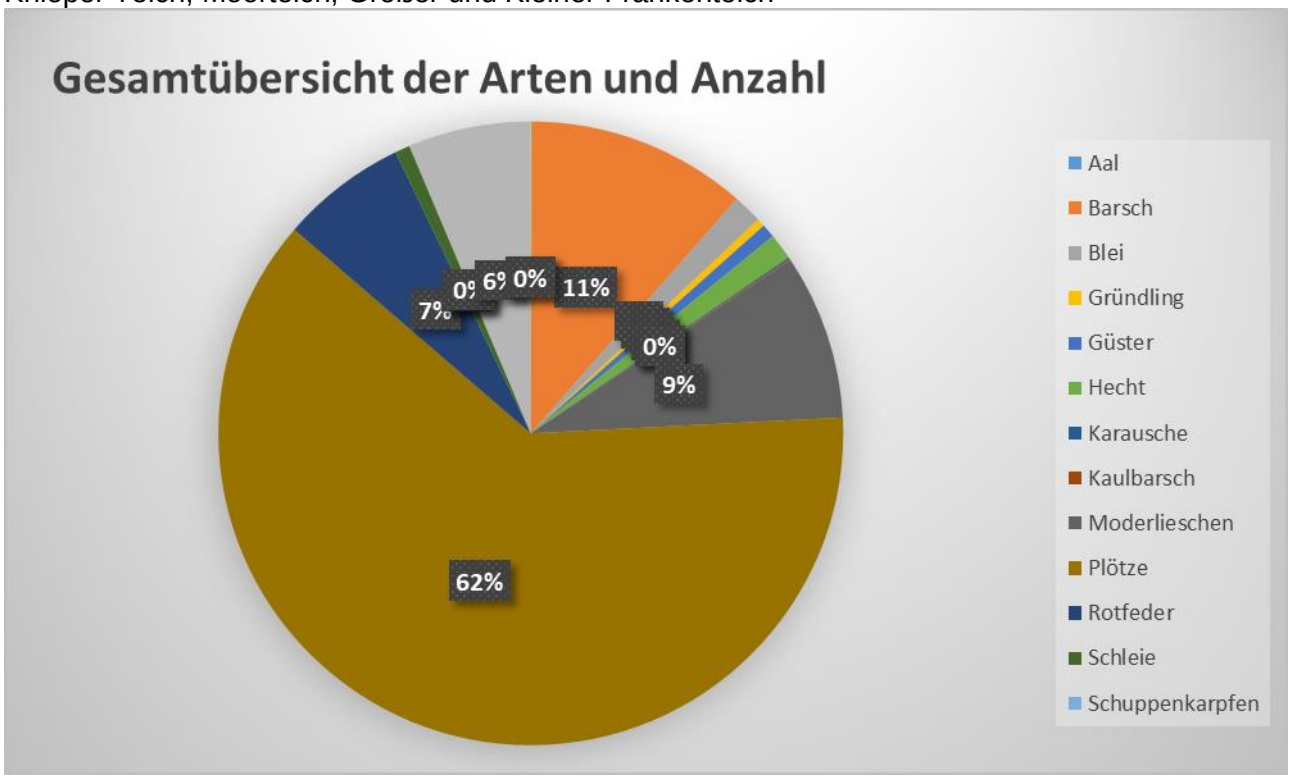

Das große Angebot an Weißfisch in den Teichen ist ein bekannter Status quo. Die dominanteste Fischart ist der Plötz. Partiell werden auch Verbuttungserscheinungen bei Plötze nachgewiesen. Eine wichtige Maßnahme ist daher eine hohe Weißfischentnahme durch Beangelung.
Die gezielte Entnahme von Weißfischen durch Zugnetzfischerei ist in den Stadtteichen kaum möglich. Aufgrund der geringen Tiefe, dem schlammigen Boden und der vielen Steine oder Äste im Gewässer, wären Schäden am Gerät kaum zu vermeiden. Außerdem würde die Zugnetzfischerei zu starken Schlammaufwirbelungen führen, was zu einem verstärkten Freisetzen von im Sediment gebundenen Nährstoffen führt.
Bei den Raubfischen ist der Hecht vorherrschend. Der Hechtbestand ist entsprechend des Nahrungsangebotes und der Einstandmöglichkeiten als gut zu bezeichnen, wobei auffällt, dass Junghechte unter 40,0cm selten sind. Ursachen dafür können Kannibalismus oder ein schlechtes Aufkommen der Hechtbrut durch den hohen Fraßdruck der Weißfische sein.
Die sogenannte Biomanipulation, also eine Veränderung in der Verteilung Raubfisch/Friedfisch, ist ein Ansatzpunkt der Besatzmaßnahmen. Wobei diesen Aktivitäten als Einzelmaßnahmen durch die natürlichen Nahrungskreisläufe enge Grenzen gesetzt sind.

2022 - Besatzmaßnahmen durch den LAV M-V
Der reguläre alljährliche Herbstbesatz wird Ende September bis Anfang Oktober beginnen. Geplant sind:

- Z2 – Zander 2-sömmrig 500 Stück
- S2 – Schlei 2-sömmrig 200 kg
- SK3 – Schuppenkarpfen 3-sömmrig 450 kg

Der Aalbesatz erfolgte in diesem Jahr am 16. Juni. Die Teiche wurden mit 72 kg A(v), vorgestreckte Aale, besetzt, was wie eingangs erläutert ca. 14.400 Jungaalen entspricht.
Gerne könne sich die Bürgerschaftsmitglieder bzw. Fraktionen an den Besatzmaßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt beteiligen. Mit dem Erwerb von Aalaktien des Landesanglerverbandes können die ehrenamtlichen Vereine hier vor Ort unterstützt werden.
Für einen vertieften fachlichen Austausch steht der Landesanglerverband, der Regionalanglerverband Stralsund und die betreuenden Vereine gerne zur Verfügung.

Herr Suhr dankt für die umfassende Beantwortung.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.17 Entwicklung "Grüne Farm"
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0099/2022

Anfrage:

1. Wie hat sich die Begegnungsstätte „Grüne Farm“ im Stadtteil Knieper West seit ihrer Gründung vor zweieinhalb Jahren entwickelt und welche Kooperationspartner sind noch in das Projekt involviert?
2. Sind bauliche Veränderungen auf der „Grünen Farm“ vorgesehen und wenn ja, welche und zu welchem Zweck?
3. Inwieweit kann der Ursprungsgedanke der „Grünen Farm“, dass der Ort vor allem ein Treffpunkt für alle Bewohner*innen des Stadtteils in der Natur sein soll, umgesetzt werden?

Frau Dr. Gelinek antwortet wie folgt:

Der Stadtteilkoordinator des Stadtteils Knieper West, Herr Daniel Spranger, dessen Stelle auch in der Richtlinie Stadtteilarbeit verankert und entsprechend von der Hansestadt Stralsund gefördert wird, hat zur Beantwortung zugearbeitet.

Entwicklung der Grünen Farm

2000/01	Herrichtung des Geländes mit Bundesmitteln
bis 2007	Nutzung als Naturbauspielplatz
2008 - 2015	Nutzung durch den Reitverein (Weide für 2-3 Pferde, 1 Trainer für max. 5 Kinder)
2015 - 2019	Leerstand
2019	Belebung Grüne Farm im Rahmen der Stadtteilkoordinationsarbeit, Konzeptentwicklung zum naturnahen Begegnungsort und Bürgergarten (September 2019) mit verschiedenen Akteuren

Die Grüne Farm hat sich in den letzten dreieinhalb Jahren beständig weiterentwickelt und wurde tatsächlich zu dem angestrebten Begegnungsort. Die Idylle direkt neben den Plattenwohnbaugebieten ist für viele Anwohnende sehr reizvoll. Inzwischen wird sie von unterschiedlichsten Gruppen als beliebter Treffpunkt wahrgenommen. Dabei spielt das Alter keine Rolle, die Grüne Farm wird von jeder Altersgruppe sehr gern angenommen. Verstärkt wählen Kindergruppen aus KiTa, Hort und Schule die Farm als Ausflugsziel.

Für folgende Bereiche besteht schon eine feste Nutzung:

- Imkerei
- Stadtteilfrühstücksgruppe
- STZ Naturkids des KJT „Havanna“
- Pfadfinder Royal Rangers
- FHC Freiluftgottesdienste
- KDW (z.B. Lehmbackofen)
- Stadtteilzentrum-Projekt Jugendbauwagen
- Malteser “Miteinander Füreinander“ (Seniorengarten)
- Initiative Elterncafe mit Krabbelgruppe
- ASB Interventionsteam

- Bürgergespräche, Sprechstunde Stadtteilkoordination

Bei den Events und Festen seien exemplarisch einige genannt:

- Herbstfest 2019
- verschiedene Arbeitssamstage mit Nutzern, Akteuren und Anwohnern zur Geländepflege
- Spätsommeraktionstag 2020 (trotz Corona)
- RR Pfadfindercamp 2020 und 2021
- Weihnachtsaktionen
- Sommerfest
- Osterfest
- Rigeros Regional Austausch zu hiesigem Kultur- und Produktangebot
- Jugendabende
- regelmäßige Ferienprogramme des STZ und der Royal Rangers u.a. Sommercamp
- Netzwerktreffen
- Gremienarbeit
- Backen mit Lehmbackofen
- Pfadfinderaktionen
- Streitschlichterausbildung
- Baumschnittlehrgang, Ernteaktionen uvm.

Es wurden bereits verschiedene bauliche Projekte umgesetzt:

- Fußböden aufarbeiten Blockhütte
- Toilette als Lager mit Regalen ausbauen
- Bauen von Sitztruhen
- Anschaffung von Arbeitsgeräten und Maschinen über Projekte (ca. 3.000,- €)
- Kaminholz mit Unterstand
- Eingangsportal bauen
- Lehmbackofen
- Jugendbauwagen mit Terrasse und Trockentoilette
- Stromkabel im Grundstück verlegen
- Blockhütte und Carport Fassade aufarbeiten
- Regenwassernutzung
- Pflanzung von Obstbäumen
- Ausbau Imkereiareal mit Bauwagen, kleinen Accessoires und Pflanzungen

Aktuell werden folgende Projekte konkreter geplant:

- Naturlehrpfad
- Lagercontainer für Grüne Farm und Stadtteilarbeit (Stadt)
- Kletterfelsen
- Natur- und Kulturbühne
- Begegnungscafé im Grünen
- Grünes Klassenzimmer

Die Betreuung der Grünen Farm erfolgt unter Leitung der Stadtteilkoordination durch ein bis drei BuFDis und verschiedene Ehrenamtliche, mit folgenden Aufgaben:

Finanzierung Grüne Farm Betrieb

- Pachtfrei durch Stadt
- verschiedene Förderanträge via Verfügungsfonds und Jugendförderung
- Einnahmen aus Gruppennutzungen und Beiträgen der festen Nutzer

Geplante größere Events der Stadtteilarbeit Herbst 2022

07.10. Herbstfest
10.-14.10. Herbstferienprogramm – Entdecke deine Stärken
06.-10.12. Weihnachtsmarkt der Nachbarschaft

Frau Kümpers erkundigt sich aufgrund der Vielzahl der Angebote nach der Öffentlichkeitsarbeit für die Grüne Farm.

Frau Dr. Gelinek führt dazu aus, dass die Anbieter von Projekten diese auch bewerben. Zentrales Medium der Öffentlichkeitsarbeit ist der „Knieper Bote“, der im Rahmen der Stadtteilarbeit erscheint.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.18 Ackerbürgertum in Stralsund
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0092/2022

Anfrage:

1. Was tut die Hansestadt Stralsund um das Ackerbürgertum in Stralsund zur Sicherstellung seines Fortbestandes als immaterielles Kulturgut zu erhalten?

2. Welche Maßnahmen wurden unternommen zur Sicherstellung des Fortbestandes des Ackerbürgertums einschließlich der Ermittlung des Bestandes, der Dokumentation, der Forschung, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie zur Neubelebung dieses Erbes?

3. Sieht die Stadt mit der Widerentdeckung und Neubelebung dieser fast verloren gegangenen Gesellschaftsschicht Möglichkeiten dieses für ihre zukünftige Planung der Stadtentwicklung „Grüne Stadt am Wasser“ nutzbar zu machen?

Herr Dr. Schleinert antwortet wie folgt:

zu 1. und 2.:
Beim Ackerbürgertum handelt es sich um eine Wirtschaftsform, die nicht mehr existiert. Daher kann der Fortbestand dieses Kulturguts in seiner Ausübung bzw. Praxis nicht sichergestellt werden und auch eine Wiederbelebung ist nicht realistisch.
Kurz zur Einordnung und zum Begriff:
Bei einem „Ackerbürger“ handelte es sich um einen städtischen Bürger, der den Großteil seiner Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielt. Mit der Gründung von Städten wurden stets auch die im direkten Umfeld gelegenen Flächen, die so genannte Stadtfeldmark, landwirtschaftlich genutzt. In der Regel waren es städtische Bürger, denen diese Nutzung oblag. Die „Ackerbürgerhäuser“ sind auf diese Tätigkeit ausgerichtete funktionelle Gebäude, die sowohl Wohnzwecken als auch der Unterbringung des Viehbestandes dienten. Reglementiert durch baupolizeiliche Vorschriften handelte es sich dabei in Stralsund fast ausnahmslos um einfache, in Fachwerk ausgeführte, einstöckige Traufenhäuser, die im Inneren in einen Wohn- und einen Stallteil untergliedert waren. Bis weit in das 19. Jahrhundert prägte dieser Haustyp die Stralsunder Vorstädte. Durch die großflächige Bebauung der Vorstädte mit modernen Wohnhäusern, wegen strengeren Hygienevorschriften und Unrentabilität spielte diese Wirtschaftsform ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Rolle mehr. Der Großteil des Bestandes an Ackerbürgerhäusern wurde im Lauf der Zeit zu reinen Wohnhäusern umgebaut oder abgerissen.

Es handelt sich beim Ackerbürgertum also um ein historisches Phänomen, das es so nicht mehr gibt, schlichtweg weil die Grundlage fehlt: Ackerflächen in der notwendigen Größe sind im Stadtgebiet nicht mehr vorhanden.
Was bewahrt werden kann, ist das Wissen um das Kulturgut. Im Bereich der Vermittlung des kulturellen Erbes ist der Stralsunder Zoo sehr aktiv.
Er beschäftigt sich seit seiner Gründung im Jahr 1959 mit der Haltung und Zucht seltener, vom Aussterben bedrohter Haustierrassen. Um für diese Haustierrassen einen passenden Rahmen zu schaffen, wurde Ende der 1990-er Jahre eine kleine Sammlung mit landwirtschaftlichem Inventar aufgebaut und nach passenden Gebäuden gesucht. Im Jahr 2000 gelang es, ein Ackerbürgerhaus aus der Alten Richtenberger Straße in den Zoo umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Erforschung der Ackerbürgerwirtschaften im Bereich der Hansestadt Stralsund durchgeführt. In Kooperation mit dem Stadtarchiv wurden die noch bestehenden Ackerbürgerhäuser registriert und fotografisch dokumentiert. Parallel dazu wurde das 2003 eröffnete Ackerbürgerhaus im Zoo mit typischem Inventar ausgestattet.
Heute ist das Ackerbürgerhaus im Stralsunder Zoo ein Zeugnis der Ackerbürgerwirtschaft des 19. Jahrhunderts und Anziehungspunkt mit seinen Ausstellungen, dem historischen Ambiente und nicht zuletzt durch die „Stralsunder Mittwochsspinner“, die sich ganzjährig zur Pflege ihres Handwerks im Ackerbürgerhaus treffen.

zu 3.:
Die Lebensgrundlage der früheren Ackerbürger waren ihre Flächen im Stadtgebiet (oder im nahen Umfeld) und ihre Tierbestände. Diese Lebensgrundlage existiert heute faktisch nicht mehr, da einerseits die Flächen bebaut wurden und andererseits eine Tierhaltung im urbanen Raum nur sehr eingeschränkt möglich ist. Deshalb wird eingeschätzt, dass es nicht mehr möglich sein wird, diese Wirtschaftsform in ihrer ursprünglichen Funktion wiederzubeleben.

Frau Kühl hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.19 Regenwasserstau im Heinrich-Heine-Ring
Einreicher: Mathias Miseler, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0102/2022

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen sind von der Verwaltung vorgesehen um langfristig das Problem des sich stauenden Regenwassers im Heinrich-Heine-Ring, auf der Höhe der JET Tankstelle zu lösen?

2. Was ist in dieser Hinsicht bisher unternommen worden?

Frau Waschki verliest die Antwort für das antwortende Amt 60 wie folgt:

zu 1.:
der Heinrich-Heine-Ring (Prohner Str. bis H.-Fallada-Str.) ist Teil des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Hansestadt Stralsund. Im Rahmen des ABK werden neben der Erneuerung der Abwasseranlagen auch der gesamte Straßenbau in mehreren Bauabschnitten erneuert. In diesem Zuge wird der Regenwasserkanal zur Straßenentwässerung im betreffenden Bereich entsprechend den heute gültigen DIN-Vorschriften ebenfalls neu dimensioniert. Die Ausführung ist aktuell für 2024 eingeordnet.
Die geplanten Maßnahmen im ABK liegen aufgrund fehlender HH-Mittel ca. 2 - 4 Jahre hinter dem Zeitplan des ABK.

zu 2.:
Die am nördlichen Gehweg angrenzende Pappelreihe verursacht Durchwurzelungen im Regenwasserkanal und den Straßenabläufen, die bisher immer wieder aufwendig beseitigt werden müssen. Aufgrund dieser bekannten Problematik erfolgt die Reinigung der Straßenabläufe überplanmäßig drei- bis fünfmal pro Jahr und die Reinigung der Regenwasserkanäle jährlich. Bei Feststellung von Durchwurzelungen werden diese aus Anschlussleitungen und Kanälen mechanisch durch Fräsen entfernt (Hauptkanal letztmalig 2021, Anschlussleitungen letztmalig 2022).
In Bezug auf das Starkregenereignis vom 09.09.2022 wurde hier eine weitere und vorbeugende Reinigung am 23.08.2022 durchgeführt.

Herr Miseler hat dankt für die Beantwortung.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.20 Auswirkungen der Energiepreisentwicklung auf die Eintrittspreise des Sport- und Freizeitbandes Hansedom Stralsund
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: kAF 0103/2022

Anfrage:

3. Ist es derzeit absehbar, in wie weit sich die enorm gestiegenen Energiepreise auf die Eintrittspreise des Sportbades, der Erlebnistherme sowie der Orientalischen Saunawelt für die Bevölkerung auswirken werden?

4. Ist es derzeit absehbar, in wie weit sich die enorm gestiegenen Energiepreise auf die Nutzungspreise des Sportbades im Hansedom für die Vereine auswirken werden?

5. Sieht die Stadt Kompensierungsmöglichkeiten für die Sportvereine welche das Sportbad nutzen für den Fall, dass überaus starker Preissteigerungen für das Sportbad zu erwarten sind?

Frau Dr. Gelinek antwortet wie folgt:

Wie kürzlich im Sportausschuss bereits mitgeteilt wurde, bestehen zwischen der HanseDom Stralsund GmbH und der Hansestadt Stralsund vertragliche Regelungen, die für beide Seiten bindend sind. Sowohl im persönlichen Gespräch mit der Geschäftsführung im August als auch auf erneute Nachfrage in dieser Woche wurde der Verwaltung bestätigt, dass vertragsgemäß keine Veränderungen der Mietzahlungen für das Sportbad und die Vogelsang-Halle angestrebt werden. Auch das Fachamt beabsichtigt nicht, die Preise für die Nutzung des Sportbads für die Vereine oder für die allgemein schwimmende Bevölkerung anzupassen.
Eine Entscheidung bezüglich Sauna und Spaßbad wurde von Seiten des Betreibers noch nicht gefällt. Hier könnte es zu Leistungseinschränkungen kommen, z.B. dass nicht alle 10 Saunen gleichzeitig betrieben werden oder eine Temperaturabsenkung erfolgt. Dies soll nach Wirksamwerden der neuen Energiepreise entschieden werden. Frau Dr. Gelinek geht davon aus, dass die Geschäftsführung des HanseDoms die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Verwaltung der Hansestadt Stralsund über solche Einschränkungen zeitnah informieren wird.

Herr Buxbaum hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es liegt keine Einwohnerfrage zur Sitzung vor.

zu 9 Anträge

zu 9.1 Schulungszentrum im Bereich der Lokschuppen
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0129/2022

Herr Adomeit begründet den vorliegenden Antrag und wirbt um Zustimmung.

Herr Dr. Zabel erklärt für die Fraktion CDU/FDP die Zustimmung zum Antrag.

Herr Paul stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und stellt den Antrag AN 0129/2022 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Gelände im Bereich der Lokschuppen als Standort für die Katastrophen- und Zivilschutzausbildung von Jugendlichen, mit Angeboten für Freizeit und Kultur, zu nutzen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0955

zu 9.2 Reduzierung des Individualverkehrs im Bereich Am Fischmarkt/Wasserstraße
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0136/2022

Herr Suhr begründet den vorliegenden Prüfantrag ausführlich. Dabei geht er detailliert auf die bislang geführte Debatte und die bisherige Entwicklung ein. Die Lärm- und Abgasbelastung nimmt in diesem Bereich stetig zu. Herr Suhr hält es für sinnvoll, den Individualverkehr in dem Bereich zu reduzieren, um die Auswirkungen zu analysieren.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Präsident lässt über den Antrag AN 0136/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, um den motorisierten Individualverkehr, der die Altstadt im Bereich Am Fischmarkt/Wasserstraße in den Haupttourismusmonaten Juni, Juli und August aufgrund der vielen touristischen Besucher*innen besonders belastet, deutlich zu reduzieren. Zielsetzung soll dabei sein, im kommenden Jahr in den Monaten Juni, Juli und August

- die Straße Am Fischmarkt in diesen drei Monaten als temporäre Fußgängerzone auszuweisen,
- daraus resultierend in diesem Straßenbereich Möglichkeiten zur Ausweisung von Flächen für die Außengastronomie zu schaffen und
- die Wasserstraße so auszugestalten und verkehrsrechtlich so anzuordnen, dass der Durchgangsverkehr minimiert und über die Wasserstraße vor allem nur noch der Zielverkehr ermöglicht wird.

Der Ostseeküstenradweg, der über den Abschnitt Seestraße und Am Fischmarkt führt, soll in diesen drei Monaten weiter gewährleistet werden.

Das Ergebnis soll dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vorgestellt werden.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.3 Überprüfung und Beseitigung von Gefahrenstellen auf den Stralsunder Radwegen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0137/2022

Frau Kümpers erläutert den Antrag. Sie verweist auf einen kürzlich geschehenen tödlichen Radunfall und wirbt um Zustimmung zum Prüfantrag.

Herr Buxbaum hält es für möglich, dass eine derartige Aufstellung von Gefahrenstellen bereits existiert, ggf. könnte die Thematik im Fachausschuss näher erörtert werden.

Herr Dr.-Ing. Badrow geht auf die Aktivitäten der Hansestadt Stralsund ein. Der Verwaltung ist bewusst, dass es durchaus noch Handlungsbedarf gibt. So werden im Zuge der Umstellung auf LED-Leuchtmittel die Laternen auch versetzt. Gleichwohl bietet er an, dass einzelne Punkte auch noch gesondert betrachtet werden können. Es ist jedoch nicht möglich, alle Punkte gleichzeitig zu lösen.

Herr Buxbaum beantragt die Verweisung des Antrages AN 0137/2022 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung.

Herr Dr. Zabel hält Radwegeschauen in regelmäßigen Abständen für sinnvoll. Er erfragt dahingehend, ob derartiges seitens der Verwaltung vorgesehen ist bzw. wie es praktiziert wird.

Herr Dr.-Ing. Badrow erklärt, dass dies definitiv zum Spektrum dazu dazugehört, um weitere Punkte zu ermitteln.

Herr Dr. Zabel stellt fest, dass es sich somit um einen laufenden Prozess mit Dynamik handelt.

Der Präsident stellt den Verweisungsantrag von Herrn Buxbaum zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend lässt er über den Antrag AN 0137/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Übersicht über potenzielle Gefahrenstellen auf Radwegen (etwa feste Hindernisse, unübersichtliche Wegeführungen etc.) zu erarbeiten und geeignete Maßnahmen aufzuzeigen, mit denen diese Gefahrenstellen beseitigt werden können.

Das Ergebnis soll dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vorgestellt werden.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.4 zur Wahl eines Mitglieds im Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0139/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Thoralf Stender wird als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0956

zu 9.5 zur Wahl eines stellv. Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0140/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Tino Rietesel wird als stellv. Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0957

zu 9.6 Bestellung Aufsichtsrat SWS Energie GmbH
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0131/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In den Aufsichtsrat der SWS Energie Stralsund GmbH wird als Vertreter bestellt:

Herr Mathias Miseler

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0958

zu 9.7 Bestellung Aufsichtsrat Seehafen Stralsund GmbH
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0132/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In den Aufsichtsrat der SWS Seehafen Stralsund GmbH wird als Vertreter bestellt:

Herr Marc Quintana Schmidt

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0959

zu 9.8 Bestellung Aufsichtsrat Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0133/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In den Aufsichtsrat der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH wird als Vertreter bestellt:

Frau Dr. Heike Carstensen

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0960

zu 9.9 Bestellung eines Vertreters in den Aufsichtsrat Theater Vorpommern GmbH
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0138/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In den Aufsichtsrat Theater Vorpommern GmbH wird als Vertreter bestellt:

Frau Maria Quintana Schmidt

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0961

zu 9.10 Bestellung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat Deutsches Meeresmuseum
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0134/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In den Verwaltungsrat Deutsches Meeresmuseum wird als Vertreter bestellt:

Frau Olga Fot

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0962

zu 9.11 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD
Vorlage: AN 0135/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Klaus Kleinmann

wird als stellvertretendes Mitglied für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes gewählt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0963

zu 9.12 Wahl der Delegierten und Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV (Einheitsliste)
Einreicher: Alle Fraktionen
Vorlage: AN 0130/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages MV werden gewählt:

CDU/FDP Fraktion

Mitglied	Stellvertreter
Heike Corinth	Peter Paul
Thoralf Pieper	Ralf Klingschat
Kathrin Ruhnke	Christian Dankó

Fraktion *DIE LINKE.* / SPD

Mitglied	Stellvertreter
Bernd Buxbaum	Michael Werner
Jens Köhler	Eike Maiwald
Ute Barthel	Olga Fot

Fraktion BfS

Mitglied	Stellvertreter
Detlef Lindner	Egbert Präkels
Sabine Ehlert	Roco Pantermöller

FraktionBündnis90/Die Grünen/Die Partei

Mitglied	Stellvertreter
Anett Kindler	Robert Gränert
Heiko Werner	Katja Danter

Fraktion AfD

Mitglied	Stellvertreter
Ulli Grösser	N.N.
Hans Krämer	N.N.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0964

zu 9.13 Aufforderung an die Bundesregierung
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: DAn 0009/2022

Änderungsantrag zu Aufforderung an die Bundesregierung DAn 0009/2022
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0147/2022

Herr Haack begründet den vorliegenden Dringlichkeitsantrag. Auf der Demonstration am 21.09.2022 sind die Ängste und Nöte der Einzelnen deutlich kommuniziert worden. Derzeit ist die Unterstützung als gering einzuschätzen. Die Folgen der aktuellen Entwicklung können in allen Bereichen verheerend sein.
Herr Haack hält es für erforderlich, dass der Bund endlich aktiv wird. Er zeigt an Beispielen anderer europäischer Staaten auf, dass eine Reaktion der Regierung erfolgen kann.

Herr Haack geht auf den eingereichten Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI ein. Dieser erreicht nicht alle Bevölkerungsschichten.
Er wirbt um Zustimmung zum DAn 0009/2022.

Herr Lange erklärt für die Fraktion DIE LINKE./SPD die Zustimmung zum DAn 0009/2022. Gleichwohl kritisiert er den Zeitpunkt des Einreichens des Dringlichkeitsantrages und im Kontext des Anliegens der Unterstützung der Hoteliers die Haltung der Fraktion Bürger für Stralsund zur Einführung einer Übernachtungssteuer.

Herr Haack entgegnet, dass auf der besagten Demonstration die Existenzängste in weiten Teilen der Bevölkerung wahrgenommen wurde. Als Ergebnis wurde der vorliegende Dringlichkeitsantrag eingebracht. Den von Herrn Lange genannten Zusammenhang zur Übernachtungssteuer findet Herr Haack nicht nachvollziehbar.

Herr Suhr erläutert den eingereichten Änderungsantrag. Dieser verfolgt nach seiner Auffassung ein ähnliches Ziel. Den Vorwurf der Untätigkeit der Bundesregierung lehnt Herr Suhr kategorisch ab. Aus seiner Sicht ist die Energiepolitik der Regierungen der letzten Jahrzehnte fehlerbehaftet gewesen und hat eine massive Abhängigkeit von Russland erzeugt. Jetzt ist eine komplette Umstellung in verschiedenen Bereichen der Energiewirtschaft nötig.
Herr Suhr stellt klar, dass ein Ausstieg aus dem Sanktionsszenario gegen Russland keine Option ist.
Nachfolgend geht er auf die Entlastungspakete der Bundesregierung mit einem Gesamtvolumen von 95 Mrd. Euro ein.
Sollte der Änderungsantrag keine Mehrheit finden, wird sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI gegenüber dem Dringlichkeitsantrag enthalten. Herr Suhr betont, dass die Instrumente für geeignet gehalten werden, es dürfe jedoch nicht der Eindruck vermittelt werden, dass eine Umsetzung der Ziele innerhalb von wenigen Tagen möglich ist. Er verweist dahingehend auf die demokratische Entscheidungsfindung und den Föderalismus.
Herr Suhr hält abschließend fest, dass es bei allen Forderungen wichtig sei, einzuschätzen, was realistisch umsetzbar ist.

Herr Dr. Zabel stellt für die Fraktion CDU/FDP nachfolgenden Änderungsantrag:
„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Präsident und der Oberbürgermeister möchten sich bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass

1. Eine *unverzügliche* Einführung eines Gaspreisdeckels erfolgt.
2. Eine *unverzügliche* Einführung eines Strompreisdeckels erfolgt.
3. Die Gasumlage mit *unverzüglicher* Wirkung gestrichen wird.
4. *Der Ausbau einer unabhängigen deutschen Energieversorgung erfolgt.*“

Aus Sicht der Fraktion CDU/FDP sind die Erwartungen an die Bundesregierung nicht erfüllt. Herr Dr. Zabel fasst diese Erwartungen in 4 Punkten zusammen:
1. Einfaches und nachvollziehbares Handeln.
2. Klare und einfache Botschaften, die den Bürgern Sicherheit vermitteln.
3. Vorausschauende Entscheidungen.
4. Verlässlichkeit, wenn Entscheidungen getroffen wurden.

Nach Auffassung der Fraktion CDU/FDP lässt die Bundesregierung keine klare Strategie erkennen. Das Steueraufkommen ist primär im Interesse der Bürgerinnen und Bürger aufzuwenden, was nach Meinung von Herrn Dr. Zabel unzureichend geschieht.

Frau Fot äußert Kritik an der Bundesregierung und Bundeswirtschaftsminister Habeck. Aus ihrer Sicht werden aus ökonomischer Perspektive fehlerhafte Entscheidungen getroffen und Ausgaben getätigt. Sie wirft insbesondere der Partei Bündnis 90/Die Grünen auf Bundesebene ruinöses Handeln vor.

Frau Kothe-Woywode bezieht sich auf den Aufruf zur Demonstration am 21.09.2022. Entgegen den bisherigen Redebeiträgen hat sich dieser Aufruf nicht an die Rentnerinnen und Rentner oder die Hartz-IV-Empfangenden gerichtet. Sie sieht dahingehend einen Widerspruch.

Für Herrn Adomeit ist der Ausstieg aus der Atomenergie der einzige energiepolitische Fehler der Regierung unter Angela Merkel. Anhand von Beispielen aus Schweden, Spanien und Bulgarien zeigt er auf, dass nach seiner Auffassung in Deutschland momentan die falschen energie- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen getroffen werden. Der Unmut in der Bevölkerung ist deutlich zu spüren und wächst weiter an.

Frau Quintana Schmidt stellt klar, dass auf der Demonstration am 21.09.2022 in den zahlreichen Redebeiträgen keine Bevölkerungsgruppe vergessen wurde. Die wahrgenommenen Forderungen der anwesenden Demonstranten sind in dem Dringlichkeitsantrag in drei Punkten zusammengefasst.
Frau Quintana Schmidt findet die jetzt stattfindende Diskussion nicht nachvollziehbar. Dies zeige auf, dass der Deutsche dazu neigt, mehr zu reden, als zu handeln. So geschieht es nach ihrer Meinung auch derzeit in Berlin.
Frau Quintana Schmidt ruft dazu auf, nicht weiterhin Zeit zu verlieren.

Herr Haack bestätigt, dass keine Bevölkerungsgruppe auf der Demonstration vergessen wurde. Er signalisiert als Einreicher des Ursprungsantrages Zustimmung zu den von der Fraktion CDU/FDP eingebrachten Änderungen/Ergänzungen.
In Richtung Herrn Suhr teilt Herr Haack mit, dass bereits in 11 europäischen Ländern Strom- und Gaspreisbremsen existieren. Die zu verzeichnenden Preisanstiege lassen sich auch nicht immer mit dem Krieg in der Ukraine begründen. So habe Herr Haack auch schon vor Kriegsbeginn 2,50 €/l für Diesel bezahlen müssen.

Der Präsident stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und stellt den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Punkte 1 bis 3 werden wie folgt ersetzt:

… die Bundesregierung darin unterstützt, um die Energiekosten für Endverbraucher*innen, ausdrücklich auch für mittelständische Unternehmen, nahhaltig zu senken. Zu diesen Maßnahmen gehören neben der bereits beschlossenen Einführung eines Strompreisdeckels auch die Einführung eines Gaspreisdeckels.

Die Bürgerschaft nimmt zur Kenntnis, dass bis zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen insbesondere die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat sowie die Einbettung in europäisches Recht dazu führen wird, dass bestimmte Entlastungseffekte nicht sofort greifen können. Die Bundesregierung wird daher weiterhin dazu aufgefordert, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, denen Betriebsschließungen und Insolvenzen drohen, weil sie die hohen Energiekosten auch kurzfristig nicht tragen können, in der Übergangszeit zu entlasten und Überbrückungshilfen zu gewähren.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Nachfolgend lässt Herr Paul über den Ursprungsantrag DAn 0009/2022 einschließlich der von Herrn Dr. Zabel eingebrachten Änderungen/Ergänzungen abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Präsident und der Oberbürgermeister möchten sich bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass

1. Eine unverzügliche Einführung eines Gaspreisdeckels erfolgt.
2. Eine unverzügliche Einführung eines Strompreisdeckels erfolgt.
3. Die Gasumlage mit unverzüglicher Wirkung gestrichen wird.
4. Der Ausbau einer unabhängigen deutschen Energieversorgung erfolgt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-09-0965

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters zur Genehmigung vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

zu 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0062/2022

Änderungsantrag zu TOP 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0062/2022); Leistung 11.4.02.01 Liegenschaften, Maßnahme 22-2060-0010
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0143/2022

Änderungsantrag zu TOP 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0062/2022); Machbarkeitsstudie für eine städtische Schwimmhalle
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0144/2022

Änderungsantrag zu TOP 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0062/2022); 5.5 Nachtragsstellenplan 2022
Vorlage: AN 0145/2022

Änderungsantrag zu TOP 12.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund (Vorlage B 0062/2022); Leistung 11.4.02.02 Maritimer Industrie- und Gewerbepark am Standort der ehemaligen Volkswerft
Vorlage: AN 0146/2022

Herr Suhr begründet die vorliegenden Änderungsanträge detailliert. Sollten die Änderungsanträge keine Mehrheit finden, kündigt er für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI an, sich bei der Stimmabgabe zu enthalten.

Herr Buxbaum teilt mit, dass die Fraktion DIE LINKE./SPD die Personalstelle im Kontext mit der Einführung einer Übernachtungssteuer ablehnt, dem Änderungsantrag AN 0145/2022 somit folgen wird. Dem Änderungsantrag AN 0143/2022 wird seine Fraktion ebenfalls zustimmen.

Der Präsident lässt über den Änderungsantrag AN 0143/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Maßnahme 22-2060-0010, die einen Flächentausch/-ankauf zur Realisierung des B-Plans „Möbelmarkt XXXLutz“ vorsieht, aus dem Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund zu streichen.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Änderungsantrag AN 0144/2022 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, dass in Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund die Kosten in Höhe von 25.000 Euro für eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines städtischen Schwimmbades berücksichtigt werden.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Nachfolgend lässt Herr Paul über den Änderungsantrag AN 0145/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die zusätzliche Planstelle im Kämmereiamt, Abteilung Steuern, zu streichen.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Es schließt sich eine weitergehende Diskussion zum Änderungsantrag AN 0146/2022 an.

Herr Dr. Zabel erkundigt sich nach dem konkreten Mitteleinsatz von 1,5 Mio. € und den entsprechenden Gegenwert.

Frau Dr. Gelinek führt aus, dass diverse Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung geplant sind. Dabei ist es maßgeblich, eine Brandschneise in das Hallenkonstrukt zu ziehen (Halle 330). Als Pachtfläche würden 3.651 m² wegfallen, was einer Gesamtjahrespacht von ca. 100 T € entspricht.
Dem gegenüber stehen die Kosten für Feuerwehr und Sicherheitsdienstleistungen, bei Vollbetrieb auf dem Gelände 2,5 Mio. €.
Das Verhältnis zeigt auf, dass es keine Rechtfertigung gibt, diesen Schritt nicht zu gehen.

Herr Dr. Zabel merkt an, dass dahingehend auch Arbeitsplätze wegfallen könnten. Daher interessiert ihn, ob mit dem externen Dienstleister entsprechende Gespräche geführt wurden.

Herr Dr.-Ing. Badrow verweist aufgrund der berechtigten Interessen Einzelner auf eine Beantwortung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Auf Nachfrage von Frau Kothe-Woywode bestätigt Herr Dr.-Ing. Badrow, dass es weiterhin geplant ist, Schiffbau an dem Standort vornehmen zu lassen und dies auch mit den geplanten Maßnahmen möglich ist.
Er nennt die erforderlichen Investitionen zur Brandschutzertüchtigung.

Der Präsident stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und stellt den Änderungsantrag AN 0146/2022 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, dass die in Leistung 11.4.02.02 zusätzlich veranschlagten 1,5 Millionen Euro gestrichen werden.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend lässt Herr Paul über die Vorlage B 0062/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund.

Abstimmung: 26 Zustimmungen 8 Gegenstimmen 6 Stimmenthaltungen
2022-VII-09-0966

zu 12.2 Bebauungsplan Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund "Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: B 0061/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark“ in der vorliegenden Fassung vom August 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-09-0967

zu 12.3 Spende des Fördervereins der Musikschule für Musikinstrumente Vorlage: B 0058/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Zuwendung des Fördervereins der Musikschule in Höhe von 2.400,00 € anzunehmen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-09-0968

zu 13 Verschiedenes

Herr Buxbaum nimmt Bezug auf die Demonstration am 21.09.2022 auf dem Alten Markt. Er begrüßt, dass es vielfach Zustimmung zu Meinungsäußerungen gegen die Lieferung schwerer Waffen an die Ukraine und für das Aussetzen der Sanktionen gegen Russland gab. Diplomatie habe Vorrang vor Waffenlieferungen.
In der konkreten Situation ist die Bundesregierung im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger in die Pflicht zu nehmen.
Gleichwohl hält er es für unverantwortlich, dass im Zusammenhang mit dem Aufruf zur Demonstration zur begrenzten Einstellung der Steuerzahlungen aufgerufen wird.

Es besteht kein weiterer Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Herr Paul verabschiedet die Öffentlichkeit und leitet in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die kleine Anfrage kAF 0091/2022 durch die Verwaltung beantwortet wurde und die Vorlagen B 0002/2022, B 0052/2022, B 0053/2022 sowie die Personalvorlage PV 0006/2022 gemäß Beschlussvorschlag beschlossen worden sind.

zu 17 Schluss der Sitzung

Herr Paul dankt für die Mitarbeit und beendet die 09. Sitzung der Bürgerschaft.

gez. Peter Paul Präsident der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund	gez. Thomas Schulz 1. Stellvertreter des Präsidenten der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund	gez. Steffen Behrendt Protokollführung

TOP Ö 7.1

Hansestadt Stralsund

große Anfrage
Vorlage Nr.: gAF 0003/2022
öffentlich

Titel: Vernässung der Moore
Einreicher: Andrea Kühl, Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung:	Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum:	12.09.2022
Bearbeiter:	Kühl, Andrea		

Einreicher:	Frau Kühl

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	20.10.2022	

Anfrage:

1. Wie wird die von der Hansestadt Stralsund für landwirtschaftliche Nutzung verpachtete Fläche bewirtschaftet?
- Bei welchem Anteil dieser Flächen handelt es sich um organische Flächen (= entwässerte Moore)? Angaben bitte in Prozent und in absoluten Zahlen (ha).
- Bei welchem Anteil dieser Fläche handelt es sich um Ackerland, bei welcher um Grünland?
- Welcher Anteil dieser letztgenannten Flächen wird extensiv bewirtschaftet und welcher intensiv?
- Welcher Anteil dieser Flächen ist bewaldet/wird forstwirtschaftlich genutzt?
- Welche Menge CO_2 gasen die Stralsunder Moorflächen pro Jahr aus?

2. Welche Schritte wurden von der Hansestadt Stralsund bzw. von ihrem Klimamanagement im Hinblick auf die Moorvernässung bereits getan?

3. Welche Maßnahmen sind weiterhin geplant?
- Welche Schwierigkeiten sind zu erwarten und wie gedenkt man, diese Probleme zu lösen?
- Welcher Anteil der ehemaligen Moorflächen kann auf keinen Fall wieder vernässt werden und warum nicht?

4. Gibt es eine qualifizierende Kartierung bzw. Datenbank der in Frage stehenden Flächen?

5. Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit betroffenen Landwirten sieht die Stadtverwaltung?
- Welche Möglichkeiten der Verwertung bzw. Vermarktung von Produkten aus Paludi-Kulturen sind vorhanden oder zukünftig denkbar?

- Sind genossenschaftliche Wirtschaftsformen denkbar?

6. Welche Fördermittel (Land, Bund, Stiftungen, Landwirtschaftsgesellschaft...) können abgerufen werden?
- Welche neuen Möglichkeiten bringt das kürzlich erlassene EU-Landschafts- Wiederherstellungs-Gesetz?

7. Welcher Anteil der von einer potentiellen Moorvernässung betroffenen Flächen befindet sich in Streubesitz (d. h. mehrere Eigentümer teilen sich eine zusammenhängende Moorfläche)?

8. Ist das Klimamanagement der Hansestadt Stralsund ausreichend qualifiziert und personell hinreichend besetzt, um diese komplexen Aufgaben zu bewältigen?
- Welche Art von Know-How fehlt, um bei Streubesitz die Verhandlungen über Moorvernässung zu moderieren?

Begründung:

Die Hansestadt Stralsund besitzt etwa 8000 ha für landwirtschaftliche Nutzung verpachtete Fläche. Viele Moore wurden in den vergangenen Jahrzehnten zum größten Teil melioriert, d. h. trockengelegt. Diese trockengelegten Moorflächen gasen durch Verrottung der Torfbestandteile im Landkreis VR jährlich ca. 660.000 t CO_2 aus, dazu nicht unerhebliche Mengen an Lachgas. Gleichzeitig verschlechtert sich durch diesen Zersetzungsprozess die Bodenqualität. Meliorierte Moorflächen gelten bei uns als Hauptverursacher von Treibhausgasen - noch vor den menschlichen Aktivitäten! Pro Hektar werden im Jahr ca. 25 Tonnen CO_2 ausgestoßen, was je nach Art der Fläche variiert. Intakte Moore nehmen hingegen CO_2 auf, anstatt es auszudünsten.
Eine Wiedervernässung ehemaliger Moorflächen könnte den Ausstoß klimaschädlicher Gase erheblich reduzieren und wäre daher ein wesentlicher - im Grunde unverzichtbarer - Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels. Außerdem könnte renaturierten Mooren in Zeiten trockeneren Klimas eine besondere Bedeutung als Wasserspeicher zukommen. Auch im Sinne des Artenschutzes und der Artenvielfalt wäre die Maßnahme sehr wichtig.

TOP Ö 7.2

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0111/2022
öffentlich

Titel: Hafentage am Sundufer
Einreicher: Michael Adomeit

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	29.09.2022
Bearbeiter:	Adomeit, Michael		

Einreicher:	Herr Adomeit

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

Wie sieht die Verwaltung die Option, die Hafentage generell am Sundufer durchzuführen?

Begründung:

Viele Stralsunder und Stralsunderinnen fanden die diesjährigen Hafentage im Bereich Sundufer gelungen.

Michael Adomeit
Einzelbürgerschaftsmitglied

TOP Ö 7.3

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0113/2022
öffentlich

Titel: Rückzug der Firma "Bird"
Einreicher: Frank Fanter Fraktion AfD

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 04.10.2022
Bearbeiter: Fraktion AfD	

Einreicher:

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Gibt es bei dem Stralsunder E-Scooter Verleih ähnliches zu berichten?
2. Wie hoch ist die Auslastung der E-Scooter in Stralsund?

Begründung:
Die OZ berichtete am 12.09.2022, über den Rückzug der Marke „Bird“ aus Rostock. Stark gestiegene Preise, die Energiekrise und der Ersatzteilmangel, sorgten für ein zu großes wirtschaftliches Risiko für die Firma. Zuletzt begünstigte auch das 9-Euro-Ticket, den Rückzug des Unternehmens.

Frank Fanter, Fraktion AfD

TOP Ö 7.4

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0114/2022
öffentlich

Titel: Energieeinsparungen in den Schulen
Einreicherin: Sandra Graf, Fraktion AfD

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 04.10.2022
Bearbeiter: Fraktion AfD	

Einreicher:

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Welche Sparmaßnahmen sind in den Schulen der Hansestadt Stralsund geplant?
2. Ist im Falle einer Gasknappheit mit Schulschließungen zu rechnen?

Begründung:
Die Angst vor zu hohen Energiekosten, ist auch in den Stralsunder Schulen angekommen. Energiesparmaßnahmen sollen vom Schulträger unter Sicherstellung der Durchführung des Unterrichts vorgenommen werden.

Sandra Graf, Fraktion AfD

TOP Ö 7.5

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0105/2022
öffentlich

Titel: zum Richtungsknotenkonzept
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	28.09.2022
Bearbeiter:	Zabel, Ronald, Dr. med.		

Einreicher:	Herr Zabel

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	20.10.2022	

Anfrage:

1. Wann sollen die ersten Bushaltestellen gemäß Richtungsknotenkonzept umgebaut bzw. errichtet werden?
2. Wie soll im Richtungsknotenkonzept gewährleistet werden, dass es nicht zu einem Zusammenbruch bzw. einer Verzögerung des gesamten Liniennetzes kommt, wenn ein einzelner Bus Verspätung durch bspw. Staus hat?
3. Geht die Verwaltung davon aus, dass die eigentlichen Probleme des Stralsunder Busverkehrs, nämlich die hohen Fahrzeiten und vor allem die häufigen Verspätungen und zu Stoßzeiten überfüllten Busse durch das Richtungsknotenkonzept gelöst werden?

Begründung:
Öffentliches Interesse

TOP Ö 7.6

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0106/2022
öffentlich

Titel: zu Verkehrseinschränkungen durch Baugeschehen und Wartungsarbeiten in und um Stralsund
Einreicher: Michael Liebeskind, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	28.09.2022
Bearbeiter:	Liebeskind, Michael		

Einreicher:	Herr Liebeskind

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	20.10.2022	

Anfrage:

1. Sind Maßnahmen, wie beispielsweise Sperrungen der Ab- und Einbiegespuren, an der Kreuzung Barther Straße / Grünhufer Bogen möglich bzw. geplant, die die starken Staus, welche teilweise Verzögerungen von bis zu 30 Minuten mit sich bringen, zu lindern?

2. Wann ist mit Fertigstellung der Kreuzungen Barther Straße / Grünhufer Bogen und Tribseer Damm / Carl-Heydemann-Ring zu rechnen und warum wurden die beiden Baustellen nicht nacheinander begonnen sondern finden nun vorrübergehend gleichzeitig statt?

Begründung:

Öffentliches Interesse

TOP Ö 7.7

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0107/2022
öffentlich

Titel: zu den Miet-E-Rollern in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Daniel Ruddies, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	28.09.2022
Bearbeiter:	Ruddies, Daniel		

Einreicher:	Herr Ruddies

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	20.10.2022	

Anfrage:

1. Wie erfolgreich erweisen sich die E-Roller in Stralsund hinsichtlich Nachfrage der Stralsunderinnen und Stralsunder und wirtschaftlichem Erfolg der Betreiber Tier und Moin und ist es geplant, dass Stralsund die E-Roller erhalten bleiben?

2. Gab es bisher ernsthafte Probleme wie Unfälle bzw. Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern im Zusammenhang mit E-Rollern, die der Verwaltung bekannt sind?

3. Ist eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten von E-Rollern bspw. in den Stadtgebieten Tribseer Wiesen, Frankensiedlung und Andershof/Devin möglich und ist diese geplant, um die Nutzung noch attraktiver und noch mehr Stralsunderinnen und Stralsundern zugänglich zu machen?

Begründung:
Öffentliches Interesse

TOP Ö 7.8

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0108/2022
öffentlich

Titel: zu Schrottdieben in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	28.09.2022
Bearbeiter:	Schwarz, Maximilian		

Einreicher:	Herr Schwarz

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	20.10.2022	

Anfrage:

1. Wurde die Hansestadt Stralsund bisher ebenfalls Opfer von sogenannten Schrottdieben, die laut NDR-Informationen vor allem Gullydeckel klauen?

2. Falls ja, wie hoch ist der entstandene Schaden?

3. Gibt es Möglichkeiten, sich vor Schrottdieben zu schützen bzw. der Entwendung von Materialien der Hansestadt wie etwa Gullydeckeln vorzubeugen?

Begründung:
Öffentliches Interesse

TOP Ö 7.9

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0109/2022
öffentlich

Titel: zu sportlichen Einrichtungen für die freizeitliche Nutzung
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	28.09.2022
Bearbeiter:	Klingschat, Ralf		

Einreicher:	Herr Klingschat

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	20.10.2022	

Anfrage:

1. Wie viele öffentliche Basketball- und Fußballplätze zur freizeitlichen Nutzung gibt es in der Hansestadt aktuell und wie ist ihr Zustand hinsichtlich Qualität der Spielfelder und der Tor- bzw. Korbnetze?

2. Wie ist der aktuelle Planungsstand für die angekündigten “Soccer – Boxen“, wo sollen diese errichtet werden und plant die Verwaltung zusätzlich zu den „Soccer – Boxen“ auch weitere Basketballplätze zur freizeitlichen Nutzung?

3. Gibt es für den roten Platz auf dem Gelände der Jahnsportstätte Pläne für die Zukunft wie etwa Umbau, Sanierung oder Erweiterung?

Begründung:

Öffentliches Interesse

TOP Ö 7.10

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0110/2022
öffentlich

Titel: Ausfahrt Werftkreisel stadtauswärts in die Greifswalder Chaussee
Einreicher: Volker Borbe, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	28.09.2022
Bearbeiter:	Borbe, Volker		

Einreicher:	Herr Borbe

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	20.10.2022	

Anfrage:

1. Ist durch die Verwaltung vorgesehen, die neue Straßenführungsmarkierung am Werftkreisel stadtauswärts in die Greifswalder Chaussee deutlicher aufzutragen?

Begründung:

Eine bessere Sichtbarkeit der veränderten Verkehrsführung, gerade bei Nässe, könnte zu mehr Verkehrssicherheit beitragen.

TOP Ö 7.11

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0116/2022
öffentlich

Titel: zum Parkplatz an der Busendhaltestelle Lüssower Berg
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	05.10.2022
Bearbeiter:	Pieper, Thoralf		

Einreicher:	Herr Pieper

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	20.10.2022	

Anfrage:

1. Sind der Verwaltung die Missstände am Parkplatz der Endhaltestelle Lüssower Berg bekannt?

2. Beabsichtigt die Verwaltung die Mängel zu beheben?

3. Wenn ja, mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Begründung:

Öffentliches Interesse

TOP Ö 7.12

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0118/2022
öffentlich

Titel: zum Portal der Sporthallenbelegung, Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	07.10.2022
Bearbeiter:	Hofmann, Maik		

Einreicher:	Herr Hofmann

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wann kommt das Portal zur Übersicht der Sporthallenbelegung?
2. Wird es ein Aktivsystem sein?
3. Wenn nein, weshalb nicht?

Begründung:

Seit längerer Zeit wird davon gesprochen, dass ein Portal zur Übersicht der Sporthallenbelegung in der Hansestadt Stralsund eingerichtet wird. Leider ist es bis heute nicht erfolgt. In vergleichbaren Städten wird schon längere Zeit mit diesem Portal erfolgreich gearbeitet!

Maik Hofmann
Fraktion Bürger für Stralsund

TOP Ö 7.13

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0119/2022
öffentlich

Titel: zum Böschungsabbruch in Andershof,
Einreicher: Detlef Lindner, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	07.10.2022
Bearbeiter:	Lindner, Detlef		

Einreicher:	Herr Lindner

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Gibt es bereits Handlungsoptionen durch die Verwaltung zum Böschungsabbruch in Andershof?
2. Sind aktive Maßnahmen am aktiven Kliff überhaupt gesetzlich zulässig?
3. Wurden die Kleingärtner informiert?

Begründung:

Im März letzten Jahres mussten im Bereich der Gartensparte am Bodden einige Terrassen gesperrt werden. Der Grund war ein Böschungsabbruch am Steilufer. Am 2. April 2021fand ein Termin mit der Verwaltung und Vertretern der Gartensparte statt. Es wurde gesagt, dass die Hansestadt sich aktiv darum kümmern würde, dass die Erosion aufgehalten wird. Da in der Gartensparte keine weiteren Informationen angekommen sind, stößt die Beantwortung der Anfrage auf großes Interesse.

Detlef Lindner
Fraktion Bürger für Stralsund

TOP Ö 7.14

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0120/2022
öffentlich

Titel: Sachstand zum Prozess der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Hansestadt Stralsund
Einreicher: Bernd Buxbaum Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung:	Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum:	10.10.2022
Bearbeiter:	Buxbaum, Bernd		

Einreicher:	Herr Buxbaum

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie ist der Sachstand zur 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Hansestadt Stralsund?

2. Wann beginnt die Gremien- und Öffentlichkeitsbeteiligung, welche laut Zeit- und Ablaufplanung zum ersten Halbjahres 2022 vorgesehen war?

3. Warum konnte der am 16.12.2021 aufgezeigte Zeitplan nicht eingehalten werden?

Begründung:

In der Bürgerschaftssitzung vom 16.12.2021 wurde nach der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes gefragt.
Seinerzeit wurde in Aussicht gestellt, dass im Januar 2022 ein erster Entwurfsstand in die interne Abstimmung geht und anschließend, noch für das erste Halbjahr 2022, die Gremienbeteiligung sowie eine möglichst breite Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

Zum Beginn des zweiten Halbjahres 2022 sollte die fertig gestellte Fassung der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes durch die Bürgerschaft bestätigt werden.

TOP Ö 7.15

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0121/2022
öffentlich

Titel: Kleidersammelboxen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD Mathias Miseler

Federführung:	Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum:	10.10.2022
Bearbeiter:	Miseler, Mathias		

Einreicher:	Herr Miseler

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die aktuelle Situation der Kleidersammelboxen im gesamten Stadtgebiet?
2. Ist der Verwaltung bekannt, dass die meisten dieser Sammelbehälter häufig überfüllt sind und viele Gegenstände herumliegen?
3. Gibt es aktuell Gespräche mit den Anbietern?

Begründung:

Im gesamten Stadtgebiet stehen Kleidersammelboxen von verschiedenen Anbietern. Diesen werden dem Anschein nach nicht regelmäßig geleert und entsprechend sehen die Plätze dann aus.

TOP Ö 7.16

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0112/2022
öffentlich

Titel: Bundes- und Landesmittel für den maritimen Gewerbepark in Stralsund
Einreicherin: Sandra Kothe-Woywode, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	04.10.2022
Bearbeiter:	Kothe-Woywode, Sandra, Assessore jure		

Einreicher:	Frau Kothe-Woywode

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Welche konkreten Förderanträge wurden seitens der Hansestadt Stralsund an die Landes- oder Bundesregierung gestellt, mit dem Ziel, Bundes- oder Landesmittel zur Förderung von Projekten oder Konzepten für den maritimen Gewerbepark Stralsund zu akquirieren, und welche Gründe wurden im Falle einer Ablehnung vorgetragen? (Bitte einzeln aufführen.)
2. Welche konkreten Förderanträge sind der Verwaltung der Hansestadt Stralsund bekannt, mit denen Unternehmen sich an die Landes- oder Bundesregierung gewandt haben, um Bundes- oder Landesmittel zur Förderung von Projekten oder Konzepten für den maritimen Gewerbepark Stralsund zu akquirieren, und welche Gründe wurden im Fall einer Ablehnung vorgetragen? (Bitte einzeln aufführen.)
3. In der OSTSEE-ZEITUNG vom 29. September 2022 wird der Oberbürgermeister Dr. Badrow damit zitiert, dass „der Bund bisher eine große Chance ungenutzt gelassen habe, und das sei der Maritime Industriepark Volkswerft. Es könne beim Thema Erneuerbare Energien, Windkraft und Wasserstoff im eigenen Land viel erreicht werden. Die Stadt habe dazu Vorschläge gemacht“. Welche konkreten Vorschläge sind gegenüber dem Bund gemacht worden?

Begründung:

Oberbürgermeister Dr. Badrow trägt häufig sein Unverständnis über die fehlende Unterstützung zum maritimen Gewerbepark Volkswerft vor und kritisiert dabei vehement die Landes- sowie die Bundesregierung.

Sandra Kothe-Woywode
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

TOP Ö 7.17

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0115/2022
öffentlich

Titel: Verbot von Luftwärmepumpen
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	05.10.2022
Bearbeiter:	Fechner, Friederike		

Einreicher:	Frau Fechner

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. In wie vielen Fällen sind Beschwerden zu Lärmemissionen von Luftwärmepumpen seit Mai 2018 bekannt geworden?
2. Erfolgte in diesen Fällen eine Überprüfung der jeweiligen Anlagen und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam die Verwaltung aufgrund der Überprüfungen?
3. Konnte bei etwaigen Beschwerden Abhilfe geschaffen werden?

Begründung:
Unter Nr. 2018-VI-05-0799 beschloss die Stralsunder Bürgerschaft am 24. Mai 2018, den Oberbürgermeister zu beauftragen, bei allen neuen B-Plan-Gebieten die Errichtung von Luftwärmepumpen nur innerhalb von Gebäuden zuzulassen. Bei bereits vorhandenen Anlagen sollten bei Beschwerden über Lärmemissionen die entsprechenden Anlagen überprüft werden.

Friederike Fechner
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

TOP Ö 7.18

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0122/2022
öffentlich

Titel: Styropor am Küstenabschnitt Deviner Strand
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	11.10.2022
Bearbeiter:	Kindler, Anett		

Einreicher:	Frau Kindler

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Sauberkeit des Strandes im Bereich Devin anderthalb Jahre nach der Verunreinigung mit Bauschutt, u.a. Styropor, durch unsachgemäße Strandauffüllung?
2. Wird durch die Verwaltung weiterhin eine Überprüfung des Strandes durchgeführt? Wenn ja, wie oft, wann das letzte Mal und was wurde festgestellt? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist der Stadt eine Verunreinigung, wie in der Begründung angeführt, bekannt?

Begründung:

Am sogenannten „coastal cleanup day“, zu dem in diesem Jahr am 17. September aufgerufen worden war, hat der NABU Stralsund gemeinsam mit tatkräftigen Helfer*innen im weitläufigen Bereich des Deviner Strandes, am Küstenabschnitt entlang, eine Menge Unrat gesammelt. Auf etwa 500 Metern Strandabschnitt sind einige Zentner Abfallstoffe zusammengekommen.

Neben unzähligen Flaschen, Zigarettenkippen, Resten von Schiffstauen oder Stacheldrahtknäulen ist auch eine Menge Styropor gefunden worden. Das Aufsammeln des Styropors war jedoch nur vereinzelt möglich, da es in Kleinstteile zerfallen ist und sich mit dem Sand vermischt. Diese kleinen Styroporteile finden sich in einer besorgniserregenden Ausdehnung am Strand. Eine Ursache für diese Häufung könnte im Zusammenhang mit der Verschmutzung des Deviner Strandes gesehen werden.

Anett Kindler
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

TOP Ö 7.18

TOP Ö 7.19

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0124/2022
öffentlich

Titel: Gorch Fock
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	11.10.2022
Bearbeiter:	Gränert, Robert		

Einreicher:	Herr Gränert

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Welche Konsequenzen ergeben sich aus den durch den Bund bereitgestellten Fördermitteln und der durch die Landesregierung avisierten Fördermittel für die Gorch Fock I in Bezug auf Eigentumsverhältnisse und Umsetzungsfristen?
1. Nach den EFRE-Fonds-Richtlinien (bzgl. der o.g. Landesförderung) muss damit die finanzielle Sanierung der Gorch Fock I im Dezember 2023 abgeschlossen sein. Wie ist der Stand der Umsetzung?

Begründung:

Es besteht ein öffentliches Interesse.

Robert Gränert
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

TOP Ö 7.20

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0125/2022
öffentlich

Titel: Realisierung des Bauvorhabens "Möbelmarkt XXXLutz"
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	11.10.2022
Bearbeiter:	Suhr, Jürgen		

Einreicher:	Herr Suhr

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie ist die im Nachtragshaushalt 2022 beschlossene Ausgabe in Höhe von 70.000,-- EUR zur Realisierung des Bauvorhabens „Möbelmarkt XXXLutz“ (Flächentausch) gerechtfertigt, und wie erfolgt die Umsetzung dieser als Kompensationsleistung bezeichneten Ausgabe?
2. In welcher Größenordnung erwartet die Verwaltung jährliche Steuerzahlungen zugunsten des städtischen Haushalts (vor allem Gewerbesteuer) seitens des Unternehmens XXXLutz nach Inbetriebnahme des Möbelmarktes?
3. In welcher Größenordnung erwartet die Verwaltung verringerte Steuereinnahmen zu Lasten des städtischen Haushaltes (vor allem Gewerbesteuer) seitens der Möbelmärkte vor Ort im gleichen Zeitraum?

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat im Rahmen der Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2022 Mittel in Höhe von 70.000,-- EUR beschlossen, um einen Flächentausch/-ankauf zur Realisierung des Bauvorhabens „Möbelmarkt XXXLutz“ umsetzen zu können.

In der Debatte um die Ansiedlung spielte die Frage der durch das Unternehmen XXXLutz in anderen Fällen umgesetzten Steuerpraxis und die potenzielle Verringerung der Steuerzahlungen durch in Stralsund ansässige mittelständische Unternehmen eine bedeutende Rolle. Bisher hat die Bürgerschaft noch keine Kenntnisse dazu, was die Ansiedlung von XXXLutz für den städtischen Haushalt bedeutet.

Jürgen Suhr
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

TOP Ö 9.1

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0149/2022
öffentlich

Titel: Stralsunder Sterne im Winter 2022/2023
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	28.09.2022
Einreicher:	Zabel, Ronald, Dr. med.		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, solange dies rechtlich möglich ist und sich die Stromkosten bis dahin nicht weiterhin um ein Vielfaches erhöhen, in diesem Winter nicht auf die Stralsunder Sterne zu verzichten, sondern alle Sterne aufstellen zu lassen.

Begründung:

Ein Stern benötigt laut der Verwaltung täglich in etwa so viel Strom, wie ein vierköpfiger Haushalt es pro Tag tut. Die Kosten und der Strombedarf sind durch die LED-Lampen aktuell also vergleichsweise gering. Der Wert, der für das Stadtbild und für die Stralsunderinnen und Stralsunder entsteht ist aber um ein Vielfaches höher, wie in den letzten beiden Winter jeder mitbekommen konnte. Die Sterne und die Herbstlichter begrüßen einen morgens im Berufsverkehr und sorgen für Licht und Freude und geben einen Anlass mehr zum abendlichen Spaziergang. Sie sind zudem mittlerweile zum Stralsunder Symbol für Zusammenhalt, Hoffnung und Frieden geworden. Daher erscheinen sie in diesem Winter als besonders wichtig und dürfen keiner Ideologie und auch nicht der katastrophal gescheiterten Energiepolitik der Ampel-Regierung zum Opfer fallen.

TOP Ö 9.2

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0151/2022
öffentlich

Titel: Übertragung der Aufgabe Abfallentsorgung an die Hansestadt Stralsund
Einreicher: Fraktion DIE LINKE/SPD

Federführung:	Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum:	29.09.2022
Einreicher:	Kühl, Andrea		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	20.10.2022	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund wird beauftragt die Möglichkeiten der Rückübertragung der Aufgabe Abfallentsorgung an die Hansestadt Stralsund zu prüfen.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der Abfallentsorgung auf dem Entsorgungsgebiet der Hansestadt Stralsund durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen wahrgenommen. Die Laufzeit des Leistungsvertrages für die Abfallentsorgung endet 2025.
Vor einer Neuausschreibung sollen mögliche kommunale alternative Lösungen für die Leistungserbringung der Abfallentsorgung aufgezeigt werden.
Mit der Rückübertragung der Leistungen der Straßenreinigung hat die Hansestadt bereits gute Erfahrungen gesammelt.

TOP Ö 9.3

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0148/2022
öffentlich

Titel: Aussetzung des Beschlusses zur Erhebung einer Übernachtungssteuer
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung:	Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum:	27.09.2022
Einreicher:	Kühl, Andrea		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt,

1. Die Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft 2022-VII-05-0869 zur sofortigen Einbringung einer Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer wird für die Zeit der Krise ausgesetzt.

2. Die Zeit der Aussetzung ist zu nutzen, um die von der IHK, DEHOGA und der Stralsunder Mittelstandsvereinigung angesprochenen möglichen alternativen Lösungen, wie z. B. die Einführung einer Kurtaxe oder das Rostocker Modell (Kombination aus Kurtaxe und freiwillige Tourismusabgabe), ausgiebig zu Prüfen.

3. Ziel ist es, eine für Stralsund geeignete Form einer Tourismusabgabe zu finden, mit der finanzielle Mittel für die nachhaltige Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Hansestadt generiert werden können und die Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten gestärkt wird.

Begründung:

Die Vertreter der IHK, DEHOGA und der Stralsunder Mittelstandsvereinigung haben in dem Beteiligungsverfahren bei den Anhörungen in den Ausschüssen und in Fraktionen der Bürgerschaft und zuletzt auch in der Gesprächsrunde mit dem Oberbürgermeister am 26.09.2022 wiederholt vorgetragen, dass die Einführung einer Übernachtungssteuer in der jetzigen Zeit, die von einer sehr hohen wirtschaftlichen Unsicherheit geprägt und insolvenzbedrohlich ist, nicht zielführend sein kann. Corona-Pandemie, Fachkräftemangel, Energiekrise, Inflation und deutlich gestiegene Kosten für die Branche, etwa in den Bereichen Lebensmittel sowie Dienstleistungen wie Reinigung und Wäscherei: Die derzeitige Krisensituation ist auch bei der Tourismusbranche in Stralsund angekommen. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf die Zukunftsplanungen der Betriebe, die beispielsweise vor teuren und gleichzeitig notwendigen Investitionen zurückschrecken.

Die Einführung einer Übernachtungssteuer in der jetzigen Zeit wird grundsätzlich auch als das falsche Instrument eingeschätzt, um Einnahmen für die nachhaltige Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Hansestadt Stralsund zu generieren. Die Übernachtungssteuer hat keine Akzeptanz bei den Gästen und bringt einen hohen Bürokratieaufwand mit sich.

Mit einer Übernachtungssteuer werden z. B. die zahlreichen Übernachtungen auf den Hotelschiffen nicht erfasst.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Tourismusfinanzierung in Mecklenburg - Vorpommern mit einem Tourismusgesetz neu aufgestellt werden soll. Neben der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe soll es künftig auch eine Gästekarte geben und Unternehmen der Branche sollen sich am Tourismusausbau finanziell beteiligen. So soll mehr Geld akquiriert und die touristische Infrastruktur schneller und besser entwickelt werden. Es ist daher auch sinnvoll abzuwarten, was das von der Landesregierung angekündigte Tourismusgesetzt vorgibt.

Von den Beteiligten in Stralsund liegt ausdrücklich die Bereitschaft vor, eine Abgabe zur Förderung des Tourismus in dem „staatlich anerkannten Erholungsort“ Stralsund zu unterstützen und dafür gemeinsam nach alternativen machbaren Lösungen zu suchen. Die Frage ist zu klären, was ist das richtige Instrument, mit dem das Ziel erreicht wird und mit dem alle leben können.

TOP Ö 9.4

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0162/2022
öffentlich

Titel: Tourismusfinanzierung über Bettensteuer oder Kurtaxe
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	11.10.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage 0057/2022 „Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)“ wird bis zum 30. September 2023 ausgesetzt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie sich eine Tourismusfinanzierung für die Hansestadt Stralsund auswirken würde, wenn dies über eine gästebezogene Kurabgabe erfolgt und wie dies konkret umgesetzt werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung soll dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe (federführend) sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vorgestellt werden.

Begründung:

Die von der Umsetzung einer Übernachtungssteuer betroffenen Betriebe sind sowohl durch die Coronakrise wie auch von den Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wirtschaftlich schwer belastet.

Eine weitere Belastung durch eine Übernachtungssteuer ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar. Die Entscheidung zur Vorlage 0057/2022 (Übernachtungssteuersatzung) sollte daher zunächst für ein Jahr ausgesetzt werden.

Es ist sinnvoll, diesen Zeitraum dazu zu nutzen, die Auswirkungen der Gesetzesänderung des Landesgesetzgebers zu prüfen, der im Jahr 2021 den rechtlichen Rahmen im Kurortgesetz und im Kommunalabgabengesetz M-V geändert hat.

Dies beinhaltet aus unserer Sicht die Möglichkeit zur Einführung einer gästebezogenen Kurabgabe, so wie sie etwa die Hansestadt Rostock umgesetzt hat. Gleichzeitig würde in diesem Zeitraum auch die Möglichkeit bestehen, die Bemühungen der Landesregierung zur Schaffung eines Tourismusgesetzes zu beobachten, zu prüfen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.5

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0154/2022
öffentlich

Titel: zur Wohngeldbehörde, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion Bürger für Stralsund	Datum:	10.10.2022
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass in den Haushalt 2023 im Stellenplan der Abteilung für soziale Angelegenheiten, Wohngeldbehörde die Anzahl der Stellen massiv erhöht wird.

Begründung:

Zur Zeit gibt es fünf Stellen in der Wohngeldbehörde. Durch die katastrophale Bundespolitik der letzten Monate tritt schon jetzt eine stetige Verarmung der Bevölkerung ein. Deshalb wurde zum Beispiel auch der Bezug von Wohngeld immens ausgeweitet. Diese Mehrarbeit ist mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten! Und es soll auf keinen Fall unsere Stadt dafür verantwortlich sein, dass die Miete nicht pünktlich gezahlt werden kann. Deshalb ist eine massive Stellenerhöhung nötig. Und zwar so, dass die Wohngeldbehörde am 01.01.2023 voll leistungsfähig ist!

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Bürger für Stralsund

TOP Ö 9.6

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0155/2022
öffentlich

Titel: Sensibilisierung von Rad- und Autofahrer:innen an und auf dem Radfahrstreifen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE./SPD

Federführung:	Fraktion DIE LINKE./SPD	Datum:	10.10.2022
Einreicher:	Lange, Sebastian		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,
ob an stark frequentierten Verkehrsbereichen die Sicherheit für Radfahrer:innen mittels rotmarkierten Flächen auf den Radfahrstreifen(punktuell oder durchgehend) erhöht werden kann.

Die Ergebnisse sind den Ausschüssen für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung und Sicherheit und Ordnung vorzulegen.

Begründung:

In den letzten Wochen und Monaten kam es im Bereich der Hansestadt zu mehreren teils schweren Unfällen, in denen Fahrradfahrer:innen verwickelt waren.
Mit roten Markierungen auf Radfahrstreifen werden KFZ- Führer:innen und Radfahrer:innen weiter für diesen besonderen Verkehrsraum sensibilisiert.
Gerade an Radfahrwegen die auf eine Fahrbahn münden, ergebe eine rote Markierung Sinn um beide Verkehrsteilnehmer aufeinander aufmerksam zu machen und Unfälle zu vermeiden.

TOP Ö 9.7

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0157/2022
öffentlich

Titel: Hinweisplakate im Bereich von Fahrradschutzstreifen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	11.10.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt umzusetzen, dass im Stadtgebiet im Bereich von Fahrradschutzstreifen Hinweisplakate aufgestellt werden, die auf den nach der Straßenverkehrsordnung einzuhaltenden Abstand von 1,5 Meter beim Überholen von Radfahrer*innen aufmerksam machen.

Begründung:

Radfahrer*innen dürfen die Straßenfahrbahnen gleichberechtigt mit Autofahrer*innen nutzen; für Letztere gibt es keine Priorität. Fahrradschutzstreifen gewährleisten dabei keine gleichwertige Sicherheit wie von der Fahrbahn getrennte Radwege. Noch nicht alle Autofahrer*innen haben verinnerlicht, dass gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 StVO seit dem 28. April 2020 - also seit mehr als zwei Jahren - beim Überholen von Radfahrer*innen ein Sicherheitsabstand von 1,5 Meter einzuhalten ist.

Mit den im Antrag genannten Hinweisplakaten - wie sie z. B. auch in der Stadt Dresden aufgestellt worden (siehe anliegendes Foto) - kann die Sicherheit von Radfahrer*innen erhöht werden.
Zudem können durch solche Hinweisplakate die Verhängung von Bußgeldern minimiert werden. Denn nach dem ab November 2021 gültigen Bußgeldkatalog wird das Überholen mit zu geringem Seitenabstand mit einem Bußgeld von 30 € geahndet; mit Gefährdung von einem Kind, Hilfebedürftigen oder älteren Menschen mit 80 € sowie einem Punkt.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.7

Schon verinnerlicht?
1,5 m Abstand
auch beim Überholen
von Radfahrern
www.dresden.de/fahrrad
Dresden
JCDecaux

TOP Ö 9.8

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0158/2022
öffentlich

Titel: Luftwärmepumpen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	11.10.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Errichtung von Luftwärmepumpen in neuen B-Plangebieten wird ab sofort auch außerhalb von Gebäuden wieder zugelassen.

Begründung:

Luftwärmepumpen sind eine sehr effiziente und umweltfreundliche Alternative zur konventionellen Heizung und werden in hochwärmegedämmten Gebäuden immer häufiger eingesetzt.

Unter Nr. 2018-VI-05-0799 beschloss die Stralsunder Bürgerschaft am 24. Mai 2018, den Oberbürgermeister zu beauftragen, bei allen neuen B-Plangebieten die Errichtung von Luftwärmepumpen nur innerhalb von Gebäuden zuzulassen.

Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung und der Notwendigkeit, eine nachhaltige und ökologische Energieversorgung zu fördern, ist der o.g. Beschluss zu korrigieren, zumal die (zugelassene) Installation von Luftwärmepumpen in Innenräumen weniger effizient und der Einbau deutlich teurer sein können.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.9

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0159/2022
öffentlich

Titel: Webseite der Hansestadt überarbeiten
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	11.10.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund wird beauftragt, die Webseite der Hansestadt insofern zu überarbeiten, dass die Möglichkeit ersichtlich wird, dass Eltern ihre Sternenkinder auf dem Zentralfriedhof beisetzen können.

Begründung:

Auf Initiative der Projektgruppe „Sternenkinder“ und mit Unterstützung des Oberbürgermeisters gibt es seit dem Jahr 2017 die Möglichkeit, auf dem Stralsunder Zentralfriedhof Sternenkinder zu bestatten.

Zweimal im Jahr findet eine Bestattung und Gedenkfeier mit kirchlicher und weltlicher Beteiligung auf dem Sternenkinderfeld statt. Damit ist für trauernde Eltern ein Ort geschaffen worden, an dem sie trauern, Abschied nehmen, aber sich auch erinnern können. Zudem gibt es umfangreiche Angebote für eine Trauerbegleitung.

Dass es diese Möglichkeiten in Stralsund gibt, sollte unbedingt für die Öffentlichkeit präsent sein. Ein Hinweis auf der Webseite der Hansestadt ist ein wichtiger Anfang.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.10

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0160/2022
öffentlich

Titel: Räumlichkeiten für Kulturschaffende
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	11.10.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche städtischen Immobilien für eine kulturelle Zwischennutzung zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse sollen dem Ausschuss für Kultur mitgeteilt werden.

Begründung:

Die Kulturschaffenden der Stadt suchen dringend nach nutzbaren Räumlichkeiten. Die Städte Görlitz und Calbe haben gezeigt, wie man mit kreativen Zwischennutzungslösungen das kulturelle Angebot und Klima einer Stadt nachhaltig zum Positiven verändern kann.

Eine Auflistung aller potenziell nutzbaren Räume ist die Grundlage, damit Konzepte und Nutzungsstrategien erarbeitet werde können, um in Kooperation mit den Kulturschaffenden der Stadt die kulturelle Attraktivität und Wahrnehmung Stralsunds auch über die Stadtgrenzen hinaus zu verbessern.

In der Erstellung dieser Liste sollte lediglich das Kriterium eine Rolle spielen, ob die Immobilie in absehbarer Zukunft einer Nutzung zugeführt werden kann. Wenn dies nicht Fall ist, sollte sie aufgeführt werden, da die Kulturschaffenden selbst viel besser abwägen können, welche Orte eventuell geeignet sind und welche nicht.

Jürgen Suhr

Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.11

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0142/2022
öffentlich

Titel: zur Wahl einer Vertreterin in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	21.09.2022
Einreicher:	Zabel, Ronald, Dr. med.		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Simone Zaepernick-Risch wird als Vertreterin in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Begründung:

Herr Jonathan Göbel hat sein Mandat im o. g. Ausschuss niedergelegt.

Dr. Ronald Zabel
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.12

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0153/2022
öffentlich

Titel: Berufung eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter Paul, Präsident der Bürgerschaft

Federführung:	10.08 Büro des Präsidenten d. Bürgerschaft/Gremiendienst	Datum:	10.10.2022
Einreicher:	Paul, Peter		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Als Mitglied in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund wird Frau Doris Scheer berufen.

Begründung:
Die Neubesetzung des Seniorenbeirates erfolgte aufgrund der Kommunalwahl vom 26.05.2019 durch die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 26.09.2019. Weitere Mitglieder wurden durch die Bürgerschaft in ihren Sitzungen am 07.11.2019, 05.03.2020, 01.10.2020, 03.12.2020, 18.11.2021 und 07.04.2022 berufen. Durch nicht besetzte Mandate sowie in der Vergangenheit ausgeübte Niederlegungen sind Plätze im Beirat vakant. Die vorgeschlagene Kandidatin hat sich um die Mitarbeit beworben und erfüllt die Voraussetzungen zur Berufung in den Beirat.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

TOP Ö 12.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0054/2022
öffentlich

Titel: Bebauungsplan Nr. 73 "Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe", Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	01.08.2022
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Gessert, Kirstin Dillmann, Oliver		

Beratungsfolge	**Termin**	

Sachverhalt:
Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen zusammenzuführen und an einem Standort zu bündeln. Dazu soll im Stadtgebiet Grünhufe ein Berufsschulcampus des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises entstehen. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen ermöglicht, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden über die Lindenallee hinweg notwendig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Dreifeldsporthalle und einer Stellplatzanlage für die Bedarfe des Berufsschulcampus mit etwa 200 Stellplätzen zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in Ihrer Sitzung am 5. November 2020 beschlossen (Beschluss-Nr. 2020-VII-07-0381), den Bebauungsplan Nr. 73 aufzustellen und das 22. Änderungsverfahren für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund einzuleiten. Parallel erfolgt eine Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 mit Planstand Februar 2021 erfolgte im Februar/März 2021. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 21. April bis 25. Mai 2022. Jeweils zeitgleich wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und der Vorschlag für die Abwägung und die Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 73 erarbeitet.

Lösungsvorschlag:
Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sollen gemäß dem Vorschlag in Anlage 3 abgewogen werden. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf abgegeben.

Das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB führte zu keinen wesentlichen Änderungen der Planunterlagen. Es wurden nur ergänzende Hinweise in die

Planbegründung und den Bebauungsplan aufgenommen.

Es wird empfohlen, dem Abwägungsvorschlag (Anlage 3) zuzustimmen und den Bebauungsplan Nr. 73 (Anlage 1) mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2) als Satzung zu beschließen.

Alternativen:
Wenn an dem Standort der geplante Berufsschulcampus des Landkreises entstehen soll, gibt es zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss keine Alternative. Wenn dem Abwägungsvorschlag nicht gefolgt werden sollte, könnte der Bebauungsplan Nr. 73 so nicht beschlossen werden, da er auf der vorgeschlagenen Abwägung beruht. Damit könnten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben vorerst nicht geschaffen werden. Aus diesem Grund wird diese Alternative nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die zum Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“ während der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß Anlage 3 abgewogen.

2. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), wird der Bebauungsplan Nr. 73 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“, gelegen im Stadtteil Freienlande, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Juli 2022 (Anlage 1) als Satzung beschlossen. Die Begründung vom Juli 2022 (Anlage 2) wird gebilligt.

Finanzierung:
Durch den Abwägungs- und Satzungsbeschluss entstehen keine unmittelbaren Kosten für den städtischen Haushalt. Die Planung und die Grundstücksübertragung ist Bestandteil des Tauschvertrages mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen.

Termine/ Zuständigkeiten:
Bekanntmachung der Satzung/Rechtskraft

Termin:	ca. 1 Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss bzw. Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
Zuständig:	Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_B 73_Plan Satzung Juli 2022
Anlage 2_B 73_Begründung Satzung_Juli_22
Anlage 3_ Abwägung B-Plan 73 Gesamt

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.1

BEBAUUNGSPLAN NR. 73 DER HANSESTADT STRALSUND
"Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe"

Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 73 "Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe", gelegen im Stadteil Grünhufe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Planzeichnung - Teil A

M 1: 1.000

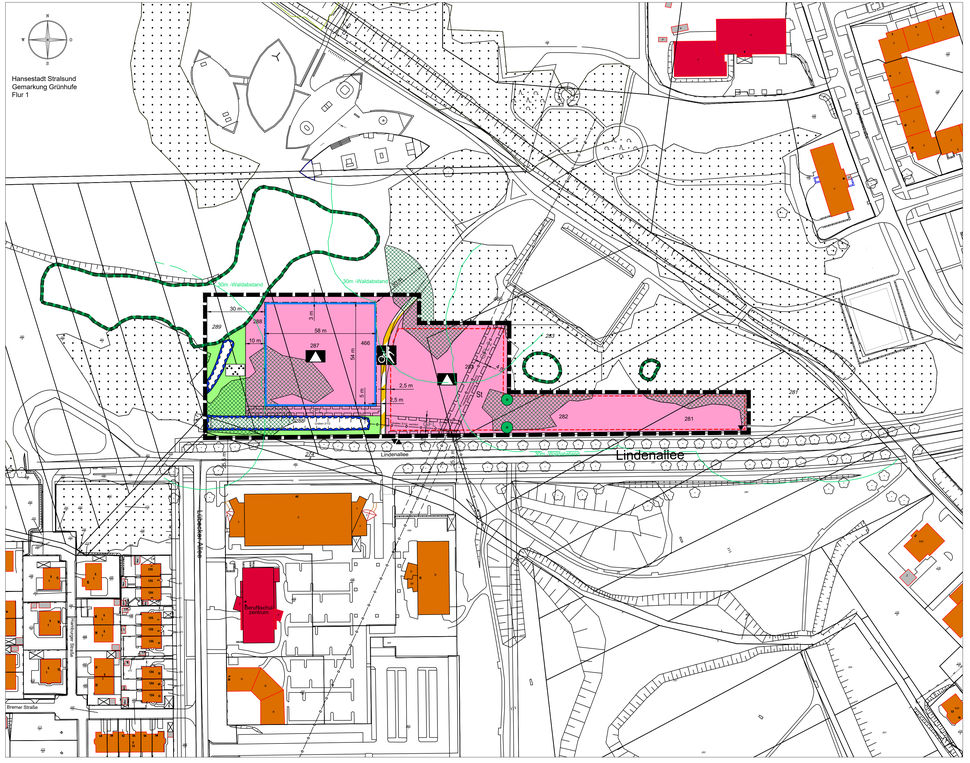

TOP Ö 12.1

Bebauungsplan Nr. 73 "Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe"

Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB

Begründung

Stand Juli 2022

UNESCO
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Historische Altstädte Stralsund und Wismar
Welterbe seit 2002

Hansestadt Stralsund

Inhalt

TEIL I - BEGRÜNDUNG 5
1 Anlass 5
1.1 Anlass und Ziele der Planung 5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich 5
1.3 Plangrundlage 5
2 Übergeordnete Planungen 6
2.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung 6
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 6
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) 7
2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 8
2.3 Inhalt des Landschaftsplanes 8
2.4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 8
2.5 Begründung der Inanspruchnahme von Waldflächen 8
2.5.1 Prüfung von Standortalternativen 9
2.5.2 Ermittlung des Stellplatzbedarfes und Prüfung der bestehenden Parkmöglichkeiten 9
2.5.3 Prüfung verschiedener Bebauungsvarianten 10
2.5.4 Prüfung der vertikalen Anordnung von Stellplätzen 13
3 Städtebauliche Ausgangssituation 14
3.1 Umgebung des Plangebietes 14
3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes 15
3.3 Planungsrechtliche Situation 16
3.4 Natur und Landschaft 16
3.5 Immissionen 18
4 Inhalt des Planes 18
4.1 Städtebauliches Konzept 18
4.2 Fläche für den Gemeinbedarf 19
4.3 Überbaubare Grundstücksfläche 20
4.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 20
4.5 Führung von Hauptversorgungsanlagen und -leitungen 20
4.5.1 Gas-Hochdruckleitung 20
4.5.2 Graben 3/1/2 20
4.6 Grünordnung 21
4.7 Wald 21
4.8 Erschließung 21

4.8.1 Verkehrliche Erschließung 21
4.8.2 Ver- und Entsorgung 21
4.9 Nachrichtliche Übernahmen 22
4.10 Hinweise 22
4.11 Städtebauliche Vergleichswerte 24
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung 25
5.1 Zusammenfassung 25
5.2 Private Belange 25
5.3 Umweltrelevante Belange 25
6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung 26
7 Verfahrensablauf 26
8 Rechtsgrundlagen 26
TEIL II - Umweltbericht 27
1 Einleitung 27
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 27
1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 27
1.2.1 Angaben zum Standort 27
1.2.2 Ziel des Plans 28
1.2.3 Bedarf an Grund und Boden 28
1.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 29
2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 30
2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften 30
2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB) 30
2.1.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 31
2.1.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) 31
2.1.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 32
2.1.5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) 33
2.1.6 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 33
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen 34
2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 34
2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 34
2.2.3 Landschaftsplan 35
2.3 Schutzgebiete und -objekte 35
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 36
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale 36
3.1.1 Fläche 36

3.1.2 Boden 36
3.1.3 Wasser....37
3.1.4 Klima....38
3.1.5 Luft....38
3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....39
3.1.7 Landschaft 51
3.1.8 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung 51
3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe....51
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 52
3.2.1 Fläche....52
3.2.2 Boden 52
3.2.3 Wasser....53
3.2.4 Klima....54
3.2.5 Luft....54
3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....54
3.2.7 Landschaft 56
3.2.8 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung 56
3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe....56
3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes....57
3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planaufstellung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen....57
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung....57
3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung....57
3.4.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ)....57
3.4.2 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) und Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/KFÄ)....62
3.4.3 Eingriffe in den Einzelbaumbestand....62
3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich 63
3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 63
3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich....64
3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten....65
4 Zusätzliche Angaben....65
4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben...65
4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung....65
5 Quellenverzeichnis 66

5.1 Rechtsgrundlagen 66
5.2 Fachgrundlagen 67

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1 Anlass

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen zusammenzuführen und an einem Standort zu bündeln. Dazu soll im Stadtgebiet Grünhufe ein Berufsschulcampus des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Vorpommern-Rügen entstehen.

Derzeit werden an den drei bestehenden Standorten in Grünhufe, Knieper West und auf dem Dänholm 955 vollzeitäquivalente Schüler in den Fachbereichen Technik & Handwerk, Wirtschaft & Verwaltung, Sozialwesen und am Fachgymnasium unterrichtet. Bei jetzigem Entwicklungsstand ist damit zu rechnen, dass die Schülerzahlen vor allem im Sozialwesen stetig weiter steigen werden. Den zu erwartenden Bedarf von zukünftig etwa 1.200 Schülern können die vorhandenen baulichen und koordinativen Gegebenheiten nicht absichern.

Die Zusammenlegung an einem Standort wird zu Synergien bei Kommunikation und Administration zwischen den einzelnen Abteilungen führen. Alle Fachbereiche werden erweitert und das gegenwärtig häufige Pendeln von Lehrkräften entfällt. Eine zusätzliche Verbesserung des Schulalltags ergibt sich durch die direkte Unterbringung und Versorgung der Schüler auf dem Campus. Zur Campusbildung wird das gesamte Gebiet im Umfeld der bestehenden Berufsschule in Grünhufe betrachtet. Hierzu zählen somit auch das Parkhotel mit Garagen, das Haus der Wirtschaft, die bestehenden Parkplätze sowie die südlich gelegene Freifläche.

Geplant sind für den Ausbau als zentraler Berufsschulcampus der Neubau einer Sporthalle, zwei neue Gebäude für die Bereiche Sozialwesen und Wirtschaft/Verwaltung sowie die Erweiterung der Stellplätze. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen ermöglicht, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden über die Lindenallee hinweg notwendig. Auf den Flächen nördlich der Lindenallee besteht jedoch kein Baurecht für die Erweiterung des Schulcampus bzw. die Errichtung eines Parkplatzes. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 5. November 2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73 aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 22. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Grünhufe, Stadtteil Freienlande. Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 289, 288, 287, 466, 283, 282, 281, 274/4 und 465/3 der Flur 1 der Gemarkung Grünhufe. Er wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen, Norden und Osten durch den Stadtteilpark Grünhufe (nördlicher Teil) und
- im Süden durch die Lindenallee.

1.3 Plangrundlage

Zeichnerische Grundlage der Planzeichnung ist die digitale Stadtgrundkarte unter Einarbeitung der ALK mit Stand vom November 2020. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Vorgaben der Raumordnung sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) maßgeblich.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im LEP M-V ist die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Oberzentrum der Region ausgewiesen. In Bezug auf das Vorhaben sind folgende Grundsätze und Ziele für den Bebauungsplan relevant:

Grundsatz 4.1 (1)
„Die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll landesweit reduziert werden. Dabei sollen die Anforderungen an eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung, an den Umgang mit den Auswirkungen des demografischen Wandels sowie an Strategien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung berücksichtigt werden.“

Der Grundsatz wird berücksichtigt. Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt im Bereich bestehender Freizeit- und Erholungsflächen und führt damit zu keiner Vergrößerung der Siedlungs- und Verkehrsflächen der Hansestadt. Die Größe des Geltungsbereiches beschränkt sich auf das zur Abdeckung des Bedarfs erforderliche Maß.

Ziel 4.1 (5)
„In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. […]“

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Lindenallee und diese an den Berufsschulcampus. Nördlich und östlich befinden sich die Sport- und Freizeitflächen des Stadtteilparks. Die Planung beschränkt sich damit auf vorgeprägte Flächen des Siedlungsbereiches und nimmt keinen unberührten Landschaftsraum in Anspruch.

Ziel 5.4.1 (3)
„Hauptstandorte der „Regionalen Beruflichen Bildungszentren“ sind die Oberzentren und geeignete Mittelzentren.“

Angesichts der Ausweisung der Hansestadt Stralsund als (Teil-)Oberzentrum wird das Ziel beachtet.

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Auch nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist Stralsund gemeinsam mit Greifswald das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende Grundsätze des RREP relevant:

Grundsatz 4.1 (2)
„Die Siedlungsentwicklung soll die optimale Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen. Die Siedlungsentwicklung soll eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.“

Die Zusammenführung der bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen bündelt die Kompetenz zukünftig an einem Standort mit der bestehenden Infrastruktur. Durch die umliegende Wohnbebauung wird eine räumliche Zusammenführung von Wohnen und Arbeiten im Sinne der raumordnerischen Vorstellung ermöglicht.

Grundsatz 4.1 (7)
„Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine ressourcenschonende ökologische Bauweise Rechnung zu tragen.“

Der Grundsatz wird berücksichtigt. Die Dimensionierung der Stellplatzanlage beschränkt sich auf das zur Abdeckung des Bedarfs erforderliche Maß. Die Befestigung der Parkplätze soll in wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen. Die Stellplätze und die Dreifeldhalle werden so angeordnet, dass Eingriffe in geschützte Biotope und Waldflächen weitestgehend vermieden werden.

Weiterhin sind folgende Ziele des RREP relevant:

Ziel 6.2.2 (2)
„Standorte von Beruflichen Schulen sind das gemeinsame Oberzentrum Stralsund – Greifswald, und die Mittelzentren Ribnitz-Damgarten und Wolgast. […] Die Beruflichen Schulen sollen sich zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Bildungslandschaft in Vorpommern weiter profilieren.“

Gemäß Begründung der Zielfestlegung im RREP hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern zu einer Beruflichen Schule pro Gebietskörperschaft bekannt. Auf der Grundlage seines Konzepts zur Gestaltung einer tragfähigen Berufsschulstruktur in Vorpommern soll trotz der in Zukunft stark abnehmenden Schülerzahlen ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Angebot in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet werden. Dazu sollen gemäß § 29 SchulG Regionale Berufliche Bildungszentren (RBB) entwickelt werden.

Dem Ziel wird entsprochen. Die Entwicklung eines Berufsschulcampus entspricht dem § 29 SchulG M-V.

Damit folgt die Planung den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 07.04.2021 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Auf Grundlage der Grünflächendarstellung wurde der etwa 14 ha große Stadtteilpark Grünhufe angelegt. Die an den Stadtteilpark angrenzenden Flächen sind überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt.

Damit der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Änderungsverfahren wurde mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 05.11.2020 eingeleitet. Ziel der 22. Flächennutzungsplanänderung ist es, das B-Plangebiet und die südlich angrenzende Fläche des zukünftigen Berufsschulcampus einheitlich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ darzustellen.

2.3 Inhalt des Landschaftsplanes

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Allgemeine Grünfläche - Parkanlage dar. Überlagernd ist im nördlichen Änderungsbereich ein Sport- und Bolzplatz dargestellt. Daher hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschlossen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes auch den Landschaftsplan zu ändern. Der Bereich wird zukünftig als „Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dargestellt.

2.4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Grundlage hierfür dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt, von denen für das vorliegende Bauleitplanverfahren aufgrund der besonderen Planungsziele und der Charakteristik des Plangebietes keine Maßnahme unmittelbar Anwendung finden kann.

2.5 Begründung der Inanspruchnahme von Waldflächen

Im Umfeld des Plangebietes hat sich ein flächiger Gehölzbestand ausgebildet, der gemäß Bescheid der Forstbehörde vom 23. Oktober 2018 (Az. 7442. 2 - 23.10.18) überwiegend als Wald im Sinne von § 2 LWaldG M-V anzusprechen ist. Anteilig ragt der Wald auch in das Plangebiet hinein. Für die im Plangebiet und innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m gelegenen Flächen mit einer Größe von etwa 3.861 m² ist eine Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V durchzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Der Verlust von Waldflächen resultiert zum einen aus der direkten Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Anordnung der geplanten Nutzungen und zum anderen aus der indirekten Betroffenheit zur Einhaltung des Waldabstandes vom 30 m gem. § 20 LWaldG M-V i.V.m. § 1 WAbstVO M-V. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Schuenhagen Stellplätze gem. § 2 WaldAbstVO M-V auch innerhalb des Waldabstandes zugelassen werden können und hierfür innerhalb des 30 m Waldabstandes keine Waldumwandlung notwendig ist.

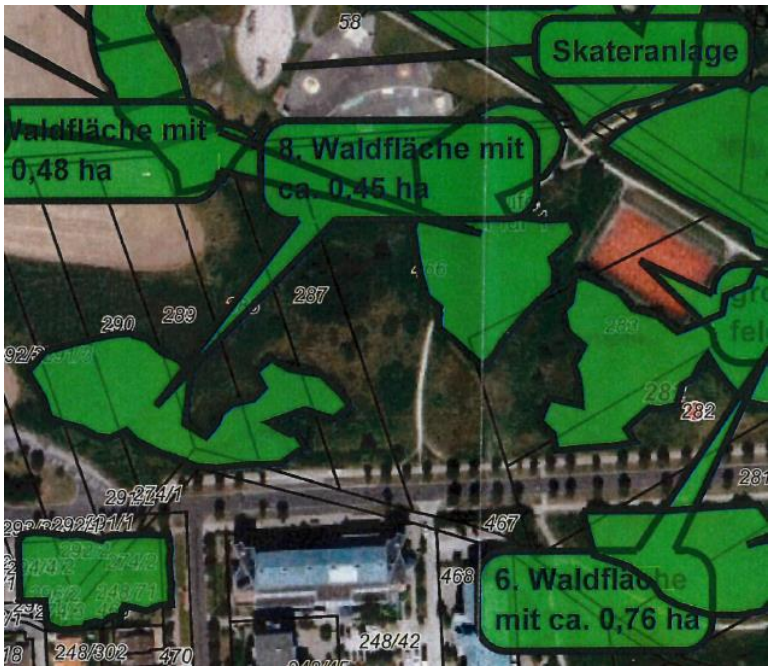

Abbildung 1: Forstbehördlich festgestellte Waldflächen im Umfeld des Plangebietes.

2.5.1 Prüfung von Standortalternativen

Zunächst wurden Standortalternativen geprüft. So wurde beispielsweise untersucht, ob der Berufsschulcampus auf dem Gelände der derzeitigen Berufsschule am Heinrich-Heine-Ring errichtet werden kann. Die hier vorhandenen Flächen im Eigentum des Landkreises hätten für die Umsetzung jedoch nicht ausgereicht, so dass zusätzliche Flächen von der Hansestadt Stralsund erforderlich gewesen wären. Es fanden diesbezüglich auch erste Gespräche statt. In den vorhandenen Gebäuden auf dem entsprechenden Grundstück bestanden jedoch noch laufende Mietverträge, die nicht kurzfristig kündbar waren. Aus diesem Grund wurde die Entwicklung des Alternativstandortes nicht weiter untersucht. Andere geeignete Alternativstandorte stehen im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund nicht zur Verfügung.

2.5.2 Ermittlung des Stellplatzbedarfes und Prüfung der bestehenden Parkmöglichkeiten

Die Ermittlung des benötigten Stellplatzbedarfes erfolgt auf Grundlage der 7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung). Bei einer angenommenen Schülerzahl von 1.785 Schülern ergibt sich gemäß der Satzung ein Stellplatzbedarf von insgesamt 250 Stellplätzen (vgl. Abbildung 2). Weiterhin sind für die Dreifeldhalle weitere 81 Besucherstellplätze zu berücksichtigen.

Damit ist insgesamt ein Stellplatzbedarf von 330 Stellplätzen zu berücksichtigen. Das zukünftige Campusareal soll möglichst autofrei gestaltet werden, hindernisfrei begehbar und ein Treffpunkt für die Schüler zum Austausch und zur Erholung sein. Auch die Vermeidung von Abgasen und Autolärm während des Schulbetriebs einschließlich der Pausen im Freien beschränkt die Anzahl der möglichen Stellplätze auf dem zukünftigen Campusareal und macht die Ansiedlung von Parkplätzen außerhalb des Campusgeländes notwendig. Gemäß der

Machbarkeitsstudie vom 30.11.2021[1] können auf dem zukünftigen Campusgelände nur 88 der 330 benötigten Stellplätze untergebracht werden. Die Umsetzung der geplanten Bebauung auf dem Campusgelände erfordert daher die Schaffung zusätzlicher Parkflächen außerhalb des Schulgeländes. Der Bebauungsplan ermöglicht die Umsetzung einer Stellplatzanlage mit etwa 220 Stellplätzen. Bei der angenommenen Schülerzahl ergibt sich damit zur Schonung des Außenbereiches und der Waldflächen ein rechnerisches Defizit von etwa 20 Stellplätzen.

Nutzungsart	Richtzahlen für Stellplatzbedarf	Zahl der Stellpätze
8.2	1 Stellplatz je 25 Schüler	71
	zusätzlich 1 Stellplatz für je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre angenommen: 10 Schüler	179
	Zwischensumme:	250
5.4	Dreifeldhalle mit ca. 200 Besucherplätzen BGF 3.025 m² 1 Stellplatz je 50 m^2 3.025 m^2 / 50 m^2 zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher	81
	Gesamt	330

Abbildung 2: Ermittlung des Stellplatzbedarfes anhand der Stellplatzsatzung (Quelle: Berechnung des LK VR)

In zumutbarer Entfernung (dazu OVG Münster Urt. v. 14.06.2010, Az. 7 A 2836/08) befinden sich nach einer Luftbildauswertung keine freien Stellplätze in ausreichender Größenordnung. Daher ist die Anlage einer eigenständigen Stellplatzanlage erforderlich. Diese kann auf den unbebauten Flächen nördlich des Campusareals entstehen. Mit etwa 220 geplanten Stellplätzen wird noch nicht der rechnerische Bedarf erreicht, sodass die Reduzierung bereits der Minderung des Flächenverbrauchs und der Waldinanspruchnahme dient.

2.5.3 Prüfung verschiedener Bebauungsvarianten

Zur Minderung der Waldinanspruchnahme wurden nach erfolgloser Standortalternativenprüfung verschiedene Bebauungsvarianten geprüft. Dazu wurde das Landschaftsarchitekturbüro osigus + meimerstorf mit der Gegenüberstellung des Waldeingriffs für vier Konzeptvarianten beauftragt.

1. Variante 1

Im Rahmen der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Vorpommer-Rügen (FG Gebäudemanagement) mit Schreiben vom 26.03.2021 an die Hansestadt Stralsund als Plangeber herangetragen, abweichend zum Bebauungsplanvorentwurf im Bereich nördlich

[1] Architekturbüro Mittelbach: Machbarkeitsstudie Berufsschulcampus des Landkreises Vorpommern-Rügen Standort Stralsund, Stand 30.11.2021

der Lindenallee neben einer Stellplatzanlage eine Dreifeldsporthalle mit Tribüne errichten zu wollen. Diese war bislang auf dem zukünftigen Campusgelände südlich der Lindenallee vorgesehen, jedoch werden die Flächen nun benötigt, um dort Ausbildungszweige unterzubringen, welche ursprünglich im Haus der Wirtschaft vorgesehen waren.

Die Variante 1 sieht die Dreifeldsporthalle im westlichen Bereich vor, nördlich und östlich davon sollen die benötigten Stellplätze so angeordnet werden, dass eine Waldinanspruchnahme weitestgehend vermieden wird. Daher stellt die Variante 1 die auf dem Papier zunächst insgesamt waldschonendste Variante dar, die aber den Graben entlang der Lindenallee und den 5 m-Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Grabens und des Gewässerrandstreifens wäre von einem tatsächlich höheren Waldeingriff auszugehen.

Seitens der Hansestadt Stralsund wird diese Variante abgelehnt, da sie sich durch einen sehr großen Flächenverbrauch kennzeichnet (Inanspruchnahme ca. 1,3 ha ohne Berücksichtigung des Grabens und des Gewässerrandstreifens) und den baulichen Eingriff in die öffentliche Parkanlage der Stadt nicht auf das notwendige Maß beschränkt. Die Variante verhält sich aus Sicht des Plangebers rücksichtslos gegenüber der nördlich angrenzenden Skate-Anlage, welcher auch aufgrund der Lage in einem sozial benachteiligten Stadtteil eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Der Variante 1 steht außerdem ein Vollzugshindernis entgegen, welches die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB in Frage stellt. So führt sie zu einem unmittelbaren Eingriff in nördlich gelegene gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Rohrglanzgrasröhricht (VRR, § 20), Rasiges Großseggenried (VGR, § 20) und Schilf-Landröhricht (VRL, § 20).

Die Variante 1 wird daher von der Stadt als Plangeber abgelehnt und nicht als Grundlage für den Bebauungsplan genommen.

2. Variante 2

Als Gegenvorschlag auf die vom Landkreis eingereichte und von der Stadt abgelehnte Variante 1 wurde die Variante 2 erarbeitet. Sie kennzeichnet sich durch eine kompaktere Anordnung der Stellplätze und der Sporthalle (Geltungsbereich ca. 1,2 ha unter Berücksichtigung der Gräben mit den Gewässerrandstreifen). Vorgesehen sind die Anordnung der Sporthalle im Bereich östlich des Fuß- und Radweges und eine kompakte Stellplatzanlage mit 210 Stellplätzen westlich davon. Der gewählte Standort der Sporthalle ist aus städtebaulicher Sicht der Vorzugsstandort, da die geplante Nutzung die mit dem angrenzenden Hartplatz bereits bestehende Sportplatznutzung räumlich-funktional ergänzt. Die Sporthalle wird als deutlich wahrnehmbares Gebäude in Richtung des geschlossenen Siedlungszusammenhangs gesetzt und wirkt weniger stark in die freie Landschaft. Jedoch ist mit dem neuen Standort eine Umverlegung der querenden Hauptgasleitung erforderlich.

Im Gegensatz zum vorhergehend erläuterten Bebauungskonzept ist die Ausdehnung nach Norden geringer, sodass Eingriffe in das geschützte Biotop vermieden werden und ein sozialer Abstand zur Skate-Anlage gewahrt wird. Die Anordnung der Stellplatzanlage berücksichtigt den vorhandenen Grabenverlauf und den Schutzstreifen entlang der Lindenallee und sieht eine naturnahe Umverlegung des abzweigenden, nicht klassifizierten Grabens im westlichen Bereich vor.

Die Variante 2 führt mit insgesamt 5.403 m² jedoch zu einem höheren Waldeingriff, als die Variante 1 mit 2.371 m². Daher hat das Forstamt Schuenhagen um eine weitere Variantenprüfung gebeten. Zur Prüfung wurden durch das Landschaftsarchitekturbüro osigus + meimerstorf die Varianten 3 und 4 erarbeitet.

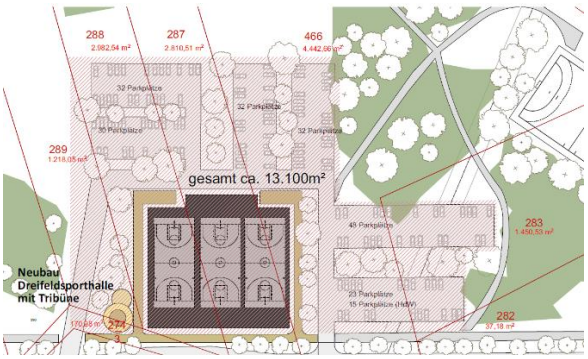

Variante 1
Gesamteingriff in Waldflächen 2.371 m², davon 1.569 m² Direkteingriff

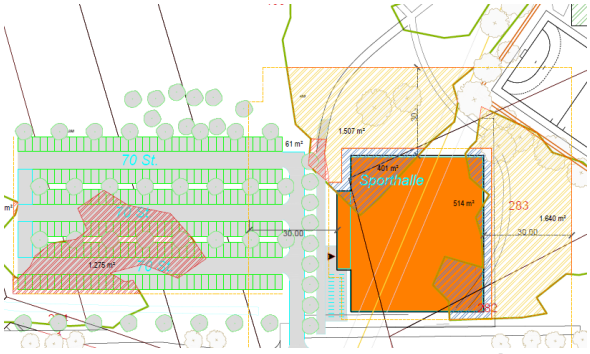

Variante 2
Gesamteingriff in Waldflächen 5.403 m², davon 2.256 m² Direkteingriff

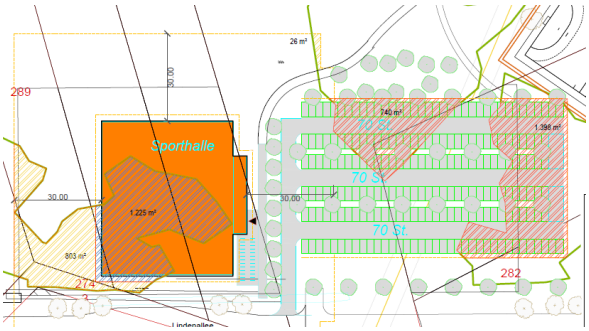

Variante 3
Gesamteingriff in Waldflächen 4.192 m², davon 3.363 m² Direkteingriff

Variante 4
Gesamteingriff in Waldflächen 5.138 m², davon 3.482 m² Direkteingriff

Abbildung 3: Vergleich des Waldeingriffs für vier Konzeptvarianten[2]

3. Variante 3

Die Variante 3 unterscheidet sich gegenüber der Variante 2 durch die getauschte Anordnung der Stellplatzanlage und der Dreifeldhalle. Während sich der Parkplatz nun im östlichen Bereich befindet, wurde die Sporthalle im Westen angeordnet. Dadurch wird eine Umverlegung der Gasleitung vermieden.

Nach der Variante 1 stellt die Variante 3 mit einem Gesamteingriff von zunächst 4.192 m² gemäß der Untersuchung des beauftragten Landschaftsarchitekturbüros das waldschonendste Bebauungskonzept dar. Da der Entwurf flächensparend angeordnet wurde, Eingriffe in das nordwestlich gelegene geschützte Biotop vermieden und ein sozialer Abstand zur Skate-Anlage gewahrt werden und außerdem keine Umverlegung der Gasleitung erforderlich ist, wurde die Variante von allen Parteien als Vorzugsvariante identifiziert.

Bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes hat sich dann gezeigt, dass das vom Landschaftsarchitekturbüro osigus + meimerstorf entworfene Konzept bestehende Restriktionen nicht oder unzureichend berücksichtigt und damit zu einem höheren Waldeingriff führt, als zunächst angenommen. Grund dafür ist die bisher fehlende Berücksichtigung des Grabens mit seinem 5 m breiten Uferrandstreifen nach WHG und die fehlende Betrachtung des Alleenschutzes entlang der Lindenallee. Die vom Landschaftsarchitekturbüro gezeichnete Lage würde die (teilweise) Verrohrung und v. a. Überbauung des Grabens bedeuten, was wasser- und naturschutzrechtlich offensichtlich unvorteilhaft und evtl. auch nicht genehmigungsfähig

[2] Der Variantenvergleich mit Bilanzierung erfolgte durch das Landschaftsarchitekturbüro osigus + meimerstorf

wäre (erforderliches Leitungsrecht als Schutzstreifen auch bei Verrohrung). Weiterhin musste das Baufeld an den ermittelten Flächenbedarf einer Dreifeldhalle mit Tribüne (54 x 58 m) geringfügig angepasst werden. Dadurch beziffert sich der tatsächliche Waldeingriff auf nunmehr 5.173 m².

4. Variante 4

Schließlich wurde mit der Variante 4 die Dreifeldhalle soweit wie möglich im östlichen Bereich angeordnet. Damit handelt es sich bei der Variante 4 um das Konzept der Variante 2 mit dem Unterschied, dass ebenfalls keine Verlegung der Gasleitung erforderlich wird. Mit insgesamt 5.138 m³ Waldeingriff ruft dieses Bebauungskonzept die insgesamt zweithöchste Waldbetroffenheit hervor. Da auch die Realisierbarkeit aufgrund der beengten Platzverhältnisse im östlichen Bereich zur Unterbringung der Dreifeldhalle zwischen Lindenallee, Gasleitung und Sportplatz fragwürdig ist, wurde diese Variante nicht näher betrachtet.

5. Variante 5 – Grundlage für den Bebauungsplanentwurf

Mit dem Vorliegen der Biotoptypenkartierung des Büros Biologische Studien Thomas Frase (BSTF 2021) wurde deutlich, dass die abgestimmte Vorzugsvariante 3 zu einem Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop führen würde, welches bislang nicht bekannt war. Dabei handelt es sich um ein östlich des Fuß- und Radweges liegendes temporäres Kleingewässer innerhalb des Waldbestandes. Eine Überplanung wäre nur mit einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz möglich, welche einen Realausgleich des Gewässers erfordern würde. Dabei würde es sich um eine unverhältnismäßig aufwendige Ausgleichsmaßnahme handeln.

Aus diesem Grund wurde ein Großteil der benötigten Stellplätze nun straßenbegleitend zur Lindenallee angeordnet und der Geltungsbereich des B-Plans gegenüber dem Vorentwurf entsprechend angepasst (siehe dazu auch Kap. 4.1). Dadurch konnte der Gesamtwaldeingriff von 5.173 m² gemäß der angepassten Variante 3 um 1.312 m² auf 3.861 m² gemindert werden.

2.5.4 Prüfung der vertikalen Anordnung von Stellplätzen

Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme wurde die vertikale Anordnung von Stellplätzen durch eine Parkpalette bzw. ein Parkdeck geprüft. Für ein zweigeschossiges Parkdeck mit 216 Stellplätzen ist aufgrund von vergleichbaren Objekten gemäß Baukostenindex von Aufwendungen in Höhe von 350 € / m² Bruttogrundfläche (BGF) auszugehen. Bei einer anzunehmenden BGF von 6.600 m² für 2 Etagen führt das zu Kosten in Höhe von 2,31 Mio. Euro. Gegenüber der ebenerdigen Unterbringung der Stellplätze in der geplanten Form (voraussichtlich 970.000 €) ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich 1.340.000 €. Aufgrund der erheblichen Preisdifferenz wird auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Mittel von der Möglichkeit einer vertikalen Anordnung in Form einer Parkpalette bzw. eines Parkdecks zur verringerten Flächeninanspruchnahme Abstand genommen.

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im durch verdichteten Geschosswohnungsbau geprägten Stadtgebiet Grünhufe. Die fünf- bis sechsgeschossigen Plattenbauten in den Wohngebieten Grünthal und Vogelsang von Grünhufe sind ab 1980 errichtet worden. Das Wohnungsbauprogramm damals richtete sich auf die Schaffung von neuem Wohnraum und auf die Errichtung von Infrastruktur. Die Entwicklung von Wirtschaft war in den Neubaugebieten nicht vorgesehen. Auch nach 1990 ergaben sich keine grundlegenden Veränderungen. Nur wenige Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben sich angesiedelt. Der Mangel an Dienstleistungen mit einem der Bevölkerungsstruktur entsprechenden Angebot, behindert bis heute die Entwicklung von Stadtteilidentität zusätzlich.

Die Geschosswohnungsbauten aus DDR-Zeit werden ergänzt durch Einfamilienhausgebiete, welche nach der Wiedervereinigung auf Grundlage der Bebauungspläne Nr. 2.1 „Wohngebiet Grünhufe-Viermorgen“, Nr. 36 „Im Stadtgebiet Grünhufe westlich der Dorfstraße“ und Nr. 35.1 „Wohngebiet westlich der Lübecker Allee; nördlicher Abschnitt“ sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Viermorgen, Stadtteil Grünhufe“ entstanden sind. Westlich des Bebauungsplanes Nr. 35.1 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet mit etwa 160 WE schafft. Trotz der zusätzlichen Wohnraumbereitstellung nahm die Bevölkerungszahl im Stadtgebiet Grünhufe im Zeitraum von 1991 bis 2018 um 31,8 % (-3.035 Personen) ab[3].

1996 wurde das Plattenbaugebiet, bestehend aus dem Stadtteil Vogelsang, dem Bereich Grünthal des Stadtteiles Grünthal-Viermorgen sowie der Stadtpark in das Wohnumfeldverbesserungsprogramm (ab 2002 Programm "Stadtumbau Ost") des Bundes und des Landes aufgenommen. Als dringendste Maßnahme in Grünhufe wurde die Begrünung angesehen. Der Anteil der Arbeitslosen, gemessen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 65 Jahren, lag 2018 im Fördergebiet Grünhufe bei 17,1 % und damit um neun Prozentpunkte über dem Wert der Gesamtstadt[4]. Seit 2014 ist ein deutlicher Anstieg des Bevölkerungsanteils mit Migrationshintergrund zu verzeichnen.

Südlich des Plangebietes angrenzend an die Lindenallee liegt das Gelände des zukünftigen Berufsschulcampus, welches bereits jetzt teilweise für Berufsschulzwecke durch den Landkreis Vorpommern-Rügen genutzt wird. Am Standort befinden sich das Fachgymnasium, die Fachoberschule und der Fachbereich Technik und Handwerk. Neben dem Schulgebäude in der Lübecker Allee 4 und einer Garage mit Kfz-Werkstatt wurden im ehemaligen Parkhotel (Lindenallee 61) Unterrichtsräume für Kfz-Mechatroniker angemietet. Am Standort werden derzeit 478 vollzeitäquivalente Schüler unterrichtet. Weitere bestehende Nutzungen sind das Haus der Wirtschaft und ein Mehrfamilienhaus.

Südöstlich des Plangebietes liegt der südliche Teil des Wohngebietsparks Grünhufe und in etwa 300 m Entfernung befindet sich mit dem Lindencenter das Nahversorgungszentrum für den Stadtteil Grünthal-Viermorgen.

[3] Hansestadt Stralsund (Hrsg.), Monitoring Stadtentwicklung, Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2018.
[4] Ebd.

3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist Bestandteil des Stadtteilparks Grünhufe. Die Schaffung dieses Wohngebietsparks für die naturnahe Erholung geht auf einen städtebaulichen Wettbewerb von 1975 und die Entwicklungskonzeptionen der Hansestadt Stralsund aus den 1970er Jahren zurück. Der Stadtteilpark erstreckt sich westlich des alten Mühlgrabens in einer Größe von etwa 14 ha und stellt die grüne Mitte des Stadtteils dar. Die Lindenallee zieht sich von Osten nach Westen etwa mittig durch die Parkanlage und teilt diese damit in einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt.

Die Fläche des Stadtteilparks wurde bei der Errichtung der Großwohnsiedlung von Bebauung freigehalten, u. a., weil der Standort durch temporäre Vernässung und schlechten Baugrund für eine Bebauung nicht geeignet schien.

Die Freiflächengestaltung im Plangebiet selbst und im angrenzenden Bereich sind im Zuge der geförderten Städtebaumaßnahmen (Sofortmaßnahme A) entstanden. Hier wurden das unmittelbar nordöstlich des Plangebietes angrenzende Kleinspielfeld, eine Wegeverbindung entlang des alten Mühlgrabens und die in das Plangebiet hineinragenden, lanzettförmigen Gehölzinseln angelegt. Die Pflanzinseln sollten gemäß des Rahmenplans Grünhufe-Stralsund vom August 1998 die Park- und Siedlungsräume gliedern und als Windschutz dienen. Die Sofortmaßnahme wurde 1997 fertig gestellt. Nach der Jahrtausendwende wurde der Stadtteilpark im Abschnitt südlich der Lindenallee erweitert.

Abbildung 4: Auszug aus dem Rahmenplan Wohnumfeldverbesserung Grünhufe-Stralsund, Auslegungsexemplar Stand Juli 1997.

Etwa mittig durch das Plangebiet verläuft ein gemeinsamer Fuß- und Radweg, welcher das Gelände des zukünftigen Berufsschulcampus mit den angrenzenden Wohngebieten und Sportanlagen verbindet. Der Weg ist Bestandteil der parkbegleitenden, etwa 3 km langen Wegeverbindung, die als Fitnesspfad angelegt wurde.

Abbildung 5: Blick über das Plangebiet auf den zukünftigen Berufsschulcampus (links) und Blick von dem Campusgelände auf das B-Plangebiet (rechts).

3.3 Planungsrechtliche Situation

Aufgrund fehlender baulicher Strukturen und der trennenden Wirkung der Lindenallee nimmt das Plangebiet nicht mehr am Bebauungszusammenhang teil und ist damit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die südlich der Lindenallee bestehende Bebauung ist dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB zuzurechnen. Da die Aufstellung als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ohne Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgt, ist das Plangebiet auch zukünftig weiterhin dem Außenbereich zuzuordnen.

3.4 Natur und Landschaft

Das Stadtgebiet Stralsund wird der Landschaftszone 2 „Vorpommersches Flachland“ und innerhalb dieser der Großlandschaft 20 „Vorpommersche Lehmplatten“ sowie der Landschaftseinheit 200 „Lehmplatten nördlich der Peene“ zugeordnet.

Im Zuge des B-Planverfahrens wurden im Jahr 2021 durch das Büro Biologische Studien Thomas Frase eine Biotopkartierung sowie Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien durchgeführt.

Das Plangebiet ist Bestandteil des öffentlichen Stadtteilparks Grünhufe, der in mehreren Schritten im Zuge der Stadtsanierung angelegt wurde (Fördergebiet Grünhufe). Die Fläche besteht überwiegend aus in unterschiedlicher Intensität gepflegten Rasenflächen (artenreicher Zierrasen, Ruderalfluren), die randlich mit Gehölzbeständen heimischer Baumarten bestanden sind, welche teilweise einen waldartigen Charakter haben.

An das Plangebiet schließen sich weitere parkartige Gehölzstrukturen an, die sich aus den Ende der 1990er Jahre angelegten Initialpflanzungen des damals angelegten Stadtteilparks entwickelt haben.

Nordwestlich und westlich des Plangebiets grenzen nässebeeinflusste Flächen an, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V unterliegen (s. u.).

Im südlichen Randbereich des Geltungsbereichs verläuft ein intensiv unterhaltender Graben, der im weiteren Verlauf zur Querung der Lindenallee verrohrt ist.

Das Plangebiet selbst sowie der Wirkraum berühren keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Sowohl das Klein-Kordshäger Moor (Flächennaturdenkmal) als auch der Moorteich (Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Stadtteiche und Grünanlagen von Stralsund) und das Naturschutzgebiet Borgwallsee und Pütter See liegen in einer Entfernung von >1,0 km. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (GGB Krummenhager See, Borgwallsee und Pütter See, SPA DE 1743-401 Vorpommersche Waldlandschaft) liegen in einer Entfernung von mehr als 2 km.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zehn Einzelbäume, die gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt sind.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope, die teilweise in den nordwestlichen und westlichen Randbereich des Plangebiets hineinreichen, sich aber außerhalb des Baugebietes befinden:

- Rohrglanzgrasröhricht (VRR) nördlich des Geltungsbereichs, in den nordwestlichen Randbereich hineinreichend
- Rasiges Großseggenried (VGR) nördlich des Geltungsbereichs
- Schilf-Landröhricht (VRL) westlich des Geltungsbereichs, in den westlichen Randbereich hineinreichend
- zwei nährstoffreiche Kleingewässer (SEV) nördlich des Geltungsbereichs

Das im Biotopatlas des Landes unter dem Gesetzesbegriff „Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation“ im westlichen Geltungsbereich sowie im westlichen und nördlichen Randbereich verzeichnete Biotop HST00064 konnte im Zuge der Biotopkartierungen 2021 (Büro Biologische Studien Thomas Frase 2021) und auch schon 2018 (vgl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 39 "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande", UmweltPlan GmbH 08/2020) nicht bestätigt werden.

Südlich des Plangebietes befindet sich an der Lindenallee eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte junge Baumallee.

Die Untersuchungen auf Winterquartiere oder Schwarmquartiere von Fledermäusen erbrachte keine Nachweise im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes. Auch mit den Wildkameras wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine größeren Wochenstuben oder Winterquartiere vorhanden sind. Insgesamt wurden innerhalb des Untersuchungsraums elf Bäume mit elf potenziell nutzbaren Quartierstrukturen geringer und mittlerer Bedeutung erfasst. Von diesen liegen drei potenzielle Quartierbäume geringer Bedeutung im Plangebiet.

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 15 Vogelarten als Brutvögel innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets bzw. angrenzend daran festgestellt, davon fünf Arten im Plangebiet selbst. Von den außerhalb des Plangebiets erfassten Brutvogelarten ist die Art Feldschwirl den wertgebenden Arten zuzuordnen. Im Plangebiet selbst wurden keine wertgebenden Arten ermittelt.

Die Bedeutung des Untersuchungsraums für Amphibien und Reptilien ist insgesamt gering. Während des Untersuchungszeitraums konnten im Plangebiet und seiner Umgebung mit je zwei Individuen die beiden Arten Teichmolch und Teichfrosch nachgewiesen werden. Einzige nachgewiesene Reptilienart im Plangebiet ist mit insgesamt vier Individuen die Waldeidechse. Außerhalb des Plangebiets gelangen keine Nachweise von Reptilien.

Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten (Baugrund Stralsund GmbH, 02/2020) wurden Auffüllungen flächig ab vorhandener GOK mit nachfolgend stark variierenden Tiefen bis zu

1,7 m unter Bohransatzpunkt erkundet. Bei den Auffüllungen handelt es sich um Sandauffüllungen und gemischtkörnige/bindige Auffüllungen. Geschiebelehm und -mergel steht im gesamten Untersuchungsgebiet unterhalb der Auffüllungen an.

3.5 Immissionen

Emittierende und auf das Plangebiet einwirkende Nutzungen sind die Lindenallee im Süden und die Sport- und Freizeitanlagen im Norden. Da mit der Planung nicht die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen vorbereitet wird, sind die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen im Verfahren nicht näher zu betrachten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Zunahme von motorisiertem Individualverkehr und somit zu zusätzlichen Schadstoff- und Schallimmissionen. Da sich im näheren Umfeld des B-Plan-Gebiets keine sensiblen Nutzungen befinden, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4 Inhalt des Planes

4.1 Städtebauliches Konzept

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die Berufsschulausbildung an einem Standort zu konzentrieren. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen ermöglicht, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden über die Lindenallee hinweg notwendig. Dazu wurden verschiedene Konzeptvarianten geprüft (dazu Kap. 2.5.3). Im Ergebnis der Alternativenprüfung hat sich das nun verfolgte Konzept als flächensparende Variante herausgestellt, die zugleich eine größtmögliche Schonung des bestehenden Waldbestandes ermöglicht und die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope berücksichtigt. Geplant ist innerhalb des B-Plangebietes die Anordnung einer Dreifeldsporthalle mit Tribüne auf der Teilfläche westlich des querenden Fuß- und Radweges und die Errichtung einer Stellplatzanlage mit etwa 220 Stellplätzen für die Nutzungen des Berufsschulcampus im östlichen Bereich.

Die externe Stellplatzanlage ermöglicht es, das zukünftige Campusgelände südlich der Lindenallee zugunsten einer verbesserten Freiraum- und Aufenthaltsqualität weitestgehend vom ruhenden Verkehr freizuhalten. Durch die weitestgehend autofreie Gestaltung ist das Gelände hindernisfrei begehbar und kann zu einem Treffpunkt für die Schüler zum Austausch und zur Erholung werden. Auch die Vermeidung von Abgasen und Autolärm während des Schulbetriebs einschließlich der Pausen werden durch die externe Stellplatzanlage begünstigt.

Der Geltungsbereich und die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind so gefasst, dass sie die geplanten Bedarfe abdecken, die Anordnung der Stellplätze aber nicht verbindlich regeln. Möglich ist beispielsweise eine Anordnung der Stellplätze in zunächst drei Doppelreihen, an die sich eine straßenbegleitende Doppelaufstellung anschließt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch Anbindung an die Lindenallee über eine Lücke im vorhandenen Alleebaumbestand. Eine zusätzliche Ausfahrt ist im östlichen Bereich vorgesehen. Der das Plangebiet querende Geh- und Radweg soll erhalten bleiben und wird daher planungsrechtlich über Verkehrsflächenfestsetzungen gesichert.

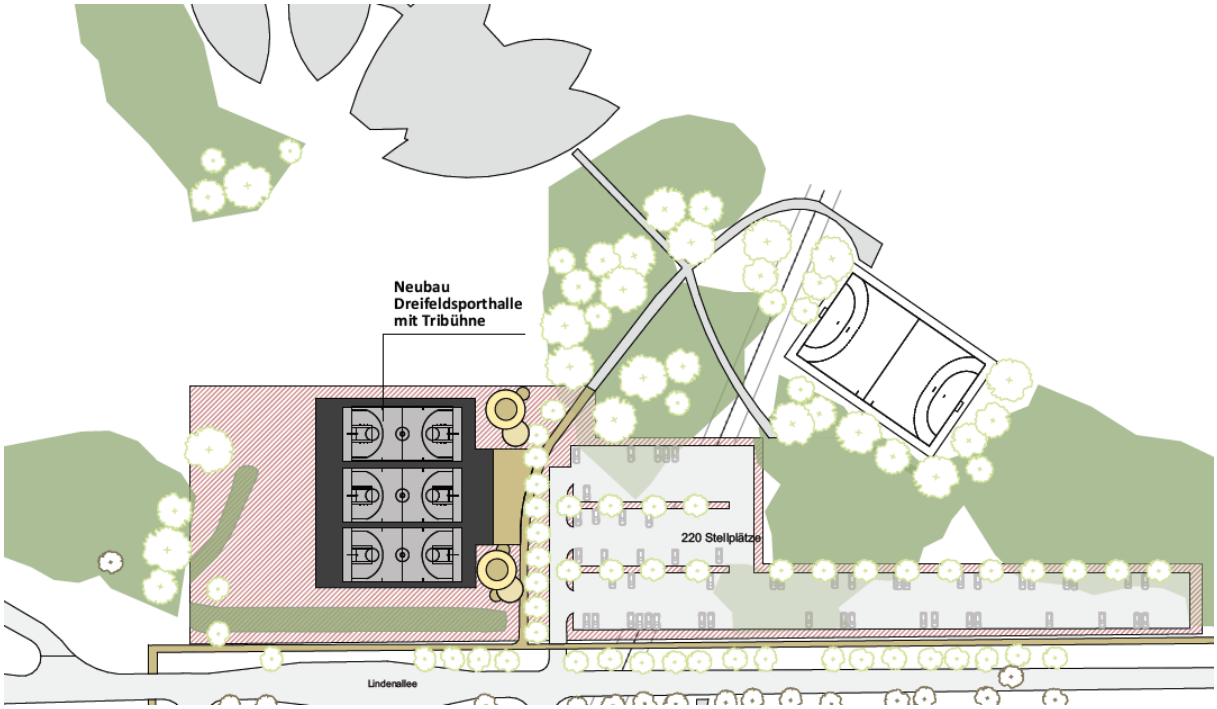

Abbildung 6: Konzept für die Bebauung im Plangebiet

4.2 Fläche für den Gemeinbedarf

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Vorpommern-Rügen und damit um eine Einrichtung, die der Allgemeinheit dient. Entsprechend erfolgt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“. Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wogegen ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt. Da sich die Grundstücke im Geltungsbereich im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden, werden keine Entschädigungsansprüche nach § 40 BauGB ausgelöst.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das gesamte zukünftige Areal des Berufsschulcampus einschließlich der Stellplatzanlage als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die Gemeinbedarfsflächenfestsetzung leitet sich damit aus den übergeordneten Konzeptionen des Flächennutzungsplanes ab.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Außer der Gemeinbedarfsflächenfestsetzung trifft der Bebauungsplan daher nur noch Regelungen zu den Verkehrsflächen (querender Fuß- und Radweg), zur Grünordnung (Anpflanzen von Bäumen, Festsetzung der Parkanlage) sowie zu den Leitungsbeständen (Graben und Hauptgasleitung). Der Bebauungsplan folgt damit den für Gemeinbedarfsflächen in besonderem Maße geltendem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung, wonach planerische Details dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Da der Bebauungsplan somit hinter den Mindestfestsetzungen nach § 30 Abs. 1 BauGB zurückbleibt, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt über Baugrenzen nach § 23 BauNVO zur Anordnung der Dreifeldhalle und über Festsetzungen zur Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die Baugrenze für die Dreifeldhalle mit Tribüne wird mit 54 x 58 m auf das notwendige Maß festgesetzt. Die Anordnung erfolgt unter Berücksichtigung des Grabens mit seinem 5 m breiten Gewässerrandstreifen im Süden, dem gesetzlichen geschützten Biotop im Norden und Westen sowie den angrenzenden Waldflächen unter Berücksichtigung des gesetzlichen Waldabstandes im Westen und Osten.

Die Anordnung der Stellplatzanlage erfolgt unter größtmöglicher der Schonung des Waldbestandes und unter Berücksichtigung der nördlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotope. Die Zufahrten berücksichtigen weiterhin den Alleenschutz gem. § 19 NatSchAG M-V.

4.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Der das Plangebiet querende Geh- und Radweg soll als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt werden. Zur effizienteren Ausnutzung des Baugrundstücks erfolgt eine geringfügige Anpassung des Wegeverlaufes abweichend vom Bestand. Der Weg umfasst eine Breite von etwa 2,5 m. Wegebegleitend ist die Anpflanzung einer Baumreihe vorgesehen.

4.5 Führung von Hauptversorgungsanlagen und -leitungen

4.5.1 Gas-Hochdruckleitung

Der Verlauf der Hauptgas-Hochdruckleitung wird in den Bebauungsplan übernommen. Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden (siehe auch DVGW Regelwerk G463). Es ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Überbauung/Bepflanzung der Anlagen kommt. Eine Überbauung durch Borde etc. und Veränderungen der Überdeckung ist unzulässig.

Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Der Schutzstreifen der Leitung wird im Bebauungsplan als Leitungsrecht festgesetzt.

4.5.2 Graben 3/1/2

Am Südrand des Plangebietes verläuft der teilweise verrohrte Graben 3/1/2. Das Plangebiet befindet sich derzeit und auch nach Umsetzung der Planung aufgrund der Qualität als einfacher Bebauungsplan im Außenbereich, daher gilt nach § 38 Abs.3 Nr. 1 WHG ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m. Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Aufgrund des Baumbestandes südlich des offenen Grabens ist die Unterhaltung des offenen Grabenabschnittes nur von der nördlichen Seite aus möglich. Auch im Bereich des verrohrten Teils des Grabens ist ein Unterhaltungsstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse zu berück-

sichtigen. Der Gewässerrandstreifen bzw. der Unterhaltungstreifen werden in der Planzeichnung als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.

4.6 Grünordnung

Die Maßnahmen zur Grünordnung bestehen in der Festsetzung von Pflanzgeboten innerhalb der Stellplatzanlage und für wegebegleitende Einzelbäume. In den textlichen Festsetzungen zu den Baumpflanzungen wird bestimmt, wie die Flächen zu entwickeln sind. Sie dienen auch der Ortsbildpflege.

Der westliche und südliche Randbereich des westlich des Fuß- und Radweges liegenden Teilgebiets des Geltungsbereichs wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. In dieser befinden sich die beiden vorhandenen Gräben mit ihren 5 m-Gewässerrandstreifen nach WHG, die als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt werden.

Der Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft kann damit nur in geringem Umfang innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf, der nicht über die interne Maßnahme ausgeglichen werden kann, wird durch die Zuordnung eines Kompensationsüberschusses aus festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (B-Plangebiet 3.7 und B-Plangebiet 65) ausgeglichen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund auf folgenden Flurstücken: Gemarkung Zitterpenningshagen Flur 1 91/1, 98/2, 100/2, 101/2, 102/2, 103/2 und 104/2 (für B-Plangebiet 3.7), und in der Gemarkung Stralsund, Flur 2, 17/31 und 18/30 (für B-Plangebiet 65).

4.7 Wald

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst anteilig Waldflächen und liegt nahezu vollständig innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m gemäß § 20 LWaldG M-V. Ausnahmen vom regulär einzuhaltenden Abstand baulicher Anlagen zum Wald bestimmt die Waldabstandsverordnung M-V. Gemäß § 2 der Verordnung können bei überdachten und nicht überdachten Stellplätzen Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden. Auf Wunsch des Forstamtes sind die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Zur Umsetzung der Planung ist eine Waldumwandlung von insgesamt 3.861 m² erforderlich. Die Notwendigkeit der Waldumwandlung wurde im Abschnitt 2.5 begründet. Die Waldumwandlungserklärung gem. § 15a Abs. 2 LWaldG M-V wurde durch das zuständige Forstamt Schuenhagen mit Schreiben vom 13.05.2022 erteilt.

4.8 Erschließung

4.8.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Stellplatzes erfolgt über die vorhandene Lindenallee unter Querung des straßenbegleitenden Fuß- und Radweges und unter Berücksichtigung des gesetzlichen Alleenschutzes. Vorgesehen ist eine zentrale Ein- und Ausfahrt im Bereich gegenüber dem Haus der Wirtschaft und dem Parkhotel sowie eine weitere Ausfahrt im östlichen Bereich der Stellplatzanlage.

Der Berufsschulcampus insgesamt ist gut an das ÖPNV-Netz angebunden. In der Lübecker Allee und in der Lindenallee befinden sich Haltestellen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen und in etwa 1 km Entfernung der Bahnhaltepunkt „Stralsund-Grünhufe“. Dadurch ist das Vorhaben in fußläufiger Entfernung an das regionale Bahnnetz angeschlossen.

4.8.2 Ver- und Entsorgung

Alle für die Erschließung notwendigen Medien liegen in der Lindenallee an.

Die Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt und werden damit nur teilversiegelt. Die Ableitung des überschüssigen, nicht versickernden Oberflächenwassers und des unbelasteten Dachwassers erfolgt über die belebte Bodenzone in den Graben 3/1/2 und bei Starkregenereignissen über Notüberläufe in die nördlich gelegenen Feuchtbiotope. Dies führt gleichzeitig zu einer Verbesserung des Wasserhaushaltes des Grabens und der Feuchtbiotope, welche aktuell im Sommer teilweise nur gering wasserführend oder trockengefallen sind (vgl. Kap. 3.2.3 in Teil II der Begründung). Durch eine damit möglicherweise verbundene stärkere Vernässung werden keine Dritten geschädigt, da es sich bei den angrenzenden Bereichen um stadteigene Flächen handelt.

Der Graben 3/1/2, der im südlichen Plangebiet auf einer Länge von über 90 m (Fläche > 600 m² bei einer Tiefe des Grabens von > 1,5 m) zunächst offen geführt wird und anschließend zur Querung der Lindenallee verrohrt ist, entwässert über den 4.500 m² großen Teich im südlichen Stadtteilpark Grünhufe in den Graben 3/1. Hierdurch ergibt sich ein ausreichend großes Rückstauvolumen für das anfallende Niederschlagswasser. Die für die Einleitung notwendige Einleiterlaubnis einschließlich Nachweis der Unbedenklichkeit und ggf. weitere erforderliche Nachweise (z. B. hydraulische Berechnungen) sind im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu erbringen.

Von Südwesten nach Nordosten durchquert eine Hauptgasleitung das Plangebiet. Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen umfasst einen Korridor mit einem Abstand von 4 m zur Rohrachse. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden (siehe auch DVGW-Regelwerk G463). Der Leitungsverlauf wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Anfallendes Abwasser wird über die Kanalisation ordnungsgemäß entsorgt.

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

4.9 Nachrichtliche Übernahmen

Die außerhalb des Plangebietes festgestellten Waldflächen werden in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Zur Information und besseren Verständlichkeit des Bebauungsplanes werden die umzuwandelnden Waldflächen und die nach der Umwandlung zukünftig geltende 30 m-Waldabstandslinie im Plan dargestellt.

4.10 Hinweise

1. Waldabstand

Innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen können, unzulässig. Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes können gem. § 2 Wald-AbstVO M-V zugelassen werden.

2. Artenschutz

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff wird hingewiesen. Bei der Umsetzung des B-Plans sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:

- Zur Vermeidung einer Verletzung, Tötung oder Störung von Fledermäusen ist eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, welche die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen sind die Fällarbeiten unverzüglich einzustellen und es ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises über das weitere Vorgehen herbeizuführen.
- Zur Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln muss die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällungen zwischen 30. November und 1. Februar begonnen und ohne größere Pausen durchgeführt werden.
- Für den Verlust von drei Bäumen mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und Höhlenbrütern erfolgt die Schaffung von drei Ersatzquartieren (Fledermauskästen) sowie von drei Nistkästen für Höhlenbrüter aus Holzbeton in Abstimmung mit der ÖBB nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Kriterien im angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereichs. Die Maßnahmen müssen drei Monate vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein (CEF-Maßnahmen). Die Ersatzquartiere sind dauerhaft (25 Jahre) zu erhalten.
- Zur Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population von Fledermäusen ist die Außenbeleuchtung im Plangebiet nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Kriterien auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

3. Biotop- und Gehölzschutz

Die Gehölzbestände und die Feuchtbiotope sind vor Beginn der Bautätigkeiten durch entsprechende Maßnahmen in Anlehnung an die DIN 18920 zu schützen (Abgrenzung mit einem Schutzzaun). Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden.

4. Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

5. Bodenschutz

Unbelasteter Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).

Das im Zuge der Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist durch ein sachkundiges Ingenieurbüro entsprechend dem „Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht“ der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können.

Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert Z 2 gemäß LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Kap. 1.2.3.3) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen.

6. Externer Ausgleich

Maßnahmen, die zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB umzusetzen sind, werden außerhalb des Plangebietes durch die Zuordnung eines Kompensationsüberschusses aus festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (B-Plangebiet 3.7 und B-Plangebiet 65) erbracht. Die Flächen befinden

sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund auf folgenden Flurstücken: Gemarkung Zitterpenningshagen Flur 1 91/1, 98/2, 100/2, 101/2, 102/2, 103/2 und 104/2 (für B-Plangebiet 3.7), und in der Gemarkung Stralsund, Flur 2, 17/31 und 18/30 (für B-Plangebiet 65).

8. Plangrundlage

Zeichnerische Grundlage ist die digitale Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund unter Einarbeitung der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) vom November 2020. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

4.11 Städtebauliche Vergleichswerte

Die nachfolgende Flächenbilanz wurde grafisch ermittelt.

Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Schule“	1,06 ha
Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“	0,09 ha
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	0,05 ha
Flächen für die Wasserwirtschaft	0,08 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,02 ha
Geltungsbereich des B-Planes	**1,30 ha**

Anzahl der Stellplätze: ca. 220

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Zusammenfassung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Campuserweiterung und damit den Ausbau eines zentralen Berufsschulcampus (Zusammenlegung der einzelnen Berufsschulen an einem Standort im Stadtgebiet) zu schaffen. Die Planung dient damit dem im RREP zum Ausdruck gebrachten Ziel, wonach sich die beruflichen Schulen zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Bildungslandschaft in Vorpommern weiter profilieren und Regionale Berufliche Bildungszentren gebildet werden sollen.

Mit der Zusammenlegung am Standort Grünhufe wird der Stadtteil gestärkt und erfährt insgesamt eine Aufwertung. Es ist von einer Belebung des Wohngebietsparks und des Stadtteils insgesamt auszugehen.

5.2 Private Belange

Durch die Planung werden zusätzliche Baurechte auf den bisherigen Außenbereichsgrundstücken geschaffen. Mit der Zusammenführung der bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen an einem Standort kommt es zu einer Erhöhung des über die Lindenallee abzuwickelnden Verkehrsaufkommens. Da sich der Ausbau des Geländes überwiegend auf die bereits in Nutzung befindlichen Bestandsgebäude konzentriert und nur ergänzend Neubau erfolgt, wird die mit der Verkehrszunahme bedingte Lärmsteigerung als nicht erheblich eingeschätzt.

5.3 Umweltrelevante Belange

Die planbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die einzelnen Schutzgüter der Umwelt werden im weiteren Verfahren detailliert im Umweltbericht (Teil II der Begründung) behandelt. Dieser stellt die Auswirkungen der Planung auf die bei der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter allgemeinverständlich dar.

Angesichts der Lage im Außenbereich werden durch die Planung neue Eingriffe zugelassen, deren Folgen nach § 1a BauGB zu bewerten und zu kompensieren sind. Dabei werden keine ungestörten Lebensraumtypen in Anspruch genommen, vielmehr beschränkt sich die Planung auf eine gestalterisch angelegte Freizeit- und Erholungsfläche, die durch die angrenzenden Nutzungen (Hauptsammelstraße, Bebauung, Stadtteilpark) bereits vorgeprägt ist. Schutzgebiete nach internationalem oder nationalem Recht befinden sich erst in einer großen Entfernung und sind somit nicht betroffen.

Mit der Erweiterung des Berufsschulcampus in Grünhufe ist der Verlust von Siedlungsgehölzen, Waldflächen, Zierrasen und Ruderalflächen sowie von zehn jungen Einzelbäumen verbunden. Die Planung erfolgt so, dass der Waldverlust so weit wie möglich vermieden wird. Weiterhin wurde durch die gewählte Bebauungsvariante die unmittelbare Beeinträchtigung geschützter Biotope vermieden.

Die Eingriffe in die Biotoptypen und in den Gehölzbestand werden bilanziert und entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeglichen. Für die umzuwandelnden Waldflächen erfolgt ein Waldausgleich nach Landeswaldgesetz.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2021 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden drei Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Brutvögel, Ökologische Baubegleitung Fledermäuse, Beschränkung der Außenbeleuchtung) und zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme: Anbringung dreier Fledermauskästen und dreier Nistkästen für den Verlust von

drei Bäumen mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und Höhlenbrüter im angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereichs.) festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten sind somit nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Luft, Mensch sowie und Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Alle Beeinträchtigungen können vermieden oder multifunktional über den naturschutzrechtlichen Ausgleich der beeinträchtigten Biotope sowie den Waldausgleich nach Landeswaldgesetz ausgeglichen werden.

Baubedingte Auswirkungen, d. h. Lärmbelästigungen aus Baustellenlärm und Baustellenverkehr, die im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des Bebauungsplans reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den Bebauungsplan bewirkten dauerhaften Nachteile.

6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund und werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens veräußert. Die erforderlichen Kompensations- und Waldausgleichsmaßnahmen werden durch die Stadt durchgeführt. Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

7 Verfahrensablauf

- Aufstellungsbeschluss — 5. November 2020
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange — Februar/März 2021
- Öffentliche Auslegung und 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange — April/Mai 2022
- Satzungsbeschluss, Rechtskraft — vor. 2. HJ. 2022

8 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

TEIL II - Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen zusammenzuführen und an einem Standort zu bündeln. Dazu soll im Stadtgebiet Grünhufe ein Berufsschulcampus des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Vorpommern-Rügen entstehen. Geplant sind der Neubau einer Sporthalle, zwei neue Gebäude für die Bereiche Sozialwesen und Wirtschaft/Verwaltung sowie zusätzlicher Stellplatze. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen zulässt, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden notwendig.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Gemäß § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in dem Punkt 4 der Begründung (Teil I) dargestellt sind, und konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Fläche, Boden, Wasser, Klima einschl. Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft), die Schutzgüter Mensch/Gesundheit/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter/kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73.

1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.2.1 Angaben zum Standort

Das B-Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Grünhufe und hier im Stadtteil Freienlande nördlich der Lindenallee. Das Plangebiet ist Teil des Wohngebietsparks Grünhufe.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen, Norden und Osten durch den Stadtteilpark Grünhufe (nördlicher Teil) und
- im Süden durch die Lindenallee.

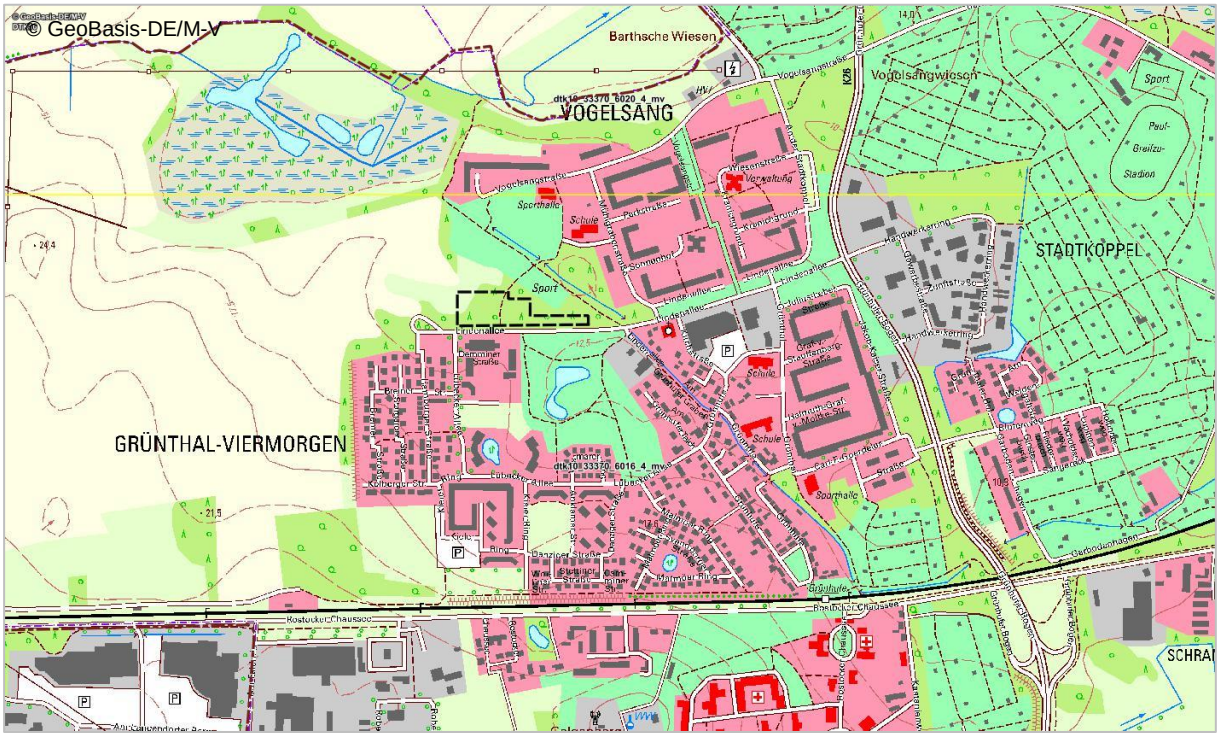

Abbildung 7: Lage des Plangebietes

1.2.2 Ziel des Plans

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Erweiterung des Campusareals mit einer Dreifeldsporthalle und einer Stellplatzanlage zur Deckung des Parkplatzbedarfes zu schaffen.

Bei vollständigem Ausbau als Parkplatz ist die Anlage von ca. 216 Stellplätzen im Plangebiet möglich. Dazu setzt der Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ fest (knapp 1,06 ha).

Die bestehende Wegeverbindung innerhalb des Stadtteilparks wird durch Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg planungsrechtlich gesichert.

Der westliche und südliche Randbereich des westlich des Fuß- und Radweges liegenden Teilgebiets des Geltungsbereichs werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. In dieser befinden sich die beiden vorhandenen Gräben mit ihren 5 m-Gewässerrandstreifen nach WHG, die nachrichtlich übernommen werden.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 73 umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 1,3 ha. Diese ist aktuell als Teil des Wohngebietsparks Grünhufe unbebaut und überwiegend unversiegelt.

1.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen zusammenzuführen und an einem Standort zu bündeln. Dazu soll im Stadtgebiet Grünhufe ein Berufsschulcampus des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Vorpommern-Rügen entstehen. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen ermöglicht, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden über die Lindenallee hinweg notwendig.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 5. November 2020 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“ hat einen Umfang von etwa 1,3 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die Festlegung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ in einem Umfang von rd. 1,06 ha. Weiterhin sind eine Verkehrsfläche (querender Fuß- und Radweg) sowie am westlichen und südlichen Rand eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ (westlicher Randbereich) fest. Letztere dient dem Schutz geschützter Biotope sowie zweier Gräben.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 der Hansestadt Stralsund wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt werden.

Mit der Erweiterung des Berufsschulcampus in Grünhufe ist der Verlust von Siedlungsgehölzen, Waldflächen, Zierrasen und Ruderalflächen sowie von zehn nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen verbunden. Die Planung erfolgt so, dass der Waldverlust so weit wie möglich vermieden wird. Weiterhin wurde durch die gewählte Bebauungsvariante die unmittelbare Beeinträchtigung geschützter Biotope vermieden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2021 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden drei Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Brutvögel, Ökologische Baubegleitung Fledermäuse, Beschränkung der Außenbeleuchtung) und zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme: Anbringung dreier Fledermauskästen und dreier Nistkästen für den Verlust von drei Bäumen mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und Höhlenbrüter im angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereichs.) festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten sind somit nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Luft, Mensch sowie und Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Alle Beeinträchtigungen können vermieden oder multifunktional über den naturschutzrechtlichen Ausgleich der beeinträchtigten Biotope sowie den Waldausgleich nach Landeswaldgesetz ausgeglichen werden.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen, nach der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen sind.

Der Kompensationsbedarf beträgt 27.510 m² Eingriffsflächenäquivalente. Der Kompensationsbedarf wird über die Pflanzung von 20 Einzelbäumen im Plangebiet sowie die Zuordnung externer Kompensationsüberschüsse vollständig erbracht.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass bei vollständiger Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den einschlägigen Fachgesetzen dargelegt und für den Bebauungsplan von Bedeutung.

2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die folgenden Umweltbelange sind bei der Abwägung zu beachten:

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB
„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Lindenallee und diese an das Gelände des zukünftigen Berufsschulcampus. Nördlich und östlich befinden sich die Sport- und Freizeitflächen des Stadtteilparks. Die Planung beschränkt sich damit auf vorgeprägte Flächen des Siedlungsbereiches und nimmt keinen unberührten Landschaftsraum in Anspruch. Der räumliche Geltungsbereich der Planung beschränkt sich auf das notwendige Maß.

Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB
„Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (…) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Für das Vorhaben ist die Überplanung von bisher unbebauten Grünflächen erforderlich, die tlw. mit Wald bestockt sind. Eingriffe in Waldflächen werden nach Prüfung verschiedener Varianten auf das notwendige Maß zur Umsetzung des Vorhabens reduziert und ausgeglichen.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB
„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“

Die durch den B-Plan Nr. 73 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und ausgeglichen. Es werden entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen konzipiert (vgl. Kap. 0).

Folgende Belange unterliegen nicht der Abwägung:

Gebietsschutz Natura 2000 nach § 1a Abs. 4 BauGB
„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b [Natura 2000] in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 2 km. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

2.1.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG
„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. …“

Der Trennungsgrundsatz wird berücksichtigt, da die geplante Campuserweiterung zur Abdeckung des Stellplatzbedarfes nördlich der Hauptsammelstraße angelegt wird. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen.

2.1.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 18 BNatSchG den Vorschriften des BauGB unterstellt (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1.1).

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23ff BNatSchG in Verbindung mit den §§ 18-20 NatSchAG M-V
Die Beseitigung oder Schädigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist grundsätzlich verboten. Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Darstellung der berührten Schutzobjekte und der Beachtung der jeweiligen Schutzziele sowie Verbote erfolgt in Kap. 2.3.

Gebietsschutz Natura 2000 nach den §§ 33 und 34 BNatSchG
„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann (…) Ausnahmen (…) zulassen. (…) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (…).“

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 2 km. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG
„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der* Erhaltungszustand *der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs.1 BNatSchG auszulösen. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen muss jedoch beachtet werden, dass diese Handlungen vorbereiten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Sie sind daher so zu gestalten, dass ihre spätere Umsetzung nicht an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG scheitern werden.

Die Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2021 Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse.

Bei Umsetzung der empfohlenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 0) ist das Eintreten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

2.1.4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG
„Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. *eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
2. *eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
3. *die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
4. *eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (vgl. Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Abschnitt 3.2.3). Die vorhandenen Gräben bleiben einschließlich des 5 m-Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG erhalten und werden in den B-Plan übernommen.

Die Bestimmungen zu Gewässerbenutzungen sowie zur Abwasserbeseitigung werden eingehalten (vgl. Teil I der Begründung).

2.1.5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG
„Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. (…).“

Mit dem durch den B-Plan Nr. 73 vorbereiteten Vorhaben werden vorbelastete Böden beansprucht. Der Versiegelungsgrad wird generell so gering wie möglich gehalten. Die Bodenversiegelung/ -beanspruchung wird multifunktional ausgeglichen.

Mit der Beachtung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG werden gleichzeitig die Vorsorgegrundätze nach § 1 LBodSchG M-V berücksichtigt.

2.1.6 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL dient dem Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 a) lit. i) der WRRL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern, sie zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Gleiches gilt gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) lit. i) auch für Grundwasserkörper.

Bauleitpläne dürfen den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrichtlinie (WRRL) nicht entgegenstehen und nicht zu einer Verschlechterung der berührten Wasserkörper führen.

Im B-Plangebiet sind keine nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene berichtspflichtige Gewässer (NVPK-0800 Stralsunder Mühlgraben, Kronenhalsgraben) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 400 m (Stralsunder Mühlgraben) bzw. 1,5 km (Kronenhalsgraben) (vgl. Abbildung 8).

Eine nachteilige mittelbare Betroffenheit des berichtspflichtigen Kronenhalsgrabens (Teil des Fließgewässerkörpers NVPK-0800) über Beeinträchtigungen des zum Fließgewässersystem gehörenden Grabens 3/1/2, ist nicht zu erwarten. Der gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG) vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m beidseits wird eingehalten. Von der Sporthalle gelangt ausschließlich unbelastetes Dachwasser in den aktuell im Sommer trockenfallenden Graben 3/1/2. Der Parkplatz wird in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet. Überschüssiges Regenwasser wird zwar in den Graben 3/1/2 eingeleitet, jedoch sind mit dem Parkplatz keine regen und ständigen Verkehre verbunden. Er hat damit eher den Charakter einer Nebenanlage. Vom Parkplatz ausgehende relevante Schadstoffbelastungen sind somit nicht zu erwarten. Zudem entwässert der Graben 3/1/2 über den mit Röhricht bestandenen Grünhufer Teich in den in den Kronenhalsgraben mündenden Graben 3/1. Hierdurch erfolgt eine natürliche Reinigung des zufließenden Wassers.

Die für die Einleitung notwendige Einleiterlaubnis einschließlich Nachweis der Unbedenklichkeit und ggf. weitere erforderliche Nachweise sind im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu erbringen.

Anfallendes Abwasser wird ordnungsgemäß über die Kanalisation entsorgt.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des vom Geltungsbereich berührten großräumigen Grundwasserkörpers (DEGB_DEMV_WP_KO_4_16) ist schlecht. Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands bis 2033 wird angestrebt (LUNG-WRRL-Maßnahmeninformationsportal).

Nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Abschnitt 3.2.3).

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserskörpers sind ebenfalls nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine relevanten Stoffeinträge verbunden sind. Eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe besteht bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht.

Quelle: LUNG-Kartenportal Umwelt

Abbildung 8: Berichtspflichtige Fließgewässer im Umfeld des Plangebiets

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das Plangebiet ist von umweltrelevante Festlegungen gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RP VP 2010) nicht berührt (Lage außerhalb von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung, Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten Küstenschutz).

2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern enthält für den Geltungsbereich keine räumlich konkretisierten Vorgaben nach der Karte II (Biotopverbundplanung) oder der Karte III (Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen). Der ca. 500 m nordwestlich gelegene Feuchtlebensraum „Grünhufer Bruch“ ist als Zielbereich zur ungestörten Naturentwicklung von naturnahen/renaturierten Mooren gemäß Karte III ausgewiesen. Der ca. 400 m nördlich gelegene Mühlgraben ist ein Zielbereich zur Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte nach Karte III. Die Zielvorgaben des GLRP werden durch die Planung nicht berührt.

2.2.3 Landschaftsplan

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Allgemeine Grünfläche - Parkanlage dar. Ergänzend ist ein Sport- und Bolzplatz und der Verlauf des Grabens 3/1/2 dargestellt. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden parallel zum 22. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert. Der Bereich wird zukünftig als „Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dargestellt. Die Darstellung des vorhandenen Grabens 3/1/2 bleibt unverändert. Das Symbol “Sport-, Bolzplatz“ wird, entsprechend der realen Situation, etwas nach Norden verschoben.

2.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Sowohl das Klein-Kordshäger Moor (Flächennaturdenkmal) als auch der Moorteich (Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Stadtteiche und Grünanlagen von Stralsund) und das Naturschutzgebiet Borgwallsee und Pütter See liegen in einer Entfernung von >1,0 km. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (GGB Krummenhager See, Borgwallsee und Pütter See, SPA DE 1743-401 Vorpommersche Waldlandschaft) liegen in einer Entfernung von mehr als 2 km.

Naturschutzrechtliche Schutzobjekte

Nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume
§ 18 des NatSchAG M-V stellt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, unter gesetzlichem Schutz.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zehn Einzelbäume, die aufgrund des geringen Stammumfanges nicht in den Schutzstatus des § 18 NatSchAG M-V einzuordnen sind. Die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Verluste betreffen voraussichtlich 7 Jungbäume.

Nach § 19 NatSchAG M-V Alleen

§ 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen unter gesetzlichem Schutz.

Südlich des Plangebietes befindet sich an der Lindenallee eine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte junge Baumallee. Diese wird durch die Planung nicht berührt.

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope

Im näheren Umfeld des Plangebietes liegen folgende nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope, die teilweise in den nordwestlichen und westlichen Randbereich des Plangebiets hineinreichen:

- Rohrglanzgrasröhricht nördlich des westlich des Fuß- und Radweges liegenden Teilgebiets des Geltungsbereichs, in den nordwestlichen Randbereich hineinreichend
- Rasiges Großseggenried nördlich des westlich des Fuß- und Radweges liegenden Teilgebiets des Geltungsbereichs
- Schilf-Landröhricht westlich des B-Plan-Gebiets, in den westlichen Randbereich hineinreichend
- zwei nährstoffreiche Kleingewässer nördlich des östlichen des Fuß- und Radweges liegenden Teilgebiets des Geltungsbereichs

Das im Biotopatlas des Landes unter dem Gesetzesbegriff „Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation“ im westlichen Geltungsbereich sowie im westlichen und nördlichen Randbereich verzeichnete Biotop HST00064 konnte im Zuge der Biotopkartierungen 2021 (Büro Biologische Studien Thomas Frase 2021) und auch schon 2018 (vgl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 39 "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande", UmweltPlan GmbH 08/2020) nicht bestätigt werden.

Die im Plangebiet liegenden geschützten Biotope befinden sich innerhalb der öffentlichen Grünfläche und werden von einer Überbauung ausgenommen. Für Starkregenereignisse ist die Errichtung von Notüberläufen in die Feuchtbiotope vorgesehen. Hierdurch wird eine Verbesserung der Wasserversorgung der geschützten Biotope angestrebt. Insbesondere die Kleingewässer sind aktuell nur temporär wasserführend. Auch das nordwestlich angrenzende Feuchtbiotop, welches von der Ackerdränage abgekoppelt wurde und daher aktuell nicht ausreichend mit Wasser versorgt wird, wird voraussichtlich von einer zusätzlichen Wasserzufuhr profitieren.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nach der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2009a, Textkarte 1) ist der Änderungsbereich wie folgt einzuordnen:

Landschaftszone: „Vorpommersches Flachland“ (Nr. 2)
Großlandschaft: „Vorpommersche Lehmplatten“ (Nr. 20)
Landschaftseinheit: „Lehmplatten nördlich der Peene“ (Nr. 200)

3.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 1,3 ha. Diese ist aktuell als Teil des Wohngebietsparks Grünhufe unbebaut und überwiegend unversiegelt.

Unversiegelte Flächen haben grundsätzlich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche. Jedoch ist die Fläche anthropogen vorgeprägt.

3.1.2 Boden

Bestand

Die geologischen Bildungen und die Oberflächengestalt im Raum der Hansestadt Stralsund und somit auch im Plangebiet sind in der Weichseleiszeit entstanden. Geologisch ist der Bereich den Geschiebemergeln der Hochflächen zuzuordnen (LUNG-Kartenportal Umwelt, Geologische Karten M-V). Das Relief im Plangebiet ist eben bis flach wellig.

Durch die Herstellung des Wohngebietsparks wurden die Böden im Plangebiet anthropogen übergeprägt. Es sind Sandauffüllungen und gemischtkörnige Auffüllungen vorhanden, denen bereichsweise Bauschutt- und Ziegelreste beigemengt sind (Baugrund Stralsund 2020). Unterhalb der Auffüllungen steht Geschiebelehm und -mergel an, welcher von schluffigen Sanden bzw. sandigen Schluffen unterlagert ist. Vermehrt sind Sandstreifen bzw. wasserführende Sandstreifen eingelagert. Bei den im Rahmen der Baugrunduntersuchung ermittelten Wasserständen handelt es sich überwiegend um Stau- und Schichtenwasser sowie teilweise um freie Grundwasserstände. In Teilbereichen können Stau- bzw. Schichtenwasserbildungen bis nahe der vorhandenen Geländeoberkante nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Böden für eine Versickerung nicht geeignet (ebd.).

Im Plangebiet gibt es keine geschützten Geotope (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Bewertung

Die Böden im Plangebiet sind anthropogen vorbelastet. Funktionen besonderer Bedeutung sind nicht ausgeprägt. Daher wird den Bodenverhältnissen eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

3.1.3 Wasser

Bestand

Der Grundwasserflurabstand > 10 m hat eine geringe Bedeutung für den Landschaftshaushalt. Die Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen ist aufgrund der hohen Schutzfunktion der Deckschichten (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten > 10 m) gering (LUNG-Kartenportal Umwelt). Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit > 50 - 100 mm/ a in einem niedrigen Bereich. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Nördlich der Lindenallee verläuft der Graben 3/1/2 (Gewässer 2. Ordnung). Der Graben entwässert außerhalb des Plangebiets über den angelegten Teich im südlichen Stadtteilpark zum Graben 3/1, der seinerseits nach Osten in den Kronenhalsgraben und weiter in den Moorteich entwässert. Der Graben 3/1/2 ist im Abschnitt westlich des bestehenden Fuß- und Radweges auf einer Länge von rd. 100 m als offener Entwässerungsgraben ausgebildet. Im weiteren Verlauf nach Osten knickt er nach Süden ab und ist zur Querung der Lindenallee verrohrt. Der Graben wird intensiv unterhalten und war im Sommer 2021 ausgetrocknet (vgl. BSTF 2022a). Ein weiterer, extensiv gepflegter Graben verläuft im westlichen Randbereich des Plangebiets.

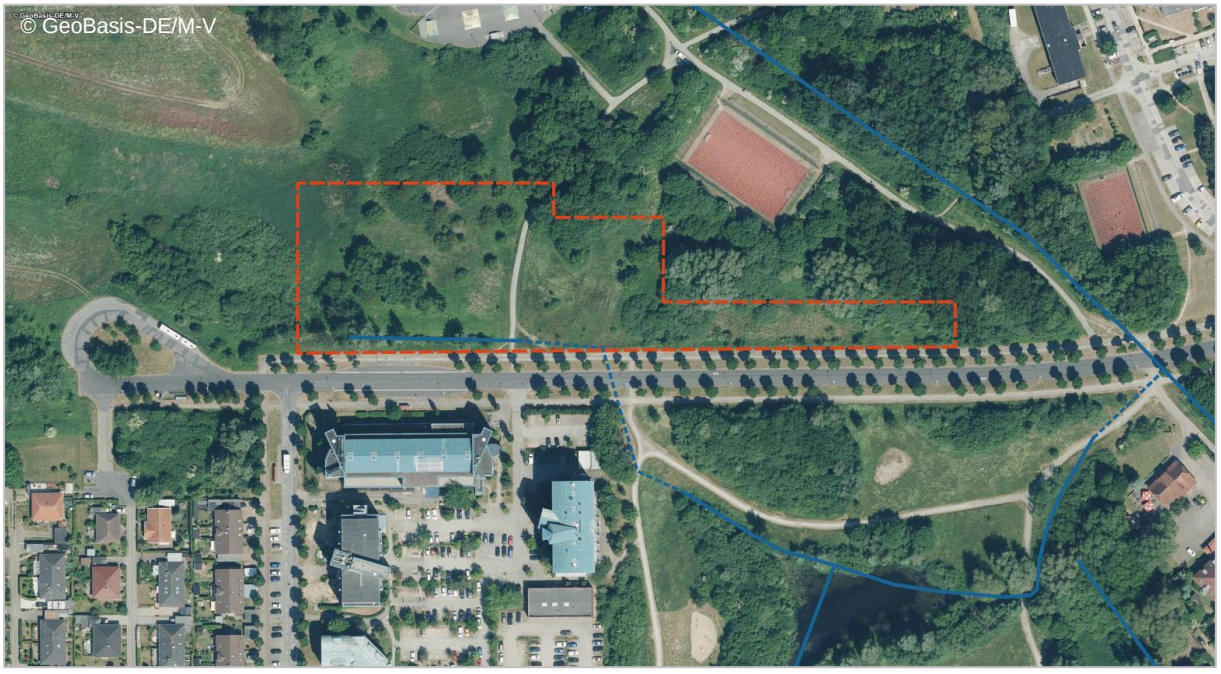

Quelle: LUNG-Kartenportal Umwelt; Hinweis: Der im Luftbild erkennbare Graben im westlichen Randbereich ist im landesweiten Datensatz (Kartenportal-Umwelt) nicht enthalten

Abbildung 9: Fließgewässer im Plangebiet und seinem Umfeld

Westlich des Rad- und Fußweg liegen im Norden des Geltungsbereichs innerhalb der waldartigen Gehölzbestände zwei stark beschattete, temporäre Kleingewässer, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Bewertung

Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser sind im Plangebiet selber nicht ausgeprägt, so dass den Wasserverhältnissen eine allgemeine Bedeutung beigemessen wird. Die außerhalb liegenden Kleingewässer haben hingegen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt.

3.1.4 Klima

Bestand

Das Plangebiet befindet sich laut GLRP VP im niederschlagsbegünstigten Raum des östlichen Küstenklimas. Die Jahresdurchschnittstemperatur für Stralsund liegt bei 8 °C und die Jahresniederschlagsmenge bei 625 mm.

Die nach Nordwesten angrenzende Offenlandfläche ist eine Kaltluftproduktionsfläche. Diese hat jedoch nur eine allgemeine Bedeutung, da die klimatische Wirkung der nahegelegenen Ostsee dominiert. Das Lokalklima im Plangebiet wird durch das vorherrschende Land-See-wind-System überprägt.

Bewertung

Die klimatischen Verhältnisse im Änderungsbereich sind von allgemeiner Bedeutung. Der Änderungsbereich besitzt keine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für belastete Gebiete, wie z. B. überwärmte Siedlungskerne.

3.1.5 Luft

Bestand

Die Luftgüte im Plangebiet wird durch die Küstennähe positiv beeinflusst, da die höheren Windgeschwindigkeiten den Luftaustausch begünstigen. Konkrete Angaben zur Luftgüte liegen nicht vor. Der einzige im Stadtgebiet lokalisierte Messstandort des Luftmessnetzes und Luftgüteinformationssystem M-V befindet sich am Knieperdamm. Für die einschlägigen Luftschadstoffe kam es dort im Jahr 2020 zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen (LUNG M-V 2021). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das Plangebiet zutrifft.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt keine Funktionsbeziehungen zu Gebieten mit einer beeinträchtigten Luftgüte. Ihm wird eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft zugeordnet.

3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1.6.1 Biotope, Pflanzen

Bestand

Biotoptypen

Zur Ermittlung der Biotopstrukturen erfolgte zwischen Juni und Dezember[5] 2021 eine Biotopkartierung entsprechend den Vorgaben der Kartieranleitung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) für das Plangebiet und sein 50 m-Umfeld (Wirkzone I). Für das 200 m-Umfeld (Wirkzone II) wurden außerdem die geschützten und wertgebenden Biotope (Biotoptypen) ab einer Wertstufe 3 erfasst (vgl. ausführlich BSTF 2022a). Dabei ist zu berücksichtigen, dass von der geplanten Stellplatzanlage nur Auswirkungen vergleichbar denen einer Gemeindestraße ausgehen und hierfür gemäß Anlage 5 der HzE nur ein Wirkbereich I von 50 m angesetzt wurde.

Das Plangebiet selbst ist durch die Gestaltung als wohngebietsnahe Parkanlage gekennzeichnet, wobei randlich größere Siedlungsgehölzbestände (WXS, PHX) in das Plangebiet hineinreichen. Die waldartigen Laubholzbestände (WXS) sind als Wald im Sinne von § 2 LWaldG M-V anzusprechen (vgl. Kap. 2.5 in Teil I). Die offenen Bereiche umfassen artenreiche Zierrasen (PEG) und Ruderalfluren (RHU, RHK) mit einzelnen Jungbäumen (BBJ). Ein Fuß- und Radweg (OVD) führt in Nord- Süd- Ausrichtung durch die Parkanlage.

Im südlichen Randbereich des Geltungsbereichs verläuft ein intensiv unterhaltender Graben (FGY), der im weiteren Verlauf zur Querung der Lindenallee verrohrt ist. Ein weiterer, extensiv unterhaltener Graben (FGX) verläuft im westlichen Randbereich des Geltungsbereichs.

Nordwestlich und westlich des Plangebiets grenzen nässebeeinflusste Flächen an, die in der Ausprägung als rasiges Großseggenried (VGR), Rohrglanzgrasröhricht (VRR) und Schilf-Landröhricht (VRL) dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V unterliegen und teilweise (VRR, VRL) in den nordwestlichen und westlichen Randbereich des Plangebiets hineinreichen.

Nördlich des östlichen Teilgebiets des Geltungsbereichs sind innerhalb der waldartigen Gehölzbestände (WXS) zwei nährstoffreiche Kleingewässer (SEV) ausgeprägt, die ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Im 50 m-Umfeld sind, neben den o. g. geschützten Biotopen (VRL, VGR, VRR, SEV) und den waldartigen Gehölzbeständen (WXS), Acker (ACL) im nordöstlichen Untersuchungsraum eine Sportanlage (PZO), im nordöstlichen Untersuchungsraum ein Graben (FGX) und ein Fußweg (OVD) sowie im südlichen Untersuchungsraum die Lindenallee mit einer nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten jungen Allee (BAG), Einzelbäume (BBJ), artenarmer Zierrasen (PER), Siedlungsgehölze (PWX) sowie Gebäude (OGF) und Verkehrsflächen (OVP) des Fachgymnasiums ausgebildet.

Wertgebende Biotope im 200 m-Umfeld sind dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V unterliegende Feuchtbiotope (VRL, VHF, VGR, VRR, VWN) im Nordwesten und Südwesten, drei nährstoffarme Standgewässer (SEV, SEL) im Westen, Nordosten und Süden sowie zwei Feldgehölze (BFX) im Westen.

[5] Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 wurde im November 2021 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Kartierergebnisse die Planung und der Geltungsbereich angepasst. Durch den neuen Geltungsbereich wird eine übermäßige Beanspruchung von geschützten Biotopen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Vogelarten vermieden. Daher erfolge im Dezember 2021 eine Nachbegehung der östlichen Erweiterungsflächen.

Abbildung 10 zeigt die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung (BSTF 2022a) für den Geltungsbereich und die Wirkzone I. In Abbildung 11 sind die geschützten/wertgebenden Biotope im 200 m-Wirkaum dargestellt.

Gefährdete Pflanzenarten

Bei der Erfassung gefährdeter Pflanzenarten lag das Hauptaugenmerk auf den westlich im Untersuchungsgebiet liegenden Flächen, auf denen bereits im Jahr 1996 geschützte Biotope ausgewiesen wurden (vgl. Kap. 2.3). Hier wurden Rohrglanzgras- und Schilf-Landröhrichte nachgewiesen, die eng mit Großseggenrieden verzahnt waren. Auch die besonders geschützte Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus)* wurde hier nachgewiesen (im Biotop Nr. 20).

Als gefährdete Art bzw. Art der Vorwarnliste der Roten Liste M-V wurden die Wasserpflanzen Krebsschere (*Stratiotes aloides*) und Ähren-Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) im Grünhufer Teich (Biotop-Nr. 47) südlich des Geltungsbereichs im 200 m-Wirkbereich nachgewiesen.

Die Vegetation der übrigen Biotope des Untersuchungsgebietes besteht hauptsächlich aus ungefährdeten standorttypischen und allgemein verbreiteten ruderalen Arten.

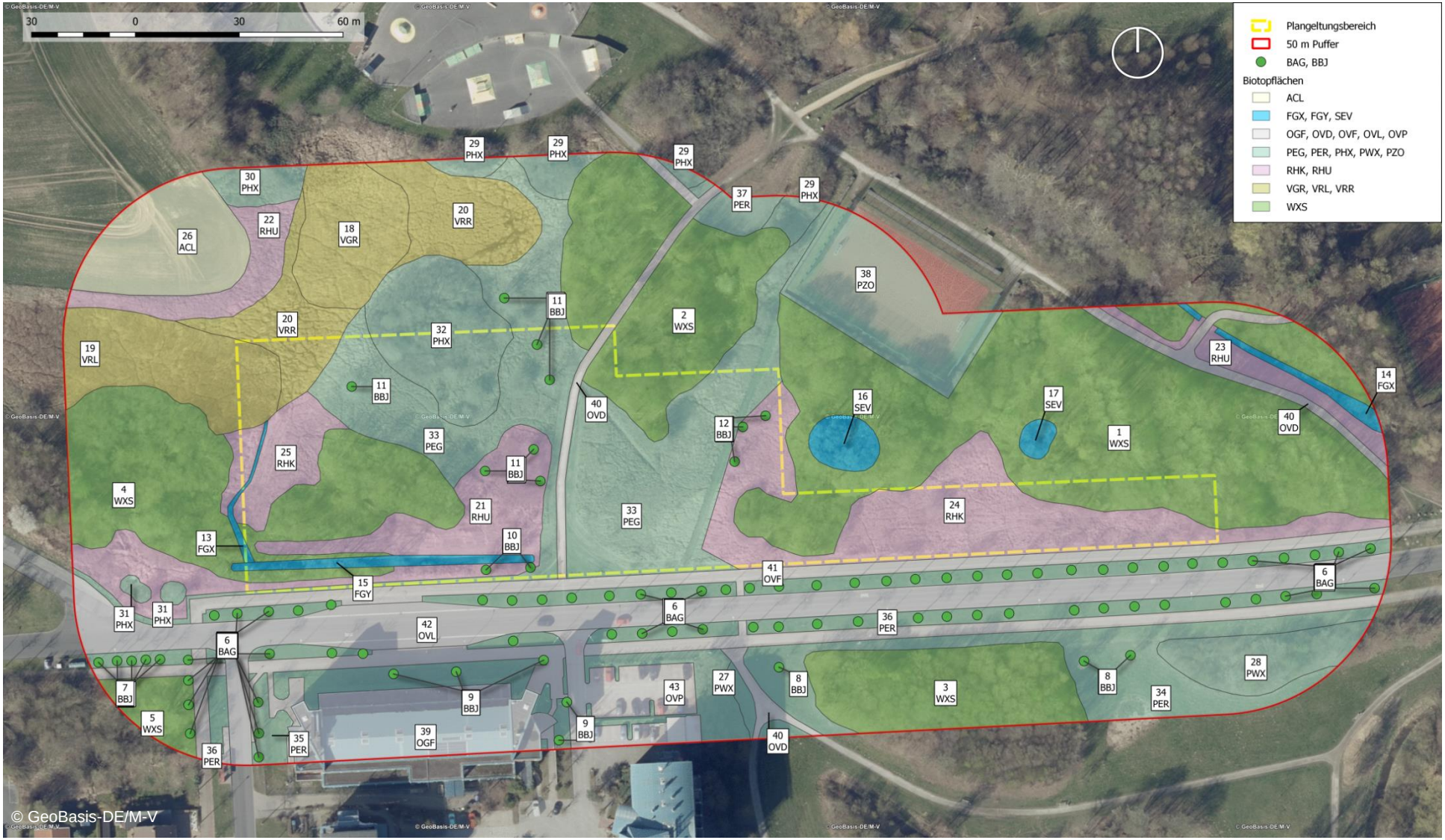

Abbildung 10: Biotoptypen im Geltungsbereich und 50 m-Untersuchungsraum (Quelle: BSTF 2022a)

Abbildung 11: Lage der geschützten Biotope im 200 m-Untersuchungsraum (Quelle: BSTF 2022a)

Bewertung

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die ermittelten Biotoptypen im Untersuchungsraum und ihre Bewertung nach MLU MV (2018). Ausschließlich im weiteren Untersuchungsraum und somit außerhalb des Plangebiets liegende Biotoptypen sind kursiv dargestellt. Die kartographischen Darstellungen der Kartierergebnisse und die jeweiligen Biotopbögen sind dem Kartierbericht (BSTF 2022a) zu entnehmen.

Tabelle 1: Bestand und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum

Nr.[6]	**Biotop-code (HC, *NC*)**	**Bezeichnung**	**§**[7]	**Bewertung**			**Lage in** PG = Plangebiet WZ = Wirkzone
				Reg.[8]	**Gef.**[9]	**Gesamt**	
1, 2, 4	WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	-	1-2	1	2	PG, WZ I
3, 5							WZ I
44, 45	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	§ 20	1-3	2	2	WZ II
6	BAG	Geschlossene Allee	§ 19	1-2	2-3	2	WZ I
56							WZ II
57-62	BBA	Älterer Einzelbaum	§ 18	2	3	3	WZ II
7-10	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	-	1-2	1-2	2	WZ I
11,12							PG
13	FGX	Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung	-	1	2	2	PG, WZ I
14							WZ I
15	FGY	Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung	-	0	1	1	PG, WZ I
46,	SEL, *VGR, VRT*	Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebsscheren-Schwimmdecke	§ 20	1-2	3	3	WZ II
47	SEL, *SET, VROP, VRT, VSX*						
16, 17	SEV, *VSX*	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer	§ 20	1-2	3	3	WZ I
48, 49	SEV						WZ II
18	VGR	Rasiges Großseggenried	§ 20	2	2	2	WZ I
50							WZ II
19	VRL	Schilf-Landröhricht	§ 20	2	1	2	PG, WZ I
51, 52							WZ II
20	VRR	Rohrglanzgrasröhricht	§ 20	1	1	1	PG, WZ I
53							WZ II
54	VHF	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	§ 20	2	3	3	WZ II
55	VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	§ 20	2	3	3	WZ II
21	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	-	2	1	2	PG, WZ I
22, 23							WZ I
24, 25	RHK, *PHX*	Ruderaler Kriechrasen	-	2	1	2	PG, WZ I
26	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	-	0	0	0	WZ I
27, 28	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	(§ 18)	1-2	1	1	WZ I
29-31	PHX		-	1	1	1	WZ I

[6] gemäß Kartierbericht (BSTF 2022a)

[7] Schutzstatus nach NatSchAG MV

[8] Regenerationsfähigkeit

[9] Gefährdung

Nr.[6]	Biotop-code (HC, *NC*)	Bezeichnung	§[7]	Bewertung			Lage in PG = Plangebiet WZ = Wirkzone
				Reg.[8]	Gef.[9]	Gesamt	
32		Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten					PG, WZ I
33	PEG, *PHX, BBJ*	Artenreicher Zierrasen	-	0	1	1	PG, WZ I
34-37	PER	Artenarmer Zierrasen	-	0	0	0	WZ I
38	PZO	Sportplatz	-	0	0	0	WZ I
39	OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten	-	0	0	0	WZ I
40	OVD	Pfad, Rad- und Fußweg	-	0	0	0	PG, WZ I
41	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	-	0	0	0	WZ I
42	OVL	Straße	-	0	0	0	WZ I
43	OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	-	0	0	0	WZ I

3.1.6.2 Tiere

Auf Grund der zu erwartenden Wirkungen und des hinsichtlich der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu vermutenden Artenspektrums wurden im Jahr 2021 faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt (vgl. ausführlich BSTF 2022b).

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 wurde im November 2021 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Kartierergebnisse die Planung und der Geltungsbereich angepasst. Durch den neuen Geltungsbereich wird eine übermäßige Beanspruchung von geschützten Biotopen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Vogelarten vermieden. Der neue Geltungsbereich nimmt Flächen ein, die in den faunistischen Kartierungen des Jahres 2021 nicht berücksichtigt wurden. Daher erfolgte nachträglich eine Begutachtung und Untersuchung der im ergänzten Bereich vorhandenen Gehölzbestände auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der im Ergänzungsbereich vorhandene faunistische Artbestand wurde mittels Potenzialanalyse abgeschätzt (BSTF 2022c).

Im Folgenden werden die für das vorliegende Planungsvorhaben relevanten Kartierungsergebnisse zusammenfassend dargestellt. Detailinformationen sowie die Erfassungsmethoden sind dem Kartierbericht (BSTF 2022b) sowie dem Nachtrag zum Kartierbericht (BSTF 2022c) zu entnehmen.

Fledermäuse

Bestand

Die Untersuchungen auf Winter- oder Schwarmquartiere erbrachte im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes keine Nachweise. Auch mit der Wildkamera konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass keine größeren Wochenstuben oder Winterquartiere vorhanden sind. Dies gilt sowohl für den ursprünglichen Untersuchungsraum als auch den Ergänzungsbereich und seine Umgebung.

Hinsichtlich potenzieller Quartiere wurden im Gehölzbestand des Untersuchungsraums elf Bäume mit elf potenziell nutzbaren Strukturen erbracht. Von diesen liegen drei im Plangebiet. Weiterhin muss zumindest im Geltungsbereich von einer Nutzung als Jagdgebiet ausgegangen werden. Dafür kommen die in Tabelle 1 aufgeführten sieben Fledermausarten in Betracht.

Tabelle 2: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten (Quelle: BSTF 2021d)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	MV 3, D G, FFH IV, BASV
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	MV 3, FFH IV, BASV
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	MV 3, D V, FFH IV, BASV
Pipistellus pygmaeus	Mückenfledermaus	MV - , D D, FFH IV, BASV
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
Plecotus auritus	Braunes Langohr	MV 4, D V, FFH IV, BASV

*Schutz / Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 - Vom Aussterben bedroht; MV 2 - Stark gefährdet; MV 3 - Gefährdet; MV 4 - Potenziell gefährdet; - -bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt.

Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020): D V - Vorwarnliste, D G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend.

BASV: Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH IV: Anhang. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bewertung

Von den elf im Untersuchungsgebiet potenziell nutzbaren Quartiersstrukturen weisen fünf eine geringe und sechs eine mittlere Wertigkeit auf (vgl. Abbildung 12). Die drei im Plangebiet liegenden potenziellen Quartierstrukturen haben eine geringe Wertigkeit.

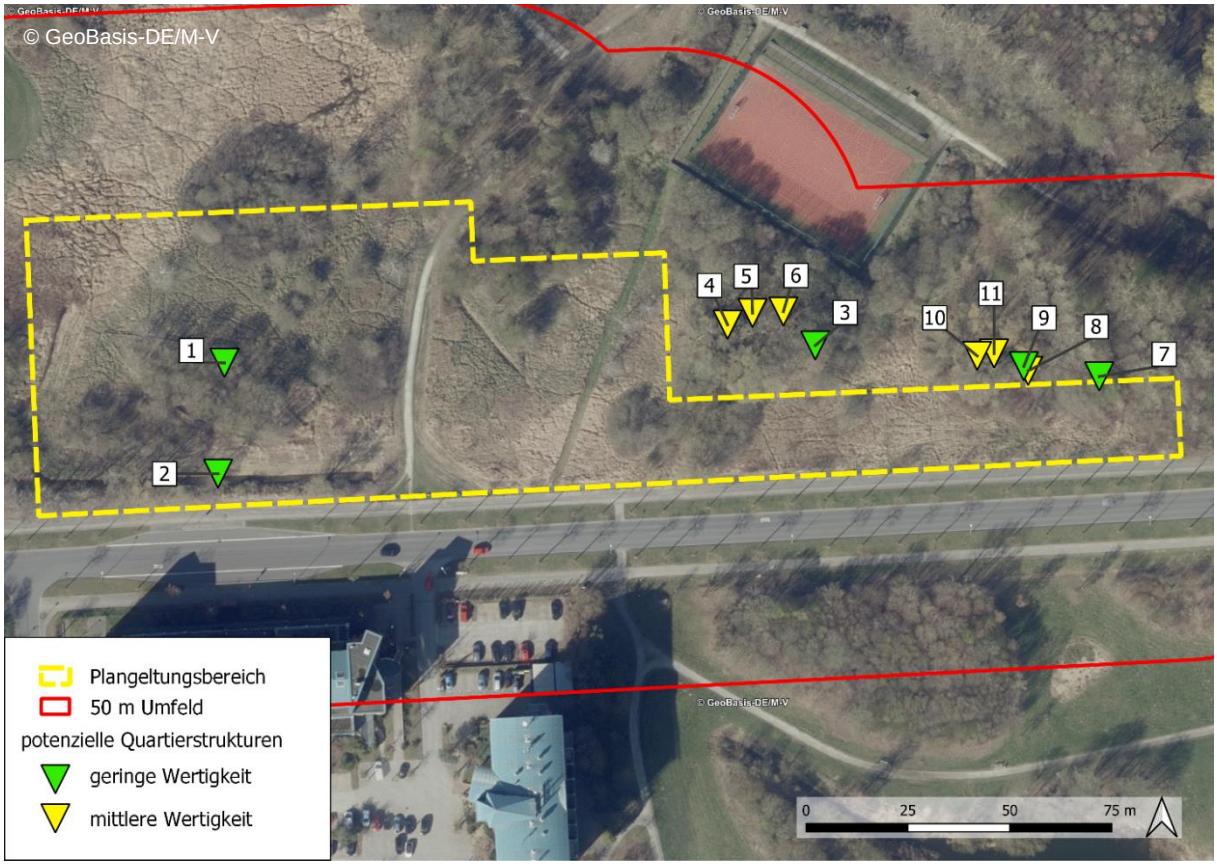

Abbildung 12: Potenziell nutzbare Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet (Quelle: BSTF 2021d).

Brutvögel

Bestand

Im Verlauf der Brutvogelkartierung (März bis Juni 2021) wurden insgesamt 15 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt (vgl. Abbildung 13). Bei allen Nachweisen handelt es sich um Brutverdachte, Brutnachweise gelangen nicht.

Bei der Begehung des Ergänzungsbereichs am 08.12.2021 wurde ein Amselnest im Gehölzbestand des erweiterten Untersuchungsraums nachgewiesen. Ansonsten entspricht die Habitatausstattung vollumfänglich der des ursprünglichen Untersuchungsraums. Auch unter Berücksichtigung der straßennahen Lage ist somit durch die geringfügige Verschiebung des Geltungsbereichs nach Osten nicht von einer Erweiterung des Artenspektrums auszugehen (vgl. BSTF 2022c).

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten unterliegt der Feldschwirl einer starken Gefährdung.

Abbildung 13: Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet (Quelle: BSTF 2022d).

Als Nahrungsgäste und Durchzügler traten im Kartierzeitraum die Arten Bekassine, Rohrammer, Teichrohrsänger, Sprosser, Gelbspötter, Rotkehlchen, Klappergrasmücke, Kuckuck und Sumpfmeise während der Untersuchungen im Gebiet auf.

Bewertung

Die Erfassung der Brutvögel ergab für das Untersuchungsgebiet ein für die vorliegende Habitatausstattung übliches Artenspektrum. Von den Brutvogelarten werden in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) solche Arten als „wertgebend“ betrachtet, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Tabelle 3: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Wertgebende Arten sind **fett** hervorgehoben (Quelle: BSTF 2022d)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung*	Status*	Brutzeit*
Columba palumbus	Ringeltaube	-	BV	E 02 – E 11
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	-	BV	M 03 – A 08
Locustella naevia	**Feldschwirl**	**MV 2, D 2**	**BV**	**E 04 – A 08**
Parus major	Kohlmeise	-	BV	M 03 – A 08
Passer domesticus	Haussperling	MV V	BV	E 03 – A 09
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	-	BV	A 04 – M 08
Phylloscopus trochilus	Fitis	-	BV	A 04 – E 08
Pica pica	Elster	-	BV	A 01 – M 09
Prunella modularis	Heckenbraunelle	-	BV	A 04 – A 09
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	-	BV	E 03 – A 09
Sylvia borin	Gartengrasmücke	-	BV	E 04 – E 08
Sylvia communis	Dorngrasmücke	-	BV	E 04 – E 08

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung*	Status*	Brutzeit*
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	-	BV	E 03 – A 08
Turdus merula	Amsel	-	BV	A 02 – E 08
Turdus philomelos	Singdrossel	-	BV	M 03 – A 09

* Status: BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.

Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016)

Gefährdung: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (MV, VÖKLER et al. 2014) und Deutschlands (D, RYSLAVY et al. 2020): 2: stark gefährdet

Einzige wertgebende Art im Untersuchungsgebiet ist der Feldschwirl, welcher in dem westlich des Geltungsbereichs liegenden Röhricht nachgewiesen wurde (zweimal ein singendes Männchen). Das besiedelte Habitat weist eine hohe Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art auf.

Amphibien und Reptilien

Bestand

Im Untersuchungsraum wurden während des Untersuchungszeitraums (März bis Juni 2021) die beiden Amphibienarten Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus)* nachgewiesen. Die einzige nachgewiesene Reptilienart ist die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*).

Alle drei Arten sind nach der Roten Liste M-V (Bast 1991) stark gefährdet und nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Abbildung 14 gibt einen Überblick der nachgewiesenen Arten. Der in dieser Abbildung dargestellte Untersuchungsraum bezieht sich auf den Geltungsbereich von Februar 2021 (s. Ausführungen weiter oben). Aufgrund der Habitatausstattung und unter Berücksichtigung der straßennahen Lage ist durch die geringfügige Verschiebung des Geltungsbereichs nach Osten nicht von einer Erweiterung des Artenspektrums auszugehen (vgl. BSTF 2022c).

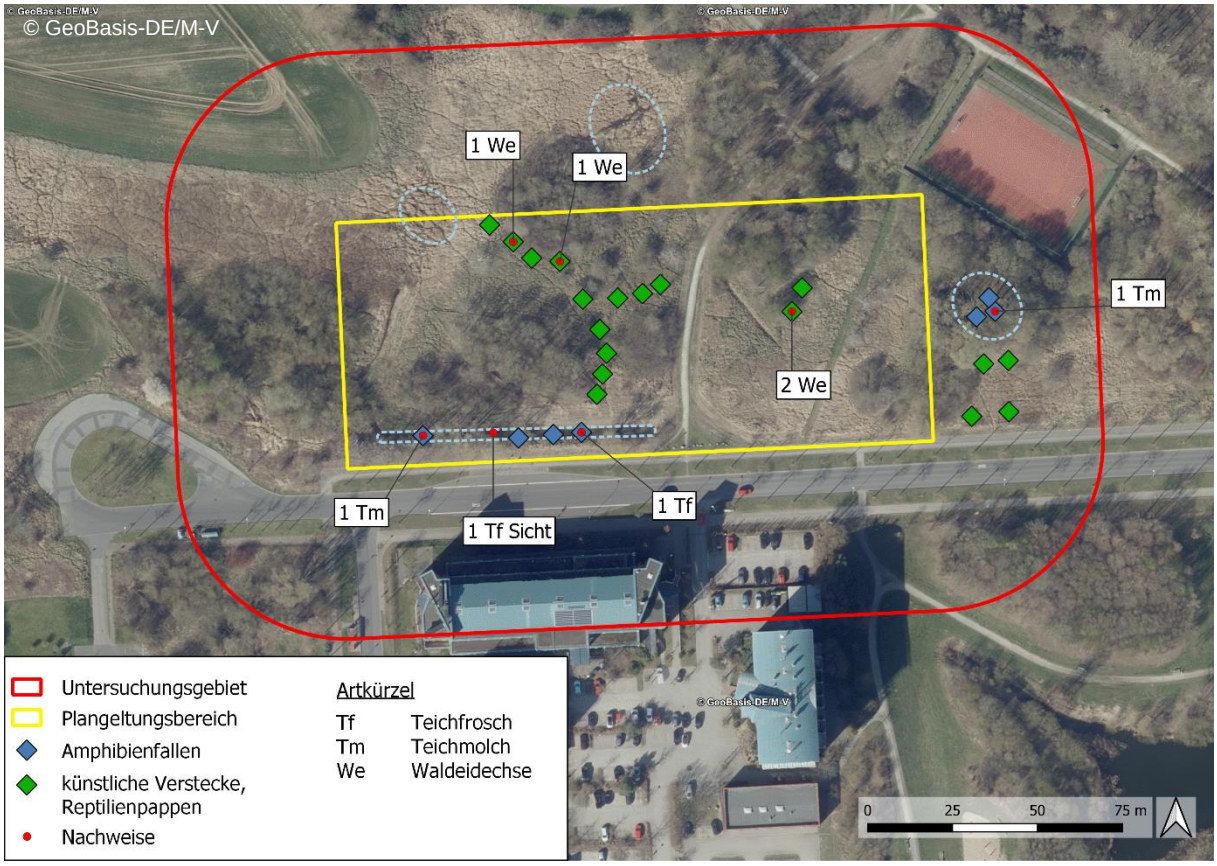

Abbildung 14: Lage der künstlichen Verstecke, der Amphibienfallen und der Nachweise im ursprünglichen Untersuchungsgebiet (Quelle: BSTF 2022b).

Bewertung

Beide nachgewiesene Amphibienarten (Teichmolch, Teichfrosch) wurden jeweils mit zwei Individuen nachgewiesen, was angesichts der Untersuchungsintensität als sehr gering bezeichnet werden kann. Somit muss die Populationsdichte der Arten im Untersuchungsgebiet auf einem sehr niedrigen Niveau liegen.

Auch als Lebensraum für Reptilien hat der Untersuchungsraum mit nur einer ermittelten Art mit vier Nachweisen eine geringe Bedeutung.

3.1.6.3 Biologische Vielfalt

Die Erfassung der biologischen Vielfalt mit ihren drei Ebenen (vgl. Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt 2002)

- der genetischen Vielfalt – Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität, z. B. Rassen bei Nutztieren, Unterarten/Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten),
- der Artenvielfalt – Anzahl von Tier- und Pflanzenarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes (interspezifische Biodiversität) und
- der Ökosystemvielfalt – Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes

erfolgt über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Tiere (vgl. Kap. 3.1.6.2) und Pflanzen/Biotope (vgl. Kap. 3.1.6.1). Auf Grundlage der Bestandserfassungen lässt sich keine besondere Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt ableiten. Es ist damit von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.

3.1.7 Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt gemäß der „Landesweiten Analyse der Landschaftspotenziale“ (LAUN M-V 1996 in LUNG-Kartenportal Umwelt) innerhalb des nicht bewerteten „urbanen Raumes“.

Das Landschaftsbild ist durch den Wohngebietspark Grünhufe mit Baumbeständen geprägt, die teilweise waldartigen Charakter haben. Im Umfeld schließen sich landschaftsbildwirksame Strukturen an (Großseggenried, Schilf-Landröhricht, Gehölze, freie Landschaft in Richtung Freienlande), welche in die freie Landschaft überleiten. Von derzeit noch geringer Bedeutsamkeit für das Landschaftsbild ist die an der Straße Lindenallee befindliche junge Baumallee, die die störende Wirkung der Straße auf das Landschaftsbild mit zunehmendem Alter maßgeblich verbessern wird.

Südlich des Plangebietes befinden sich die Bestandsgebäude auf dem zukünftigen Campusgelände. Insbesondere das Haus der Wirtschaft und das ehemalige Parkhotel prägen aufgrund ihrer Baumasse und der hohen Gebäudekubatur das Ortsbild und sind als Vorbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Bewertung

Als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind der Alleebaumbestand der Lindenallee sowie die waldartigen Baumbestände hervorzuheben.

3.1.8 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie für die Bevölkerung sind die Wohn- und Erholungsfunktionen zu betrachten.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Wohngebietsparks Grünhufe, der sich außerhalb des Plangebiets fortsetzt. Die intensiv genutzte Parkanlage hat eine hohe Bedeutung als quartiersbezogenes Erholungsgebiet.

Eine Bedeutung für die Wohnfunktion ist nicht gegeben.

3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Im Plangebiet sind weder Bodendenkmale noch Bau- und Kunstdenkmale bekannt.

Das B-Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“[10].

Als Sonstiges Sachgut ist aufgrund der langen Entwicklungszeiten der Wald im Plangebiet anzusehen. Ihm wird eine besondere Bedeutung beigemessen.

[10] Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 15.03.2021.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Ausgangspunkt für die Auswirkungsprognose sind die potenziellen Wirkungen der mit der Aufstellung des B-Plans zulässigen Erweiterung des Berufsschulcampus. Hierzu werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die Schutzgüter untersucht.

Die Umsetzung der Planung ist mit folgenden Wirkfaktoren verbunden, welche Ausgangspunkt für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sind:

baubedingte Wirkfaktoren (zeitlich begrenzt während der Bauzeit)

- Flächeninanspruchnahme (Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraße, Baufeldfreimachung, Bodenumlagerungen, Bodenaushub, Baugruben)
- Wasserhaltungsmaßnahmen
- Bodenverdichtung, Bodenabtrag
- optische, akustische und stoffliche Emissionen durch Baustellenverkehr und Bautätigkeiten

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung, Anlage von Grünflächen
- Einfriedungen

betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- visuelle, optische und akustische Emissionen (motorisierte Verkehre, Anwesenheit von Menschen, Beleuchtung)

3.2.1 Fläche

Im Zuge der **baubedingten** Tätigkeiten wie Baufeldfreimachung, Errichtung von Baustraßen sowie Bodenab- und -auftrag werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs temporär beansprucht. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung (Rückbau der Lagerflächen, Baunebenflächen etc.) als *gering* bewertet. Sie findet im Bereich der nachfolgend anlagebedingt beanspruchten Baugebiete statt.

Anlagebedingt werden innerhalb der Baugebiete bisher überwiegend unversiegelte Flächen durch Überbauung und Neuversiegelung (Sporthalle, Zufahrtsstraße) sowie Teilversiegelung (Stellplätze) in einem Umfang von etwa 1 ha dauerhaft beansprucht. Die als *erheblich* zu wertenden Auswirkungen werden multifunktional ausgeglichen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

3.2.2 Boden

Im Zuge der **baubedingten** Tätigkeiten wie Baufeldfreimachung, Errichtung von Baustraßen, Bodenab- und -auftrag sowie Ausheben von Baugruben werden die Böden innerhalb des Geltungsbereichs temporär beansprucht.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung (Rückbau der Lagerflächen, Baunebenflächen etc.) als *gering* bewertet. Sie findet im Bereich der nachfolgend anlagebedingt beanspruchten Baugebiete statt.

Potenzielle Auswirkungen durch bauzeitliche Schadstoff- und Staubemissionen, die infolge des Baustellenverkehrs/-betriebs sowie möglicher Unfälle oder Havarien auftreten können, werden angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Baubetrieb, der sehr kleinräumigen Ausbreitung und der schnellen Behebbarkeit als *geringfügig bzw. zu vernachlässigen* eingestuft.

Zum Schutz des Bodens sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Aufgrund der im Boden vorhandenen Aufschüttungen wird das im Zuge der Tiefbauarbeiten anfallende Aushubmaterial entsprechend dem „Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht“ der LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Tabelle II. 1.2-1) hinsichtlich der Wiederverwertbarkeit untersucht.
- Die während der Baumaßnahmen ausgehobenen Aufschüttungen und Sande werden separiert und getrennt gelagert.
- Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert Z 2 gemäß LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Kap. 1.2.3.3) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen.

Anlagebedingt werden innerhalb der Baugebiete bisher überwiegend unversiegelte, aber teilweise vorbelastete Böden durch Überbauung und Neuversiegelung (Sporthalle, Zufahrtsstraße) sowie Teilversiegelung (Stellplätze) dauerhaft beansprucht. Hierdurch gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Die als *erheblich* zu wertenden Auswirkungen werden multifunktional ausgeglichen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

3.2.3 Wasser

Im Zuge der **baubedingten** Flächeninanspruchnahmen, ggf. mit partiellen Teilversiegelungen, wird vorübergehend die zur Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung stehende Fläche eingeschränkt. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung als *gering* bewertet. Sie finden im Bereich der nachfolgend anlagebedingt beanspruchten Baugebiete statt.

Während der Bauphase besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser als Folge von baustellenbedingten Emissionen, Unfällen oder Havarien. Dabei kann es kleinräumig zu einem kurzfristigen Schadstoffeintrag kommen. Aufgrund der gegebenenfalls punktuell zu erwartenden Kontaminationsquellen, der Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Baustellenbereich werden die Auswirkungen als *gering* beurteilt.

Während der Bauzeit kann es weiterhin zu *gering*fügigen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Baugruben, deren Sohlen innerhalb der sehr gering durchlässigen Geschiebeböden liegen, kommen. Eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe besteht bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht.

Anlagebedingt gehen im Bereich der Sporthalle und der Zufahrt durch Überbauung und Neuversiegelung Grundwasserneubildungsflächen verloren. Hierdurch ergeben sich *geringfügige* Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung. Diese beschränken sich auf die Neuversiegelungsbereiche. Im direkten Umfeld stehen ausreichend Versickerungsflächen gleicher Qualität zur Verfügung. Im Bereich der Stellplätze ist weiterhin eine Versickerung möglich, da diese in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.

Der Verlust von Grundwasserneubildungsflächen wird multifunktional ausgeglichen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer werden ausgeschlossen. Der gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG) vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m beidseits wird im Bebauungsplan Nr. 73 berücksichtigt.

Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund von Regenwassereinleitungen sind nicht zu prognostizieren. Von der Sporthalle gelangt ausschließlich unbelastetes Dachwasser in den aktuell im Sommer trockenfallenden Graben 3/1/2. Der Parkplatz wird in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet. Überschüssiges Regenwasser wird zwar in den Graben 3/1/2 eingeleitet, jedoch sind mit dem Parkplatz keine regen und ständigen Verkehre verbunden, sodass der Parkplatz eher den Charakter einer Nebenanlage hat. Vom Parkplatz ausgehende relevante Schadstoffbelastungen sind somit nicht zu erwarten. Zudem entwässert der Graben 3/1/2 über den mit Röhricht bestandenen Grünhufer Teich in den in den Kronenhalsgraben mündenden Graben 3/1. Hierdurch erfolgt eine natürliche Reinigung des zufließenden Wassers.

Für die nördlich angrenzenden temporären Kleingewässer ist durch das bei Starkregenereignissen über Notüberläufe zufließende Wasser von einer Verbesserung des Wasserhaushaltes auszugehen. Gleiches gilt für das nordwestlich angrenzende Feuchtgebiet, welches von der Ackerdränage abgekoppelt wurde und daher aktuell nicht ausreichend mit Wasser versorgt wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren. Anfallendes Abwasser wird ordnungsgemäß über die Kanalisation entsorgt.

Auswirkungen auf die **Vorgaben der WRRL** sind nicht zu erwarten (vgl. Kap. 2.1.6).

3.2.4 Klima

Baubedingt gehen lokalklimatisch bedeutsame Gehölzstrukturen verloren, deren Verlust **anlagenbedingt** dauerhaft ist. Auf den neu versiegelten Flächen sind anlagebedingt außerdem eine stärkere Erwärmung und eine Reduzierung der Kaltluftentstehung zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße der Baufelder und der dominierenden Wirkung des Küstenklimas sind die Auswirkungen als *gering* zu bewerten. Die Gehölzverluste werden ausgeglichen.

Betriebsbedingt entstehen zusätzliche Verkehre durch die Nutzung des Parkplatzes. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der dominierenden Wirkung des Küstenklimas sind die Auswirkungen als *gering* zu bewerten.

3.2.5 Luft

Baubedingte Schadstoffemissionen und Staubentwicklung des baubedingten Verkehrs und der Bautätigkeiten treten nur punktuell und temporär auf. Sie fallen gegenüber der bestehenden Vorbelastung (Straßenverkehr) nicht ins Gewicht.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt entstehen zusätzliche Verkehre durch die Nutzung des Parkplatzes. Die damit verbundenen Schadstoffemissionen treten nur punktuell und temporär auf. Sie fallen gegenüber der bestehenden Vorbelastung (Straßenverkehr) nicht ins Gewicht.

3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen

Mit der Erweiterung des Berufsschulcampus kommt es **baubedingt** im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust von Siedlungsgehölzen, Waldflächen, Zierrasen und Ruderalflächen sowie von zehn nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen.

Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen von geschützten Biotopen können ausgeschlossen werden, da dieses von den Baumaßnahmen ausgenommen werden (Lage außerhalb der Baugebiete). Baubedingte Beschädigungen werden durch bauzeitliche Biotopschutzmaßnahmen vermieden (vgl. Kap. 3.5.1).

Die an die Baugebiete angrenzenden Gehölzbestände der Parkanlage sowie die nach § 19 NatSchAG M-V geschützte junge Allee an der Lindenallee werden durch bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Kap. 3.5.1).

Die unmittelbaren und mittelbaren Eingriffe in die Biotopstrukturen werden ermittelt und ausgeglichen (vgl. Kap. 3.4). Für die umzuwandelnden Waldflächen erfolgt zudem ein Waldausgleich nach dem Landeswaldgesetz. Die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Verluste von nach § 18 geschützten Einzelbäumen werden gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V ersetzt.

Eine Beeinträchtigung der jungen Allee an der Lindenallee erfolgt nicht. Die Zufahrt zum Berufsschulcampus erfolgt durch eine Lücke im vorhandenen Bestand. Zum Schutz der Bäume werden Baumschutzmaßnahmen ergriffen (vgl. Kap. 3.5.1).

Anlagebedingt gehen die innerhalb der Baugebiete liegenden, bereits baubedingt entfernten Biotopstrukturen dauerhaft verloren. Zusätzliche anlagebedingte nachteilige Auswirkungen entstehen nicht. Für Starkregenereignisse ist die Errichtung von Notüberläufen an den Feuchtbiotopen vorgesehen. Hierdurch wird eine Verbesserung der Wasserversorgung der geschützten Biotope angestrebt. Insbesondere die Kleingewässer sind aktuell nur temporär wasserführend. Auch das nordwestlich angrenzende Feuchtbiotop, welches von der Ackerdränage abgekoppelt wurde und daher aktuell nicht ausreichend mit Wasser versorgt wird, wird voraussichtlich von einer zusätzlichen Wasserzufuhr profitieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

Tiere

Mit der Erweiterung des Berufsschulcampus werden im Zuge der Baufeldfreimachung **baubedingt** faunistische Lebensräume zerstört. Die Verluste werden multifunktional ausgeglichen.

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen entstehen durch den Verlust von drei Bäumen mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und in Höhlen brütenden Vogelarten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden eine Vermeidungsmaßnahme (ökologische Baubegleitung durch einen Fledermauskundler) und eine CEF-Maßnahme (Anbringung dreier Fledermauskästen sowie dreier Nistkästen für Höhlenbrüter aus Holzbeton im angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereichs) erforderlich (vgl. BSTF 2022d, vgl. Kap. 3.5.1).

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen für Brutvögel können weiterhin durch baubedingte Störungen innerhalb der Brutzeit entstehen. Das im Zuge der Baufeldfreimachung bestehende Risiko einer Zerstörung von Vogelnestern und -gelegen sowie der Tötung von Jungvögeln wird durch die Maßnahme zur Bauzeitenregelung vermieden (vgl. ebd.).

Anlagebedingt gehen die innerhalb der Baugebiete liegenden, bereits baubedingt entfernten faunistischen Lebensräume dauerhaft verloren. Zusätzliche anlagebedingte Auswirkungen entstehen nicht. Für Starkregenereignisse ist die Errichtung von Notüberläufen in die Feuchtbiotope vorgesehen. Hierdurch wird eine Verbesserung der Wasserversorgung der geschützten Biotope angestrebt. Damit verbunden kann es zu einer Verbesserung der Lebensraumfunktion für Amphiben kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen können durch Lichtemissionen für Insekten und Fledermäuse entstehen. Aufgrund der Verwendung von angepasster Beleuchtung werden sie als *gering* eingestuft. Störungen von Brutvögeln durch menschliche Anwesenheit sind aufgrund

der Entfernung der Brutstandorte und der Fluchtdistanzen der nachgewiesenen Brutvogelarten nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Das Vorhaben betrifft kein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind damit bei Verwirklichung der Planvorhaben nicht zu erwarten.

3.2.7 Landschaft

Baubedingt kommt es zu einer temporären Überprägung der Landschaft durch visuelle Unruhe und Lärm. Die Auswirkungen sind temporär und kleinräumig und werden daher als *gering* bewertet.

Anlagebedingt wird das Landschaftsbild durch die geplante Errichtung eines Parkplatzes und einer Dreifeldsporthalle flächig, aber nicht höhenwirksam überprägt. Die umgebenden raumwirksamen Strukturen prägen das Landschaftsbild weiterhin dominant. Die Auswirkungen werden daher als *gering* bewertet. Sie werden multifunktional ausgeglichen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

3.2.8 Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Punktuell und temporär sind **baubedingte** Wirkungen durch Schadstoffe, Lärm und Licht durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten zu erwarten. Hierdurch wird die Erholungsfunktion auch der angrenzenden Parkanlage beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden als *gering* bewertet.

Anlagebedingt geht ein Teil des Wohngebietsparks Grünhufe verloren. Die Erholungsfunktion des Stadtteilparks bleibt jedoch grundsätzlich bestehen. Der Parkweg soll, um der Erholungsfunktion weiterhin Rechnung zu tragen, nach wie vor über die Fläche führen und die Lindenallee und den südlichen Wohngebietspark erschließen. Die Beeinträchtigungen werden als *gering* bewertet.

Durch die Zunahme des motorisierten Verkehrs und damit verbundenen Schadstoff- und Schallimmissionen in einem bislang weitestgehend ungestörten Erholungsraum wird die Erholungsfunktion **betriebsbedingt** beeinträchtigt. Es werden jedoch nur randliche Bereiche des Wohngebietsparks beeinträchtigt. Die Erholungsfunktion des Stadtteilparks bleibt grundsätzlich bestehen. Sensible Nutzungen sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Die Beeinträchtigungen werden als *gering* bewertet.

3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bodendenkmale oder Bau- und Kunstdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Sofern während der Bautätigkeiten Funde oder auffälligen Bodenverfärbungen festgestellt werden, werden zur Vermeidung von Veränderungen oder Zerstörungen bisher unbekannter Bodendenkmale Bergungs- und Dokumentationsschritte eingeleitet (vgl. Kap. 3.5.1).

Das B-Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“[11]. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte

[11] Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 15.03.2021.

ausschließenden Rechtstitel dar. Die Aufsuchungserlaubnis steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Baubedingt kommt es zum Verlust von Waldflächen, welcher **anlagebedingt** dauerhaft ist. Die Planung erfolgt so, dass der Waldverlust so weit wie möglich vermieden wird (vgl. Kap. 2.5.3 in Teil I der Begründung). Für die umzuwandelnden Waldflächen erfolgt ein Waldausgleich nach dem Landeswaldgesetz.

3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, über die bereits dargestellten Umweltauswirkungen hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planaufstellung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit der durch den B-Plan vorbereiteten Erweiterung des Berufsschulcampus ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Störfallbetriebe sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Bereich würde weiterhin als städtische Parkanlage genutzt werden. Die Vegetationsentwicklung würde von der jeweiligen Pflegeintensität abhängen. Der Zustand der Schutzgüter würde dem aktuellen Zustand entsprechen.

3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die methodische Herangehensweise richtet sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (MLU 2018).

3.4.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ)

3.4.1.1 Ermittlung des Biotopwerts der Biotope im Geltungsbereich

Für jeden Biotoptyp wird aus der Anlage 3 der HzE (MLU 2018) die naturschutzfachliche Wertstufe entnommen. Diese wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe wird, mit Ausnahme der Wertstufe 0, ein durchschnittlicher Biotopwert nach den in Tabelle 5 dargestellten Vorgaben zugeordnet. Bei Biotoptypen mit der Wertstufe 0 hängt der durchschnittliche Biotopwert vom Versiegelungsgrad ab und wird in Dezimalstellen angegeben.

Tabelle 4: Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwerts nach MLU (2018, Kap. 2.1)

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad (in Dezimalstellen)
1	1,5
2	3
3	6

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
4	10

Der durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps und ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Wenn mehrere Biotoptypen vom Eingriff betroffen sind, sind die Biotopwerte für jeden einzelnen Biotoptyp zu ermitteln. Für gesetzlich geschützte Biotope erfolgt eine ausführliche Biotopwertermittlung gem. Anlage 4 der HzE (MLU 2018). In Tabelle 5 sind die ermittelten Biotopwerte dargestellt.

Tabelle 5: Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwerts der Biotope im Geltungsbereich nach MLU (2018, Kap. 2.1) (fett: gesetzlich geschützt)

Nr.	Hauptcode/ Nebencode	Wertstufe	Biotopwert
20	**VRR**	**1**	**1,5**
19	**VRL**	**2**	**3**
24	RHK/ *PHX*	2	3
25	RHK/ *PHX*	2	3
4	WXS	2	3
1	WXS	2	3
1	WXS	2	3
2	WXS	2	3
2	WXS	2	3
21	RHU	2	3
7	BBJ	2	3
8	BBJ	2	3
9	BBJ	2	3
10	BBJ	2	3
11	BBJ	2	3
12	BBJ	2	3
13	FGX	2	3
33	PEG/ *PHX/ BBJ*	1	1,5
33	PEG/ *PHX/ BBJ*	1	1,5
32	PHX	1	1,5
15	FGY	1	1,5
40	OVD	0	0,8

3.4.1.2 Ermittlung des Lagefaktors

Als Korrekturfaktor wird die Lage der Biotope in wertvollen und ungestörten Räumen sowie in Bezug auf Vorbelastungen (Störquellen) durch Zu- und Abschläge berücksichtigt. Der Lagefaktor weist nach MLU (2018, Kap. 2.2) eine Spanne von 0,75 bis 1,50 auf. Zu den Störquellen gehören z.B. Siedlungsbereiche, Straßen, vollversiegelte Wege und B-Plangebiete.

Schutzgebiete und qualifizierte landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 und 4 sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Für das vorliegende Vorhaben wurden als Störquellen die Lindenallee mit Wendehammer und südlich angrenzender Bebauung und die Sport- und Freizeitanlagen im Norden des Plangebietes berücksichtigt.

Für die Bilanzierung wird aufgrund der mit den genannten Störquellen verbundenen Vorbelastungen der folgende Lagefaktor angesetzt:

- Faktor 0,75: Abstand < 100 m zu den genannten Störquellen

3.4.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Die Berechnung der Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) für unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen erfolgt in Abhängigkeit der Flächengröße, dem durchschnittlichen Biotopwert sowie dem Lagefaktor.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine vollständige Biotopbeseitigung bilanziert. In der folgenden Tabelle ist die Ableitung des Eingriffsflächenäquivalents für die o. g. Biotopbeseitigungen bzw. Biotopveränderungen dargestellt.

Tabelle 6: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	Biotopwert	LF	EFÄ
Gemeinbedarfsfläche					
33	PEG	1.715,15	1,5	0,75	1.929,54
33	PEG	2.347,16	1,5	0,75	2.640,56
32	PHX	702,26	1,5	0,75	790,04
24	RHK	2.283,10	3,0	0,75	5.136,98
25	RHK	111,73	3,0	0,75	251,39
4	WXS	972,33	3,0	0,75	2.187,74
1	WXS	505,54	3,0	0,75	1.137,47
1	WXS	487,42	3,0	0,75	1.096,70
2	WXS	44,24	3,0	0,75	99,54
2	WXS	391,65	3,0	0,75	881,21
21	RHU	988,15	3,0	0,75	2.223,34
40	OVD	190,08	0,8	0,75	114,05
Summe		**10.738,81**			**18.374,50**

3.4.1.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Wirkraum der Planung (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Funktionsbeeinträchtigungen bzw. mittelbare Eingriffswirkungen auf Biotope außerhalb des Vorhabens betreffen gemäß HzE (MLU 2018) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥3 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Entsprechend der Wirkzone wird ein Wirkfaktor auf die betroffene Biotoptypfläche sowie auf den jeweiligen Biotopwert aufgeschlagen.

Für die Gemeinbedarfsfläche sind der Wirkbereich I: 50 m und Wirkbereich II: 200 m anzusetzen. Für den Teilbereich der Stellplatzanlage ist abweichend davon nur der Wirkbereich I: 50 m angesetzt worden, da die Zuordnung anlehnend zum Vorhabentyp Straße gemäß Anlage 5 der HZE (MLU 2018) erfolgte.

Aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch die Lindenallee, daran südlich angrenzende Bebauung und die nördlich des Plangebietes bestehenden Sport- und Freizeitanlagen besteht eine deutliche anthropogene Vorprägung. Es wird daher ein Lagefaktor von 0,75 eingerechnet, der die vorhandene Störung abbildet.

Biotope südlich der Lindenstraße und westlich des Wendehammers werden nicht berücksichtigt, da die Straße bereits eine deutliche Barrierewirkung ausübt.

Im Plangebiet selbst befinden sich ein geschütztes Biotop (VRL) mit der Wertstufe 3 und ein weiteres geschütztes Biotop (VRR) mit der Wertstufe 1,5, die mittelbar beeinträchtigt werden.

Tabelle 7: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Nr. neu	Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	Biotopwert	LF	Wirkfaktor Wirkzone I/ II	EFÄ
54	VHF	1.846,44	6,0	0,75	0,15	1.246,35
16	SEV, *VSX*	263,29	6,0	0,75	0,50	592,40
17	SEV, *VSX*	91,85	6,0	0,75	0,50	206,66
51	VRL	882,01	3,0	0,75	0,15	297,68
19	VRL	1.461,24	3,0	0,75	0,50	1.643,90
18	VGR	1.119,46	3,0	0,75	0,50	1.259,39
50	VGR	91,74	3,0	0,75	0,15	30,96
20	VRR	772,92	1,5	0,75	0,50	434,77
20	VRR	72,17	1,5	0,75	0,15	12,18
Summe		**6.601,12**				**5.724,29**

3.4.1.5 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung

Flächenversiegelungen sind in der Gemeinbedarfsfläche, die für die Errichtung der Sporthalle vorgesehen ist und im Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Stellplätze zu bilanzieren.
Der Umfang der zulässigen Flächenversiegelung ist nicht festgesetzt. Es wird in der Bilanzierung von einer maximal zulässigen Versiegelung westlich des Geh- und Radweges (Sporthalle mit Nebenanlagen) von 80 % ausgegangen.
Der Umfang der zulässigen Flächenversiegelung in den Verkehrsflächen ergibt sich aus den Vorgaben der Forstbehörde zu einer versickerungsfähigen Stellplatzanlage, weshalb lediglich für die Fahrgassen eine Vollversiegelung gerechnet wurde (Zuschlag Vollversiegelung 0,5). Die Stellflächen werden mit einer Teilversiegelung bilanziert (Zuschlag Teilversiegelung 0,2).
In der folgenden Tabelle werden die Kompensationserfordernisse für die Biotopverluste mit Flächenversiegelung ermittelt.

Tabelle 8: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für Versiegelung

	Fläche (m²) gesamt	Teil-/Vollversiegelte Fläche (m²)	Zuschlag Versiegelung	EFÄ
Gemeinbedarfsfläche				
Gemeinbedarfsfläche Sporthalle	4.528,85	3.623,08	0,50	1.811,54
Gemeinbedarfsfläche/ Stellflächen	2.725,00	2.725,00	0,20	545,00
Gemeinbedarfsfläche/ Fahrgassen	2.108,36	2.108,36	0,50	1.054,18
Summe		**8.456,44**		**3.410,72**

3.4.1.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich aus den EFÄ für die mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen sowie der Versiegelung bzw. Überbauung.

Tabelle 9: Darstellung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Position	Eingriffsflächenäquivalent Bezugsgröße m²
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung	18.375
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeeinträchtigung	5.724
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung/ Überbauung	3.411
Summe	**27.510**

3.4.1.7 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung entsprechend MLU (2018, Anlage 1) sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

Funktionen besonderer Bedeutung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft liegen am Standort des Vorhabens nicht vor. Es besteht damit kein additiver Kompensationsbedarf für Sonderfunktionen dieser Schutzgüter.

Bezüglich faunistischer Sonderfunktionen besteht kein additiver Kompensationsbedarf. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie durch eine vorgezogene Maßnahme (Aufhängen von Fledermauskästen, Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter) ausgeglichen.

3.4.2 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) und Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/KFÄ)

Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt 27.510 m² Eingriffsflächenäquivalente.

Der Kompensationsbedarf wird aus dem Überschuss aus festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB gedeckt.

Tabelle 10: Darstellung der internen und externen Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	**Fläche (m²)**	**Kompensationswert**	**Leistungsfaktor**	**KFÄ (m²)**
Baumpflanzung 25 m² pro Baum	250	1	0,5	125
Kompensationsüberschuss B-Plan 65 der Hansestadt Stralsund verfügbar: 3.406 KFÄ				3.406
Kompensationsüberschuss B-Plan 3.7 der Hansestadt Stralsund verfügbar: 69.360 KFÄ				23.979
Summe				**27.510**

3.4.3 Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zehn Baumfällungen geplant.

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Im Zuge der Eingriffs-und Ausgleichbilanzierung gilt für den Ausgleich der Baumschutzkompensationserlass (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – VI 6 - 5322.1-0).

Gemäß Anlage 1 zu Nr. 3.1.2 Baumschutzkompensationserlass ist für die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von 50 cm bis 150 cm die Kompensation im Verhältnis 1:1 und bei Stammumfängen von > 150 cm bis 250 cm die Kompensation im Verhältnis 1:2 zu erbringen.
Daraus ergibt sich für die Rodung der betroffenen Gehölze folgender Kompensationsbedarf (siehe nachfolgende Tabelle). Bei den nicht vermeidbaren Baumfällungen kommt es nicht zu Eingriffen in gesetzlich geschützten Baumbestand.

Tabelle 11: Baumfällungen

Nr.	Baumart	bot. Name	Stammumfang	Schutz-status	Ausgleichs-erfordernis
10	Esche	Fraxinus excelsior	ca. 40 - 70 cm	-	1
11	Weißdorn	Crataegus mono-gyna	ca. 40 - 70 cm	-	1
11	Weißdorn	Crataegus mono-gyna	ca. 40 - 70 cm	-	1
11	Weißdorn	Crataegus mono-gyna	ca. 40 - 70 cm	-	1
11	Esche	Fraxinus excelsior	ca. 40 - 70 cm	-	1
11	Walnuss	Juglans regia	ca. 40 - 70 cm	-	1
11	Walnuss	Juglans regia	ca. 40 - 70 cm	-	1
12	Walnuss	Juglans regia	ca. 40 - 70 cm	-	1
12	Walnuss	Juglans regia	ca. 40 - 70 cm	-	1
12	Walnuss	Juglans regia	ca. 40 - 70 cm	-	1

3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen werden die nachfolgend genannten Maßnahmen durchgeführt:

- Zum Schutz der in das Plangebiet hineinreichenden geschützten Biotope und der im Plangebiet vorhandenen Gräben (einschließlich der 5 m-Gewässerrandstreifen nach WHG) erfolgt die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.
- Die Befestigung der Stellplätze erfolgt in wasser- und luftdurchlässiger Bauart.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Während der Bauphase unterliegen an die Baumaßnahme angrenzende geschützte Biotope (Feuchtbiotope und Kleingewässer) einer Gefährdung durch den Baubetrieb. Daher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Die Gehölzbestände und die Feuchtbiotope werden vor Beginn der Bautätigkeiten durch entsprechende Maßnahmen in Anlehnung an die DIN 18920 geschützt (Abgrenzung mit einem Schutzzaun). Bei entsprechender Entfernung und somit geringerer Entfernung ist ggf. auch eine Verwendung von Absperrband ausreichend.
- Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden.

Während der Bauphase unterliegen an die Baumaßnahme angrenzende Bäume der Parkanlage und der Allee an der Lindenallee einer Gefährdung durch den Baubetrieb. Daher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge und Baumaschinen sind die betroffenen Bäume im Baubereich von einem Zaun zu umgeben. Der Zaun muss den gesamten Wurzelbereich umfassen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Falls dies aus Platzgründen nicht möglich ist, muss der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Bohlenummantelung versehen werden. Diese ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen und darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.
- Die Baumkronen sind vor Beschädigungen durch Baufahrzeuge oder Geräte zu schützen. Erforderlichenfalls sind gefährdete Äste fachgerecht hochzubinden oder zurückzuschneiden.
- Die Wurzelbereiche sind durch eine druckverteilende Auflage (wasserdurchlässig) vor Lasten zu schützen. Die Baggermatten dürfen nicht auf die Wurzelansätze aufgesetzt werden.

Um eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgenden Maßnahmen vorgesehen (vgl. ausführlich BSTF 2022d):

- Zur Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
- Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet zur Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population von Fledermäusen.
- Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln: Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden.

3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Der Kompensationsbedarf von 27.510 m² Eingriffsflächenäquivalenten wird aus einer im Plangebiet vorgesehenen Maßnahme (Baumpflanzung) und aus externen Maßnahmen (Zuordnung im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB aus B-Plangebiet 3.7 und B-Plangebiet 65) gedeckt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund auf folgenden Flurstücken: Gemarkung Zitterpenningshagen Flur 1 91/1, 98/2, 100/2, 101/2, 102/2, 103/2 und 104/2 (für B-Plangebiet 3.7), und in der Gemarkung Stralsund, Flur 2, 17/31 und 18/30 (für B-Plangebiet 65).

Für den Verlust von drei Bäumen mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und Höhlenbrütern erfolgt die Schaffung von drei Ersatzquartieren (Fledermauskästen) sowie von drei Nistkästen für Höhlenbrüter aus Holzbeton im angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereichs. Die Maßnahmen müssen vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein (CEF-Maßnahmen). Die genaue Ausgestaltung der Kästen wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft (mind. 25 Jahre) zu erhalten.

Die insgesamt sieben zu fällenden Einzelbäume werden im Geltungsbereich ausgeglichen.

Im Plangebiet befindliche Waldflächen und der sich aus der zukünftigen Bebauung ergebene Waldabstand sollen im Nachgang des B-Planverfahrens umgewandelt werden. Die Berechnung des Waldausgleichs erfolgt im separaten Genehmigungsverfahren. Der Ausgleich für die betroffenen 0,38 ha Waldfläche soll durch Herauslösung der benötigten Waldpunkte aus dem anerkannten Waldkompensationspool „Ummanz 1“ erfolgen.

3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für den Standort nördlich der Lindenallee wurden verschiedene Konzeptvarianten geprüft (vgl. dazu Kap. 2.5.3 im Teil I der Begründung). Im Ergebnis der Alternativenprüfung hat sich das nun verfolgte Konzept als flächensparende Variante herausgestellt, die zugleich eine größtmögliche Schonung des bestehenden Waldbestandes ermöglicht und die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope berücksichtigt.

Die Idee der vertikalen Anordnung der Stellplätze wurde aufgrund der erheblichen Mehraufwendungen verworfen (dazu Kap. 2.5.4 im Teil I der Begründung). Gleichwertige Standortalternativen stehen nicht zur Verfügung (dazu Kap. 2.5.1 im Teil I der Begründung).

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Für die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wurden Daten des LUNG M-V, faunistische Kartierungen und die Biotopkartierung genutzt. Daneben wurden die in Kap. 5.2 benannten Unterlagen herangezogen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 wurde unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Kartierergebnisse (BSTF 2021a-d) der Geltungsbereich angepasst. Durch den neuen Geltungsbereich wird eine übermäßige Beanspruchung von geschützten Biotopen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Vogelarten vermieden.

Damit nimmt der Geltungsbereich Flächen ein, die in den Kartierungen des Jahres 2021 nicht berücksichtigt wurden. Es war daher erforderlich, diese Flächen im Nachgang zu begutachten bzw. dort stehende Gehölze auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen und den Artbestand mittels Potenzialanalyse abzuschätzen. Die Ergebnisse der Potenzialabschätzung für den ergänzten Teil des Geltungsbereichs werden als ausreichend eingeschätzt, um belastbare Aussagen, insbesondere auch zum Artenschutz, treffen zu können.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene,

nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Erfolgskontrolle der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Fledermäuse (Fledermauskästen) und Höhlenbrüter (Nistkästen)

5 Quellenverzeichnis

5.1 Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

LBodSchG M-V - Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

WRRL - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

5.2 Fachgrundlagen

AM Online Projects (2021). Klimadaten Stralsund. https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/stralsund-6862 (letzter Zugriff 22.07.2021).

Bast, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Dez. 1991. Hrsg: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg- Vorpommern.

Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Baugrundgutachten Hansestadt Stralsund Lübecker Allee, Berufsschulcampus Machbarkeitsstudie. Stralsund.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022a): Biotopkartierung zum Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“. Erarbeitet im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022b): Kartierbericht Fauna für den Bebauungsplan Nr. 73 „Parkplatz Berufsschulcampus in Grünhufe“. Erarbeitet im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022c): Nachtrag zum Kartierbericht Fauna für den Bebauungsplan Nr. 73 „Parkplatz Berufsschulcampus in Grünhufe“. Erarbeitet im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022d): Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 73 „Parkplatz Berufsschulcampus in Grünhufe“. Erarbeitet im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

EM M-V/Ministerium für Energie, Landesentwicklung und Verkehr (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

Hansestadt Stralsund (1996): Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2010): Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund.

Labes, R.; Eichstädt, W., Labes, S.; Grimmberger, E.; Ruthenberg, H. & Labes., H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Im Auftrag des Umweltministeriums. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.

LAGA -Mitteilung 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20) (2003): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln. Mainz.

LUNG-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. www.umweltkarten.mv-regierung.de/atla/script/ (letzter Zugriff: 20.10.2021).

LUNG-WRRL-Maßnahmeninformationsportal Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. fis-wasser-mv.de/kvwmap/index.php (letzter Zugriff: 25.10.2021).

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009a): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern – Erste Fortschreibung. Güstrow

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009b): Ermittlung der Grundwasserneubildung für Mecklenburg-Vorpommern. Download unter: www.lung.mv-regierung.de/dateien/2009-2007_gwn.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht zur Luftgüte 2020. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2. Güstrow.

Meinig,H.; Boye. P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MLU MV/Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern. Neufassung 2019. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

RP VP/Regionaler Planungsverband Vorpommern (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Greifswald.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

Vökler, F., Heinze, B, Sellin, D & Zimmermann, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

Hansestadt Stralsund, den ……

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

Nr.	Name	Datum der Stellungnahme	Zustimmung bzw. keine projektbezogenen abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen	Projektbezogene abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	06.05.2022	x	
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde	26.04.2022	x	
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Naturschutz, Wasser und Boden	06.05.2022		x
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	05.05.2022	-	-
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.04.2022	x	
5	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	-	-	-
8	Straßenbauamt Stralsund	19.04.2022	x	
10	Bergamt Stralsund	27.04.2022	x	
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	25.04.2022	x	
15	Hauptzollamt Stralsund	26.04.2022		x
16	Forstamt Schuenhagen	13.05.2022		x
17	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	05.04.2022	x	
18	Gemeinde Steinhagen	-	-	-
19	Gemeinde Lüssow	-	-	-
20	Gemeinde Wendorf	-	-	-
21	Gemeinde Pantelitz	-	-	-
22	Gemeinde Sundhagen	10.05.2022	x	
23	Gemeinde Altefähr	-	-	-
24	Gemeinde Gustow	01.06.2022	-	-
25	Gemeinde Kramerhof	-	-	-
26	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	05.05.2022	x	
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.04.2022		x
28	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	06.05.2022		x

29	50Hertz Transmission GmbH	07.04.2022	x	
30	E.DIS Netz GmbH	13.05.2022		x
31	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen*	23.02.2021		x
32	SWS Energie GmbH	11.04.2022		x
33	GDMcom GmbH	08.04.2022	x	
34	SWS Telnet GmbH	27.04.2022		x
35	Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH*	25.02.2021		x
36	IHK zu Rostock	12.04.2022	x	
38	Handelsverband Nord e.V.*	19.03.2021	x	
39	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	12.05.2022	x	
40	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	02.05.2022		x
44	Landkreis Vorpommern-Rügen	10.05.2022		x
45	Hansestadt Stralsund, Untere Bauaufsichtsbehörde	-	-	-
46	Hansestadt Stralsund, Untere Immissionsschutzbehörde	13.04.2022	x	
47	Hansestadt Stralsund, Untere Denkmalschutzbehörde	-	-	-
48	Hansestadt Stralsund, Untere Straßenverkehrsbehörde	-	-	-
	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Gebäudemanagement/Schulen	19.05.2022		x
	Einwender A*	24.02.2021		x

- Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangen.

* Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsbeteiligung eingegangen, daher wurde die Stellungnahme zum Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung abgewogen.

Die Stellungnahmen der Behörden, welche sich zustimmend zur Planung geäußert haben und/oder allgemeine und keine projektspezifischen Hinweise vorgebracht haben (Spalte 1), werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise berühren stehen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
2	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** Stellungnahme vom: 06.05.2022 <u>Stellungnahme der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden</u> 1. Wasserwirtschaft: Die in meiner Stellungnahme vom 18.03.2021 (Az.: StALUVP12/5122/VR/40/21) aus Sicht der EG-Wasserrahmenrichtlinie gegebenen Hinweise wurden grundsätzlich berücksichtigt. Meine Stellungnahme wird wie folgt ergänzt/ aktualisiert:	
	Gegenüber dem Planentwurf vom 02/2021 hat sich der Plangeltungsbereich von 0,8 ha auf 1,3 ha erweitert. Ziel des hier in Rede stehenden Vorhabens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Erweiterung des Campusareals mit einer Dreifeldsporthalle und einer Stellplatzanlage zur Deckung des Parkplatzbedarfes. Eine Verrohrung des im Plangebiet verlaufenden Grabens 3/1/2 wird nicht mehr in Erwägung gezogen. Am Graben wird ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m nach § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingerichtet. Im Bereich des verrohrten Teils des Grabens 3/1/2 wird ein Unterhaltungsstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse berücksichtigt. Gewässerrandstreifen bzw. Unterhaltungsstreifen werden im B-Plan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Ferner wird die für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Graben 3/1/2 notwendige Einleiterlaubnis (einschließlich Nachweis Unbedenklichkeit und Hydraulik) im nachgelagerten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Zulassungsverfahren erbracht. Hier wird durch die untere Wasserbehörde des LK VR auch die Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG erfolgen.	
	Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2. Altlasten, Boden und Naturschutz: Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkbereich einer solchen Anlage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	**Hauptzollamt Stralsund** Stellungnahme vom: 26.04.2022 Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 18.03.2021 GZ: Z 2316 B - BB 17/2021 - B 110001.	Die Stellungnahme vom 18.03.2021 wird nachfolgend abgewogen.
	Stellungnahme vom 18.03.2021 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Betretungsrecht steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen, dieses ist ggf. von den Bauherren bzw. den Nutzern betroffener Grundstücke zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	
16	**Forstamt Schuenhagen** Stellungnahme vom: 13.05.2022 Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht unter Beachtung nachfolgender Ausführungen zugestimmt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die Berufsschulausbildung an einem Standort zu konzentrieren. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen ermöglicht, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden über die Lindenallee hinweg notwendig. Geplant ist eine Dreifeldsporthalle mit Tribüne auf der Teilfläche westlich des querenden Fuß- und Radweges und die Errichtung einer Stellplatzanlage mit etwa 220 Stellplätzen für die Nutzungen des Berufsschulcampus im östlichen Bereich. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 05.11.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 289, 288, 287, 466, 283, 282, 281, 274/4 und 465/3 der Flur 1 in der Gemarkung Grünhufe. Im Geltungsbereich des Baubauungsplanes sowie in unmittelbarer Nähe befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Als Wald im Sinne des LWaldG M-V zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer	Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Höhe von 21,5 m oder einem Alter von 26 Jahren sowie einer Überschirmung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes (Ertragstafel) (Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom 08.06.2017). Die im und am Geltungsbereich gelegenen Waldflächen, welche in der Stellungnahme vom 31.03.2021 auf Grundlage der ursprünglichen Waldfeststellung vom 23.10.2018 mitgeteilt wurden, sind in der aktualisierten Planzeichnung dargestellt worden.	
	Nach erfolgloser Alternativenprüfung wurden für den Standort zunächst zwei Konzeptvarianten erarbeitet und im weiteren Verlauf durch zwei zusätzliche Varianten ergänzt, welche im Gesprächstermin am 26.10.2021 vorgestellt und erörtert wurden. Im Ergebnis konnte die Variante 3 mit einem Gesamteingriff von 4.192 m² unter Berücksichtigung aller Aspekte als Vorzugsvariante identifiziert werden. Bei der weiterführenden Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes hat sich gezeigt, dass das entworfene Konzept bestehende Restriktionen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt und damit zu einem höheren Waldeingriff führt als zunächst angenommen. Grund dafür ist die bisher fehlende Berücksichtigung des Grabens mit seinem 5 m breiten Uferrandstreifen nach WHG und die fehlende Betrachtung des Alleenschutzes entlang der Lindenallee. Die gezeichnete Lage würde eine zumindest teilweise Verrohrung und Überbauung des Grabens bedeuten, was wasser- und naturschutzrechtlich problematisch und voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Weiterhin musste das Baufeld an den ermittelten Flächenbedarf einer Dreifeldhalle mit Tribüne (54 x 58 m) geringfügig angepasst werden. Dadurch beziffert sich der tatsächliche Waldeingriff der Variante 3 auf nunmehr 5.173 m².	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Mit dem Vorliegen der Biotoptypenkartierung wurde deutlich, dass die abgestimmte Vorzugsvariante 3 zu einem Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop führen würde, welches bislang nicht bekannt war. Dabei handelt es sich um ein östlich des Fuß- und Radweges gelegenes temporäres Kleingewässer innerhalb des Waldbestandes. Eine Überplanung wäre nur mit einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz möglich, welche einen Realausgleich des Gewässers erfordern würde. Dabei würde es sich um eine unverhältnismäßig aufwendige Ausgleichsmaßnahme handeln. Daher wurde der Geltungsbereich des B-Plans gegenüber dem Vorentwurf aus Februar 2021 entsprechend angepasst und die geplanten Stellplätze wurden straßenbegleitend angeordnet („Variante 5"). Dadurch konnte der Gesamtwaldeingriff von 5.173 m² gemäß der angepassten Variante 3 um 1.312 m² auf 3.861 m² reduziert werden. Die vorgelegte Planung sieht in der Variante 5 demnach eine Waldumwandlung mit einer Gesamtflächengröße von 3.861 m² vor.	
	Die Genehmigung durch die Forstbehörde ist gemäß § 15 Abs. 4 LWaldG M-V zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere 1. bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen, 1. bei fehlender Notwendigkeit einer Umwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck oder 2. wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Es fand eine Standortalternativenprüfung statt. So wurde bspw. untersucht, ob der Berufsschulcampus auf dem Gelände der derzeitigen Berufsschule am Heinrich-Heine-Ring errichtet werden kann. Die hier vorhandenen Flächen im Eigentum des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Landkreises hätten für die Umsetzung jedoch nicht ausgereicht. Andere geeignete Alternativstandorte stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Im Ergebnis der Alternativenprüfung hat sich das nun verfolgte Konzept als flächensparende Variante herausgestellt, die zugleich eine größtmögliche Schonung des bestehenden Waldbestandes ermöglicht und die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope berücksichtigt. Alle Möglichkeiten, die in Anspruch genommenen Waldflächen zu minimieren und damit die Umwandlungsfläche so gering wie möglich zu halten, wurden genutzt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung grundsätzlich erfüllt. Versagensgründe im Sinne der Ziffern 1 bis 3 liegen nicht vor. Die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung dargestellt. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der gesetzliche Waldabstand ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung sieht die Bebauung mit 220 Stellplätzen im Waldabstandsbereich vor. Eine Unterschreitung des Waldabstandes ist gemäß § 2 S. 1 WAbstVO M-V als Ausnahme genehmigungsfähig. Zum Schutz der verbleibenden angrenzenden Bestockung sind die Stellplätze in wassergebundener Bauweise auszuführen.	
	Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen. Vorrangig hat dies in Form einer Ersatzaufforstung auf einer Fläche zu erfolgen, die kein Wald ist. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahme wird anhand einer Waldbilanz hergeleitet. Diese ist nach der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensationen in M-V“ (Berechnungsmodell) erstellt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend. Die Zuordnung des Ausgleichs für die Waldumwandlung wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Forstbehörde geändert. In Teil II der Begründung (Umweltbericht) Kap. 3.5.2 wird daher der Satz: „Der Ausgleich für die betroffenen 0,38 ha Waldfläche soll durch Pflanzung in der Gemarkung Zitterpenningshagen (südlich NSG Försterhofer Heide) erfolgen.“ geändert in:

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	worden. Das Verfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 LWaldG und ist fachliche Grundlage für die Anerkennung von Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung nach § 15 Abs. 11. Bei dem Berechnungsverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, das sich in die folgenden drei Berechnungsschritte gliedert: 1. Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung 2. Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung 3. Vergleich der berechneten Waldpunkte Bei der Waldumwandlungsfläche handelt es sich entsprechend dem o.g. Berechnungsmodell um Wald der Kategorien 3 bis 5 für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Kategorie 1 — geringe Bedeutung bis Kategorie 5 — herausragende Bedeutung). Im Einzelnen wurden für diese Funktionen folgende Kategorien ermittelt: **Nutzfunktion:** Kategorie 5 - Waldbestände der Standortklasse 5 **Schutzfunktion:** Kategorie 3 - Wald mit Klimaschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V Kategorie 4 > Nach NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope und Geotope **Erholungsfunktion:** Kategorie 5 - Waldflächen im Gemeindegebiet von staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten Die von der Umwandlung betroffenen Waldflächen im B-Plangebiet weisen einen Laubholzanteil von >50 % auf und sind der Wuchsklasse II (Stangenholz bis 14 m Höhe) zuzuordnen. Es ergeben sich für die dauerhafte Umwandlungsfläche von insgesamt 3.861 m² 12.046 Waldpunkte. Die benötigten Waldpunkte sollen gemäß E-Mail vom 10.05.2022 aus dem anerkannten Waldkompensationspool „Ummanz 1“ herausgelöst werden. Der Nachweis hierüber ist im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens zu erbringen.	„Der Ausgleich für die betroffenen 0,38 ha Waldfläche soll durch Herauslösung der benötigten Waldpunkte aus dem anerkannten Waldkompensationspool „Ummanz 1“ erfolgen.“

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Die Natura 2000-Vorprüfung einer Waldumwandlung unter 1 ha außerhalb von Natura 2000-Gebieten vom 11.05.2022 ergab die Unerheblichkeit der geplanten Maßnahme	
	Im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung wird für die Waldumwandlung eine Waldumwandlungserklärung gemäß § 15a Abs. 2 LWaldG M-V erteilt und somit die Waldumwandlung in Aussicht gestellt, bei gleichzeitigem Vorliegen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.	Die Erteilung der Waldumwandlungserklärung wird begrüßt und zur Kenntnis genommen.
	<u>Hinweise:</u> Ein Antrag auf Waldumwandlung ist gesondert bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. Das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu der Waldumwandlung nach § 42 Abs. 2 NatSchAG M-V ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung. Mit Bezug auf § 15a Abs. 3 LWaldG kann eine Umwandlungsgenehmigung jedoch erst nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes erteilt werden. Die Untere Forstbehörde ist dementsprechend über die Erlangung der Rechtskraft zu informieren und ein entsprechender Antrag ist zu stellen. Die Waldfläche darf erst nach Genehmigung des Waldumwandlungsantrages und unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden (§ 15 Abs. 7 LWaldG). Bis dahin bleiben die Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 LWaldG weiterhin verpflichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die erforderlichen Maßnahmen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.
	Bei der im Umweltbericht unter Punkt 3.5.2 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (Baumpflanzung) ist darauf zu achten, dass sich die Bestockung zukünftig nicht zu Wald im Sinne des § 2 LWaldG entwickelt, andernfalls ist hierfür im Vorfeld ein Antrag auf Erstaufforstung zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es steht nicht zu befürchten, dass sich die innerhalb der Stellplatzanlage und am Rad- und Gehweg zu pflanzenden 20 Bäume zu Wald entwickeln.
27	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Stellungnahme vom: 07.04.2022 Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:	Die Stellungnahme und die grundlegende Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann. Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerohrnetz) mitverlegt wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) § 77i „Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung“ Absatz (7) hin: Hier heißt es unter anderem, Zitat:“ Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden“	Die gegebenen Hinweise sind die Erschließungsplanung relevant und stehen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Bauherr als „Zustandsstörer“ für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstückes verantwortlich ist. Die Kampfmittelfreiheit ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Telekom, als Voraussetzung für den Baubeginn, zu übergeben. Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.	
28	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** Stellungnahme vom: 06.05.2022 Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01153484 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH** Stellungnahme vom: 06.05.2022 Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01153433 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	
	Anlagen: Lageplan(-pläne)	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.
30	**E.DIS Netz GmbH** Stellungnahme vom: 13.05.2022 Bezüglich der 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund und des BP 73 behält unser Schreiben BRG 21-017 vom 01.03.2021 weiterhin seine Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 01.03.2021 wird nachfolgend abgewogen.
	Stellungnahme vom 01.03.2021 Vorbehaltlich der Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, haben wir keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Im südlichen Radbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 20kV Kabel unseres Unternehmens. Sollte dieses eine Behinderung darstellen, muss ein schriftlicher Antrag auf Baufeldfreimachung eingereicht werden.	Das 20kV-Kabel steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Sollte sich auf der nachgelagerten Ebene (Erschließungsplanung oder Zulassungsverfahren) herausstellen, dass eine Umverlegung erforderlich wird, wird ein Antrag auf Baufeldfreimachung gestellt.
31	**Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen** Mail vom: 23.02.2021 wir haben ihre Unterlagen zum B-Plan 73 erhalten und gesichtet. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir nicht nur in der Lübecker Allee sondern auch in der Lindenallee Bestandshaltestellen haben. Diese fehlten in ihrer Auflistung, befinden sich aber genau am Planungsgebiet.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird ergänzt.
32	**SWS Energie GmbH** Mail vom: 11.04.2022	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom März 2021 und teilen Ihnen mit das der neue Ansprechpartner für den Gasbereich Herr Lau (Telefonnummer: 03831/241 5390) ist. Unser Schreiben vom März 2021 behält seine Gültigkeit.	Das Schreiben vom März 2022 wird nachfolgend abgewogen, der neue Ansprechpartner wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme vom 01.03.2021 Mit unserem Schreiben übergeben wir Ihnen die Stellungnahme des Fachbereiches Wärme, sowie im Auftrag der SWS Netze GmbH die Auskünfte für die Strom- und Gasnetze, aus denen Sie die jeweiligen Ansprechpartner für Rückfragen entnehmen können. Bitte beachten Sie, dass auch im Stadtgebiet Stralsund E.DIS Leitungen vorhanden sein können. Bestandsauskünfte für die Sparten Wasser bzw. Abwasser sind über die REWA – Regionale Wasser- und Abwasser GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, zu beantragen. Um auch zukünftig ein schnelles Abarbeiten Ihrer Standort- und Trassengenehmigung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Unterlagen per E-Mail an bestandsauskunft@stadtwerkest-ralsund.de oder per Post 2-fach (1x Sparte Strom, 1x Sparte Gas/Fernwärme) bei der SWS Energie GmbH einzureichen.	Die E.DIS wurde im Verfahren beteiligt. Die REWA wurde im Verfahren beteiligt.
	Anlage 1: Stellungnahme FB Strom Anlage 2: Stellungnahme FB Gas Anlage 3: Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen	Die Anlage 1 und 2 werden nachfolgend abgewogen, die Anlage 3 wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Stellungnahme Fachbereich Strom:</u> Anliegend übergeben wir Ihnen für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei	Der Leitungsbestand befindet sich im öffentlichen Straßenraum und steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Voigt, den Sie unter der Rufnummer 03831-241 5330 erreichen können, gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 068/2021 registriert. Bitte beachten Sie das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- und Fernwärmeleitungen / Strom- und Fm-Kabel)“ (siehe Anlage).	
	<u>Stellungnahme Fachbereich Gas / Fernwärme:</u> Anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand Gas aus unserem Stadtkartenwerk. Hieraus ist zu ersehen, dass es mit unseren Versorgungsanlagen zu Näherungen und Kreuzungen kommt. Hierbei sind die Auflagen/Forderungen des „Merkblattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“, zu berücksichtigen. (Es ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Überbauung/Bepflanzung unserer Anlagen kommt.) Nach Rücksprache sind eventuell Sondermaßnahmen erforderlich. Wir verweisen auf 4.5 (Erschließung) der Begründung zum Vorentwurf (Stand 02/2021): Von Südwesten nach Nordosten durchquert eine Hauptgasleitung das Plangebiet. Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen umfasst einen Korridor mit einem Abstand von beidseitig 4m Rohrachse. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Eine Einweisung ist erforderlich. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit unserem Netzmeister Herrn Triebel, Tel. 03831-241 5390.	Die bestehende Gasleitung wurde lagerichtig mit ihrem Schutzstreifen im Bebauungsplan dargestellt. Eine feste Überbauung ist nicht vorgesehen, da die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt. Die geplanten Pflanzungen werden außerhalb des Schutzstreifens realisiert. Der Hinweis ist in der Begründung enthalten.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Überbauung durch Borde etc. und Veränderungen der Überdeckung sind auszuschließen. Suchschachtungen erforderlich! Es sind die vorgegebenen Lagen und Höhen entsprechend „Merkblatt“ zu beachten. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 068/2021 registriert.	Eine feste Überbauung ist nicht vorgesehen, da die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind. Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.
34	**SWS Telnet GmbH** Stellungnahme vom: 27.04.2022 Im Bereich der geplanten Maßnahme „Stralsund, B-Plan 73 Erweiterung Berufsschulcampus Grünhufe, und der 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund“ befindet sich ein PE-HD 40 x 3,2 DN 32 Kabelschutzrohr der SWS Telnet GmbH auf der nördlichen Seite der Lindenallee. Die genau bezeichneten Abschnitte entnehmen Sie bitte den beiliegenden Lageplänen. Das Kabelschutzrohr hat eine Tiefenlage von ca. 0,60 m - 0,90 m. Es kann zu Abweichungen in Lage und Tiefe durch örtliche Gegebenheiten, Änderungen am Oberflächenaufbau, Querungen aller Art, etc. kommen. Das Kabelschutzrohr ist mit LWL-Kabeln belegt und darf nicht beschädigt werden. Durch die SWS Telnet GmbH wird auf der südlichen Seite der Lindenallee mit der neuen Fernwärmetrasse ein Verbundrohr 7x12/2 in Richtung B-Plan 39 mitverlegt. Die Lagepläne hierfür sind noch in Arbeit. Es wäre für die SWS Telnet GmbH dadurch auch eine Glasfasertechnische Erschließung/ Anbindung des Berufsschulcampus Grünhufe möglich. Seitens der SWS Telnet GmbH gibt es keine Einwände gegen den B-Plan 73 Erweiterung Berufsschulcampus Grünhufe und die 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund. Anlage:	Die Stellungnahme und die grundlegende Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Das Kabelschutzrohr befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und steht den geplanten Festsetzungen damit nicht entgegen. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Lagepläne	
35	**Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH** Stellungnahme vom: 25.02.2022 zum o. g. Vorentwurf mit seiner Begründung vom Februar 2021 muss die REWA folgende zusätzliche Hinweise abgeben. Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB) und die Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser der REWA Stralsund GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	4.5. Erschließung Generelle Anmerkungen: Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt. Abstände zu den vorhandenen Schmutz- und Regenleitungen sind einzuhalten, weiterhin zu der TW-Leitung aus PVC DN 200. Die Erschließungsplanung Regenwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Beeinträchtigung des vorhandenen Leitungsbestandes ist nicht ersichtlich. Die spätere Erschließungsplanung ist zwischen Vorhabenträger und REWA abzustimmen.
	Niederschlagswasserbeseitigung: Anfallendes zusätzliches Oberflächenwasser sollte in das vorhandene Grabensystem und nicht in die Leitung DN 600 eingeleitet werden (Auslastung). Die REWA als Erfüllungsgehilfe des Abwasserbeseitigungspflichtigen, die Hansestadt Stralsund, hat dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft die schadlose Ableitung des Regenwassers durch die zukünftigen und der vorhandenen Anlagen gewährleistet ist. Dies ist durch die Unterhaltung der Anlagen zu gewährleisten. Die REWA GmbH als Konzessionär der Hansestadt Stralsund für TW/SW/RW übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschießungsfinanzierung (gilt für Planung und Baudurchführung) hinsichtlich der erforderlichen, neu zu errichtenden oder auszubauenden Entsorgungsanlagen für Regenwasser. Ab-	Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Grabensystem und nicht in die Leitung der REWA eingeleitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt durch den Vorhabenträger.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	weichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA GmbH. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt.	
	Im dargestellten Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingetragenen Leitungen und Anlagen. Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten	Die Leitungen befinden sich südlich des Plangebietes bzw. im südlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Leitungsbestand steht den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen. Eine Umverlegung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.
	Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Im Bereich der Erdarbeiten liegende Einbauteile (Schieber-, Ventilkappen etc.) dürfen nicht versetzt bzw. entfernt werden. Schächte und Einbauteile sind einem neuen Wegniveau anzupassen. Die Zugänglichkeit von Schächten und Einbauteilen, wie z. B. Absperrschieber, darf nicht beeinträchtigt werden. Für Arbeiten an öffentlichen Kanälen müssen gesonderte Genehmigungen vorliegen. Um Beschädigungen an den Anlagen auszuschließen, ist es unbedingt erforderlich, dass der Bauausführende spätestens 2 Wochen	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	vor Baubeginn bei unserem Unternehmen aktuelle Informationen zur Lage unserer Leitungen einholt. Sollten irgendwelche Leitungen angetroffen werden, sind wir unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ohne unsere Genehmigung dürfen die Leitungen nicht freigelegt werden. Weiterhin ist das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser-, Schmutz- u. Regen/Mischwasserleitungen, etc.) der REWA GmbH Stralsund und der Freistellungsvermerk zu beachten (s. Anlagen). Vor Baubeginn ist mit uns eine Trassenbegehung vorzunehmen. Kosten zur Behebung der Schäden an der Versorgungsleitung, infolge des Bauvorhabens, werden in Rechnung gestellt, wenn wir an der Endabnahme nicht beteiligt wurden. Die Baumaßnahme ist so auszuführen, dass unsere Leitungen während der Arbeiten keiner Belastung ausgesetzt werden. Weiterhin sind erschütterungsarme Bautechnologien anzuwenden, um Beschädigungen an den Trink-, Schmutz- und Regenwasserleitungen auszuschließen. Die Lage und die Tiefe der vorhandenen Leitungen sind vor Ort mit geeigneten Maßnahmen zu ermitteln. Die Tiefenlagen der vorhandenen Rohrleitungen sind an den Schächten, bzw. durch Suchschachtungen zu prüfen. Ein vertikaler Abstand unterhalb der Sohlen von mind. 1,00m ist einzuhalten! (Bei Durchörterungen). Weiterhin sind die privaten Leitungen auf den Grundstücken zu berücksichtigen.	
	Anlagen Planauszug 1:500 Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Freistellungsvermerk	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
40	**Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“** Stellungnahme vom: 02.05.2022 Im Plangebiet befindet sich ein offener und teilweise auch verrohrter Gewässerabschnitt des Grabens 3/1/2.	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Graben ist bekannt und wurde bereits in der Planung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Aus der örtlichen Lage des Gewässers 2. Ordnung ergeben sich für das betroffene Plangebiet entsprechende Nutzungseinschränkungen zur Sicherung der Gewässerunterhaltung – insbesondere hinsichtlich einer geplanten Bebauung und Bepflanzung.	
	Der in den vorgelegten Planunterlagen ausgewiesene 5 m- Gewässerrandstreifen ist dabei nicht zu verwechseln mit einem einseitig an einem offenen Gewässer erforderlichen Fahr- und Ablagestreifen (Gewässerunterhaltungsstreifen), deren Breite sich individuell nach der zum Einsatz kommenden Unterhaltungstechnik bestimmt. In diesem konkreten Fall ist bei der Sohllage des Gewässers und einer unmittelbar angrenzenden Baugrenze ein Mindestabstand von 7 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Der Unterhaltungsstreifen befindet sich dabei am nördlichen Rand des Gewässers – eine Verschiebung der Baugrenze um 2 m ist daher zwingend erforderlich um die maschinelle Unterhaltung des Gewässers zukünftig nicht zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es wird eingeschätzt, dass ein 7 m breiter Unterhaltungsstreifen zwar die Arbeiten erleichtert, technisch aber auch eine 5 m breite Trasse ausreichend ist. Eine Verschiebung der Baugrenze um 2 m nach Norden führt bei einer gleichbleibenden Größe des Baufeldes zu einer größeren Flächeninanspruchnahme und einem zusätzlichen Flächenverlust der öffentlichen Parkanlage, zu einem weiteren Verlust von Waldflächen und zu Beeinträchtigungen des nördlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotopes. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird daher den naturschutz- und umweltfachlichen Belangen hier der Vorrang gegenüber der Unterhaltung des Grabensystems eingeräumt. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO keine lokale Bauverpflichtung im Sinne einer Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) darstellt. Dem Bauherren ist es damit möglich, das Vorhaben innerhalb des durch Baugrenzen geschlossenen Bauraumes zu variieren und weitere 2 m parallel zum Graben von Bebauung freizuhalten.
	Im Bereich des verrohrten Gewässerabschnittes bestimmt sich der erforderliche Arbeits- und Schutzstreifen nach Dimension und Tiefenlage der Leitung, danach sind insgesamt 16 m (8 m zu jeder Seite der Rohrachse) von Bebauung frei zu halten, dazu zählt grundsätzlich auch die Ausweisung von befestigten Stellplätzen, Zuwegungen bzw. Zäune o.ö..	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der verrohrte Graben quert bereits die befestigt ausgebaute Lindenallee mit Fuß- und Radweg und straßenbegleitendem Baumbestand. Angesichts der Bestandssituation erscheint die Forderung als überzogen und nicht verhältnismäßig. Die geplanten Stellplätze sind gem. der textlichen Festsetzung Nr. 2 in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Damit wird keine weitergehende Beeinträchtigung des verrohrten Grabens gegenüber dem bereits bestehenden Maß vorbereitet.
	In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 65 LWaG die Erhöhung der Kosten bei der Gewässerunterhaltung, verursacht durch eine Anlage in, an oder über dem Gewässer, als Erschwerniskosten durch den Eigentümer des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschwerniskosten würden zukünftig durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als Bauherr und Grundstückseigentümer erstattet werden.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Grundstückes bzw. der Anlage dem Verband zu erstatten sind.	
	Für einen zusätzlich erforderlichen Schutz des verrohrten Gewässerabschnittes vor Wurzeleinwüchsen ist ein Abstand von 20 m (10 m zu jeder Seite der Rohrachse) von Bepflanzungen frei zu halten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der verrohrte Graben quert bereits die befestigt ausgebaute Lindenallee ihrem straßenbegleitenden Baumbestand. Angesichts der Bestandssituation erscheint die Forderung als überzogen und nicht verhältnismäßig.
	Hinweise: Gemäß § 82 LWaG ist die Errichtung von Anlagen an, in, über Gewässern vorab bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine geplante Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Um zukünftig eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung auszuschließen, sind Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet und auch außerhalb des Gebietes grundsätzlich vorab mit dem Verband abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Gewässern nicht vorgesehen.
	Anlage: Übersichtsplan	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
44	**Landkreis Vorpommern-Rügen** Stellungnahme vom: 10.05.2022 **Städtebauliche und planungsrechtliche Belange** Die Planung dient der Zusammenführung von mehreren im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen an einem Standort in Grünhufe. Neben der Bereitstellung von 220 Stellplätzen ist im Geltungsbereich auch der Neubau einer Sporthalle für den geplanten Berufsschulcampus geplant. Das Vorhaben wird weiterhin begrüßt. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bodenschutz Wegen der laut Baugrundgutachten vom 20. Februar 2020 der Ingenieurgesellschaft Baugrund Stralsund festgestellten Aufschüttungen ist das im Zuge der Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial durch ein sachkundiges Ingenieurbüro nach der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20,	Den Hinweisen wird gefolgt, sie betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die spätere Bauausführung. Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird bei der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Boden (Kap. 3.2.2) eine entsprechende textliche Ausführung aufgenommen: „Zum Schutz des Bodens sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: – Aufgrund der im Boden vorhandenen Aufschüttungen wird das im Zuge der

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) TR Boden (Technische Regel Boden) Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können. Die während der Baumaßnahmen ausgehobenen Aufschüttungen und Sande sind zu separieren und getrennt zu lagern. Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert > Z 2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis der Entsorgung (Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine) sowie die Prüfberichte bzw. die Analytik des Aushubmaterials sind unverzüglich beim Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen. Schwach belasteter Bauschutt (bis LAGA Z1.1) und geotechnisch geeignete Bodenchargen können im Plangebiet verbleiben, sofern Sie den Einbauvorschriften der LAGA M 20 entsprechend eingebaut werden und unter versiegelten Flächen (z.B. Erschließungsstraße, versiegelte Gehwege, Pumpwerke, Trafos) liegen.	Tiefbauarbeiten anfallende Aushubmaterial entsprechend dem „Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht“ der LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Tabelle II. 1.2-1) hinsichtlich der Wiederverwertbarkeit untersucht. – Die während der Baumaßnahmen ausgehobenen Aufschüttungen und Sande werden separiert und getrennt gelagert. – Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert Z 2 gemäß LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Kap. 1.2.3.3) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen. Die LAGA Mitteilung 20 wird im Quellenverzeichnis ergänzt.
	Es wird empfohlen, folgende Formulierung in den textlichen Festsetzungen - Teil B – des Planes aufzunehmen: Das im Zuge der Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist durch ein sachkundiges Ingenieurbüro nach der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Folgende Formulierung wird unter Hinweise in Teil B des Planes sowie Kap. 4.10 von Teil I der Begründung aufgenommen: „Das im Zuge der Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist durch ein sachkundiges Ingenieurbüro entsprechend dem „Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht“ der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Teil II: Technische Regeln für

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	1.2.-1) TR Boden (Technische Regel Boden) Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können. Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert > Z 2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen.	die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können. Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert Z 2 gemäß LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Kap. 1.2.3.3) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen.“
	Wasserwirtschaft Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Im Süden des Plangebietes verläuft der teilweise verrohrte Graben 3/1/2. Der verrohrte Teil des Grabens ist in der Planzeichnung mit darzustellen.	Der verrohrte Graben wird bereits in der Planzeichnung dargestellt und ist auch als solcher beschriftet.
	Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich, daher gilt nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m. Mit der Umsetzung des Planes gilt gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG dieser Gewässerrandstreifen auch im Innenbereich. Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Aufgrund des Baumbestandes südlich des offenen Grabens ist die Unterhaltung des offenen Grabenabschnittes nur von der nördlichen Seite aus möglich. Auch im Bereich des verrohrten Teils des Grabens ist ein Unterhaltungsstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen bzw. Unterhaltungstreifen von 5 m ist in der Planzeichnung darzustellen.	Der Gewässerrandstreifen von 5 m nördlich des offenen Grabens und 5 m beidseits der Rohrachse ist bereits in der Planzeichnung als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" sowie deren Rechtsnachfolger festgesetzt.
	Wassertechnische Erschließung: Schmutzwasser: Soweit häusliches oder gewerbliches Schmutzwasser anfällt, ist dieses	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.	Eine Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als Vorhabenträger.
	Niederschlagswasser: Laut 4.8.2. der Begründung ist geplant, die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Laut Baugrundgutachten sind die vorhandenen Böden für eine Versickerung nicht geeignet. Das Niederschlagswasser ist somit zum größten Teil abzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser ist entweder dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben oder die Möglichkeit der Einleitung in den Graben 3/1/2 unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 102 zu prüfen. Die Einleitung in den Graben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die unter Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig ist eine Einleitung in den Graben 3/1/2 und bei Starkregenereignissen über Notüberläufe in die nördlich gelegenen Feuchtbiotope vorgesehen. In der Begründung wird im Abschnitt 4.8.2 bereits darauf hingewiesen, dass die für die Einleitung notwendige Einleiterlaubnis einschließlich des Nachweises der Unbedenklichkeit und ggf. weitere erforderliche Nachweise (z. B. hydraulische Berechnungen) im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu erbringen sind.
	<u>Naturschutz</u> **<u>Eingriffsbilanzierung:</u>** 1. Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten: 1.1. Maßgeblich für die Ermittlung von Wertstufen für Biotoptypen ist der jeweils höchste Wert bei den Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“. Die Bildung einer Gesamtbewertung aus den beiden Kriterien ist in Anlehnung an die HzE (2018) nicht möglich. Die Ableitung des „Durchschnittlichen Biotopwertes“ hat dementsprechend auch nicht aus der Gesamtbewertung, sondern aus dem höchsten Kriterienwert zu erfolgen. Somit ergeben sich für die kartierten Biotoptypen BFX, BAG und PWX höhere Wertstufen. Für diese Biotoptypen sind in Anlehnung an die HzE die Wertstufen um jeweils 1 zu erhöhen, wodurch sich wiederum höhere Biotopwerte ergeben. 1.2. Biotoptyp BBJ (7-10 und 11, 12; jüngerer Einzelbaum) wurde nicht in der Bilanzierung berücksichtigt und ist in die Eingriffsermittlung einzubeziehen (Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes für Biotoptypbeseitigung).	Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Zu 1.1: Die Wertstufen der Biotoptypen werden in Anlehnung an die HzE (2018) ermittelt. Die Werte der Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ haben gem. HzE einen Ermessenspielraum. Die Wertstufen der Biotoptypen BFX, BAG und PWX sind gerechtfertigt, da es sich um relativ junge, leicht regenerierbare Bestände handelt. Die Wertstufen werden daher nicht angepasst. Da eine mittelbare Beeinträchtigung aufgrund der Vorprägung am Standort (vorhandene Störung Lindenallee) nicht zusätzlich bilanziert wird, bliebe eine Anpassung der Wertstufen für die Biotoptypen BFX, BAG und PWX, die vollständig außerhalb des Geltungsbereiches liegen, außerdem wirkungsfrei. Zu 1.2: Die Berücksichtigung der im Geltungsbereich durch Fällung betroffenen Biotoptypen BBJ 10-12 (10 jüngere Einzelbäume) wird in die Eingriffsermittlung einbezogen. Es ergibt sich daraus ein Ausgleichserfordernis von 10 Bäumen, die im Geltungsbereich gepflanzt werden (sh. Festsetzung 3.1 und 3.2). Die Ausgleichsbilanzierung wird

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	1.3. Es sind die mittelbaren Wirkungen auf die Biotope südlich der Lindenstraße und westlich des Wendehammers zu berücksichtigen und zu berechnen. Dadurch erhöht sich der EFÄ-Wert. Durch die Vergrößerung der Anzahl der Schüler im Gesamtbereich des neuen Berufsschulcampus wird es auch zu Auswirkungen auf diese Biotope kommen (mehr PKW-Verkehr, mehr Personen, die die Umgebung zu Freizeitzwecken nutzen, vor allem im Bereich des Grünhufer Teichs. Die in der Begründung genannte Barrierewirkung wird nicht anerkannt.	ebenfalls angepasst. (geplante Baumpflanzung wird von 20 Bäumen auf 10 Bäume reduziert). Zu 1.3: Der Standort ist bereits durch die Siedlungsnähe, durch die schon vorhandene Freizeitnutzung im Wohngebietspark als auch durch die Lindenstraße mit Wendehammer anthropogen vorbelastet. Eine zusätzliche mittelbare Wirkung durch die erhöhte Nutzung des Campus insgesamt entspricht nicht der erwartbaren Nutzung des hier zu betrachtenden Geltungsbereiches. Die Errichtung der Sporthalle mit angrenzender Stellplatzanlage löst für sich betrachtet keine über das bereits bestehende Maß der Beeinträchtigung von südlich und westlich der Lindenallee gelegenen Biotopen aus.
	<u>Ausgleichsbilanzierung:</u> 2. Die Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten und anzupassen: 2.1. Die in der Eingriffsbilanzierung genannten Neuberechnungen sind zu integrieren und in die Bilanzierung mit aufzunehmen. 2.2. In den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung sind unter 4.2.und 4.3. zusätzlich die konkreten Flächen zu benennen, auf denen die genannten Maßnahmen durchgeführt wurden, deren Kompensationsüberschüsse genutzt werden. 2.3. Es ist der UNB eine Auflistung und Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln, denen zu entnehmen ist, wo die Maßnahmen für die B-Pläne 65 und 3.7 umgesetzt werden, wie viele EFÄs auf den Flächen insgesamt zur Verfügung stehen und wie viele nach Abgeltung des für die B-Pläne 65 und 3.7 benötigten Bedarfs noch zur Verfügung stehen und ob weitere Maßnahmen über diese Überschüsse gegengerechnet werden.	Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Zu 2.1: Die Eingriffsbilanzierung wurde nicht angepasst, sh. Ausführungen zu Nr. 1. Zu 2.2: Die Flurstücksbezeichnungen werden in der Begründung ergänzt. Zusätzlich erfolgt auf dem Plan ein Hinweis auf die externe Maßnahme. Zu 2.3: Es ist vorgesehen, die noch vorhandenen Kompensationsüberschüsse aus B-Planverfahren zukünftigen Vorhaben zuzuordnen. Daher soll nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine zusammengefasste Buchungsübersicht der geleisteten, noch zur Verfügung stehenden Kompensationsüberschüsse der Hansestadt Stralsund an die Unteren Naturschutzbehörde übermittelt werden. Dies erfolgt außerhalb des Planverfahrens zum B-Plan 73.
	<u>Stellungnahme Artenschutz:</u> Die hiermit nun vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt lediglich den derzeit aktuellen Planungsstand gemäß AFB vom 10.02.2022. Spätere Änderungen in der Planzeichnung (Stand 11.02.2022) sind möglicherweise nicht im AFB berücksichtigt worden. Sowohl die Stellungnahme als auch die mögliche Genehmigung verliert in Bezug auf den Artenschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden. Der ABF (Datum 13.01.2022) bezieht sich auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden B-Plan (Entwurf, Stand Januar 2022).

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	ihre Gültigkeit bei relevanten Planungsänderungen.	
	Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei der Betroffenheit von geschützten Biotopen gemäß HZE 2018 grundsätzlich eine ausführliche Biotopkartierung (differenzierte floristische und faunistische Kartierung, vgl. HZE 2018, S. 5) durchzuführen ist. Dieses ist augenscheinlich in Bezug auf einige Artengruppen unterblieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht relevant. Die ausführliche Biotopkartierung ergibt sich nicht aus dem Artenschutzrecht - hier gilt die Legalausnahme gem. § 44 (5) BNatSchG - sondern aus der HZE 2018. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die HZE 2018 für die Anwendung durch die Bauleitplanung empfohlen wird (s. HZE 2018, S. 4), nicht aber zwingend vorgeschrieben ist. Es besteht somit keine Verpflichtung, im Rahmen der Bauleitplanung eine differenzierte faunistische Kartierung der geschützten Biotope vorzunehmen, zumal die geschützten Biotope durch die Planung nicht unmittelbar betroffen sind. Vielmehr wurde im Laufe des Verfahrens eine Anpassung der Planung dahingehend vorgenommen, Eingriffe in die im Zuge der Biotopkartierung festgestellten geschützten Biotope zu vermeiden.
	In diesem und im weiteren Zusammenhang ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte mit in die Planzeichnung übernommen werden: „Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) sowie § 45 (7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Artenschutz kann prinzipiell nur prognostisch betrachtet werden, da es sich um eine vorbereitende Planung handelt und nicht um ein konkretes Vorhaben, dessen Auswirkungen untersucht werden können. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote finden nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung bzw. Umsetzung der Baumaßnahmen ihre unmittelbare Anwendung. Zur Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit muss auf der Ebene des B-Plans aber abgeschätzt werden, ob sich die Verbote des Artenschutzrechts beim Vollzug des Bebauungsplans als unüberwindliche Hindernisse erweisen können. Daher muss auf Ebene des B-Plans ermittelt werden, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die beabsichtigten Planungen voraussichtlich betroffen werden bzw. ob mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist. Diesen Anforderungen wurde mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum B-Plan Genüge getan. In der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde auf der Grundlage der durchgeführten Kartierungen und der auf B-Plan-Ebene ermittelbaren Wirkfaktoren kein Genehmigungserfordernis festgestellt, da – unter Beachtung der abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Brutvögel) - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ermittelt wurden. Sofern

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen." Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Gemeinde die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen deslaufenden Verfahrens, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig ist (keine Planrechtfertigung nach § 1 (3) BauGB) - in letzter Konsequenz könnte dieses zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.	bei der Umsetzung dennoch artenschutzrechtliche Konflikte auftreten sollten, die zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung nicht bekannt waren, ergibt sich das erforderliche Handeln unmittelbar aus dem Artenschutzrecht. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Landkreis als Vorhabenträger im Bedarfsfall mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abstimmt. Zur Klarstellung, dass die Regelungen des Artenschutzes bei der Umsetzung des B-Plans unmittelbar zu beachten sind, werden die Hinweise zum Artenschutz in Teil B der Planzeichnung und in Kap. 4.10 folgendermaßen umformuliert: „2. Artenschutz Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff wird hingewiesen. Bei der Umsetzung des B-Plans sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten: – Zur Vermeidung einer Verletzung, Tötung oder Störung von Fledermäusen ist eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, welche die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen sind die Fällarbeiten unverzüglich einzustellen und es ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises über das weitere Vorgehen herbeizuführen. – Zur Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln muss die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällungen zwischen 30. November und 1. Februar begonnen und ohne größere Pausen durchgeführt werden. – Für den Verlust von drei Bäumen mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und Höhlenbrütern erfolgt die Schaffung von drei Ersatzquartieren (Fledermauskästen) sowie von drei Nistkästen für Höhlenbrüter aus Holzbeton in Abstimmung mit der ÖBB nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Kriterien im angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereichs. Die Maßnahmen müssen drei Monate vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funkti-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
		onsfähig sein (CEF-Maßnahmen). Die Ersatzquartiere sind dauerhaft (25 Jahre) zu erhalten. – Zur Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population von Fledermäusen ist die Außenbeleuchtung im Plangebiet nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Kriterien auf ein notwendiges Maß zu beschränken.“
	Die Maßnahme V 1 ist nicht geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausschließen zu können: Finden die Kontrollen unmittelbar vor der Fällung statt (so wird es in der Maßnahme beschrieben), so entsteht ein hoher Zeitdruck, da die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldberäumung bereits läuft oder unmittelbar bevorsteht. Um jedoch bei Funden noch CEF Maßnahmen umsetzen zu können (vgl. CEF 1), ist ein längerer Vorlauf nötig. Hier muss ein konkreter Zeitplan angegeben werden: Bis wann und wo müssen die Kästen aufgehängt werden. Die Zeitangabe bzw. der Verweis auf die Funktionsfähigkeit ist hier (CEF 1) nicht ausreichend.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Maßnahme V1 sieht die Einbeziehung der UNB vor, wie aus der Maßnahmenformulierung deutlich hervorgeht: „Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen sind die Fällarbeiten unverzüglich einzustellen und es ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises über das weitere Vorgehen herbeizuführen.“ Die in der Stellungnahme formulierte Forderung nach einem Zeitplan ist im Übrigen gar nicht umsetzbar, da ein Handeln nur erforderlich wird, wenn zum Fällzeitpunkt Fledermäuse vorgefunden werden. Auch sind erst in diesem Falle konkrete Angaben in Abhängigkeit von dem vorgefundenen Nachweis möglich. Soweit es erforderlich wird, stimmt sich der Landkreis als Vorhabenträger somit innerhalb der eigenen Verwaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde ab und klärt die erforderlichen Details. Es handelt sich zudem um eine höchstvorsorgliche Vermeidungsmaßnahme, denn im Rahmen der Fledermauskartierung konnten Vorkommen von Fledermäusen nicht nachgewiesen werden. Es wurden im Eingriffsbereich lediglich drei Bäume mit geringwertigen Quartierstrukturen festgestellt. Diese sind durch die CEF-Maßnahme berücksichtigt.
	Die Maßnahme CEF 1 muss weiter konkretisiert werden: Wo genau und mit wieviel Vorlauf müssen die Kästen angebracht werden? Darüber hinaus ist bislang der Ausschluss von stark lichtbeeinflussten Bereichen nicht in der Maßnahme aufgeführt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Maßnahme CEF 1 wird im AFB detailliert beschrieben. Zur Klarstellung wird in Teil B der Planzeichnung und in Kap. 4.10 folgender Wortlaut ergänzt: „in Abstimmung mit der ÖBB nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Kriterien.“ Weiterhin wird die zeitliche Angabe folgendermaßen spezifiziert (Ergänzung des unterstrichenen Wortlautes): „Die Maßnahmen müssen <u>drei Monate</u> vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein (CEF-Maßnahmen)“.
	Die Quartiere sind dauerhaft zu erhalten: Hierbei wird richterlich von einer	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Zeitspanne von 25 Jahren ausgegangen.	Bei der Maßnahmenbeschreibung wird in Teil B der Planzeichnung und in Kap. 4.10 folgender Satz ergänzt: „Die Ersatzquartiere sind dauerhaft (25 Jahre) zu erhalten.“
	Die Maßnahme V2 wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich des Feldschwirls ist der Lebensraumverlust im Sinne der Intensivierung der Landnutzung sicherlich einer der Hauptfaktoren für den Rückgang der Art. Dieser extreme Rückgang der Art muss auch artenschutzrechtlich berücksichtigt werden: Die UNB geht daher davon aus, dass Lebensraumverluste (Brut- bzw. Nahrungsrevier) ausgeglichen werden müssen. Hier weicht die Sicht der UNB begründet von der Darstellung der Artenschutztabelle Vögel des LUNG ab, so dass eine Überarbeitung der Unterlage einschließlich der Neuaufnahme einer Maßnahme zur Lebensraumoptimierung aus Sicht der UNB notwendig ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit der Planung ist kein Lebensraumverlust des Feldschwirls verbunden. Der Feldschwirl wurde im außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Schilflandröhricht nachgewiesen, welcher dem Biotopschutz unterliegt und bewusst von der Planung ausgenommen wurde. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls sind somit von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. Durch die Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (entsprechend der aktuellen Nutzung) zwischen der geplanten Bebauung und dem Lebensraum des Feldschwirls wird zudem ein Puffer geschaffen.
	Hinsichtlich der nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten wird davon ausgegangen, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Eingriffsregelung durchgeführt werden. Schließlich müssen für die „Inanspruchnahme“ der Eingriffsprivilegierung nach § 44 (5) BNatSchG alle vermeidbaren Beeinträchtigungen auf Ebene der Eingriffsregelung auch vermieden werden. Zwar gelangen nur wenige Nachweise von Teichmolch und Grünfröschen, allerdings sind hier seit Jahren gängige Vermeidungsmaßnahmen bekannt und fachlich im Rahmen des besonderen Artenschutzes Standard. Es kann nicht erkannt werden, warum der Begriff „unvermeidbar“ und dessen richterliche Auslegung im Bereich des besonderen Artenschutzes nicht auch bereits auf Ebene der Eingriffsregelung Anwendung finden sollte. Es sind demnach gängige Maßnahmen wie z. B. das rechtzeitige Aufstellen von Amphibienleiteinrichtungen und/oder Absammeln von Tieren, Ausstiegshilfen bzw. Fallschutzmaßnahmen zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Rechtsauffassung der UNB wird nicht geteilt. Nach § 44 Abs. 5 gilt die Privilegierung beim Artenschutz zum einen für unvermeidbare Eingriffe gem. § 15 Abs. 1, was im vorliegenden Fall aber nicht zur Anwendung kommt. Zum andern gilt die Privilegierung für „Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1“, also für Bebauungspläne. Für diese sind die §§ 14-17 BNatSchG gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Gemäß § 18 Abs. 1 ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Unabhängig davon lassen die Kartierergebnisse zu den Amphibien und Reptilien keine Notwendigkeit spezifischer Vermeidungsmaßnahmen erkennen. Lebensraumverluste nicht artenschutzrechtlich relevanter Arten werden entsprechend der geltenden Rechtslage im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ausgeglichen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbots (S. 49) im Rahmen der Bauphase zu planen und bereits auf Ebene des B-Plans ausreichend zu konkretisieren und festzuschreiben. Die Unterlage ist in diesen Punkten zu überarbeiten. Hinsichtlich der Betriebsphase sind genaue Vorgaben zum Mahdregime und der eingesetzten Mähtechnik festzulegen: Keine Rotationsmähwerke, keine Schlegelmäher, Mulcher. Auch hier sind entsprechend vermeidbare Beeinträchtigungen auf Ebene der Eingriffsregelung zu vermeiden. Die Unterlage muss in dieser Hinsicht überarbeitet werden. Es wird eine enge Abstimmung mit der zuständigen UNB empfohlen.	
	Brand- und Katastrophenschutz Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten: ▪ Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; ▪ Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), ▪ Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung erfolgt gemäß des Vertrages zur Bereitstellung von Löschwasser der regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) und der Hansestadt Stralsund.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31.Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.	
	<u>Kataster und Vermessung</u> Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: **Planzeichnung Teil A** Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet. Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Eine Angabe der Gemeinde, Gemarkung, Flur fehlt. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden.	Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Die Angabe von Gemarkung und Flur, der fehlenden Flurstücksbezeichnung und der Plangrundlage wird ergänzt. Eine Differenzierung der Grenzpunkte ist nicht erforderlich und erfolgt daher nicht. Die Planzeichenerklärung wird um ausgewählte wesentliche Elemente des Liegenschaftskatasters ergänzt.
	Die Bezeichnung des katastermäßigen Grunddatenbestandes hat sich geändert. Ich empfehle daher nachfolgenden Verfahrensvermerk: Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. ....., den ..... ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung	Dem Hinweis wird gefolgt, der Verfahrensvermerk wird angepasst.
	Sonstiges: Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich Liegenschaftsvermessungen zur Übernahme eingereicht worden. Nach Übernahme der Vermessungen in das Liegenschaftskataster werden sich Flurstücksgrenzen und -nummern ändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Abfallwirtschaft</u> Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung. Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung (Punkt 4.8.2) zu den Planungsunterlagen hinzu: „*Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß*	Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“ **Ich bitte Sie für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße Folgendes zu beachten:** Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“ Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplattenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann. Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Planung nur begrenzt relevant, da keine neuen Verkehrsflächen geplant sind. Ein Befahren des Plangebietes mit Müllfahrzeugen ist nicht vorgesehen, eventuelle Müllcontainer sind daher zur Abholung an die Lindenallee vorzuziehen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendeplattenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen. Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“ Das bedeutet: 1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. 2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben. Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. 3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer,	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen). 4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen). Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen. Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt der Paragraph 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen: „*Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“* Sollten die o.g. Vorgaben nicht erfüllt werden, kann es dazu kommen, dass ein Bereitstellungsplatz an der nächsten für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße für die jeweiligen Abfallbehälter angeordnet werden muss. Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen befahren dürfen.	
	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Gebäudemanagement/Schulen Stellungnahme vom: 19.05.2022	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilität beabsichtigen wir bei den Stellplätzen auch Ladesäulen zu installieren. Genaue Angaben zur Anzahl, Standort, Betreibung usw. kann ich Ihnen derzeit noch nicht mitteilen. Wir haben dieses Thema bei einem ersten Abstimmungstermin mit den Stadtwerken angesprochen. Detaillierte Abstimmungen werden im Zuge der Planfortschreibung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung von Ladesäulen nicht entgegen.
	Enwender A Stellungnahme vom: 24.02.2022 zum Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 73 "Parkplatz Berufsschulcampus in Grünhufe" habe ich folgende Anmerkungen:	Die Anmerkungen werden nachfolgend abgewogen.
	Radabstellanlagen: Es sollten ausreichende Radabstellanlagen eingerichtet werden, die ein sicheres, bequemes und wettergeschütztes Abstellen von Fahrrädern ermöglichen. Die Anlage sollten so eingerichtet werden, dass das Stellplatzangebot für Fahrräder ggf. erweitert werden kann. Die Lage sollte dicht an der Berufsschule sein, dass nur kurze Fußwege für Radfahrer*innen notwendig sind. Dadurch wird auch gezeigt, dass der Radverkehr als klimafreundlicher Verkehr wichtig ist. Hinweise dazu liefert die AGFK MV, deren Gründungsmitglied die Stadt Stralsund ist, oder der ADFC: https://www.adfc.de/artikel/adfc-empfohlene-abstellanlagen-gepruefte-modelle	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung von Radabstellanlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Bauherr wurde über die Anregung informiert, die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung von Radabstellanlagen nicht entgegen.
	Erweiterter Nutzer*innenkreis: Der Parkplatz sollte außerhalb der Schulzeiten (abends, am Wochenende, in den Ferien) den Bewohner*innen des Quartiers zur Verfügung stehen. Dadurch lässt sich eventueller Parkdruck kompensieren. Auch die Ahndung von Parkvergehen im Gebiet kann verbessert werde, da auf Ausweichparkplätze verwiesen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung des Nutzungskreises ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Bauherr wurde über die Anregung informiert, die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Erweiterung des Nutzungskreises nicht entgegen.

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 06.10.2022

Zu TOP: 3.1
Bebauungsplan Nr. 73 "Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0054/2022

Frau Gessert geht auf den Inhalt der Vorlage ein. Sie schildert den bisherigen Werdegang und die nächsten Schritte. Es sollen eine Dreifelder-Sporthalle entstehen und notwendige Parkplätze geschaffen werden.
Die vorhandenen Biotope und der angrenzende Wald bestimmen die Ausgestaltung und Dimensionierung des Geltungsbereiches des B-Plans. Auch wenn die Eingriffe in die Natur möglichst vermieden werden sollen, muss eine Waldfläche von ca. 3800 m² umgewandelt werden. Die notwendige Waldumwandlungserklärung der Forstbehörde liegt bereits vor. Die Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in Verbindung mit dem Vorhaben.
Die Flächennutzungsplanänderung liegt dem Landkreis seit September 2022 zur Genehmigung vor.

Frau Gessert bittet um Zustimmung zur Vorlage.

Da es keine Fragen zur Vorlage gibt, stellt der Ausschussvorsitzende diese zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0054/2022 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 10.10.2022

TOP Ö 12.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0068/2022
nicht öffentlich

Titel: Bebauungsplan Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" - Auslegungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	09.09.2022
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Gessert, Kirstin Wunderlich, Antje		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung		

Sachverhalt:
Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 20.05.2021 (Beschluss-Nr. 2021-VII-04-0523) wurde das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung fand vom 10. bis 24.01.2022 statt.
Das ca. 7,35 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Knieper West. Es handelt sich hierbei um eine zentrale Fläche innerhalb des Stadtteils, welche baulich vorgeprägt ist durch die im Rahmen des Stadtumbaus abgerissenen Gebäude des ehemaligen Plattenwerkes und des ehemaligen Heizwerkes.

Um die gegenwärtige Sanierung des Radweges am Heinrich-Heine-Ring vollständig mit erfassen und im Planverfahren auf deren Baumkompensation verweisen zu können, wurde das Plangebiet gegenüber dem Aufstellungsbeschluss erweitert. Ebenso gab es kleinere Korrekturen der Gebietsabgrenzung im Westen, um den bestehenden öffentlichen Fußweg entlang der Hans-Fallada-Straße aus dem Plangebiet auszugrenzen, und im Norden, um vorhandenen Gehölzbestand mit aufzunehmen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“, gelegen im Stadtgebiet Knieper, im Stadtteil Knieper West, liegt in der Fassung vom September 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und der Umweltbericht nun vor.

Lösungsvorschlag:
Der B-Plan dient der funktionalen Aufwertung von Knieper West und ist eine Maßnahme der Innenentwicklung, mit der eine bereits früher bebaute Fläche wiedergenutzt und eine innerhalb des Siedlungsraums liegende Lücke geschlossen wird. Damit wird der erstmaligen Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für eine bauliche Entwicklung entgegengewirkt.
Mit der vorliegenden Planung wird ein robustes Gerüst für eine stadtteilverträgliche und stadtteilstärkende bauliche Nutzung gelegt. Die zusätzlichen Infrastrukturangebote (Gemeindezentrum, Kita, Schulcampus) werden sich positiv auch auf das Umfeld auswirken

(Erhalt und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile) und unterstützen auch die Erhaltung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen.
Die hochbauliche Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Objektplanung. Angesichts des städtischen Grundstückseigentums können auch weitergehende Ziele (z.B. architektonische Gestaltungsqualität, energetische Standards, soziale Ausrichtung u.a.) bei der Grundstücksvergabe berücksichtigt werden.
Die beabsichtigten Nutzungen (Wohnen, soziale Einrichtungen, gewerbliche Nutzungen) ergänzen die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen, so dass im Gebiet keine Nutzungskonflikte entstehen werden. Die vorgesehene Nutzung entspricht der Umgebungsnutzung, mögliche durch die zusätzliche Nutzung verursachte Geräusche sind daher von der Nachbarschaft als baugebietstypisch hinzunehmen.
Das Plangebiet ist durch den südlich angrenzenden Heinrich-Heine Ring randlich stark durch Verkehrslärm belastet. Daher werden Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen.
Die nördliche, in der Nähe des Heizwerkes und des Friedhofs liegende Waldfläche wird fast vollständig erhalten und dauerhaft in die Siedlungsstruktur integriert. Der kleine Bereich, der formal umgewandelt werden soll, enthält drei sehr schöne Schwarzkiefern, die als Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt werden. Damit wird das Ziel des Walderhalts (ökologische, klimatische Wohlfahrtwirkung des Waldes) mit dem Anspruch eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (Primat der Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung) vereint.

Die Planung hat sich gegenüber dem Vorentwurf leicht geändert. So ist auf die neue Waldfeststellung des Forstamtes Schuenhagen eingegangen und der Wald am nördlichen Rand des Plangebietes in Richtung Heizwerk weitestgehend erhalten. Dadurch haben sich die Baufenster und auch die Größen des Urbanen Gebietes, des Allgemeinen Wohngebietes und der Grünfläche leicht geändert.

Um die geplante städtebauliche Entwicklung mit Ansiedlung von Gemeindezentrum, Schulcampus, Wohnen, Dienstleistungen und Gewerbe zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan nun ausgelegt werden.

Alternativen:
Die Fläche ist eine innerstädtische Brachfläche. Ohne Bebauungsplanverfahren ist eine Entwicklung in der angestrebten Form nicht möglich.
Der nächste Schritt im Verfahren ist die Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Ohne diesen Schritt kann der Bebauungsplan nicht weitergeführt werden.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“ wird nach Süden bis ca. zur Straßenmitte des Heinrich-Heine-Rings und im Norden um kleinere Grünflächen in den Randbereichen erweitert und im Westen bis zum vorhandenen öffentlichen Fußweg verkleinert. Damit umfasst er jetzt in der Gemarkung Stralsund Flur 61 die Flurstücke 6, 7/1, 10/1, 10/2, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12 und 12/6 ganz, sowie 5, 11/13, 12/1, 12/2, 12/4, 12/5, 12/7, 13 und 16/3 anteilig.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“, gelegen im Stadtgebiet Knieper, im Stadtteil Knieper West, in der vorliegenden Fassung vom September 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt und zur

öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Finanzierung:
Der Bebauungsplan wird durch die Abt. Planung und Denkmalpflege erarbeitet, wobei auch eine Finanzierung der Kosten für Gutachten aus Städtebaufördermitteln erfolgt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Öffentliche Bekanntmachung: ca. 4 Wochen nach dem Bürgerschaftsbeschluss
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_B 22 Entwurf Plan und Text
Anlage 2_B 22 Entwurf Begründung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NR. 22 DER HANSESTADT STRALSUND "URBANES GEBIET EHEMALIGES PLATTENWERK UND EHEMALIGES HEIZWERK"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, 1358), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk der Hansestadt Stralsund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

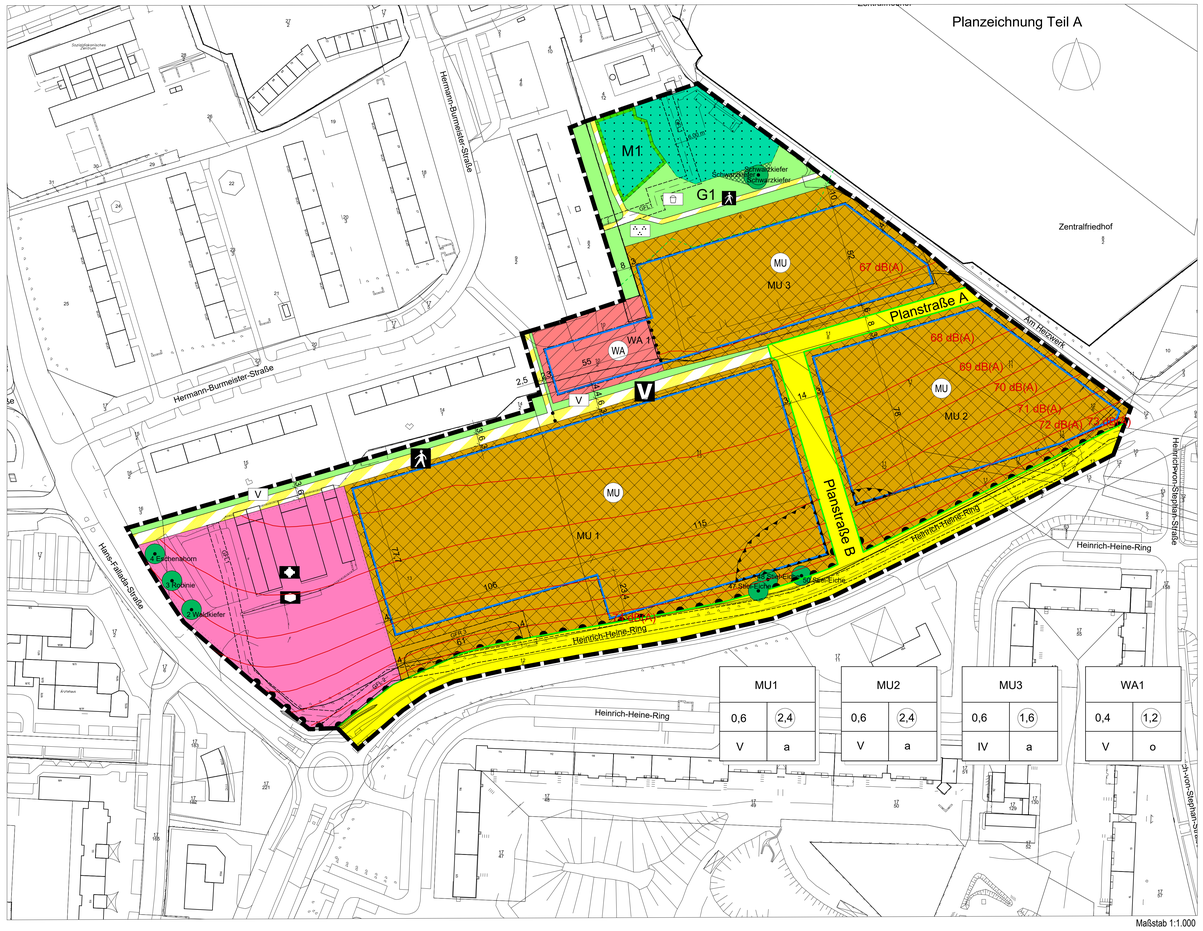

Maßstab 1:1.000

Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MU – Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 – Grundflächenzahl als Höchstmaß

IV – Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1,2 – Geschossflächenzahl als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- V – Verkehrsberuhigter Bereich

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- V – Verkehrsbegleitgrün
- Parkanlage

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Wald

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

Neuanlage von Wald

SONSTIGE PLANZEICHEN

umzuwandelnder Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

unterirdische Leitung

SONSTIGE PLANZEICHEN

GFL1 – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) und mit Geh- und Fahrrechten (GFR) zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. s. Textl. Festsetzung 7.4 (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Flurstücksgrenze und -nummer

Gebäude und Hausnummer

69 dB(A) – maßgebliche Außenlärmpegel

30 m Waldabstand gem. §20 LWaldG MV

I. Textliche Festsetzungen Teil B

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Urbane Gebieten gem. § 6a BauNVO (MU1, MU2 und MU3)
a) Allgemein zulässig sind :
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme der unter b) genannten,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

b) nicht zulässig sind:
- Ferienwohnungen/ Ferienhäuser,
- Betriebe und Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung oder Schaustellung dienen,
- die in § 6a Abs. 3 der BauNVO geregelten Nutzungen.

1.2 Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO (WA 1)
a) Allgemein zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

b) Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe mit Ausnahme der unter c) genannten,
- Anlagen für Verwaltungen

c) Nicht zulässig sind:
- Ferienwohnungen/ Ferienhäuser,
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen

2. Bauweise

2.1 Für die urbanen Gebiete MU1, MU2 und MU3 wird die abweichende Bauweise festgesetzt: Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die längste Seite des Gebäudes darf mehr als 50 m betragen.

3. Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen

3.1 Die Flächen des GFLR 1 und 2 sind mit Geh- Fahrrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

3.2 Die Fläche des GFR 3 ist mit Geh- und Fahrrecht zugunsten anliegender Nutzer der angrenzenden Flächen des Urbanen Gebietes MU1 und der Gemeinbedarfsfläche zu belasten.

4. Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen (§ 135a Abs. 1 BauGB; § 9 Abs.1a BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB)

4.1 Dem Bebauungsplan Nr. 22 werden die externe Ausgleichsfläche E3, die internen Ausgleichsflächen Anlage von Wald (M1) und die öffentliche Grünfläche (G1) mit der Zweckbestimmung Spielplatz sowie die Anlage von Baumreihen zugeordnet.
Der externe Ausgleich außerhalb des Plangebiets durch die Kompensationsmaßnahme E 3 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ erfolgt auf Flächen der Hansestadt Stralsund. (siehe Hinweis 9)

5. Grünflächen sowie Pflanzung , Erhalt von Bäumen und Sträuchern und Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Nr. 25a/b BauGB)

5.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Kennzeichnung G 1 ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und fortzuentwickeln.
Die nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen sind als Wiesenflächen extensiv zu pflegen.
Vegetationsfreie Flächen sind zuvor mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Regiosaat als Wiesenflächen herzustellen.
Eine Anlage von Geh- und Radwegen innerhalb der Grünfläche G 1 ist mit wassergebundener Bauart in einer Breite von max. 3,00 m zulässig. Der Verkehrsflächenanteil darf max. 10 % der Grünfläche betragen.

5.2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5.3 An den Planstraßen A und B, an dem parallel zum Heinrich-Heine-Ring geplanten Fußweg sowie jeweils sechs Bäume auf der Gemeinbedarfsfläche und der Fläche MU1 werden insgesamt 125 standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm für Alleebaumpflanzungen, Stammumfang 16 - 18 cm, 3ex, DB gepflanzt. Pro Baum sind 12 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m vorzuhalten. Die Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren zu schützen, die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen.

6. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Förderung der Grundwasserneubildung
In den Baugebieten sowie den öffentlichen Grünflächen sind Befestigungen von Fuß- und Radwegen, nicht unterbauten Kfz- Stellplätzen, Aufstellflächen und Aufenthaltsflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (Rasengittersteine, Ökopflaster). Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit mindernden Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss und Asphaltierungen und Betonnierungen sind unzulässig.

6.2 Dachbegrünung
Flachdächer müssen außerhalb von Dachterassen und begehbaren Dachflächen sowie außerhalb von Flächen, die mit Photovoltaikanlagen oder anderen technischen Dachaufbauten bestellt werden, eine Begrünung erhalten. Es ist eine extensive Begrünung der Dachflächen mit Sedum-Gas-Kräutermischung auf Substratdeckschicht von 10-15 cm anzulegen, wobei darauf zu achten ist, das zusammenhängende Flächen von mindestens 200m² entstehen.

7. Immissionsschutz

7.1 lärmabgewandte Gebäudegrundrisse
Grundrisse von Wohnungen im Bereich von bis zu 40 m Abstand zum Fahrbahnrand des Heinrich-Heine-Rings sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung so auszubilden, dass jede Einheit über mindestens eine lärmabgewandte Fassade verfügt. Als lärmabgewandt gelten nördlich (Bereich von NNW bis NNO) orientierte Fassaden.

Sofern nicht alle Wohn- Schlafräume zur lärmabgewandten "Ruhigen" Gebäudeseite orientiert werden können ist durch besondere Fensterkonstruktion oder Maßnahmen vergleichbarer Wirkung sicherzustellen, dass durch diese insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht bei teilgeöffnetem Fenster einen Innenraumpegel von 30 dB(A) während des Nachzeitraumes zu erreichen.
Kann der erforderliche Luftwechsel nicht durch besondere Fensterkonstruktion oder Maßnahmen vergleichbarer Wirkung sichhergestellt werden, sind Schlafräume , deren einzige natürliche Belüftungsmöglichkeit überlärmzugewandte Fassadenbereiche erfolgen muss, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringe Anforderungen an den Schallschutz entstehen als im Bebauungsplan angenommen.

7.2 Schutz von Außenwohnbereichen
Für einen Außenbereich einer Wohnung (Loggien, Balkone, Terassen) im Bereich von biszu 20 m Abstand zum Fahrbahnrand des Heinrich-Heine-Rings ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggin, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagespegel von <64 dB(A) erreicht wird.

Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz entstehen als im Bebauungsplan angenommen.

7.3 Passiver Schallschutz
Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 : 2018-01 so zu dimensionieren, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße von Außenbauteilen erfüllt werden.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R´w der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung

R´w, ges = La - KRaumart
R´w, ges ist das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB
La ist der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 in dB(A)

KRaumart = 25dB für Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien,
KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches,
KRaumart = 35 dB für Büroräume und Ähnliches

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis
- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz entstehen als im Bebauungsplan angenommen.

7.4 Maßnahmen bzgl. des Gewerbelärms
In den in der Planzeichnung durch Umgrenzung für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gekennzeichneten Bereichen sind Immissionsorte schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne der DIN 4109 ausgeschlossen.

Ausgenommen sind Immissionsorte die nach NNW bis NNO orientiert sind.

II. Örtliche Bauvorschriften(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Durch den Bebauungsplan wird auf Grundlage von § 86 Abs. 3 LBauO MV in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB folgende örtliche Bauvorschrift erlassen:

1. In den Baugebieten sind die Dächer als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 15° auszubilden.

2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nicht oberhalb des Daches bzw. bei Flachdächern oberhalb der Attika angeordnet werden. Sich bewegende oder spiegelnde Werbeelemente, Lichtproduktionen und blinkende Lichtreklame sowie akustische Elemente sind zulässig.

3. Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Dächer mit einer Neigung von mehr als 15° ausbildet oder Werbeanlagen abweichend von Punkt 2 errichtet. Nach § 84 Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 500 000 Euro geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wald

Die festgestellte Waldfläche wird in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Zur Information und besseren Verständlichkeit des Bebauungsplanes wird die umzuwandelnden Waldfläche und die nach der Uwandlung zukünftig geltende 30 m Waldabstandslinie im Plan dargestellt.

IV. Hinweise

Für die Umsetzung werden Hinweise auf fachgesetzliche Anforderungen gegeben.

1. Waldabstand

Innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen können, unzulässig.
Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes können gem. § 2 WaldAbstVO M-V zugelassen werden.

2. Artenschutz

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff wird hingewiesen. Bei der Umsetzung des B-Planes sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:

- Zur Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln muss die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März begonnen und ohne größeren Pausen durchgeführt werden. Die Baumfällungen müssen vor dem 01.03. des Jahres abgeschlossen sein.

- Die Außenbeleuchtung auf den privaten Grundstücken sollte fledermausverträglich gestaltet werden. (Beleuchtungsstärke nicht über die nach EU - Standards erforderliche Mindestmaß hinaus, Vermeidung störender Lichtausbreitung an angrenzende Räume durch geringe Beleuchtung von oben nach unten, Einsatz von vollabgeschirmtenLED - Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm)

- Gebäude sind mit einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik zu errichten.

3. Gehölzschutz

Die Gehölzschutzbestände sind vor Beginn der Baut ätigkeiten durch entsprechende Maßnahmen in Anlehnung an die DIN 18920 zu schützen (Abgrenzung mit einem Schutzzaun). Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden.

4. Pflanzungen

Für die Pflanzungen von Laubbäumen im Bereich der Verkehrsflächen gelten die folgenden Empfehlungen:
Acer Platanoides/ Spitzahorn, *Quercus robur*/ Stieleiche, *Sorbus intermedia*/ Schwedische Mehlbeere, *Tilia coradata*/ Winterlinde, *Ulmus pumila*/ Sibirsche Ulme.

5. Bodendenkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund oder die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege im unveränderten Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V)

6. Bodenschutz

Unbelasteter Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wiederzuverwenden (§ 202 BauGB). Aufgrund der vorhandenen Aushubböden und sanierten Altlasten sind des weiteren folgende Hinweise zu beachten.
- Wegen der im Altlastenkataster als saniert erfassten Altlasten "ehemaliges Heizwerk" und "ehemaliges Plattenwerk" ist eine Baubegleitung durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen vorzusehen. Dieser ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen zusammen mit dem der Anzeige der Bauarbeiten zu benennen. Die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde in Form eines Abschlussberichtes vorzulegen.
- Die anfallenden Aushubböden sind durch eine sachkundige bodenkundliche Baubegleitung nach LAGA - Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgenschaft Abfall 20, Anforderungen an stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können. Der ausgehobene Boden ist bei einer Zwischenlagerung zum Zwecke der Beprobung auf einer Plane oder versiegelten Fläche abzulagern und mittels einer Schutzplane abzudecken, um eventuelle Schadstoffverbreitungen im Boden und Auswaschungenvon Schadstoffen durch Niederschläge zu verhindern.
- Aushubboden, der den Zuordnungswert > Z.2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen. Auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Ziffer 1 2te Alternative Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) wird die Nachweispflicht über die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) angeordnet.
- Der Nachweis der Entsorgung (Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine) sowie die Prüfberichte bzw. die Analytik des Aushubmaterials sind unverzüglich beim Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern - Rügen einzureichen.
- Im Allgemeinen Wohngebiet ist ein Benzo(a)pyren-Gehalt von max. 1 mg BaP/kg TM einzuhalten.

7. Planzeichnung

Zeichnerische Grundlage der Planzeichnung ist die Stadtgrundkarte unter Einarbeitung der ALK mit Stand ..... Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

8. Der Planung zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN - Vorschriften) werden bei der Verwaltungsstelle der Hansestadt Stralsund, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

9. Externer Ausgleich

Die externe Kompensationsmaßnahme E3 mit 19 000 m² „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ auf Teilen der Flurstücke 123/2, 124/2 und 125/2, Flur 1, Gemarkung Zitterpenningshagen, wird dem B-Plan zugeordnet.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. .... am ..... erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPlG M-V mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushangs vom ..... bis ..... durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... und ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom ..... bis ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. ... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Während des Auslegungszeitraumes waren die ausgelegten Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einzusehen.

7. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am..... geprüft.
Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 am ..... wird als lagerichtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS) im Maßstab 1 : .....vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Stralsund, den ..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

Bebaungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk"

ENTWURF - SEPTEMBER 2022

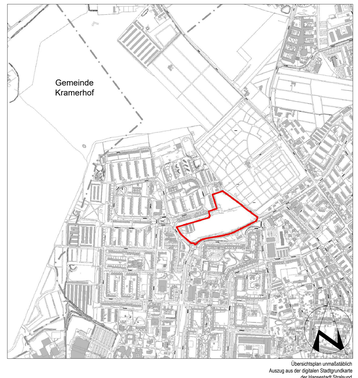

Übersichtsplan unmaßstäblich
Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund

Hansestadt Stralsund

TOP Ö 12.2

TOP Ö 12.2

Bebauungsplan Nr. 22 „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“

Begründung Entwurf
Stand September 2022

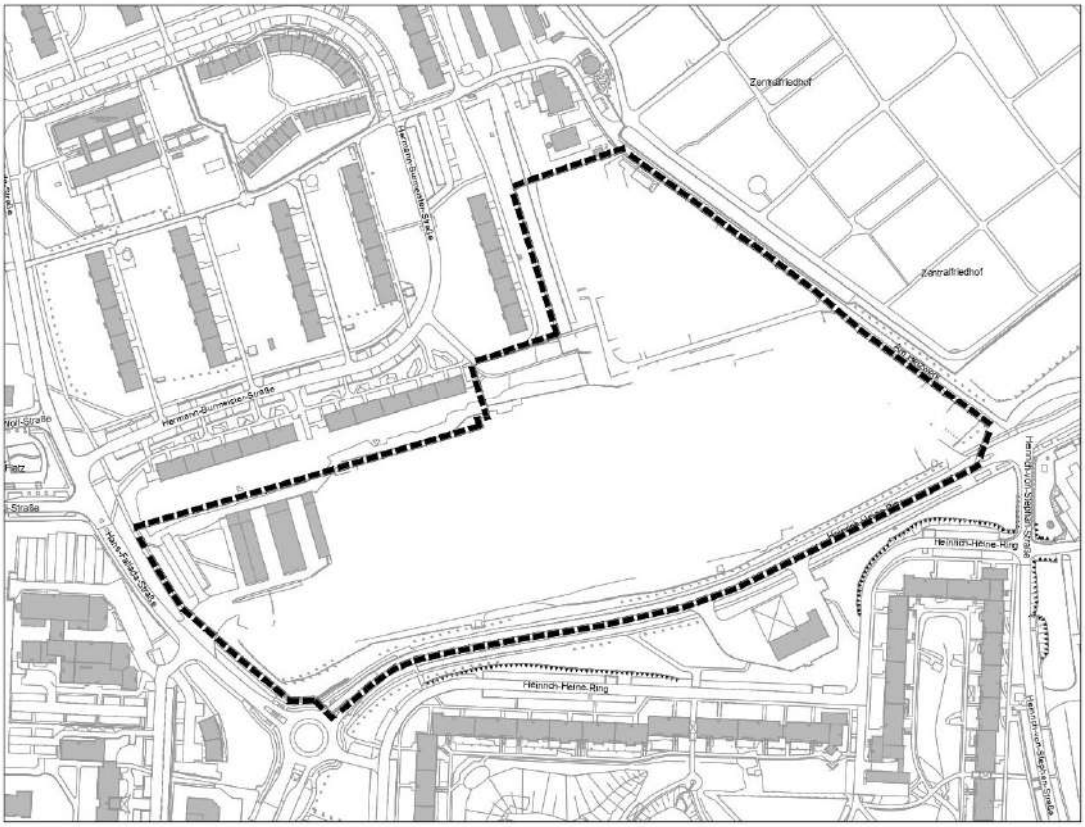

Übersichtsplan ohne Maßstab
Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund

UNESCO
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Historische Altstädte Stralsund und Wismar Welterbe seit 2002

Hansestadt Stralsund

Inhalt

TEIL I - BEGRÜNDUNG 6
1. Anlass und Ziel der Planung 6
2. Geltungsbereich 6
2.1 Räumlicher Geltungsbereich 6
2.2 Verfahren 7
2.3 Plangrundlage 7
3. Übergeordnete Planungen 7
3.1 Vorgaben der Raumordnung 7
3.2 Inhalt des Flächennutzungsplanes 7
3.3 Inhalt des Landschaftsplans 7
3.4 Klimaschutz 7
3.5 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 8
4. Städtebauliche Ausgangssituation 8
4.1 Geschichtliche Entwicklung 8
4.2 Die Umgebung des Plangebietes 12
4.3 Bestand und gegenwärtige Nutzung innerhalb des Plangebietes 13
4.4 Erschließung 14
4.5 Natur und Landschaft 14
4.6 Baugrund und Altlasten 15
5. Inhalt des Planes 16
5.1 Nutzungskonzept 16
5.2 Festsetzungen 17
5.3 Immissionsschutz 18
5.4 Erschließung 20
5.5 Grünordnung 21
5.6 Umgang mit Waldflächen 23
7. Abwägungsrelevante Belange/ Zusammenfassung 25
8. Auswirkungen auf Natur und Umwelt 26
9. Nachrichtliche Übernahmen 26
10. Hinweise 26
11. Maßnahmen der Bodenordnung und Planrealisierung 28
12. Verfahrensablauf 28
13. Rechtsgrundlagen 29

TEIL II - UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFSREGELUNG 31
1. Einleitung 31
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 31
1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 31
1.2.1 Angaben zum Standort 31
1.2.2 Ziel der Planung 32
1.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 33
2. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 34
2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften 34
2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB) 34
2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) 36
2.1.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) 38
2.1.4 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 38
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen 39
2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 39
2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 39
2.2.3 Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund 39
2.2.4 Landschaftsplan 39
2.2.5 Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund 39
2.3 Schutzgebiete und -objekte 40
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 40
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale 40
3.1.1 Fläche 40
3.1.2 Boden 41
3.1.3 Wasser 42
3.1.4 Klima 42
3.1.5 Luft 43
3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 43
3.1.7 Landschaft 51
3.1.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung 51
3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 52
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 52
3.2.1 Fläche 52
3.2.2 Boden 53
3.2.3 Wasser 54
3.2.4 Klima 55
3.2.5 Luft 55

3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 55
3.2.7 Landschaft 56
3.2.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung 57
3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe 57
3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 57
3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planaufstellung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen 57
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 58
3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 58
3.4.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) 58
3.4.4 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) und Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/KFÄ) 63
3.4.5 Eingriffe in den Einzelbaumbestand 63
3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich 66
3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 66
3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich 67
3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 69
4. Zusätzliche Angaben 70
4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 70
4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung 70
5. Quellenverzeichnis 71
5.1 Rechtsgrundlagen 71
5.2 Fachgrundlagen 71

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Rahmen des Stadtumbaus wurden die Gebäude des ehemaligen Plattenwerkes und des ehemaligen Heizwerkes abgerissenen. Dadurch entstand eine ca. 6,84 ha große Freifläche, welche sich aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Stadtgebiets Knieper und der baulichen Vorprägung gut für eine Innenentwicklung eignet.

Das angesprochene Areal liegt zentral in dem vorrangig durch Plattenbauten geprägten Stadtteil Knieper West direkt an der Haupterschließungsstraße Heinrich-Heine-Ring. In unmittelbarer Nähe befinden sich zentrale Versorgungseinrichtungen am Trelleborger Platz mit mehreren Einzelhandelsbetrieben, verschiedenen Restaurants (Cafés, Kantine) und regelmäßig stattfindenden Märkten, einem Ärztehaus und sozialen Einrichtungen. Der Standort verfügt über eine optimale Anbindung an den ÖPNV (Stadtbus).

Der größte Teil des Plangebietes befindet sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund, ein Teilbereich wurde bereits an die Kirchgemeinde St. Nikolai veräußert.

Nach Aufgabe der gewerblichen Nutzung verfolgt die Stadt seit Mitte der 1990-er Jahre eine bauliche Entwicklung der Fläche. Dazu wurde der Beschluss-Nr. 353-04/94 über die Einleitung von Voruntersuchungen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme und eine Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes vom 05.05.1994 gefasst. Erste städtebauliche Überlegungen wurden 1996 in einen Bebauungsplanvorentwurf überführt, das Planverfahren seinerzeit aber nach dem Vorentwurf nicht weitergeführt, da keine Investitionsabsichten erkennbar waren.

Die Nutzungsansprüche an das Areal haben sich nun soweit konkretisiert, dass die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 20.05.2021 beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 22 „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“ aufzustellen. Aufgrund seiner zentralen Lage eignet sich das Plangebiet für die Ansiedlung von Gewerbe, Gemeinbedarfseinrichtungen und Wohnungsbau. Die St. Nikolai-Gemeinde hat im Westen bereits eine Fläche für den Neubau eines Gemeinde- und Begegnungszentrum erworben. Darüber hinaus liegt eine Interessenbekundung eines privaten Trägers (unseKinder gGmbH) vor, an diesem Standort einen Kinder- und Jugendcampus Stralsund entwickeln zu wollen, der neben einer Kita für 60 Kinder eine Schule für 260 SchülerInnen und einen Hort für 120 Kinder beinhalten könnte. Der Schulträger möchte den Schulbetrieb bereits 2022 aufnehmen.

2. Geltungsbereich

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 7,35 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Knieper West.

Das Plangebiet wird begrenzt durch Wohnbebauung (Hermann-Burmeister-Straße 31 bis 35) sowie das Gelände des Blockheizkraftwerkes der SWS Energie GmbH im Norden, den Zentralfriedhof im Osten, den Heinrich-Heine-Ring im Süden und die Hans-Fallada-Straße im Westen.

Es umfasst in der Gemarkung Stralsund Flur 61 die Flurstücke 6, 7/1, 10/1, 10/2, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12 und 12/6 ganz, sowie 5, 11/13, 12/1, 12/2, 12/4, 12/5, 12/7, 13 und 16/3 anteilig.

2.2 Verfahren

Das Plangebiet liegt mitten im Zusammenhang des bebauten Siedlungsbereichs. Eine Bebauung scheitert derzeit an der fehlenden hochbaulichen Prägung des brachgefallenen Areals.

Um die geplante städtebauliche Entwicklung mit Ansiedlung von Gemeindezentrum, Schulcampus und Wohnen zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Planverfahren soll mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden. Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Regelverfahren mit Umweltbericht.

2.3 Plangrundlage

Die Planzeichnung beruht auf der Stadtgrundkarte mit Stand vom Mai 2021.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Vorgaben der Raumordnung

Die Hansestädte Stralsund und Greifswald bilden gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) von 2010 das gemeinsame Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. Das Oberzentrum Stralsund – Greifswald versorgt die Bevölkerung seines Oberbereiches mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. Das Oberzentrum soll Entwicklungsimpulse auf die gesamte Region ausstrahlen. Nach 4.1(3) RREP sind die zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. Grundsätzlich ist nach 4.1(6) RREP der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.

Im Juni 2016 ist das neue Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) in Kraft getreten. Grundsätzlich wurde die regionalplanerische Ausrichtung des Wohnungsbaus auf die zentralen Orte bestätigt (vgl. 4.1(2) und 4.2(1) LEP). In 4.1(5) LEP wurde als Ziel bekräftigt, dass die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen sind.

3.2 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der seit 12.08.1999 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stralsund weist für das Plangebiet eine gemischte Baufläche aus. Damit können auf dieser Fläche gemischte Nutzungskategorien (Mischgebiet, Urbanes Gebiet, Kerngebiet) aus dem FNP abgeleitet werden.

Abbildung 1: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab mit Darstellung der Lage des Plangebiets

3.3 Inhalt des Landschaftsplans

Im Landschaftsplan ist das Plangebiet als „Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dargestellt. Damit entspricht das Vorhaben den Darstellungen des Landschaftsplans.

3.4 Klimaschutz

Mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ ist am 30.07.2011 eine BauGB-Novelle in Kraft getreten, welche innerhalb der

Planungsleitsätze des § 1 (5) BauGB den Klimaschutz aufwertet. Der neu gefasste § 1 (5) S. 2 BauGB bestimmt nunmehr, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, auch den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung zu fördern.

Die Hansestadt Stralsund verfügt über ein Klimaschutzkonzept. Im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauleitplänen verfolgt die Hansestadt Stralsund u. a. folgende wesentliche Ziele (vgl. Klimaschutzkonzept 2010, S. 99):

- kompakte Gebäude- und Siedlungsgestaltung einschließlich aktiver und passiver Solarnutzung,
- Vermeidung ungünstiger Pflanzfestsetzungen,
- Abbau hemmender Vorschriften, die dem Einsatz regenerativer Energien oder effektiver Energienutzung entgegenstehen können.

Angesichts der Lage angrenzend an das bestehende Blockheizkraftwerk ist der Anschluss an das örtliche Fernwärmenetz möglich. Die Stadtwerke Stralsund streben für die nächsten Jahre eine deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Wärmenetz an.

3.5 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) wird derzeit auf den Planungshorizont 2035 fortgeschrieben.

Bereits in den letzten Jahren zeichnete sich für das Oberzentrum Stralsund eine wachsende und stabile Einwohnerentwicklung ab. Die Bevölkerung wuchs von 56.875 (Stand Dezember 2010) auf 59.290 (Stand Dezember 2020). Gleichzeitig sank die Leerstandsquote im Wohnungsmarkt auf einen historischen Tiefpunkt von 3,4% im Jahr 2020.

Die im Rahmen der ISEK-Fortschreibung erstellten Prognosen gehen für die nächsten Jahre von einer leichten Einwohnerzunahme auf ca. 63.400 Einwohner mit erstem Wohnsitz bzw. 62.900 wohnungsnachfragende Einwohner (mit Nebenwohnsitzen, ohne Heimbewohner) aus. Bei einer mittleren Prognose zur die Entwicklung der Haushaltsgrößen ergibt sich aus diesen Werten eine Zunahme wohnungsnachfragender Haushalte von 4.480.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohneigentumsbildung werden für das Segment der Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) rund 1.000 Einheiten veranschlagt, die vorwiegend in den Entwicklungsgebieten in Grünhufe (B-Plan Nr. 39) und Andershof (B-Pläne Nr. 71 und Nr. 77) gedeckt werden sollen. Der Bedarf an Geschosswohnungen wird über die genannten Entwicklungsgebiete in Grünhufe und Andershof hinaus vor allem durch Sanierung von Bestandsgebäuden und durch Maßnahmen der Innenentwicklung gedeckt werden müssen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich des ehem. Plattenwerks bzw. Heizwerks wird neben dem Ausbau der Infrastruktur auch zu einer Verbesserung und vor allem auch Differenzierung des Wohnungsangebots beitragen.

4. Städtebauliche Ausgangssituation

4.1 Geschichtliche Entwicklung

In den Nachkriegsjahren, v.a. ab den 1950er Jahren, herrschte in Stralsund Aufbruchsstimmung. Die Werft florierte und Wohnungen für die angeworbenen Arbeiter wurden schnell und in großer Zahl gebraucht. So wurde mit der Planung für einen kompletten neuen Stadtteil begonnen.

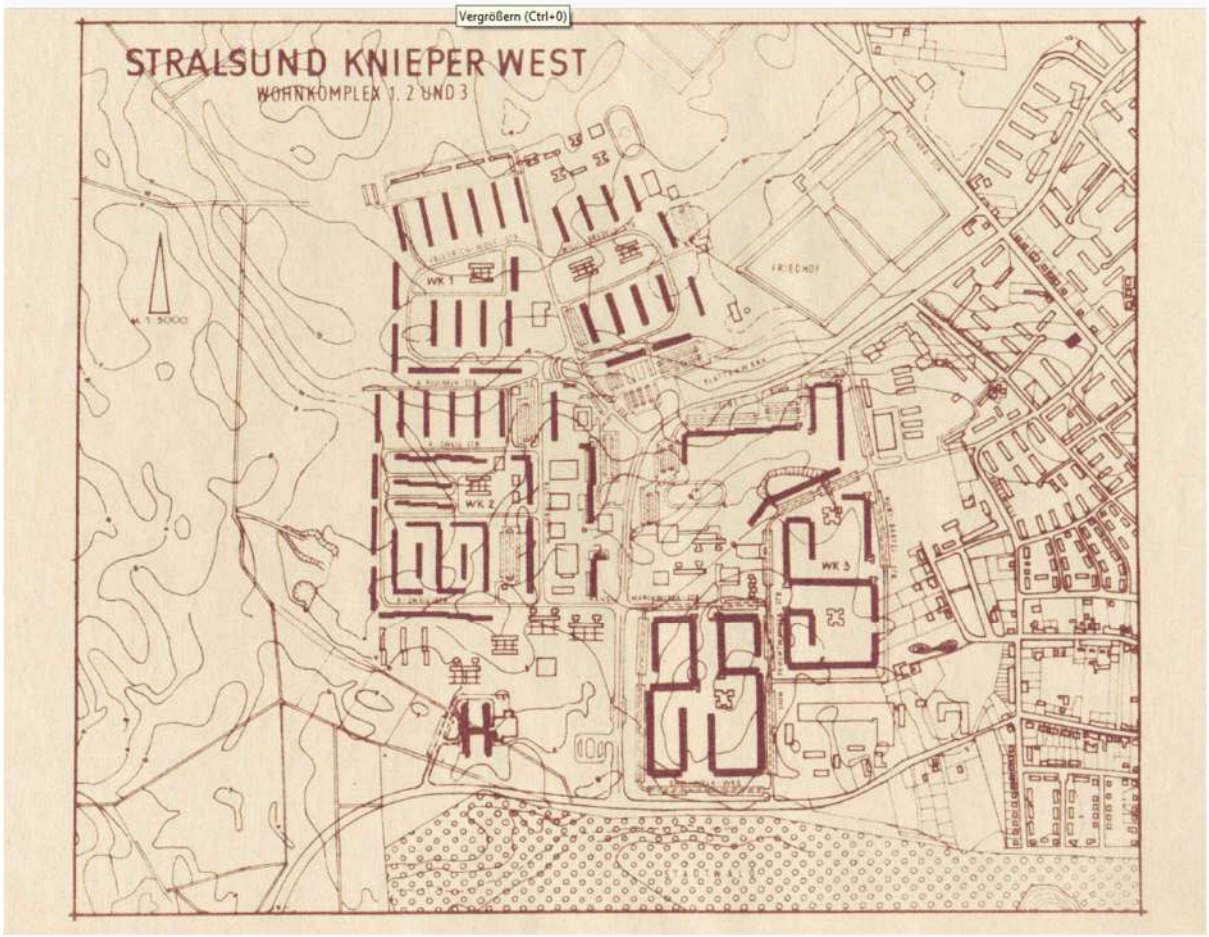

Abb. 2: Planung Knieper West mit Anpassung des WK III an WBS 70
Quelle: „Chronik des Wohngebietes Knieper West“ – Schülerarbeit 1980 (Stadtarchiv Stralsund)

Der Stadtteil Knieper West ist in drei Bauabschnitten ab Mitte der 1960er Jahre bis 1980 entstanden. Zuerst wurden die Gebäude im nördlichen Teil, dem Wohnkomplex 1 gebaut. Die Bauweise ist hier reiner Zeilenbau. Ab Anfang der 1970er Jahre wurde auf größere Platten und andere Grundrisse des WBS 70 umgestellt. Erste Kettenhäuser im Wohnkomplex 2 zeugen davon. Der Wohnkomplex 3 wurde nach Anpassung des städtebaulichen Konzeptes auf neue Bauformen und Methoden, insbesondere die Möglichkeit, Ecken auszubilden zugeschnitten. Die reine Zeilenbauweise hat sich zu geschlossenen Bauformen mit halböffentlichen Innenhöfen weiterentwickelt. Es gab auch erste Experimente mit den Platten, kleinere Reihenhäuser zu bauen. Diese befinden sich in Randlagen der großen Strukturen.

Abb. 3: Grundsteinlegung 26. August 1964
Quelle: Archiv der Hansestadt Stralsund

Abb. 4: Reihenhäuser Kurt-Tucholsky-Weg

Im Bereich zwischen Heinrich-Heine-Ring und Maxim-Gorki-Straße, im Norden begrenzt durch den heutigen Trelleborger Platz, sollte das Zentrum des Wohngebietes entwickelt werden. Dieser Bereich enthielt die zentralen Versorgungseinrichtungen, wie ein Ärztehaus („Ambulanzgebäude“), eine inzwischen abgerissene Kaufhalle („Ventspils“) und einen gastronomischen Komplex („Stadt Stralsund“) mit Mehrzwecksaal für Schülerspeisung und Kulturveranstaltungen.

Abb. 5: Schulspeisung „Kameltränke“
Quelle: Archiv der Hansestadt Stralsund

Abb. 6: Mehrzwecksaal von Müther

Am Südrand des Wohnkomplexes 2 wurde ein Alters- und Pflegeheim gebaut. In den 3 Wohnkomplexen verteilt gab es 8 Schulen (4 davon sind bereits abgerissen) und 8 Kitas (3 davon sind bereits abgerissen, eine steht leer, eine wird als Förderschule genutzt. Inzwischen ist am Südrand ein Seniorenwohnpark mit 2 neuen Kitas gebaut worden.

In den 1980er Jahren wurden altersgerechte „Würfelhäuser“ ergänzt und verdichteten das Gebiet zusätzlich. Knieper West bestand zum Ende der Neubauphase/ 1991 aus 7.960 Wohnungen mit 19.093 Menschen (statistisches Jahrbuch 2017 der Hansestadt Stralsund) und der kompletten sozialen und technischen Infrastruktur. In der Nachwendezeit ging die Bevölkerungszahl – wie in allen Plattenbaugebieten - deutlich zurück. Seit 2010 liegt sie relativ stabil bei ca. 12.500 Einwohnern in Knieper West.

Abb. 7: Bushaltestelle WK I, heute Trelleborger Platz
Quelle: Archiv der Hansestadt Stralsund

Abb. 8: Kaufhalle „8. März“

Im südlichen Abschnitt des Plangebiets an der Haupterschließungsstraße (Heinrich-Heine-Ring) befand sich ursprünglich das Plattenwerk. Hier wurden in der Mitte der 3 Wohnkomplexe die Großtafeln gefertigt, die in den umgebenden Wohngebäuden von Knieper West (und in Grünhufe) verbaut wurden. Mit Ende der Bauphase war auch das Plattenwerk ohne Nutzung. Die leerstehenden Gebäude wurde im Rahmen des Stadtumbaus Ost Anfang der 1990er Jahre abgerissen.

Abb. 9: Plattenwerk, Kippformanlage 1975
Quelle: Archiv der Hansestadt Stralsund

Abb. 10: ehemaliges Plattenwerk

Beheizt wurde das Wohngebiet Knieper West durch ein eigenes Heizkraftwerk. Das Heizwerk hatte einen 140 m hohen Schonstein und wurde mit Braunkohle betrieben. Es stand etwas abgerückt neben dem Plattenwerk im nördlichen Bereich des Plangebiets. In den letzten Jahren wurde das inzwischen veraltete Fernwärmekraftwerk durch 3 kleine und effektivere Blockheizkraftwerke ersetzt, die jeweils einen Wohnkomplex versorgen. Das neue Heizwerk für den Wohnkomplex 1 befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet.

Abb. 11: Heizwerk im Bau 1967
Quelle: Archiv der Hansestadt Stralsund

Abb. 12: Willi-Bredel-Straße (WK I) mit Heizwerk

Abb. 13: neues Block-Heizkraftwerk
Quelle: Fotos Antje Wunderlich, 12.07.2018

Abb. 14: Blick von Hans-Fallada-Str. auf das Plangebiet

4.2 Die Umgebung des Plangebietes

Das Areal des ehemaligen Plattenwerkes und des ehemaligen Heizwerkes befindet sich im Zentrum des Stadtteils Knieper West im Stadtgebiet Knieper.

Trotz der Prägung durch die Geschosswohnungsbauten aus DDR-Zeiten gibt es eine stabile Bevölkerungszahl und eine hohe Wohnzufriedenheit. Das liegt zum einen daran, dass die Bevölkerung in Knieper West zum großen Teil noch aus Erstbezug besteht. Zum anderen ist die Zufriedenheit durch den guten Sanierungszustand und die relative Nähe zur Altstadt begründet. Lediglich die Altersstruktur hat sich geändert. Wohnten zu Erstbezugszeiten v.a. junge Familien mit Kindern im Gebiet, sind es heute mehr Senioren. Das erklärt auch die Bedarfsverschiebung von Kitas und Schulen hin zu seniorengerechtem Wohnraum und möglichst barrierefreien Versorgungseinrichtungen.

Abb. 15: sozialdiakonisches Zentrum „Arche“
Quelle: Fotos Antje Wunderlich, 12.07.2018

Abb. 16: sanierte Plattenbauten Knieper West I

Das Stadtzentrum befindet sich in ca. 3 km Entfernung. Es gibt eine sehr gute ÖPNV-Anbindung über Busse. In unmittelbarere Nähe des Plangebiets befindet sich das Stadtteilzentrum Knieper West mit diversen Lebensmittelmärkten, Arztpraxen und Dienstleistungseinrichtungen, welche alle mit höchstens 400 m Entfernung gut fußläufig zu erreichen sind. Nordöstlich grenzt der parkartige Zentralfriedhof an. In je ca. 650 m Entfernung zum Plangebiet gibt es zwei Grundschulen.

Das Plangebiet liegt direkt am Heinrich-Heine-Ring. Diese Hauptsammelstraße verbindet Knieper West über Knieper Nord und die Knieper Vorstadt mit dem Stadtzentrum (der Altstadt) und führt stadtauswärts am Stadtteil Grünhufe vorbei zur Umgehungsstraße in alle Richtungen (zur B 96 in Richtung Rügen, Greifswald, Grimmen und zur B 105 in Richtung Rostock). Entlang der nördlichen Seite des Heinrich-Heine-Rings soll bis 2023 ein neuer straßenbegleitender Radweg entstehen. Für eine spätere Erweiterung um einen Gehweg ist weitere Flächen vorzusehen.

Abb. 17: Blick vom Stadtteilzentrum über den Heinrich-Heine-Ring nach Osten (auf Knieper West III)
Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Stralsund,_Knieper_West_III.JPG

4.3 Bestand und gegenwärtige Nutzung innerhalb des Plangebietes

Das Areal des ehemaligen Plattenwerkes und des ehemaligen Heizwerkes stellt sich im Wesentlichen als Freifläche dar, welche als Wiese regelmäßig durch die Stadt gepflegt wird.

Gebäudebestand ist nach dem Rückbau nur noch am Westrand des Plangebietes vorhanden. Hier steht ein Garagenkomplex. Eine Garagenreihe wurde zu einer Verkaufseinrichtung umgebaut und wird heute als Kantine (mit Großküche) genutzt.

Angesichts der gewerblichen Vornutzung handelt es sich ungeachtet der randlichen Einflüsse insgesamt um einen stark anthropogen vorgeprägten Standort (z.B. hinsichtlich Bodenaufbau, Bewuchs). Das Gelände steigt in 2 Stufen vom Heinrich-Heine-Ring nach Norden an. Im ALKIS ist das gesamte Plangebiet noch als Siedlungsfläche eingestuft; der westliche Abschnitt wird als Industrie- und Gewerbefläche (Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe), als Fläche besonderer funktionaler Prägung (Öffentliche Zwecke) sowie als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Grünfläche) geführt.

Das Plangebiet ist in den Randbereichen zum nördlich angrenzenden Wohngebiet und zum neuen Heizkraftwerk von Baumbestand geprägt, welcher teilweise als Wald im Sinne § 2 LWaldG M-V anzusprechen ist.

- Im Nordwesten besteht ein linearer Gehölzriegel, der sich aus der früheren Abpflanzung des ehemaligen Heizwerkes zur angrenzenden zur Wohnbebauung an der Hermann-Burmeister-Straße entwickelt hat. Angesichts einer Flächengröße von 0,55 ha bei 22 bis 30 m Dicke handelt es sich um Wald, wie auch vom zuständigen Forstamt 2018 festgestellt. Da sich der Wald aus einer Abpflanzung entwickelt hat und insgesamt jünger als die vorhandene Wohnbebauung an der Hermann-Burmeister-Straße ist, wird der heute geltende Waldabstand nicht eingehalten. Der örtlich geprägte Waldabstand beträgt rund 15 bis 17 m.
- Bei dem seinerzeit ebenfalls als Wald festgestellten nordöstlichen Baumbestand handelt es sich jedoch angesichts einer Flächengröße knapp unter 2.000 m² nicht um Wald im Sinne § 2 LWaldG M-V. Die Situation muss im Zuge des Planverfahrens durch das Forstamt neu bewertet werden.

Entlang des Heinrich-Heine-Rings wurde zur Abgrenzung der früher gewerblichen Nutzung eine Pappelreihe gepflanzt, die auch heute noch das Gelände räumlich abschließt. Zwischen den Flächen des ehem. Heizwerkes und des ehem. Plattenwerkes stockt eine weitere Baumreihe.

4.4 Erschließung

Das Plangebiet ist durch die Hans-Fallada-Straße an der westlichen Seite sowie den Heinrich-Heine-Ring im Süden erschlossen. Im Norden besteht eine weitere Anschlussmöglichkeit im Bereich des westlichen Friedhofseingangs (Am Heizwerk). Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft entlang der Friedhofsgrenze ein asphaltierter Fuß- und Radweg.

Über das gesamte Plangebiet ist Leitungsbestand im Boden. Die Gasleitung zum Heizkraftwerk verläuft am nördlichen Rand des Plangebietes und quert den Garagenkomplex von Nord nach Süd. Angesichts der Nähe zum Heizkraftwerk ist eine Einbindung in das örtliche Fernwärmenetz gegeben.

4.5 Natur und Landschaft

Im Zuge des B-Planverfahrens wurden in den Jahren 2021/22 eine Biotoptypenkartierung sowie Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Xylobionte Käfer durchgeführt.

Im Ergebnis der o.g. Kartierungen konnte keine herausgehobene Biotop- und Artenschutzfunktion des Plangebiets ermittelt werden.

Der größte Teil des Plangebiets wird durch eine regelmäßig gepflegte Wiesenfläche geprägt, welche auf der früheren Abrissfläche durch Ansaat angelegt wurde. Die Fläche wird u.a. als Hundeauslaufwiese regelmäßig genutzt und von Menschen begangen.

Am nordwestlichen Rand befinden sich ehemals lineare Baumbestände, welche sich durch unterlassene Pflege zum Teil in die Fläche entwickelt haben. Wie auch in der Baumreihe entlang des Heinrich-Heine Rings sind die Gehölzbestände historisch stark von Hybridpappeln geprägt. Ein nördlicher Teilbereich der Gehölzbestände unterliegt als festgestellter Wald dem Forstrecht.

Bei der Baumkontrolle konnten keine Höhlungen festgestellt werden, so dass Lebensstätten von Höhlenbrütern sowie Fledermausquartiere in Höhlungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das Gebiet wird durch mehrere Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Braunes Langohr).

Mittels Revierkartierung wurden folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke (Brutvogelverdacht), Girlitz, Goldammer, Grünfink, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Als Nahrungsgäste konnten Aaskrähe/ Nebelkrähe, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Star, Sumpf-/Weidenmeise, Turmfalke und Waldbaumläufer beobachtet werden.

Während des gesamten Untersuchungszeitraumes konnten keine Amphibien oder Reptilien nachgewiesen werden. Auch geschützte xylobionte Käferarten bzw. entsprechende Mulmhöhlen wurden nicht festgestellt.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sind im Plangebiet und dessen Wirkraum nicht ausgewiesen. Geschützte Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden.

Östlich grenzt der waldartige Gehölzbestand des Städtischen Zentralfriedhofs an, der als Friedhof jedoch nicht dem Forstrecht unterliegt.

Abbildung 18: Wiesenfläche mit Gehölzbeständen auf dem Gelände des ehem. Plattenwerkes, Blick Richtung Hans-Fallada-Straße
Foto: Hansestadt Stralsund, 10.05.2021

4.6 Baugrund und Altlasten

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes wird laut Kampfmittelbelastungsauskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2019 als Fläche 546 geführt. Das bedeutet, er liegt innerhalb einer im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) erfassten Kampfmittelverdachtsfläche der Bezeichnung „Stralsund – Knieper Nord“. Für Erdeingriffe wird eine weiterführende Prüfung empfohlen.

Laut Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Rügen[1] gehört der westliche Teil des Plangebiets (Flur 61, Flurstück 13) zum sanierten Altstandort des ehemaligen Plattenwerks. Im Jahr 2002 wurden auf zwei Teilflächen schädliche Bodenveränderungen festgestellt. Es fanden im Jahr 2002 auf diesen Flächen Bodensanierungsmaßnahmen und Gebäudeabbrucharbeiten statt, wobei der belastete Boden laut Abschlussdokumentation des Ingenieurbüros S.I.G-Dr. Steffen GmbH vom 06.01.2003 ausgetauscht wurde. Diese bestätigt den Aushub des kontaminierten Bodens im östlich gelegenen Baufeld bis 4,50 m unter GOK. Am 14.11.2002 erfolgte der Bodenaustausch im Umfeld des ehemaligen Ölabscheiders bis 2,50 m unter GOK. Bei diesen Sanierungsmaßnahmen fielen ca. 2.800 t kontaminierter Boden und ca. 130 t kontaminierter Beton zur Behandlung bzw. Beseitigung an[2].

Da das gesamte Areal bebaut war, ist laut Baugrundgutachten vom 29.01.2020 (Baugrund Stralsund) beim Aushub mit Altfundamenten zu rechnen. Der Boden wurde nach der Beräumung der Flächen aufgefüllt. Um festzustellen, ob sich in den Auffüllungen abfallrelevante bzw. umweltgefährdende Bestandteile befinden, wurden für zwei Bodenmischproben orientierende chemische Untersuchungen durchgeführt. Während eine Mischprobe (Fremdbestand-Anteil < 10 %) keine erhöhten Parametergehalte aufwies und somit die Anforderungen an ein Z 0-Ma-

[1] Altlastenauskunft vom 6. Oktober 2021

[2] Abschlussdokumentation zum Austausch von Bodenkontaminationen auf dem Gelände des ehemaligen Heiz- und Plattenwerkes Stralsund, S.I.G. im Auftrag der SES, Dezember 2002.

terial nach LAGA erfüllt, wies die andere Mischprobe bauschutthaltigen Auffüllungen (Fremdbestand-Anteil > 10 %) erhöhte Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Mineralölkohlenwasserstoffen auf (Zuordnung Z 1/Z 1.2). Weitere Untersuchungen an anderen Standorten im Plangebiet (objektplanungsbezogen) werden empfohlen.

Die im Rahmen der Baugrunduntersuchung untersuchten Auffüllungen und Bodenschichten sind teilweise nicht oder nur bedingt tragfähig (vgl. ausführlich Baugrund 2020).

Da die schwach wasserdurchlässigen gemischtkörnige/bindigen Auffüllungen und Geschiebeböden für eine Versickerung nicht geeignet sind, ist eine Anbindung an die Kanalisation erforderlich.

5. Inhalt des Planes

5.1 Nutzungskonzept

Abbildung 19: städtebaulicher Entwurf mit Erschließung, Nutzungsverteilung und beispielhafter Bebauung (Stand August 2022)

Das Plangebiet wird in vier Abschnitte gegliedert, welche zukünftig unterschiedlichen Eigentümern und Nutzungen zugeordnet werden. Die innere Gliederung erfolgt durch zwei Erschließungsstraßen, wobei die eine im Westen nahe des Trelleborger Platzes an der Hans-Falladda-Straße beginnt und von dort nach Osten in das Plangebiet führt und im Osten an den bestehenden Radweg entlang des Friedhofs anbindet. Eine zweite Erschließungsstraße soll vom Heinrich-Heine-Ring auf der Höhe der Tankstelle nach Norden in Richtung neues Heizwerk und Westeingang des Zentralfriedhofes führen.

Die westliche Fläche des Garagenkomplexes und die südlich angrenzende Freifläche wurde bereits von der Nikolai-Gemeinde erworben, die hier ein Stadtteil- und Begegnungszentrum

mit Kirche planen und ihren Kindergarten hier her verlegen möchten. Diese Fläche wird als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Östlich grenzt der geplante Schulcampus mit Hort und Kindergarten des freien Trägers unseSchule gGmbH an. Gemeindezentrum wie Schule können nach bisherigem Planungsstand gemeinsam eine mittig liegende, städtisch betriebene gemeinsame Stellplatzanlage nutzen. Ergänzend zur Schulnutzung schließt sich östlich eine Fläche für Sportanlagen an (Hartplatz, Sporthalle), die über die nord-süd-verlaufende Erschließungsstraße auch separat erschlossen ist, so dass die Anlagen auch für den Erwachsenen- / Vereinssport gut erreichbar sind.

Die östlichen und nördlichen Areale werden für eine ergänzende Wohnnutzung (im Norden) bzw. eine gemischte Nutzung (am Heinrich-Heine.-Ring) vorgesehen.

Im gesamten Gebiet ist es erwünscht, kleinteilige, wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen zu integrieren. Auch in einem Gebäude gemischte Nutzungen von z.B. Schule, Kindergarten, Hort und Wohnen oder Gewerbe und Wohnen oder Gewerbe und Schule, Kindergarten, Hort ist denkbar, so dass mit Ausnahme des Kirchengrundstücks auf Ausweisung von Flächen für nur einzelne spezifische Nutzungen verzichtet wird.

5.2 Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Schwerpunkt der Nutzungsmischung in diesem Plangebiet wird vorrangig in der Kombination aus Wohnen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke liegen. Zusätzlich sind weitere gewerbliche Nutzungen erwünscht, v. a., wenn dadurch die Zentrumsfunktion im Stadtgebiet Knieper gestärkt wird. Daher bietet sich eine Ausweisung als Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO an.

Das Urbane Gebiet ist charaktermäßig geprägt durch eine Mischung aus Wohnen einerseits und gewerblichen und / oder Gemeinbedarfseinrichtungen unterschiedlicher Ausrichtung andererseits. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Eine Nutzungsmischung auch innerhalb von einzelnen Gebäuden ist zulässig, aber nicht erforderlich.

Vergnügungsstätten und bordellartige Betriebe (als Teilmenge der sonstigen Gewerbebetriebe) werden aufgrund der Nähe zu Schule, Kindergärten und Kirche auch nicht ausnahmsweise zugelassen.

Für das Urbane Gebiet wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt (und damit die nach § 17 BauNVO mögliche Obergrenze von 0,8 bewusst nicht erreicht), da die geplanten sozialen Einrichtungen einen relativ hohen Freiflächenbedarf haben. Gleichzeitig sichert ein unversiegelter Freiflächenanteil von mind. 40% nicht nur eine hohe Nutzungsqualität im Sinne der Zielgruppen (familienorientiertes Wohnen mit guter Ausstattung an wohnungsnahen Freiflächen), sondern dämpft die sommerliche Aufheizung und verbessert damit das Kleinklima im Siedlungsbereich.

Die Festsetzungen zur Höhenentwicklung sind generell vor dem Hintergrund der allseitig umgebenden fünfgeschossigen Wohngebäude zu sehen. Zum Heinrich-Heine-Ring und dem benachbarten Friedhof hin soll die Höhe abschnittsweise etwas abgestaffelt werden.

Im Anschluss an die im Nordwesten bestehende reine Wohnbebauung werden einzelne Teilbereiche als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Räume für freiberuflich Tätige, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes sollen auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden. Anlagen für Verwaltungen und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Ferienwohnungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Tankstellen werden ausgeschlossen, da südlich des Heinrich-Heine-Rings, genau gegenüber der Einfahrt in Planstraße B eine Tankstelle vorhanden ist. Zudem wären direkte Anschlüsse an die Hauptverkehrsstraße nötig, was aufgrund der Häufung bestehender und geplanter Kreuzungsbereiche mit dem Heinrich-Heine-Ring nicht möglich ist. Gartenbaubetriebe werden ausgeschlossen, da es sich um einen zu verdichtenden Bereich der Innenentwicklung handelt. Ferienwohnungen wie auch Betriebe des Beherbergungsbetriebes sollen ausgeschlossen werden, da sich diese auf die touristisch attraktiveren Bereiche der Innenstadt konzentrieren sollen.

Für das Allgemeine Wohngebiet werden die Obergrenzen des § 17 BauNVO mit einer GRZ von 0,4 bei einer GFZ von 1,2 ausgeschöpft. Bei mehrgeschossigem Wohnungsbau wird angesichts der einschränkenden Wirkung der GFZ die zugelassene GRZ nicht mit der Gebäudegrundfläche ausgeschöpft werden können, so dass mit zunehmender Höhe mehr Freifläche verbleibt.

Da auch die angrenzende Wohnbebauung 5 Etagen besitzt, wird im Allgemeinen Wohngebiet ebenfalls eine bis zu 5-geschossige Bebauung zugelassen.

Auf der im Westen festgesetzten Gemeinbedarfsfläche dürfen nach § 9 BauGB nur Einrichtungen und Anlagen errichtet werden, die der Allgemeinheit dienen. Das sind hier soziale und religiöse Nutzungen, Kindergarten und Kirche.

Angesichts des besonderen Charakters der Nutzungen wird auf ergänzende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (sowie auch zur überbaubaren Grundstücksfläche) verzichtet.

Überbaubare Grundstücksflächen/ Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden für die Baugebiete als durchgehende Baufenster ausgewiesen. Die genauen Gebäudekubaturen können variabel im Zuge der Objektplanung darin positioniert werden. Bauordnungsrechtliche Vorgaben zu Brandschutz, Nachbarschutz, Abstandsflächen und nutzungsbedingten Anforderungen an die Baukörper sind einzuhalten um im Zuge des Bauantrages eigenverantwortlich durch die Bauherren nachzuweisen.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Anlehnend an die offene Bauweise sollen die einzelnen Baukörper die erforderlichen Grenzabstände zu seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen einhalten, aber entgegen der offenen Bauweise eine Länge von mehr als 50 m haben dürfen.

5.3 Immissionsschutz

Schall- und Luftschadstoffe

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Blockheizkraftwerke (BHKW):

- in einer Entfernung von ca. 550 m südlich des Plangebietes: BHKW der SWS Natur GmbH, Standort: Thomas-Kantzow-Straße 11
- in einer Entfernung von ca. 690 m nordöstlich des Plangebietes: BHKW der SWS Energie GmbH, Standort: Prohner Straße 31b
- in einer Entfernung von ca. 190 m nördlich des Plangebietes: BHKW der SWS Natur GmbH, Standort: Am Heizwerk 3

Diese Anlagen befinden sich in Betrieb und haben eine Zulassung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) bekommen. Die Anlagen unterlagen einem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, da mit ihnen Schall- und Luftschadstoffemissionen verbunden sind.

Alle genannten Blockheizkraftwerke befinden sich näher an bestehender Wohnbebauung, als die geplante Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 22 heranrückt. Da es durch den Betrieb der

BHKW zu keinen Konflikten mit der vorhandenen Wohnbebauung gekommen ist, sind auch keine Konflikte mit der geplanten Nutzung auf dem Areal dieses Bebauungsplans zu erwarten.

Zudem rückt die Bebauung im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf etwas vom nördlich angrenzenden BHKW der SWS Natur GmbH Am Heizwerk 3 ab, um auf eine vorhandene Waldfläche Rücksicht zu nehmen.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der Immissionsschutzbelange, insbesondere des Lärmschutzes, erfolgte eine schalltechnische Untersuchung[3], deren Ergebnisse im Folgenden erläutert werden.

Im Plangebiet wirken verschiedene Lärmarten ein, die sowohl von außen auf das Plangebiet einwirken, als auch durch die angestrebten Nutzungen im Plangebiet selbst erzeugt werden. Je nach Lärmart und auch Höhe des Lärmpegels ergeben sich unterschiedliche Maßnahmen und Festsetzungen. Daher sind diese Festsetzungen vor allem für angestrebte Wohnnutzungen als schutzbedürftige Nutzung im Sinne der DIN 4109 im Urbanen Gebiet relevant.

Laut schalltechnischer Untersuchung sind im Wesentlichen drei verschiedene Lärmarten und -quellen relevant:

1. Der Verkehrslärm, hier vor allem entlang des Heinrich-Heine-Rings,
2. Gewerbelärm um die südlich des Heinrich-Heine-Rings befindliche Tankstelle,
3. Sportlärm.

Zu Sportlärm:

Hier wurden keine allgemeinen Lärmschutz-Maßnahmen im Bebauungsplan getroffen, sondern die Planung des Sportplatzes soll im Rahmen der Objektplanungen den Schallschutz nachweisen. Maßnahmen die dafür in Frage kommen sind: Einhaltung von Mindestabständen, Ausschluss der Nutzung in der Nacht und während der Ruhezeiten am Morgen sowie der Ausschluss von Beschallungsanlagen. (siehe schalltechnische Untersuchung Kap. 6.3)

Zu Gewerbelärm:

Da für Gewerbelärm Maßnahmen des passiven Lärmschutzes nicht zulässig sind, muss zum Schutz der angestrebten sensiblen Nutzung mit aktivem Lärmschutz, z.B. einer Lärmschutzwand um die Lärmquelle, gearbeitet werden. Da die Tankstelle nicht durch eine Lärmschutzwand abgeschirmt werden kann, werden im Plangebiet Immissionsorte im betroffenen Bereich um den Emissionsort Tankstelle herum ausgeschlossen. Die davon betroffenen Flächen werden in der Planzeichnung dargestellt und in der Legende erklärt.

Zu Verkehrslärm:

Auf den Verkehrslärm wird mittels Festsetzungen zur Optimierung der Bebauungsstruktur reagiert. So sind in dem zu schützenden 40 m-Bereich entlang des Heinrich-Heine-Rings die Grundrisse so zu gestalten, dass die Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Zudem gibt es Festsetzungen für den zu schützenden 20 m-Bereich entlang des Heinrich-Heine-Rings, wo für die der Lärmquelle zugewandten Außenbereiche zu Wohnräumen (Balkone, Terrassen usw.) bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden, um einen Außentagespegel von < 64 dB(A) zu erreichen. (ebd. S. 49)

[3] UmweltPlan GmbH (2022): B-Plan Nr. 22 in Stralsund. Schalltechnische Untersuchung.

Die additive Betrachtung aller Lärmarten wird in Form von maßgeblichen Außenlärmpegeln dargestellt, welche auch in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen werden.

Durch die Festsetzung von Schalldämmaßen als passiver Schallschutz ist sichergestellt, dass die erforderlichen Innenraumlärmpegelwerte erreicht werden. (siehe ebd. Anlage 5 und S. 50) Die Schalldämmmaße sind abhängig von der Raumart. Liegt ein maßgeblicher Außenlärmpegel (La) von z.B. 70 dB(A) vor und soll in diesem Bereich eine Wohnung entstehen ($K_{Raumart}$ = 30 dB) ergibt sich ein gesamt bewertetes Bau-Schalldämmmaß (R'w,ges) von 40 dB(A).

Durch andere Vorgaben (z.B. Forderungen zur Gebäudedämmung aufgrund von Klimaschutz) erfüllt eine „Standardbauweise“ die Anforderungen an die Luftschalldämmung bis ca. 65 dB(A) automatisch. So weisen Bauteile durch die Vorgaben der EnEV 2022 standartmäßig Bau-Schalldämmmaße (R'w,ges) von ca. 35 dB(A) auf.

5.4 Erschließung

Grundsätzliches zur Erschließung:

Geplant wird eine querende Hauptachse südlich der Wohnbebauung an der Hermann-Burmeister-Straße von Ost nach West. Diese soll im westlichen Abschnitt als Fuß- und Radweg, mittig als verkehrsberuhigter Bereich und im östlichen Abschnitt als Wohnstraße (Planstraße A) ausgebaut werden und dient als Haupterschließungstrasse für alle Medien. Der Verkehrsraum ist im verkehrsberuhigten Bereich 6 m und im Abschnitt der Wohnstraße 8 m breit.

Verkehrliche Erschließung

Die Verkehrsanbindungen sollen an die Straßen Heinrich-Heine-Ring und Am Heizwerk erfolgen. Die Erschließung über die Hans-Fallada-Straße wird auf eine fußläufige Anbindung und die direkte Erschließung der Gemeinbedarfsfläche begrenzt. Damit kann störender Durchgangsverkehr über die innere Erschließung verhindert werden.

Die Zufahrt vom Heinrich-Heine-Ring auf Höhe der Tankstelle (Planstraße B) dient vor allem zur Erschließung der östlichen Baufelder und hat eine Verkehrsraumbreite von 14 m. Über die Anbindung an die querende Hauptachse entsteht eine Durchfahrt über die Planstraße A zur Straße Am Heizwerk, so dass keine flächenintensiven Wendeanlagen insb. für die Versorgungsfahrzeuge vorgehalten werden müssen.

Am Heinrich-Heine-Ring auf Höhe des Schulcampus wird eine kleine Erschließungsschleife für einen Parkplatz mit Kiss and Go Zone und der Möglichkeit, dass sich auch Stellplätze für das Nikolai-Gemeinde-Zentrum hier andocken können, geschaffen.

Stadttechnische Erschließung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage im Siedlungsgebiet an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Die innere stadttechnische Erschließung ist in Anbindung an die vorhandenen öffentlichen Netze herzustellen.

Die Trinkwasserversorgung sowie Schmutz- und Regenwasserentsorgung werden durch die REWA, Regionale Wasser- und Abwasser-mbH übernommen.

Die Trinkwasserversorgung kann über die Hans-Fallada-Straße und die sich südlich der Hermann-Burmeister-Straße befindende Trinkwasserleitung erfolgen und wird dann über die innere Erschließungsstraße in das Wohngebiet geführt. Zur stabilen Trinkwasserversorgung ist zweimal an das Trinkwassernetz anzuschließen (Netzbildung). Aktuell und in Bauabschnitten kann das geplante Nikolai-Gemeinde-Zentrum von der Hans-Fallada-Straße aus versorgt werden; entlang der Wohnblöcke südlich der Hermann-Burmeister-Straße liegen Leitungen, an die sich zumindest provisorisch der Schulcampus anschließen lässt bis zum weiteren Komplettausbau der Leitungen in der neuen Ost-West-Haupttrasse zur Erschließung auch der östlichen Flächen.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem. Als Anschlusspunkt für die Schmutzwasserleitung soll der öffentliche Abwasserkanal in der Hans-Fallada-Straße genutzt werden. Die Entwässerung erfolgt über eine Sammelleitung im geplanten Straßenbereich und wird im freien Gefälle verlegt. Da in der Hans-Fallada-Straße ausreichend dimensionierte Abwasser- und Regenwasserleitungen für das Nikolai-Gemeinde-Zentrum vorhanden sind, kann dieses dort direkt angebunden werden. Die weiteren Bausteine, insbesondere der Schulcampus, werden von dort aus durch die neue Ost-West-Haupttrasse (s.o.) angeschlossen

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet soll über eine neu zu verlegende Regenwasserleitung an das Regenwassernetz der REWA erfolgen. Laut Baugrundgutachten vom 29.01.2020[4] (Baugrund Stralsund) besitzt der anstehende Boden zumindest bei städtischen Dichtewerten keine ausreichende Regenwasserversickerungseignung.

Die ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist gesichert. Nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Gas- und Wasserfaches e.V. ist für Wohngebiete ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h erforderlich, der aus dem Trinkwassernetz gedeckt werden kann. Zwischen der Hansestadt Stralsund und der REWA besteht ein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt.

Die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie wird durch die SWS Energie GmbH durch Anschluss an das vorhandene Netz gesichert. Die Einspeisung erfolgt einmal von Osten, von der Straße Am Heizwerk westlich des Zentralfriedhofes (Friedhofsweg) und einmal von der Südostecke der Hermann-Burmeister-Straße, von wo aus ein Fußweg ins Plangebiet führt. Dort ist eine Nische im erweiterten städtischen Flurstück neben der Haupterschließungsachse, die sich gut für das Aufstellen der notwendigen Trafostation eignet.

Angesichts der östlich des Plangebiets verlaufenden Fernwärmeleitung ist ein Anschluss an das Fernwärmenetz möglich. Die Anbindung erfolgt ebenfalls von der Straße Am Heizwerk westlich des Zentralfriedhofes (Friedhofsweg) und von dort über die Haupterschließungstrasse zu allen Baufenstern.

Eine Versorgung des Plangebietes mit dem Energieträger Gas ist nicht möglich. Die vorhandene Leitung ist nicht anschlussfähig, sie versorgt nur das Blockheizkraftwerk Am Heizwerk 2 nördlich des Bebauungsplangebietes.

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Restmülls gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund und erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallsatzung), in der aktuellen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Im näheren Umfeld befinden sich mehrere Glas- und Papiercontainer. Im Zuge der Objektplanung kann über den Bedarf einer weiteren Aufstellfläche für DSD-Container entschieden werden.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem o. g. Bebauungsplan eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes über die innere Erschließungstrasse erforderlich.

5.5 Grünordnung

Grünflächen sowie Pflanzung, Erhalt von Bäumen und Sträuchern und Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Nr. 25a/b BauGB)

Im nördlichen Teil des Plangebiets wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt und mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ planungsrechtlich gesichert (Grünfläche G1).

[4] Baugrund Stralsund IG mbH (2021): Baugrundgutachten Bauvorhaben Hansestadt Stralsund, Frankenwall, Neubau Gemeindezentrum St. Nikolai. Stralsund.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Kennzeichnung G 1 ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und fortzuentwickeln.

Die nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen sind als Wiesenflächen extensiv zu pflegen. Vegetationsfreie Flächen sind zuvor mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Regiosaat als Wiesenflächen herzustellen.

Eine Anlage von Geh- und Radwegen innerhalb der Grünfläche G 1 ist in wassergebundener Bauart in einer Breite von max. 3,00 m zulässig. Der Verkehrsflächenanteil ist auf max. 10 % der Grünfläche begrenzt.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Zur Gestaltung des Straßenraumes werden an den Planstraßen A und B, an dem parallel zum Heinrich-Heine-Ring geplanten Fußweg sowie jeweils in Reihe sechs Bäume auf der Gemeinbedarfsfläche und der Fläche MU 1 125 standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm für Alleebaumpflanzungen, Stammumfang 16-18 cm, 3xv, DB gepflanzt. Pro Baum werden gem. FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen" 12 m³ durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe von 1,5 m vorgehalten. Die Baumstandorte werden durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren geschützt. Die Baumscheiben werden dauerhaft begrünt.

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anlage von Wald

Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine Pflanzung im Weitverband mit standortgerechten Laubholzarten aus anerkannten Forstsaatgutbeständen aus den für Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Herkunftsgebieten geplant. Der Leitungsschutzbereich innerhalb der Fläche ist von der Bepflanzung auszunehmen und als Nichtholzboden extensiv zu pflegen.

Förderung der Grundwasserneubildung

In den Baugebieten sowie den öffentlichen Grünflächen sind Befestigungen von Fuß- und Radwegen, nicht unterbauten Kfz-Stellplätzen, Aufstellflächen und Aufenthaltsflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (Rasengittersteine, Ökopflaster). Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit mindernden Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss und Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Regelungen zur Begrünung von Dachflächen

Flachdächer müssen außerhalb von Dachterrassen und begehbaren Dachflächen sowie außerhalb von Flächen, die mit Photovoltaikanlagen bestellt werden, eine Begrünung erhalten. Es ist eine extensive Begrünung der Dachflächen mit Sedum-Gras-Kräutermischung auf einer Substratdeckschicht von 10-15 cm anzulegen, wobei darauf zu achten ist, dass zusammenhängende Flächen von mindestens 200 m² entstehen.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen, nach der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen sind.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nahezu vollständig erst im Zuge des Stadtumbaus beräumt wurde, um zu verhindern, dass vom brachgefallenen Grundstück als städtebaulicher Missstand ein Trading-Down-Effekt auf die Umgebung ausgegangen und damit die Sanierungsziele hintergangen worden wären. Auf einer baulichen Anschlussnutzung

musste dabei nur aufgrund des damals fehlenden Bedarfs verzichtet werden (zeitverzögerte Innenentwicklung).

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt in Kap. 3.4 von Teil II der Begründung (Umweltbericht). Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt abzüglich Minderungsmaßnahmen 71.946 m² Eingriffsflächenäquivalente. Der Kompensationsbedarf wird durch 58.844 Kompensationsflächenäquivalente zu 82 % gedeckt.

5.6 Umgang mit Waldflächen

Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich eine flächig mit Waldgehölzen bewachsene Fläche mit einer Größe von 2.250 m², die aufgrund ihrer Form und Struktur als Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V einzustufen ist. Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (vgl. Darstellung in Abbildung 20).

Abbildung 20: Festgestellte Waldfläche (grün) und Waldabstand (schwarz)

Angesichts der ökologisch wie klimatisch positiven Auswirkungen waldartiger Bestockung soll die Waldfläche durch die vorliegende Planung durch Aufforstung vergrößert und in die Siedlungsstruktur integriert werden.

Mit der Planung ist nur für einen kleinen südlichen Teilbereich der Waldfläche mit einem Umfang von 150 m² eine Waldumwandlung erforderlich, um für die zukünftige Bebauung den gem. § 20 Abs. 1 LWaldG M-V für bauliche Anlagen einzuhaltenden Waldabstand von 30 Metern zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Waldfläche in westliche Richtung um 955 m² ausgeweitet werden (vgl. Abbildung 21 und Darstellung in der Planzeichnung). Drei einzelne landschaftsprägende Schwarzkiefern innerhalb der umzuwandelnden Waldfläche werden erhalten.

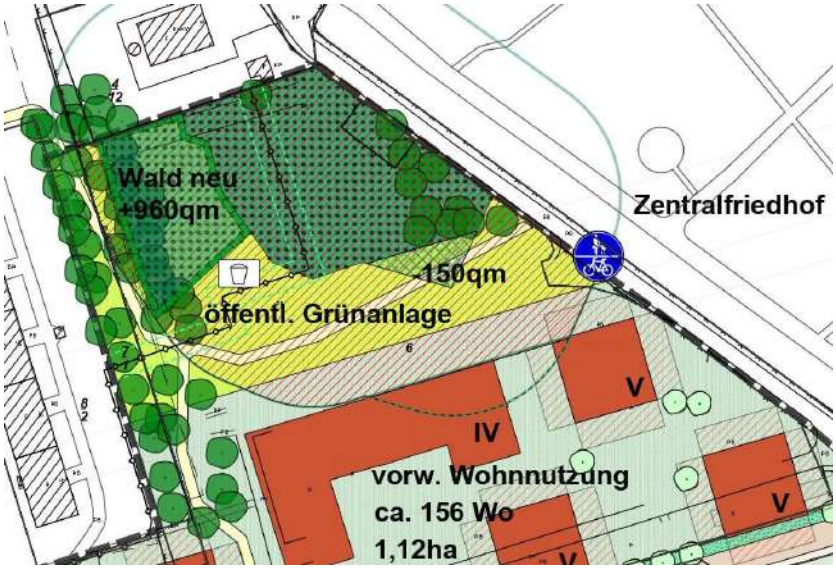

Abbildung 21: Umgang mit Waldflächen (Ausschnitt aus dem städtebaulichen Konzept)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung als Wald genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei ist das grundsätzliche Interesse am Walderhalt mit den Erfordernissen der Innenentwicklung abzuwägen.

Das Erfordernis für die minimale Waldumwandlung wird wie folgt begründet:

Wie aus Abbildung 21 hervorgeht, ist der waldartige Gehölzbestand nach Rückbau der baulichen Anlagen aufgrund unterlassener Grundstückspflege durch Sukzession entstanden.

Abbildung 22: Zustand des Areals vor Beräumung (Luftbild von 1991) und heutige Waldfläche (grün)

Die Planung ist eine grundsätzliche Innenentwicklung im Sinne des § 1a BauGB (Flächenrecycling einer Gewerbebrache) und damit geeignet, die Inanspruchnahme von bislang nicht vorgeprägten Landschaftsflächen zu reduzieren. Dies gilt umso mehr, als die Flächen durch die angrenzenden öffentlichen Straßen (Heinrich-Heine-Ring, Hans-Fallada-Straße) bereits erschlossen sind, so dass nur noch eine untergeordnete Binnenerschließung erforderlich wird.

Mit der Planung wird die im Vorentwurf beabsichtigte Bebauung deutlich aus der vorhandenen Waldfläche zurückgenommen und die Waldumwandlung auf ein Minimum beschränkt. Damit wird der Stellungnahme zum Vorentwurf des Forstamtes Schuenhagen vom 28. Januar 2022 entsprochen.

Bebauungspläne sollen eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten (§ 1 Abs. 5 BauGB). Insgesamt besteht weiterhin ein großer Bedarf an Wohnraum in der Hansestadt. Laut Prognose der in Erarbeitung befindlichen 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) ist bis 2035 von einem Bedarf an 4.000 Wohnungen auszugehen, der soweit möglich mit Maßnahmen der Innenentwicklung zu decken ist.

Die geplante Wohnnutzung im nördlichen Teil des B-Plans liegt in räumlicher Nähe zu bestehender Wohnnutzung an der Herrmann-Burmeister-Straße an und eignet sich auch wegen der räumlichen Nähe zu Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut für die Entwicklung eines Wohnungsbaustandortes. Mit ca. 156 Geschosswohnungen leistet das Baugebiet einen substanziellen Beitrag zu Wohnungsversorgung.

In der Abwägung zwischen Walderhalt und Siedlungsentwicklung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass mit der Planung in einem größeren Umfang Wald neu geschaffen wird als verloren geht.

Es wird somit für eine Fläche von 150 m² eine Umwandlung nach § 15 LWaldG M-V beantragt. Gleichzeitig wird für eine Fläche von 955 m² eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 25 WaldG M-V beantragt, so dass der Waldverlust deutlich überkompensiert wird.

7. Abwägungsrelevante Belange/ Zusammenfassung

Der B-Plan dient der funktionalen Aufwertung von Knieper West und ist grundsätzlich eine Maßnahme der Innenentwicklung, mit der eine bereits früher bebaute und damit anthropogen überformte Fläche wiedergenutzt und eine innerhalb des Siedlungsraums liegende Lücke geschlossen wird. Damit wird der erstmaligen Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für eine bauliche Entwicklung entgegengewirkt.

Mit der vorliegenden Planung wird ein robustes Gerüst für eine stadtteilverträgliche und stadtteilstärkende bauliche Nutzung gelegt. Die zusätzlichen Infrastrukturangebote (Gemeindezentrum, Kita, Schulcampus) werden sich positiv auch auf das Umfeld auswirken (Erhalt und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile) und unterstützen auch die Erhaltung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen.

Die hochbauliche Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Objektplanung. Angesichts des städtischen Grundstückseigentums können auch weitergehende Ziele (z.B. architektonische Gestaltungsqualität, energetische Standards, soziale Ausrichtung u.a.) bei der Grundstücksvergabe berücksichtigt werden.

Die beabsichtigten Nutzungen (Wohnen, soziale Einrichtungen, gewerbliche Nutzungen) ergänzen die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen, so dass im Gebiet keine Nutzungskonflikte entstehen werden. Die vorgesehene Nutzung entspricht der Umgebungsnutzung, mögliche durch die zusätzliche Nutzung verursachte Geräusche sind daher von der Nachbarschaft als baugebietstypisch hinzunehmen.

Das Plangebiet ist durch den südlich angrenzenden Heinrich-Heine Ring randlich stark durch Verkehrslärm belastet. Daher werden Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen.

Die nördliche, in der Nähe des Heizwerkes und des Friedhofs liegende Waldfläche wird fast vollständig erhalten und dauerhaft in die Siedlungsstruktur integriert. Der kleine Bereich, der formal umgewandelt werden soll, enthält drei sehr schöne Schwarzkiefern, die als Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt werden. Damit wird das Ziel des Walderhalts (ökologische, klimatische Wohlfahrtwirkung des Waldes) mit dem Anspruch eines sparsamen und schonenden

Umgangs mit Grund und Boden (Primat der Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung) vereint.

Städtebauliche Kennwerte:

1. Flächengrößen nach Nutzungen

Fläche für Gemeinbedarf	0,94 ha
Urbanes Gebiet	4,48 ha
Allgemeines Wohngebiet	0,22 ha
Öffentliche Grünfläche (Park, Spielplatz, Verkehrsgrün)	0,39 ha
Wald	0,31 ha
Straßenverkehrsfläche	0,76 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,25 ha
Summe	7,35 ha

2. Anzahl der WE und EW

in Geschosswohnungsbau	ca. 150
Annahme: 2 EW / WE	ca. 300

8. Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Die planbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die einzelnen Schutzgüter der Umwelt werden im weiteren Verfahren detailliert im Umweltbericht (Teil II der Begründung) behandelt. Dieser stellt die Auswirkungen der Planung auf die bei der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter allgemeinverständlich dar.

9. Nachrichtliche Übernahmen

Wald

Die festgestellte Waldfläche wird in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet. Zur Information und besseren Verständlichkeit des Bebauungsplanes wird die umzuwandelnde Waldfläche und die nach der Umwandlung zukünftig geltende 30 m-Waldabstandslinie im Plan dargestellt.

10. Hinweise

Für die Umsetzung werden Hinweise auf fachgesetzliche Anforderungen gegeben.

Waldabstand
Innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes des vorhandenen und zukünftigen Waldes sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, die dem ständigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen können, unzulässig. Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes können gem. § 2 WaldAbstVO M-V zugelassen werden.

Artenschutz
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff wird hingewiesen. Bei der Umsetzung des B-Plans sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:

- Zur Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln muss die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März begonnen und ohne größere Pausen durchgeführt werden.
- Die Baumfällungen müssen vor dem 01.03. des Jahres abgeschlossen sein.
- Die Außenbeleuchtung auf den privaten Grundstücken fledermausverträglich gestaltet werden soll (Beleuchtungsstärke nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus, Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm).
- Gebäude sollen mit einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik errichtet werden.

Gehölzschutz

Die Gehölzbestände sind vor Beginn der Bautätigkeiten durch entsprechende Maßnahmen in Anlehnung an die DIN 18920 zu schützen (Abgrenzung mit einem Schutzzaun). Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden.

Pflanzungen

Für die Pflanzungen von Laubbäumen im Bereich der Verkehrsflächen gelten die folgenden Empfehlungen: *Acer Platanoides*/ Spitzahorn, *Quercus robur*/ Stieleiche, *Sorbus intermedia*/ Schwedische Mehlbeere, *Tilia coradata*/ Winterlinde, *Ulmus pumila*/ Sibirische Ulme.

Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bodenschutz

Unbelasteter Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wiederzuverwenden (§ 202 BauGB). Aufgrund der vorhandenen Aushubböden und sanierten Altlasten sind des weiteren folgende Hinweise zu beachten.

- Wegen der im Altlastenkataster als saniert erfassten Altlasten „ehemaliges Heizwerk“ und „ehemaliges Plattenwerk“ und der anhand der mit PAK und MKW (Z 1 / Z1.2) belasteten Mischprobe bestätigten Auffüllungen ist eine Baubegleitung durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen vorzusehen. Dieser wird der unteren Bodenschutz-behörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zusammen mit dem Beginn der Anzeige der Bauarbeiten benannt. Die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung wird der unteren Bodenschutzbehörde in Form eines Abschlussberichtes vorgelegt.

- Die anfallenden Aushubböden sind durch eine sachkundige bodenkundliche Baubegleitung nach der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können. Der ausgehobene Boden ist bei einer Zwischenlagerung zum Zwecke der Beprobung auf einer Plane oder versiegelten Fläche abzulagern und mittels einer Schutzplane abzudecken, um eventuelle Schadstoffausbreitungen im Boden und Auswaschungen von Schadstoffen durch Niederschläge zu verhindern.
- Aushubboden, der den Zuordnungswert > Z 2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen. Auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Ziffer 1 2te Alternative Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) wird die Nachweispflicht über die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) angeordnet.
- Der Nachweis der Entsorgung (Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine) sowie die Prüfberichte bzw. die Analytik des Aushubmaterials sind unverzüglich beim Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen.
- Im Allgemeinen Wohngebiet ist ein Benzo(a)pyren-Gehalt von 1 mg BaP/kg TM einzuhalten.

11. Maßnahmen der Bodenordnung und Planrealisierung

Das komplette Plangebiet befindet sich bis auf ein von der Nikolaigemeinde bereits erworbenes Teilstück im Eigentum der Hansestadt Stralsund. Das Grundstück für das Stadtteil- und Begegnungszentrum wird, wenn die grundbuchliche Sicherung ihren Niederschlag in der Bodenordnung und dem Kataster gefunden hat, vollständig in das Eigentum der Nikolaigemeinde übergehen. Die Schule sowie die Sporthalle werden voraussichtlich im Eigentum der Hansestadt Stralsund verbleiben (Erbpachtgrundstück). Die übrigen Flächen sollen an genossenschaftliche oder private Vorhabenträger zur Bebauung veräußert werden.

12. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	20.05.2021
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	10.-24.01.2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
Auslegung	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Satzungsbeschluss/ Rechtkraft	

13. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, 1358).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) i in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005

- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBI. I S. 1408)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- **Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund** vom 07.02.2012, in Kraft getreten am 08.02.2012, zuletzt geändert 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, in Kraft getreten am 01.01.2017

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

TEIL II - UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFSREGELUNG

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer ca. 7,35 ha große Freifläche, welche durch den Abriss der Gebäude des ehemaligen Plattenwerkes und des ehemaligen Heizwerkes entstanden ist, ist eine bauliche Entwicklung geplant. Aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Stadtgebiets Knieper und der baulichen Vorprägung ist das Gebiet prädestiniert für eine Innenentwicklung.

Der Schwerpunkt der Nutzungsmischung in diesem Plangebiet wird vorrangig in der Kombination aus Wohnen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke liegen. Zusätzlich sind weitere gewerbliche Nutzungen erwünscht, v. a., wenn dadurch die Zentrumsfunktion im Stadtgebiet Knieper gestärkt wird. Daher bietet sich eine Ausweisung als Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO an. Einzelne Teilbereiche werden als allgemeines Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 20.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 22 „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“ aufzustellen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Gemäß § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in dem Punkt 5 der Begründung (Teil I) dargestellt sind, und konzentriert sich somit auf das unmittelbare B-Plangebiet sowie die möglicherweise von ihm ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Fläche, Boden, Wasser, Klima einschließlich Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft), die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter/ kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. Bebauungsplan Nr. 22 „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“.

1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

1.2.1 Angaben zum Standort

Das B-Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Knieper und hier im Stadtteil Knieper West zwischen Hans-Fallada-Straße, Herrmann-Burmeister-Straße, Am Heizwerk, Zentralfriedhof und Heinrich-Heine-Ring. Das B-Plangebiet stellt aktuell eine städtebauliche Brache dar, welche aufgrund der inzwischen vorhandenen Wiesenfläche tlw. zur Naherholung genutzt wird (insbesondere Spaziergänger mit Hunden).

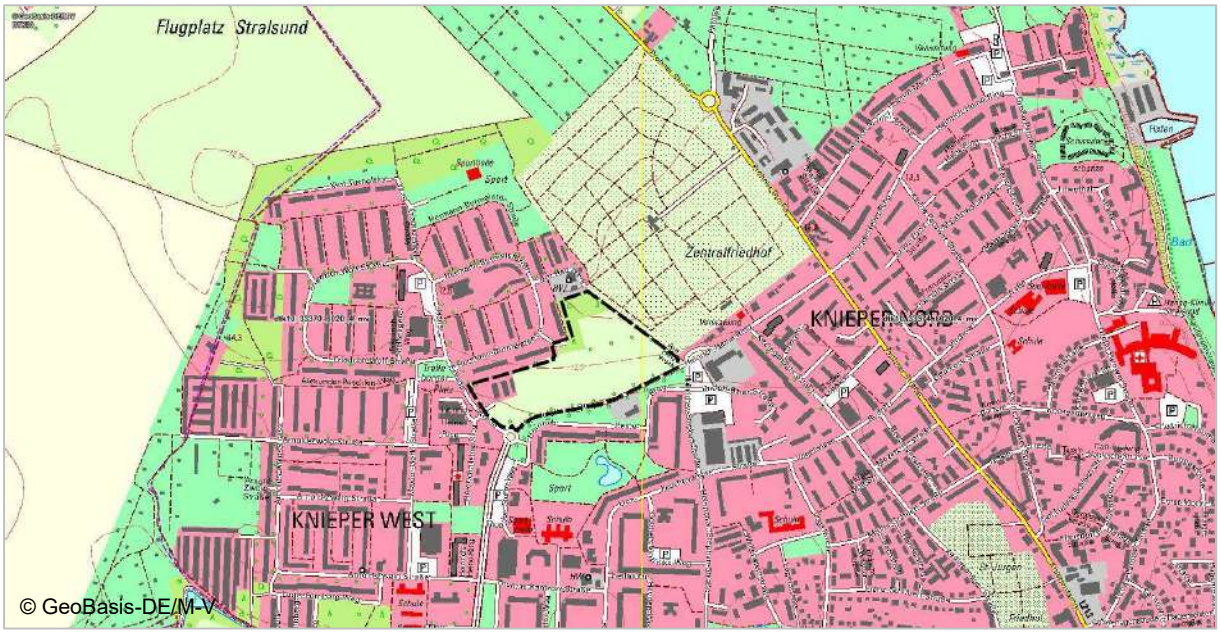

Abbildung 1**:** Lage des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des B-Plans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden/Nordwesten durch die Bebauung an der Herrmann-Burmeister-Straße und das Heizwerk,
- im Osten durch den Zentralfriedhof,
- im Westen durch die Hans-Fallada-Straße und
- im Süden durch den Heinrich-Heine-Ring (Straßenmitte).

1.2.2 Ziel der Planung

Mit der Planung wird eine Nutzungsmischung in der Kombination aus Wohnen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke verfolgt. Zusätzlich sind weitere gewerbliche Nutzungen erwünscht, v. a. wenn dadurch die Zentrumsfunktion im Stadtgebiet Knieper gestärkt wird. Daher ist Ausweisung als Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO vorgesehen. Einzelne Teilbereiche werden als allgemeines Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Das Urbane Gebiet ist charaktermäßig durch eine Mischung aus Wohnen einerseits und gewerblichen und / oder Gemeinbedarfseinrichtungen unterschiedlicher Ausrichtung andererseits geprägt. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Für das Urbane Gebiet wird eine GRZ von 0,6 und für das Allgemeine Wohngebiet von 0,4 festgesetzt. Die Gemeinbedarfsfläche wird in Anlehnung das das Allgemeine Wohngebiet ebenfalls nur zu ca. 40 % bebaut, da die geplanten sozialen Einrichtungen einen relativ hohen Freiflächenbedarf haben. Gleichzeitig sichert ein unversiegelter Freiflächenanteil von 40% bzw. 60 % nicht nur eine hohe Nutzungsqualität im Sinne der Zielgruppen (familienorientiertes Wohnen mit guter Ausstattung an wohnungsnahen Freiflächen), sondern dämpft die sommerliche Aufheizung und verbessert damit das Kleinklima im Siedlungsbereich.

Die Festsetzungen zur Höhenentwicklung sind vor dem Hintergrund der allseitig umgebenden fünfgeschossigen Wohngebäude zu sehen. Da die angrenzende Wohnbebauung 5 Etagen besitzt, wird hier ebenfalls eine bis zu 5-geschossige Bebauung zugelassen.

1.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf einer ca. 7,35 ha große Freifläche, welche durch den Abriss der Gebäude des ehemaligen Plattenwerkes und des ehemaligen Heizwerkes entstanden ist, ist eine bauliche Entwicklung geplant. Aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Stadtgebiets Knieper und der baulichen Vorprägung ist das Gebiet prädestiniert für eine Innenentwicklung.

Der Schwerpunkt der Nutzungsmischung in diesem Plangebiet wird vorrangig in der Kombination aus Wohnen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke liegen. Zusätzlich sind weitere gewerbliche Nutzungen erwünscht, v. a., wenn dadurch die Zentrumsfunktion im Stadtgebiet Knieper gestärkt wird. Daher bietet sich eine Ausweisung als Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO an. Einzelne Teilbereiche werden als allgemeines Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 der Hansestadt Stralsund wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt werden.

Mit der Bebauung des Areals des ehemaligen Plattenwerkes und ehemaligen Heizwerks ist der Verlust von Siedlungsgehölzen, Waldflächen, Zierrasen und Ruderalflächen sowie von 60 nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen verbunden. Die Planung erfolgt so, dass der Waldverlust auf ein Minimum reduziert wird. Gleichzeitig wird innerhalb einer öffentlichen Grünfläche in einem weitaus größerem Umfang Wald neu geschaffen als verloren geht.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2021 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Brutvögel, vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung) festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten sind somit nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Luft, Mensch sowie und Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Alle Beeinträchtigungen können vermieden oder multifunktional über den naturschutzrechtlichen Ausgleich der beeinträchtigten Biotope sowie den Waldausgleich nach Landeswaldgesetz ausgeglichen werden.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen, nach der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen sind.

Der Kompensationsbedarf beträgt abzüglich Minderungsmaßnahmen 71.946 m² Eingriffsflächenäquivalente. Der Kompensationsbedarf wird v.a. über eine externe Maßnahme zu 82 % mit 58.844 m² Kompensationsflächenäquivalenten erbracht.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass bei vollständiger Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

2. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die folgenden Umweltbelange sind bei der Abwägung zu beachten.

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

Die Planung dient der Wiedernutzbarmachung einer ehemals bebauten Fläche und entspricht damit den Zielen der Bodenschutzklausel.

Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

„Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (…). Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Die Planung dient der Wiedernutzbarmachung einer ehemals bebauten Fläche und ermöglicht eine Innenentwicklung. Zwar werden Baumbestände mit Waldstatus beansprucht. Die Entwicklung der Baumbestände in die Fläche ist aber auf unterlassene Pflege ehemals linearer Gehölzbestände (Abpflanzungen) angrenzend zur Wohnbebauung auf innerstädtischen Brachflächen zurück zu führen. Die im B-Plan-Gebiet liegende waldartige Bestockung wird weitgehend erhalten und in die Siedlungsstruktur integriert (vgl. Ausführungen in Teil I, Kap. 5.6).

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“

Durch die Planung wird ein durch frühere bauliche Nutzung vorbelasteter Bereich beansprucht (Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung einer städtischen Brachfläche). Die durch den B-Plan Nr. 22 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und ausgeglichen. Es werden entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen konzipiert (vgl. Kap. 3.5).

Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Planungsbelange des Klimaschutzes dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt.

Für die Bauleitplanung sind insbesondere die Empfehlungen zur „Prima-Klima-Politik“ (Maßnahmenblatt E-13) relevant. Vorgaben von Bebauungsplänen sollen demnach eine kompakte Gebäude- und Siedlungsgestaltung und eine aktive und passive Nutzung von Solarenergie zum Ziel haben. Ungünstige Bepflanzungsfestsetzungen sollen vermieden werden. Hemmende Vorschriften, die dem Einsatz von regenerativen Energien oder effektiver Energienutzung entgegenstehen können, sollen abgebaut werden.

Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen, die im Klimaschutzkonzept benannt werden, stehen angesichts des städtischen Bodeneigentums privatrechtliche Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung. Angesichts des bereits unmittelbar benachbarten Heizkraftwerks ist der Anschluss an das örtliche Fernwärmenetz vorgesehen. Die Stadtwerke beabsichtigen für die nächsten Jahre eine kontinuierliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärme im Netz z.B. durch Einsatz von Biogas, Aufbau einer Power-to-heat-Anlage mit Wärmespeicher etc..

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Erneuerbaren Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu berücksichtigen. Nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG sind die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Der Verpflichtete kann gemäß § 5 EEWärmeG wahlweise zwischen folgenden Anteilen der Energien entscheiden:

- solare Strahlungsenergie zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs von mindestens 15 %,
- die Nutzung von gasförmiger Biomasse zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs von mindestens 30 %,
- die Nutzung von flüssiger und fester Biomasse bzw. von Geothermie und Umweltwärme zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs von mindestens 50 %.

Die genannten Anforderungen an den Klimaschutz finden im vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Berücksichtigung:

- Im Hinblick auf die Wahlfreiheit des Bauherrn zur Nutzung erneuerbarer Energien für die anteilige Deckung des Wärmebedarfs stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Errichtung von Sonnenkollektoren auf Dachflächen für die Wärme- aber auch für Stromgewinnung nicht entgegen. So wird von Festsetzungen zur Firstrichtung oder Dachgestaltung, die im Widerspruch zu einer energieeffizienten Süd-/ Westausrichtung von Solarmodulen stehen können, abgesehen. Pflanzfestsetzungen, die zu einer nachhaltigen Verschattung der Dachflächen führen könnten, sieht der Bebauungsplan nicht vor.
- Das Plangebiet liegt in geringer Entfernung zu den Buslinien 3, 4 und 6 in Richtung Hauptbahnhof und Altstadt sowie in Richtung Strelapark und Grünhufe (Haltestelle Knieper West 1 am Trelleborger Platz in ca. 140 m Entfernung, Haltestelle Hans-Fallada-Straße unmittelbar angrenzend, Haltestelle Heinrich-v.-Stephan-Straße unmittelbar angrenzend). Damit liegt eine wesentliche Voraussetzung für eine Vermeidung von motorisierten Individualverkehren und damit auch von klimaschädlichen CO_2-Emissionen vor.
- In unmittelbarere Nähe des Plangebiets befindet sich das Stadtteilzentrum Knieper West mit diversen Lebensmittelmärkten, Arztpraxen und Dienstleistungseinrichtungen, welche alle mit höchstens 400 m Entfernung gut fußläufig zu erreichen sind, was in Hinblick auf die geplante Wohnnutzung ebenfalls zu einer Vermeidung von motorisierten Individualverkehren beiträgt.

- Für das Urbane Gebiet und die Fläche für Gemeinbedarf wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt, für das Allgemeine Wohngebiet eine GRZ von 0,4. Der unversiegelte Freiflächenanteil von mind. 40% dämpft die sommerliche Aufheizung und verbessert damit das Kleinklima im Siedlungsbereich.

Die Komponente der Klimawandelanpassung kommt mit dem Bebauungsplan Nr. 22 in folgenden Festsetzungen zum Tragen:

- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO), Regelung des Verhältnisses zwischen bebauter Fläche und Freifläche; Begrenzung der Verdichtung; Steuerung und Beschränkung der Versiegelung; Sicherung und Erhöhung von Grünflächenanteilen und damit einhergehend Verbesserung der Versickerung, Verbesserung des Kleinklimas sowie Erhöhung der Aufenthalts- und Nutzungsqualität
- Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sowie für die Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB),
  Neuanpflanzung und Erhalt von Gehölzen zur Verbesserung des Kleinklimas, Bindung und Abbau von Kohlendioxid (CO_2), Gewährleistung eines hohen Grünanteils zum Zweck des Temperaturausgleiches, der Reduzierung von Überwärmung und Verbesserung des Kleinklimas durch Abgabe von Verdunstungsfeuchtigkeit
- Festsetzung von Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB),
  Erhalt und Neupflanzung von Wald zur Verbesserung des Lokalklimas
- Festsetzungen zur Dachbegrünung
  Förderung von Dachbegrünung für eine bessere Abflussverzögerung (Rückhaltung und Speicherung von anfallendem Niederschlagswasser), zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für mobile Tierarten

Folgende Belange unterliegen nicht der Abwägung:

Gebietsschutz Natura 2000 nach § 1a Abs. 4 BauGB

„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b [Natura 2000] in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

Im B-Plan-Gebiet und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von 1,6 km (vgl. Kap. 2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 18 BNatSchG den Vorschriften des BauGB unterstellt (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1.1) und wird daher an dieser Stelle nicht behandelt.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23ff BNatSchG in Verbindung mit den §§ 18-20 NatSchAG M-V

Die Beseitigung oder Schädigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist grundsätzlich verboten. Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Das nächstgelegene Schutzgebiet liegt in einer Entfernung von mindestens 1,6 Kilometern. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten kann angesichts der Entfernung und der lokal begrenzten Vorhabenswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Darstellung der vom Geltungsbereich berührten Schutzobjekte und der Beachtung der jeweiligen Schutzziele sowie Verbote erfolgt in Kap. 2.3.

Gebietsschutz Natura 2000 nach den §§ 33 und 34 BNatSchG

„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann (…) Ausnahmen (…) zulassen. (…) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (…).“

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von 1,6 km (vgl. Kap. 2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszulösen. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen muss jedoch beachtet werden, dass diese Handlungen vorbereiten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Die Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2021 Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und xylobionte Käfer.

Bei Umsetzung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.5) ist das Eintreten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

2.1.3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG

„Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. (…).“

Mit der Planung werden durch eine frühere bauliche und gewerbliche Nutzung vorbelastete Böden beansprucht.

Es werden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz festgelegt (vgl. hierzu Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Kap. 3.2.2).

Mit der Beachtung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG werden gleichzeitig die Vorsorgegrundätze nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) berücksichtigt.

2.1.4 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL dient dem Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 a) lit. i) der WRRL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern, sie zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Gleiches gilt gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) lit. i) auch für Grundwasserkörper.

Bauleitpläne dürfen den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrichtlinie (WRRL) nicht entgegenstehen und nicht zu einer Verschlechterung der berührten Wasserkörper führen.

Im B-Plangebiet und seinem Wirkbereich sind keine nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene berichtspflichtige Gewässer (NVPK-0800 Stralsunder Mühlgraben, eingestuft als künstliches Gewässer) befindet sich in einer Entfernung von rund 950 m südlich. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“ ist für den Stralsunder Mühlgraben als Maßnahmenschwerpunkt die Reduzierung von Stickstoffeinträgen aus der Landnutzung vorgesehen, die Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes wird bis 2033 angestrebt. Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach WRRL (Verbesserungsgebot, Verschlechterungsverbot) sind durch die mit dem B-Plan zulässigen Vorhaben nicht zu erwarten.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des vom Plangebiet berührten großräumigen Grundwasserkörpers (DEGB_DEMV_WP_KO_4_16) ist schlecht. Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands bis 2033 wird angestrebt (bfg 2021). Nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserskörpers sind ebenfalls nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine Schadstoffeinträge verbunden sind (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Wasser in Kap. 3.2.3).

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das Plangebiet ist nicht von umweltrelevanten Festlegungen berührt (Lage außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Trinkwasserschutz, Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung, Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten Küstenschutz).

Das gesamte Stadtgebiet von Stralsund ist als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Die touristische Entwicklung der Stadt wird durch die geplante Innenentwicklung nicht berührt.

2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern enthält für das B-Plangebiet keine räumlich konkretisierten Vorgaben nach der Karte II (Biotopverbundplanung) oder der Karte III (Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen).

Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt die Hansestadt Stralsund in der Landschaftszone 2 „Vorpommersches Flachland“ und hier in der Großlandschaft 20 „Vorpommersche Lehmplatten“ und in der Landschaftseinheit 200 „Lehmplatten nördlich der Peene“.

Von dem im GLRP (Kap. III.1.2) formulierten schutzgutbezogenen Umweltqualitätszielen für die Großlandschaft 20 ist für das im Siedlungsraum liegende Plangebiet das folgende Ziele für das Schutzgut Arten und Lebensräume relevant:

„Erhalt von Altbäumen und dörflichen Parkanlagen innerhalb bzw. angrenzend zu Siedlungsbereichen“

Der vorhandene Baumbestand wird soweit wie möglich in die Planung integriert.

2.2.3 Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, weist das Plangebiet als gemischte Baufläche aus. Damit können auf dieser Fläche gemischte Nutzungskategorien (Mischgebiet, Urbanes Gebiet, Kerngebiet) aus dem FNP abgeleitet werden.

2.2.4 Landschaftsplan

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt das Plangebiet als „Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dar. Die Planung entspricht somit den Darstellungen des Landschaftsplans.

2.2.5 Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund

Das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (2010), zielt darauf ab, den CO_2-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt.

Für die Bauleitplanung sind insbesondere die Empfehlungen zur „Prima-Klima-Politik“ (Maßnahmenblatt E-13) relevant (vgl. auch Ausführungen in Kap. 2.1.1, Erfordernisse des Klimaschutzes):

- kompakte Gebäude- und Siedlungsgestaltung einschließlich aktiver und passiver Solarnutzung,
- Vermeidung ungünstiger Pflanzfestsetzungen,
- Abbau hemmender Vorschriften, die dem Einsatz regenerativer Energien oder effektiver Energienutzung entgegenstehen können.

2.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Das nächstgelegene Schutzgebiet liegt in einer Entfernung von mindestens 1,6 Kilometern. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten kann angesichts der Entfernung und der lokal begrenzten Vorhabenswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Naturschutzrechtliche Schutzobjekte

Im B-Plangebiet liegen 74 nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume (vgl. Darstellung in Kap. 3.1.6.1). Diese werden soweit wie möglich erhalten. Bäume, welche nicht erhalten werden können, werden gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V ersetzt.

Am Heinrich-Heine-Ring stockt eine Baumreihe aus Balsampappeln, welche als nach § 19 NatSchAG M-V geschützte straßenbegleitende Baumreihe einzustufen ist. Die Baumreihe hat ihren Ursprung als Abpflanzung des zurückgebauten Plattenwerks. Die Pappelbaumreihe erstreckte sich ursprünglich bis zur Einmündung der Hans-Fallada-Straße. Im westlichen Bereich wurde der Pappelbestand zwischenzeitlich jedoch gefällt und in ein dichtes baumheckenartiges Siedlungsgehölz umgewandelt. Im Rahmen eines geplanten Radwegeausbaus am Heinrich-Heine-Ring geht die Baumreihe verloren, da die Trasse der Ausbaustrecke so stark durchwurzelt, dass es infolge der Anlage des Radwegs zu erheblichen Wurzelverlusten kommen würde, wodurch die Pappeln stark geschädigt würden und auch die Standsicherheit der Bäume nicht mehr gewährleistet wäre. Auch durch die geplante Neuverlegung der Gasleitung in der Radwegtrasse würde es zu erheblichen Wurzelverlusten kommen. Die Baumverluste werden im Rahmen der Radwegeplanung bilanziert und ausgeglichen (vgl. Hansestadt Stralsund 2022). Dementsprechend wird die Baumreihe im B-Plan-Verfahren als nicht mehr existent betrachtet.

Weitere Schutzobjekte sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

3.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 6,8 ha, welche seit Beräumung von der früheren Bebauung, mit Ausnahme von vorhandenen Altfundamenten sowie des Garagenkomplexes an der Hans-Fallada-Straße unversiegelt ist. Die ökologischen Funktionen der Fläche sind durch die frühere bauliche Nutzung vorbelastet (Auffüllungen mit Fremdmaterial, Kampfmittelbelastung). Unversiegelten Flächen haben grundsätzlich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche. Jedoch ist die Fläche anthropogen vorgeprägt und liegt innerhalb des Siedlungsgebiets. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden nicht beansprucht.

3.1.2 Boden

Bestand

Das Relief im Plangebiet ist eben. Das Gelände fällt von Nordost nach Südwest in der Höhe von rd. 15 m auf rd. 10 m ab. Die geologischen Bildungen und die Oberflächengestalt im Raum der Hansestadt Stralsund und somit auch im Bereich des Plangebietes sind in der Weichseleiszeit entstanden. Geologisch ist das Gebiet den Geschiebemergeln der Hochflächen zuzuordnen (LUNG-Kartenportal Umwelt, Geologische Karten M-V).

Nach der Konzeptbodenkarte M-V (KBK25) (LUNG M-V 2021) ist das Plangebiet den folgenden Einheiten zugeordnet:

- 21: Verbreitet Braunerden, gering verbreitet Bänderparabraunerden, selten Gleye aus (Decksand) über Schmelzwassersand, gering verbreitet Braunerde-Fahlerden, gering verbreitet Parabraunerden aus (Geschiebedecksand) über Geschiebelehm (nordöstlicher Teil)
- 25: Verbreitet Braunerden, gering verbreitet Braunerde-Parabraunerden, gering verbreitet Pseudogley-Parabraunerden, selten Pseudogley-Braunerden, selten Gleye aus (Geschiebedecksand) oder Schmelzwassersand über Geschiebelehm, selten Niedermoore (nordwestlicher Teil)
- 28: Verbreitet Parabraunerde-Pseudogleye, gering verbreitet Gleye, gering verbreitet Parabraunerden, selten Gley-Pseudogleye aus (Geschiebedecksand) oder Geschiebesand über Geschiebelehm oder aus (Decklehm) über Geschiebelehm, gering verbreitet Niedermoore (südlicher Teil).

Nach Rückbau der ehemaligen Bebauung wurden die Böden im Plangebiet aufgefüllt, sodass die oberste Bodenschicht als anthropogen einzustufen ist. Gemäß Baugrunduntersuchung handelt es sich bei den Auffüllungen auf dem Gelände um sandige (Schicht Nr. 1a) und gemischtkörnige/bindige (Schicht Nr. 1b) Auffüllungen. Lokal sind die Schichten vermischt. Innerhalb der Auffüllungen wurden als anthropogene Bestandteile vermehrt Beton-, Recycling- und Ziegelreste festgestellt. Unterhalb der Auffüllungen steht im Plangebiet Geschiebelehm und -mergel an. Dabei handelt es sich überwiegend um stark schluffigen bzw. untergeordnet um einen schluffigen Sand, der jeweils einen schwachen Ton- und Kiesanteil aufweist (Baugrund Stralsund 2020).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es jahreszeitlich bedingt und in Anhängigkeit von Dauer und Stärke von Niederschlägen zeitweilig zu Stau- bzw. Schichtenwasserbildungen bis nahe der Geländeoberkante kommt. Die schwach wasserdurchlässigen gemischtkörnige/bindigen Auffüllungen und Geschiebeböden sind für eine Versickerung nicht geeignet (Baugrund Stralsund 2020).

Die Böden im Plangebiet sind durch die frühere Bebauung vorbelastet (Altfundamente, Verdichtung, Auffüllungen, tlw. Schadstoffe). An zwei Bodenmischproben wurden orientierende chemische Untersuchungen auf in den Auffüllungen enthaltende Schadstoffe durchgeführt. Während eine Mischprobe mit einem Fremdbestand-Anteil < 10 % keine erhöhten Parametergehalte aufwies und somit die Anforderungen an ein Z 0-Material nach LAGA erfüllt, wies die andere Mischprobe mit bauschutthaltigen Auffüllungen (Fremdbestand-Anteil > 10 %) erhöhte Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Mineralölkohlenwasserstoffen auf (Zuordnung Z 1/Z 1.2).

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt innerhalb einer im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) erfassten Kampfmittelverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Stralsund – Knieper Nord“. Infolge einer Nutzungsänderung kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeiten, insbesondere bei Erdeingriffen, zu weiteren Kampfmittelfunden (z. B. Bomben, Granaten) kommen, so da eine weiterführende Prüfung empfohlen wird (Kampfmittelbelastungsauskunft an Baugrund Stralsund vom 16.12.2019).

Geschützte Geotope sind im Plangebiet nicht vorhanden (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Bewertung

Die Böden sind durch die vorherige bauliche Nutzung und die Auffüllungen mit Fremdmaterial stark anthropogen beeinflusst. Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Den Bodenverhältnissen wird daher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

3.1.3 Wasser

Bestand

Die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Grundwasserneubildung (mit Berücksichtigung eines Direktabflusses): zwischen 231,4 und 265,5 mm/a (LUNG M-V 2009b)
- Grundwasserflurabstand: > 10 m (LUNG-Kartenportal Umwelt)
- Grundwasserhöhengleichen des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters: zwischen 7 m am westlichen Rand und 6 m am südwestlichen Rand (LUNG M-V 2016)
- Schutzfunktion der Deckschichten: hoch (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten > 10 m) (LUNG-Kartenportal Umwelt)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Das Plangebiet weist eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen ist aufgrund der hohen Schutzfunktion der Deckschichten gering. Der Grundwasserflurabstand > 10 m hat eine geringe Bedeutung für den Landschaftshaushalt.

Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser sind im Plangebiet nicht vorhanden. Den Grundwasserverhältnissen wird eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

3.1.4 Klima

Bestand

Das Plangebiet befindet sich im niederschlagsbegünstigten Raum des östlichen Küstenklimas. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt (LUNG M-V 2009a). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt bei etwa 726 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 9,5°C. Im Durchschnitt gibt es 79,56 Sonnenstunden pro Monat (AM Online Projects 2021).

Vegetationsausprägung, Wasserverhältnisse, Relief- und Bodenverhältnisse modifizieren diese makroklimatischen Verhältnisse zum örtlich herrschenden Lokal- bzw. Geländeklima. Die Wiesenfläche ist dem Klimatopgefüge „Freilandklima“ zuzuordnen. Freilandklimatope weisen einen ungestörten starken Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf und sind wichtig für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Die Baumbestände im Plangebiet haben eine mikroklimatische Bedeutung (Kaltluftentstehung, Frischluftproduktion). Für eine Einstufung als Waldklimatop sind sie zu kleinflächig.

Aufgrund der küstennahen Lage liegt das Plangebiet im Einflussbereich der Land-Seewind-Zirkulation, welche das Lokalklima von Anfang April bis Anfang Oktober überprägen kann (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.1, Hansestadt Stralsund 2010).

Entsprechend dem globalen Klimawandel ist auch im Raum Stralsund von einer langfristigen Änderung des Klimas auszugehen. Entsprechend den Ergebnissen von Klimaprojektionen werden als Konsequenzen die Erhöhung der Temperatur, Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung und eine Zunahme von Extremwetterereignissen, besonders in der zweiten Hälfte des 21. Jhd. vermutet (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.2, Hansestadt Stralsund 2010).

Bewertung

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von allgemeiner Bedeutung. Das Freilandklimatop sowie die Baumbestände besitzen aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung keine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für die angrenzenden Siedlungsbereiche. Zudem überprägt der nahe gelegene Strelasund die klimatischen Wirkungen. In unmittelbarer räumlicher Nähe finden sich außerdem großflächige klimatische Ausgleichsräume (unmittelbar angrenzender Zentralfriedhof mit Altbaumbeständen, nahe gelegene Ackerflächen nordwestlich von Knieper West).

3.1.5 Luft

Bestand

Die Luftgüte im Plangebiet wird durch die Küstennähe positiv beeinflusst, da die höheren Windgeschwindigkeiten den Luftaustausch begünstigen. Konkrete Angaben zur Luftgüte im Plangebiet liegen nicht vor. Der einzige im Stadtgebiet lokalisierte Messstandort des Luftmessnetzes und Luftgüteinformationssystem M-V befindet sich am nahe gelegenen Knieperdamm. Für die einschlägigen Luftschadstoffe kam es dort im Jahr 2020 zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen (LUNG M-V 2021). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das gut durchlüfteten Plangebiet zutrifft.

Geringe Vorbelastungen ergeben sich durch Abgase aus dem KFZ-Verkehr der umliegenden Straßen, insbesondere des Heinrich-Heine-Rings.

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Funktionsbeziehungen zu Gebieten mit einer beeinträchtigten Luftgüte. Ihm wird eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft beigemessen.

3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinweis: Die nachfolgend benannten Kartierberichte und daraus entnommenen Abbildungen beziehen sich auf den Geltungsbereich lt. Aufstellungsbeschluss. Im Verlaufe der Planung wurde der Geltungsbereich in südliche Richtung bis zur Mitte des Heinrich-Heine-Rings um rd. 10 m erweitert, um eine am Heinrich-Heine-Ring geplante Radwegebaumaßnahme in den B-Plan zu integrieren. Dies ist für die Ergebnisse der Kartierungen jedoch nicht relevant. Die Bilanzierung der durch Radwegebau entstehenden Eingriffe erfolgt im Rahmen der Planung für den Radweg (Hansestadt Stralsund 2022).

3.1.6.1 Biotope/Pflanzen

Bestand

Biotopausstattung

Das Schutzgut Pflanzen bildet sich im Wesentlichen über die im Änderungsbereich befindlichen Biotopstrukturen ab. Zur Ermittlung der Biotopstrukturen erfolgte für das Plangebiet und sein 50 m-Umfeld während der Vegetationsperiode 2022 (BSTF 2022) eine auf der Grundlage des Stadtkartenwerks und aktueller Luftbildaufnahmen Biotoptypenkartierung entsprechend den Vorgaben der Kartieranleitung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013). Für das 200 m-Umfeld (Wirkzone II) wurden im nördlichen und östlichen Bereich außerdem die geschützten und wertgebenden Biotope (Biotoptypen) ab einer Wertstufe 3 erfasst (vgl. ausführlich BSTF 2022). Aufgrund der Vorbelastung und Überprägung durch den Straßenverkehr der Hans-Fallada-Straße und des Heinrich-Heine-Rings wurde auf eine Erfassung der geschützten und wertgebenden Biotope im westlichen und südlichen Bereich verzichtet.

Der größte Teil des Plangebiets wird durch eine regelmäßig gepflegte Wiesenfläche geprägt, welche auf der früheren Abrissfläche durch Ansaat angelegt wurde und sich aktuell überwiegend als artenreicher Zierrasen (PEG) mit einzelnen älteren Bäumen (BBA) darstellt. In den Randbereichen haben sich aus ehemals linearen Baumbeständen, die ursprünglich der Umpflanzung des Plattenwerkes und des Heizwerkes gegenüber der Bebauung bzw. den angrenzenden Straßen dienten, Siedlungsgehölze aus heimischen und nichtheimischen Gehölzen entwickelt (PWX, PWY, PHY), darunter viele Pappeln. Ein nördlicher Teilbereich der Gehölzbestände unterliegt als festgestellter Wald dem Forstrecht. Kleinflächig finden sich Ruderalfluren (RHU, RTT) und artenarmer Zierrasen (PER). Ein westlicher Teilbereich wird von Garagenkomplexen (OI, OV) eingenommen.

Am Heinrich-Heine-Ring stockt eine Baumreihe aus Balsampappeln, welche als nach § 19 NatSchAG M-V geschützte straßenbegleitende Baumreihe (BRG) einzustufen ist. Die Baumreihe hat ihren Ursprung als Umpflanzung des zurückgebauten Plattenwerks. Die Pappelbaumreihe erstreckte sich ursprünglich bis zur Einmündung der Hans-Fallada-Straße. Im westlichen Bereich wurde der Pappelbestand zwischenzeitlich jedoch gefällt und in ein dichtes baumheckenartiges Siedlungsgehölz umgewandelt. Im Rahmen eines geplanten Radwegeausbaus am Heinrich-Heine-Ring geht die Baumreihe verloren. Die Trasse der Ausbaustrecke ist so stark durchwurzelt, dass es infolge der Anlage des Radwegs zu erheblichen Wurzelschäden kommen würde. Die Standsicherheit der Bäume wäre infolge nicht mehr gewährleistet. Die Baumverluste werden im Rahmen der Radwegeplanung bilanziert und ausgeglichen (vgl. Hansestadt Stralsund 2022). Dementsprechend wird die Baumreihe im B-Plan-Verfahren als nicht mehr existent betrachtet (vgl. Darstellung der im Zuge des Radwegebaus zu fällenden Bäume in Abbildung 5).

Nordöstlich angrenzend befindet sich mit dem Zentralfriedhof ein strukturarmer Friedhof mit altem Baumbestand (PFA). Die Wirkzone I (50 m) wird des Weiteren insbesondere von Straßenverkehrsflächen (OV), Bebauung (OGP, OI), Siedlungsgehölzen (PWX, PWY, PHY), Baumreihen (BRG, BRR) und Zierrasen (PEG, PER) eingenommen.

In Abbildung 2 und Abbildung 3 sind die Biotope im Plangebiet und den Wirkzonen dargestellt.

Quelle: BSTF 2022

Abbildung 2: Erfasste Biotoptypen im Geltungsbereich und 50 m-Umfeld

Quelle: BSTF 2022

Abbildung 3: Wertgebende Biotoptypen im 200 m–Umfeld

Einzelbaumerfassung

In der Vegetationsperiode 2022 wurde eine Erfassung der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume durchgeführt (vgl. ausführlich BSTF 2022). Ausgenommen wurde die als dem Forstrecht unterliegende Waldfläche im Norden des Plangebiets. Die nordwestliche Plangebietsgrenze wurde im Laufe des Verfahrens in Richtung Herrmann-Burmeister-Straße erweitert, so dass dieser Bereich ebenfalls in der Einzelbaumerfassung nicht erfasst wurde. Dieser Bereich ist aber von einer Bebauung ausgenommen (Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Erhalt der Bäume).

Im Plangebiet unterliegen danach 74 Bäume dem gesetzlichen Schutz nach § 18 NatSchAG MV. Bei sieben Bäumen ist das Schutzkriterium (Stammumfang von 100 cm) aktuell noch nicht erreicht, es könnte aber in ca. 1-2 Jahren eintreten. Ein Baum unterliegt keinem Schutz, da es sich um einen Obstbaum handelt.

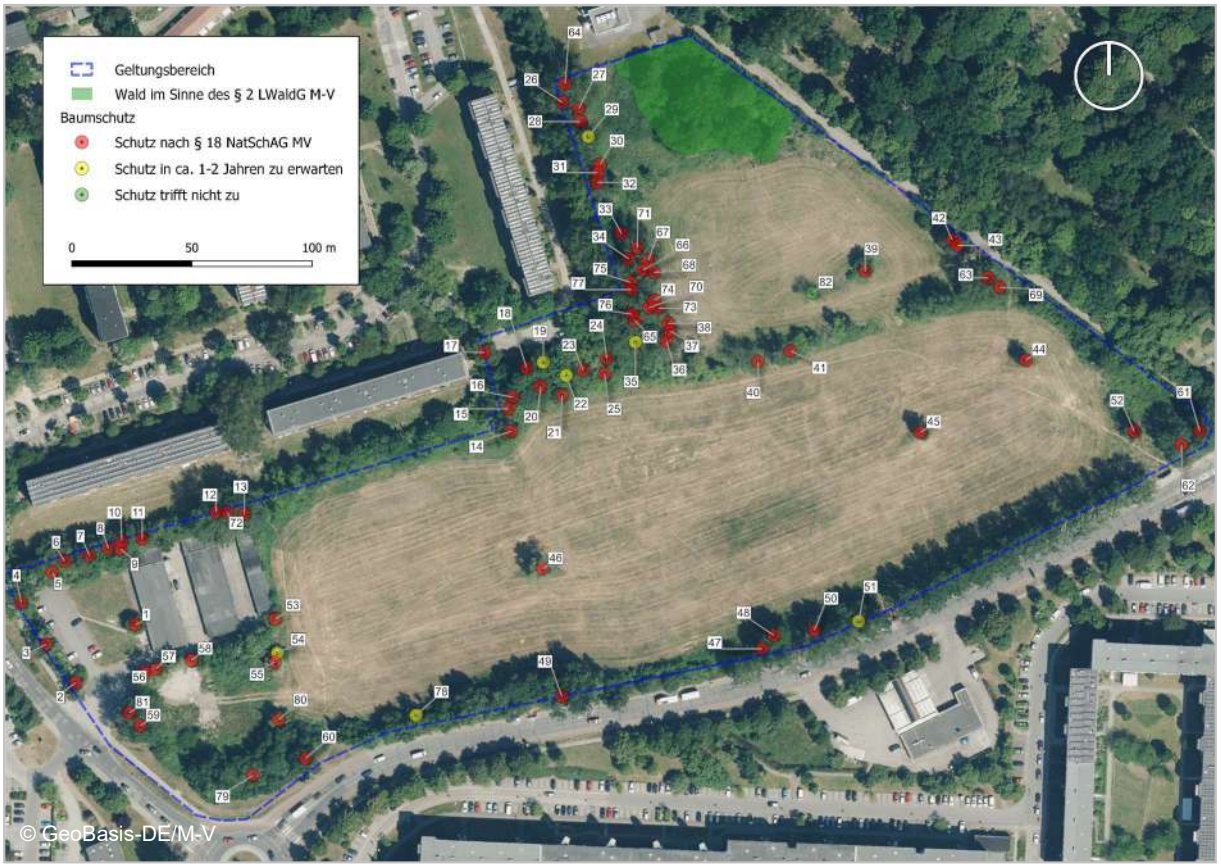

Quelle: BSTF 2022

Abbildung 4**:** Ergebnisse der Baumerfassung im Untersuchungsgebiet

Quelle: BSTF 2022

Abbildung 5**:** im Zuge des Radwegebaus im Heinrich-Heine-Ring zur Fällung vorgesehenen Bäume

Bewertung

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die ermittelten Biotoptypen im Untersuchungsraum und ihre Bewertung nach MLU MV (2018).

Tabelle 1: Bestand und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum

Nr.[5]	**Biotop-code (HC, *NC*)**	**Bezeichnung**	**§**[6]	**Bewertung**			**Lage in** PG = Plangebiet WZ = Wirkzone
				Reg.[7]	**Gef.**[8]	**Gesamt**	
1-7	BBA	Älterer Einzelbaum	§ 18	-	-	-	PG
8-10	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	-	2	1	2	PG
11	RTT	Ruderale Trittflur	-	2	1	2	PG
12	PWX, *PHY, RHU*	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	(§ 18)	1-2	1	2	PG
13, 14	PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	(§ 18)	0	0	0	PG
15	PEG	Artenreicher Zierrasen	-	0	1	1	PG

[5] gemäß Kartierbericht (BSTF 2022)

[6] Schutzstatus nach NatSchAG MV

[7] Regenerationsfähigkeit

[8] Gefährdung

Nr.[5]	Biotop-code (HC, *NC*)	Bezeichnung	§[6]	Bewertung			Lage in PG = Plangebiet WZ = Wirkzone
				Reg.[7]	Gef.[8]	Gesamt	
16, 17	PER	Artenarmer Zierrasen	-	0	0	0	PG
18	PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	(§ 18)	2	2	2	PG
19	OV	Verkehrsfläche	-	0	0	0	PG
20	OI	Industrie- und Gewerbefläche	-	0	0	0	PG
21, 22	BRG	Geschlossene Baumreihe	§ 19	-	-	-	WZ I
23[9]	BRG	Geschlossene Baumreihe	§ 19	-	-	-	PG
25	PWX, *RHU*	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	§ 18	1-2	1	2	WZ I
26	PWX, *PHY*						PG, WZ I
27	PWX, *PHY*						WZ I
28	PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	(§ 18)	0	0	0	WZ I
29	PER, *PWX, PHY*	Artenarmer Zierrasen	-	0	0	0	WZ I
30	PER, *PHY*						WZ I
31	PER						WZ I
32	PFA	Strukturarmer Friedhof mit altem Baumbestand	(§ 18)	2	2	2	WZ I
33	OGP	Neubaugebiet in Plattenbauweise	-	0	0	0	WZ I
34	OV	Verkehrsfläche	-	0	0	0	WZ I
35	OI	Industrie- und Gewerbefläche	-	0	0	0	WZ I
36	PFA	Strukturarmer Friedhof mit altem Baumbestand	(§ 18)	2	2	2	WZ II

3.1.6.2 Tiere

Auf Grund der zu erwartenden Wirkungen und des hinsichtlich der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu vermutenden Artenspektrums wurden von Mai bis September 2021 faunistische Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien und xylobionte Käfer durchgeführt (vgl. Darstellungen in Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung 2021).

Eine Funktion für Rastvögel ist für den Geltungsbereich aufgrund der Lage, anthropogenen Überprägung, Zerschneidung und Störwirkungen von vornherein auszuschließen.

Fledermäuse

Bestand

Bei der Baumkontrolle konnten keine Höhlungen festgestellt werden, so dass Fledermausquartiere in Höhlungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.[10]

[9] Die Baumreihe geht im Zuge einer geplanten Radwegebaumaßnahme am Heinrich-Heine-Ring verloren und wird unabhängig vom B-Plan-Verfahren bilanziert und ausgeglichen.

[10] Nicht einbezogen in die Kartierung wurde die Pappelbaumreihe am Heinrich-Heine-Ringe, die im Zuge eines geplanten Radwegeausbaus am Heinrich-Heine-Ring verloren geht. Bei der Umsetzung dieser Planung ist daher eine Kontrolle der Fällungen durch einen Fledermausexperten vorgesehen (vgl. Hansestadt Stralsund 2022).

Mittel Detektorkartierung wurden Jagdaktivitäten der folgenden Arten Zwergfledermaus (regelmäßig und ausdauernde Jagdflüge – 5-6 Ind.), Mückenfledermaus (regelmäßig und ausdauernde Jagdflüge – 2-3 Ind.), Rauhautfledermaus (gelegentliches Auftragen von Einzeltieren), Breitflügelfledermaus (z. T. ausdauernde Jagdflüge – 2-3 Ind.), Großer Abendsegler (kurze Jagd- und Überflüge), Fransenfledermaus (sporadisches Auftreten) und Braunes Langohr (lokale Nutzung von Randbereichen im Norden des UG) erfasst. Außerdem konnten einzelne Lautsequenzen aufgezeichnet werden, die nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden können (Lauttyp Nyctaloid und Myotis).

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartierstrukturen und –potenziale nachgewiesen werden. Das Gebiet hat jedoch aufgrund der Gehölzstrukturen und der Grünlandnutzung eine Bedeutung als Jagdhabitat.

Brutvögel

Bestand

Bei der Baumkontrolle konnten keine Höhlungen festgestellt werden, so dass Lebensstätten von Höhlenbrütern für das Plangebiet mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Mittels Revierkartierung wurden die Brutvogelarten Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke (Brutverdacht), Girlitz, Goldammer, Grünfink, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste konnten die Arten Aaskrähe/ Nebelkrähe, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Saatkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Star, Sumpf-/Weidenmeise, Turmfalke und Waldbaumläufer beobachtet werden.

Quelle: Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung 2021b

Abbildung 6: Nachgewiesene Revierzentren/Brutplätze im Plangebiet

Bewertung

Die Erfassung der Brutvögel ergab für das Plangebiet ein für die vorliegende Habitatausstattung übliches Spektrum an siedlungstypischen und wenig störempfindlichen Vogelarten. Von den Brutvogelarten werden in Anlehnung an Froelich & Sporbeck (2010) solche Arten als „wertgebend“ betrachtet, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Im Plangebiet wurden keine wertgebenden Brutvogelarten ermittelt.

Reptilien und Amphibien

Während des gesamten Untersuchungszeitraumes konnten keine Amphibien- oder Reptilienarten nachgewiesen werden.

Xylobionte Käfer

Geschützte xylobionte Käferarten bzw. entsprechende Mulmhöhlen wurden nicht festgestellt.

3.1.6.3 Biologische Vielfalt

Die Erfassung der Biologischen Vielfalt mit ihren drei Ebenen (vgl. Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt 2002)

- der genetischen Vielfalt – Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität, z. B. Rassen bei Nutztieren, Unterarten/Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten),
- der Artenvielfalt – Anzahl von Tier- und Pflanzenarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes (interspezifische Biodiversität) und
- der Ökosystemvielfalt – Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes

erfolgt über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Tiere und Pflanzen/Biotoptypen. Auf Grundlage der Bestandserfassungen von Tieren und Pflanzen (Biotoptypen) lässt sich keine besondere Bedeutung des Gebiets für die Biologische Vielfalt ableiten. Es ist damit von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.

3.1.7 Landschaft

Bestand

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist insbesondere durch die auf der Brache angelegte Wiesenfläche sowie die lineare und flächige Baum- und weitere Gehölzbestände geprägt.

Weiterhin bestimmen die außerhalb des Plangebiets liegenden hochgeschossigen Plattenbauten das Landschaftserleben innerhalb des Plangebiets.

Innerhalb des Plangebiets sind Gebäude nur am Westrand des Plangebietes in Form eines Garagenkomplexes vorhanden.

Abbildung 7: Landschaftsbild im Plangebiet
Fotos: Hansestadt Stralsund, 10.05.2021

Bewertung

Dem Landschaftsbild im Plangebiet ist eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden.

3.1.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Bestand

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie für die Bevölkerung sind die Wohn- und Erholungsfunktionen zu betrachten.

Wohngebäude sind im Plangebiet selber nicht vorhanden, grenzen aber im unmittelbaren Umfeld an.

Die überwiegend als Wiesenfläche entwickelte Brachfläche wird von einigen Bewohnern der angrenzenden Wohnquartiere für die Naherholung genutzt (insbesondere Spaziergänger mit Hunden). Erholungsinfrastruktur (z. B. Bänke, Wege) ist jedoch nicht vorhanden, es sind allerdings mehrere Trampelpfade entstanden. Weitere Erholungsgebiete befinden sich im Umfeld des Plangebiets (Zentralfriedhof, Kleingartenanlagen „Knieper Vorstadt“ und „Knieper Nord“, Grünanlage und Sportplatz südlich des Heinrich-Heine-Rings).

Vorbelastungen durch Lärm ergeben sich durch die angrenzenden Straßen, insbesondere durch den Heinrich-Heine-Ring.

Bewertung

Das Plangebiet ist für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung von allgemeiner Bedeutung. Funktionsausprägungen der Wohn- und Erholungsfunktion mit besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Baudenkmale und andere Zeugnisse des kulturellen Erbes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsbereiche sind nicht bekannt.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Ausgangspunkt für die Auswirkungsprognose sind die potenziellen Wirkungen der mit der Aufstellung des B-Plans zulässigen Bebauung. Hierzu werden die unmittelbar zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die Schutzgüter untersucht.

Die Umsetzung der Planung ist nach derzeitigem Planungstand mit den folgenden Wirkfaktoren verbunden, welche Ausgangspunkt für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sind:

baubedingte Wirkfaktoren (zeitlich begrenzt während der Bauzeit)

- Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung, Bodenumlagerungen, Bodenaushub, Bodenabtrag, Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen)
- Entfernung von Vegetation (Baufeldfreimachung)
- Baustellenverkehr und Bautätigkeiten (optische, akustische und stoffliche Emissionen, Bodenverdichtung)
- Wasserhaltungsmaßnahmen

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft durch Existenz von Anlagen)

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und (Teil-) Versiegelung, Anlage von Grünflächen
- Einfriedungen (Barrierewirkung)

betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft durch Nutzungen im Plangebiet)

- Erschließungsverkehre, Anwesenheit von Menschen (visuelle, optische und akustische Emissionen)

3.2.1 Fläche

Im Zuge der **baubedingten** Tätigkeiten wie Baufeldfreimachung, Errichtung von Baustraßen sowie Bodenab- und -auftrag werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs temporär beansprucht. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung (Rückbau der Lagerflächen, Baunebenflächen etc.) als *gering* bewertet. Sie findet im Bereich der nachfolgend anlagebedingt beanspruchten Baugebiete statt.

Anlagebedingt werden innerhalb der Baugebiete bisher überwiegend unversiegelte Flächen durch Überbauung und Neuversiegelung (Gebäude, Verkehrsanlagen) sowie Teilversiegelung (Stellplätze) in einem Umfang von etwa 5 ha dauerhaft beansprucht. Die als *erheblich* zu wertenden Auswirkungen werden multifunktional ausgeglichen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

3.2.2 Boden

Im Zuge der **baubedingten** Tätigkeiten wie Baufeldfreimachung, Errichtung von Baustraßen, Bodenab- und -auftrag sowie Ausheben von Baugruben werden die Böden innerhalb des Geltungsbereichs temporär beansprucht.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung (Rückbau der Lagerflächen, Baunebenflächen etc.) als *gering* bewertet. Sie findet im Bereich der nachfolgend anlagebedingt beanspruchten Baugebiete statt.

Potenzielle Auswirkungen durch bauzeitliche Schadstoff- und Staubemissionen, die infolge des Baustellenverkehrs/ -betriebs sowie möglicher Unfälle oder Havarien auftreten können, werden angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Baubetrieb, der sehr kleinräumigen Ausbreitung und der schnellen Behebbarkeit als *geringfügig bzw. zu vernachlässigen* eingestuft.

Zum Schutz des Bodens sind im Zuge der Baumaßnahmen folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Wegen der im Altlastenkataster als saniert erfassten Altlasten „ehemaliges Heizwerk“ und „ehemaliges Plattenwerk“ und der anhand der mit PAK und MKW (Z 1 / Z1.2) belasteten Mischprobe bestätigten Auffüllungen erfolgt eine Baubegleitung durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen. Dieser wird der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zusammen mit dem Beginn der Anzeige der Bauarbeiten benannt. Die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung wird der unteren Bodenschutzbehörde in Form eines Abschlussberichtes vorgelegt.
- Aufgrund der im Boden vorhandenen Auffüllungen werden die im Zuge der Tiefbauarbeiten anfallende Aushubböden entsprechend dem „Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht“ der LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Tabelle II. 1.2-1) hinsichtlich der Wiederverwertbarkeit untersucht. Der ausgehobene Boden wird bei einer Zwischenlagerung zum Zwecke der Beprobung auf einer Plane oder versiegelten Fläche abgelagert und mittels einer Schutzplane abgedeckt, um eventuelle Schadstoffausbreitungen im Boden und Auswaschungen von Schadstoffen durch Niederschläge zu verhindern.
- Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert Z 2 gemäß LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Kap. 1.2.3.3) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und wird fachgerecht entsorgt. Auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Ziffer 1 2te Alternative Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) besteht eine Nachweispflicht über die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung). Der Nachweis der Entsorgung (Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine) sowie die Prüfberichte bzw. die Analytik des Aushubmaterials werden unverzüglich beim Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen eingereicht.
- Im Allgemeinen Wohngebiet wird entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 20.03.2017 ein Benzo(a)pyren-Gehalt von 1 mg BaP/kg TM eingehalten.

Durch die bauzeitlichen Bodenschutzmaßnahmen sind für das Schutzgut Boden *positive* Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingt werden innerhalb der Baugebiete durch die frühere Bebauung anthropogen vorbelastete Böden durch Überbauung und Neuversiegelung (Gebäude, Verkehrsflächen) sowie Teilversiegelung (Stellplätze) dauerhaft beansprucht. Hierdurch gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Besondere Bodenfunktionen sind nicht betroffen. Eine Überplanung bislang unbeeinflusster Bodenfunktionen wird mit der Wiedernutzbarmachung ehemals bebauter Bereiche vermieden. Mit der Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bzw. 0,6 und der wird einer übermäßigen Überbauung entgegengewirkt. Die als *erheblich* zu wertenden Auswirkungen werden multifunktional ausgeglichen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

3.2.3 Wasser

Im Zuge der **baubedingten** Flächeninanspruchnahmen, ggf. mit partiellen Teilversiegelungen, wird vorübergehend die zur Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung stehende Fläche eingeschränkt. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung als *gering* bewertet. Sie finden im Bereich der nachfolgend anlagebedingt beanspruchten Baugebiete statt.

Während der Bauphase besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser als Folge von baustellenbedingten Emissionen, Unfällen oder Havarien. Dabei kann es kleinräumig zu einem kurzfristigen Schadstoffeintrag kommen. Aufgrund der gegebenenfalls punktuell zu erwartenden Kontaminationsquellen, der Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Baustellenbereich werden die Auswirkungen als *gering* beurteilt.

Während der Bauzeit kann es zu *gering*fügigen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Wasserhaltungsmaßnahmen[11] kommen. Eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe besteht bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht. Die wasserrechtliche Erlaubnis für baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen wird im Zuge der Erschließungsplanung bzw. Baugenehmigungsplanungen beantragt.

Anlagebedingt gehen innerhalb der der Baugrenzen und Straßenverkehrsflächen durch Überbauung und Neuversiegelung Grundwasserneubildungsflächen verloren. Hierdurch ergeben sich *geringfügige* Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung. Diese beschränken sich auf die Neuversiegelungsbereiche. Im direkten Umfeld stehen ausreichend Versickerungsflächen gleicher Qualität zur Verfügung. Im Bereich der Stellplätze ist weiterhin eine Versickerung möglich, da diese in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.

Der Verlust von Grundwasserneubildungsflächen wird multifunktional ausgeglichen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer werden ausgeschlossen, da im Plangebiet und seinem Umfeld keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund von Regenwassereinleitungen sind nicht zu prognostizieren. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet soll über eine neu zu verlegende Regenwasserleitung an das Regenwassernetz der REWA erfolgen. Die Erschließung erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuell geltenden technischen Regelwerks und berücksichtigt die daraus notwendig werdenden technischen Maßnahmen. Im Zuge der jeweiligen Erschließung erfolgt auf Ebene der Erschließungsplanung bzw. Baugenehmigungsplanungen eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde für die wasserrechtlichen Entscheidungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren. Alles anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser wird dem Abwasserbeseitigungspflichtigen. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation wird im Rahmen der Erschließung nachgewiesen.

Auswirkungen auf die **Vorgaben der WRRL** sind nicht zu erwarten (vgl. Kap. 2.1.4).

[11] Nach Baugrund (2020, S. 29) ist der Umfang notwendiger Wasserhaltungsmaßnahmen abhängig vom tatsächlichen Wasseranfall vor Ort festzulegen.

3.2.4 Klima

Baubedingt gehen in einem geringen Umfang lokalklimatisch bedeutsame Gehölzstrukturen verloren, deren Verlust **anlagenbedingt** dauerhaft ist. Auf den neu versiegelten Flächen sind anlagebedingt außerdem eine stärkere Erwärmung und eine Reduzierung der Kaltluftentstehung zu erwarten. Aufgrund der dominierenden Wirkung des Küstenklimas als *gering* zu bewerten. Die Gehölzverluste werden ausgeglichen. Die im nördlichen Plangebiet liegende Waldfläche mit ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion bleibt weitgehend erhalten und wird in ihrer Ausdehnung deutlich vergrößert, was positiv für das Lokalklima ist.

Betriebsbedingt entstehen zusätzliche Erschließungsverkehre. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der dominierenden Wirkung des Küstenklimas sind die Auswirkungen als *gering* zu bewerten.

3.2.5 Luft

Baubedingte Schadstoffemissionen und Staubentwicklung des baubedingten Verkehrs und der Bautätigkeiten treten nur punktuell und temporär auf. Sie fallen gegenüber der bestehenden Vorbelastung (Straßenverkehr) nicht ins Gewicht.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt entstehen zusätzliche Erschließungsverkehre. Die damit verbundenen Schadstoffemissionen treten nur punktuell und temporär auf. Sie fallen gegenüber der bestehenden Vorbelastung (Straßenverkehr, insbes. am Heinriche-Heine-Ring) nicht ins Gewicht.

3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen

Mit der Umsetzung der Planung kommt es **baubedingt** im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust von Siedlungsgehölzen, Waldflächen, Zierrasen und Ruderalflächen sowie von bis zu 60 nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen.

Die unmittelbaren und mittelbaren Eingriffe in die Biotopstrukturen werden ermittelt und ausgeglichen (vgl. Kap. 3.4). Für die umzuwandelnde Waldfläche in einem Umfang von 150 m² erfolgt zudem ein Waldausgleich nach dem Landeswaldgesetz. Es wird in einem Umfang von 960 m² Wald neu geschaffen. Die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Verluste von nach § 18 geschützten Einzelbäumen werden gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V ersetzt.

Nicht von Fällungen betroffene Gehölzbestände werden durch bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Kap. 3.5.1).

Die am Heinrich-Heine-Ring stockende Baumreihe aus Balsampappeln geht im Rahmen eines geplanten Radwegeausbaus am Heinrich-Heine-Ring verloren. Die Baumverluste werden im Rahmen der Radwegeplanung bilanziert und ausgeglichen (vgl. Hansestadt Stralsund 2022).

Anlagebedingt gehen die innerhalb der Baugebiete liegenden, bereits baubedingt entfernten Biotopstrukturen dauerhaft verloren. Zusätzliche anlagebedingte nachteilige Auswirkungen entstehen nicht. Gleichzeitig werden Gehölz- und Waldflächen neu geschaffen und es wird eine als extensiv genutzte blütenreiche Mähwiese angelegt.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

Tiere

Mit der Umsetzung des B-Plans werden im Zuge der Baufeldfreimachung **baubedingt** faunistische Lebensräume zerstört. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen werden so weit wie möglich in die Planung integriert, um Gehölzrodungen zu vermeiden. Nicht vermeidbare Lebensraumverluste Verluste werden multifunktional ausgeglichen (vgl. Kap. 3.4).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge der Baufeldfreimachung werden Bauzeitenregelungen für Brutvögel erforderlich (vgl. Kap. 3.5.1). Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen für Brutvögel, auch im Umfeld (Zentralfriedhof, nördlich angrenzende Gehölzbestände), durch baubedingte Störungen innerhalb der Brutzeit werden ebenfalls durch die Bauzeitenregelung vermieden.

Im Zuge der Fledermauskartierung wurden keine Höhlungen festgestellt, so dass Fledermausquartiere in Höhlungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.[12]

Anlagebedingt gehen die innerhalb der Baugebiete liegenden, bereits baubedingt entfernten faunistischen Lebensräume dauerhaft verloren. Gleichzeitig werden Gehölz- und Waldflächen neu geschaffen. Die öffentliche Grünfläche wird als extensiv genutzte blütenreiche Mähwiese angelegt, um einer Entwertung des Gebietes als Nahrungshabitat für Brutvögel und als Jagdhabitat für Fledermäuse entgegenzuwirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen können durch Lichtemissionen für Insekten und Fledermäuse entstehen. Durch die Verwendung von angepasster Beleuchtung können die Auswirkungen minimiert werden. Störungen von Brutvögeln durch menschliche Anwesenheit sind aufgrund der Entfernung der Brutstandorte und der Fluchtdistanzen der nachgewiesenen siedlungsangepassten Brutvogelarten nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Das Vorhaben betrifft kein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind damit bei Verwirklichung der Planvorhaben nicht zu erwarten.

3.2.7 Landschaft

Baubedingt kommt es zu einer temporären Überprägung der Landschaft durch visuelle Unruhe und Lärm. Die Auswirkungen sind temporär und kleinräumig und werden daher als *gering* bewertet.

Anlagebedingt wird das Landschaftsbild durch die Errichtung baulicher Anlagen überprägt. Das Gebiet ist an drei Seiten von Bebauung umgeben, deren raumwirksamen Strukturen das Landschaftsbild weiterhin dominant prägen. Die Höhe der Bebauung ist an die Höhe der umgebenden Bebauung angelehnt Die Auswirkungen werden als *gering* bewertet. Sie werden multifunktional ausgeglichen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

[12] Nicht einbezogen in die Kartierung wurde die Pappelbaumreihe am Heinrich-Heine-Ringe, die im Zuge eines geplanten Radwegeausbaus am Heinrich-Heine-Ring verloren geht. Bei der Umsetzung dieser Planung ist daher eine Kontrolle der Fällungen durch einen Fledermausexperten vorgesehen (vgl. Hansestadt Stralsund 2022).

3.2.8 Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung

Punktuell und temporär sind **baubedingte** Wirkungen durch Schadstoffe, Lärm und Licht durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten zu erwarten. Hierdurch wird die Erholungsfunktion auch des angrenzenden Friedhofes temporär beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden als *gering* bewertet.

Anlagebedingt geht ein aktuell zur Naherholung genutzte Freifläche verloren. Die Erholungsfunktion bleibt jedoch teilweise bestehen (Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz im Norden des Gebiets, Erhalt und Schaffung einer Waldfläche, neugeschaffene Wegeverbindung zwischen Hans-Fallada-Straße und Zentralfriedhof). Die Beeinträchtigungen werden als *gering* bewertet.

Durch die Zunahme des motorisierten Verkehrs und damit verbundenen Schadstoff- und Schallimmissionen wird die verbliebende Erholungsfunktion **betriebsbedingt** beeinträchtigt. Sensible Nutzungen sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Die Beeinträchtigungen werden als *gering* bewertet.

3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bodendenkmale oder Bau- und Kunstdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Sofern während der Bautätigkeiten Funde oder auffälligen Bodenverfärbungen festgestellt werden, werden zur Vermeidung von Veränderungen oder Zerstörungen bisher unbekannter Bodendenkmale Bergungs- und Dokumentationsschritte eingeleitet (vgl. Kap. 3.5.1).

Baubedingt kommt es in einem sehr geringen Umfang (150 m²) zum Verlust von Wald, welcher **anlagebedingt** dauerhaft ist. Gleichzeitig wird in einem Umfang von 960 m² Wald neu geschaffen, so dass die Auswirkungen insgesamt positiv sind.

3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, über die bereits dargestellten Umweltauswirkungen hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planaufstellung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit der durch den B-Plan vorbereiteten Bauvorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Die beiden im Gebiet der Hansestadt Stralsund vorhandenen Störfallbetriebe (Werft, Biogasanlage Am Umspannwerk 8) liegen weit vom B-Plangebiet entfernt und somit außerhalb der Achtungsbereiche derselben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche zunächst weiterhin als Brachfläche fortbestehen und je nach Pflegeintensität der natürlichen Sukzession unterliegen. Der zentrale Bereich würde zunächst weiterhin als Grünland genutzt werden. Wie bisher würde das Gebiet, solange der Sukzessionsstand es zulässt, zur Naherholung genutzt werden. Perspektivisch würde das im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesene Gebiet vermutlich wieder einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die methodische Herangehensweise richtet sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (MLU 2018).

Hinweis: Am Heinrich-Heine-Ring stockt eine Baumreihe aus Balsampappeln, welche als nach § 19 NatSchAG M-V geschützte straßenbegleitende Baumreihe (BRG) einzustufen ist. (s. Beschreibung im Kapitel 3.1.6.1 Biotope/Pflanzen) Die Baumreihe hat ihren Ursprung als Umpflanzung des zurückgebauten Plattenwerks. Die Pappelbaumreihe erstreckte sich ursprünglich bis zur Einmündung der Hans-Fallada-Straße. Im westlichen Bereich wurde der Pappelbestand zwischenzeitlich jedoch gefällt und in ein dichtes baumheckenartiges Siedlungsgehölz umgewandelt. Im Rahmen eines geplanten Radwegeausbaus am Heinrich-Heine-Ring geht die Baumreihe verloren.

Die Baumverluste werden im Rahmen der Radwegeplanung bilanziert und ausgeglichen (vgl. Hansestadt Stralsund 2022). Dementsprechend wird die Baumreihe im B-Plan-Verfahren als nicht mehr existent betrachtet (vgl. Darstellung der im Zuge des Radwegebaus zu fällenden Bäume in Abbildung 5) und nicht in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einbezogen.

3.4.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ)

3.4.1.1 Ermittlung des Biotopwerts der Biotope im Geltungsbereich

Für jeden Biotoptyp wird aus der Anlage 3 der HzE (MLU 2018) die naturschutzfachliche Wertstufe entnommen. Diese wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe wird, mit Ausnahme der Wertstufe 0, ein durchschnittlicher Biotopwert nach den in Tabelle 2 dargestellten Vorgaben zugeordnet. Bei Biotoptypen mit der Wertstufe 0 hängt der durchschnittliche Biotopwert vom Versiegelungsgrad ab und wird in Dezimalstellen angegeben.

Tabelle 2**:** Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwerts nach MLU (2018, Kap. 2.1)

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad (in Dezimalstellen)
1	1,5
2	3
3	6
4	10

Der durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps und ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Wenn mehrere Biotoptypen vom Eingriff betroffen sind, sind die Biotopwerte für jeden einzelnen Biotoptyp zu ermitteln. Für gesetzlich geschützte Biotope erfolgt eine ausführliche Biotopwertermittlung gem. Anlage 4 der HzE (MLU 2018). In Tabelle 3 sind die ermittelten Biotopwerte dargestellt.

Tabelle 3: Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwerts der Biotope im Geltungsbereich nach MLU (2018, Kap. 2.1) (fett: gesetzlich geschützt und Wertbiotope ab Wertstufe 3)

Nr.	Hauptcode/ Nebencode	Wertstufe	Biotopwert
1-7	**BBA**	**§18**	-
23	**BRG**	**§19**	-
8	RHU	2	3
9	RHU	2	3
10	RHU	2	3
11	RTT	1	1,5
12	PWX	2	3
13	PWY	0	1
14	PWY	0	1
15	PEG	1	1,5
16	PER	0	1
17	PER	0	1
18	PSA	2	3
19	OV	0	0
20	OI	0	0

4.4.1.2 Ermittlung des Lagefaktors

Als Korrekturfaktor wird die Lage der Biotope in wertvollen und ungestörten Räumen sowie in Bezug auf Vorbelastungen (Störquellen) durch Zu- und Abschläge berücksichtigt. Der Lagefaktor weist nach MLU (2018, Kap. 2.2) eine Spanne von 0,75 bis 1,50 m auf. Zu den Störquellen gehören z.B. Siedlungsbereiche, Straßen, vollversiegelte Wege und Bebauungspläne.

Schutzgebiete und qualifizierte landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 und 4 sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Für das vorliegende Vorhaben wurden als Störquellen die Straßen Am Heizwerk, Heinrich-Heine-Ring und Hans-Fallada-Straße sowie die Wohnbebauung der Hermann-Burmeister-Straße und das Blockheizwerk berücksichtigt.

Für die Bilanzierung wird aufgrund der mit den genannten Störquellen verbundenen Vorbelastung der folgende Lagefaktor angesetzt:

- Faktor 0,75: Abstand < 100 m zu den genannten Störquellen

3.4.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Die Berechnung der Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) für unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen erfolgt in Abhängigkeit der Flächengröße, dem durchschnittlichen Biotopwert sowie dem Lagefaktor.

Die Biotopbeseitigung wird im vorliegenden Planverfahren für die gesamten Baugebiete des Urbanen Gebietes, des Allgemeinen Wohngebietes und die Verkehrsflächen bilanziert. Die zu erhaltenden Einzelbäume, die zu erhaltenden Gehölz- und Grünflächen und die Waldfläche am nördlichen Rand des Geltungsbereiches (abzüglich 150 m² Waldumwandlungsfläche) sind von der Biotopbeseitigung ausgenommen.

In Tabelle 4 ist die Ableitung des Eingriffsflächenäquivalents für die o. g. Biotopbeseitigungen bzw. Biotopveränderungen dargestellt.

Tabelle 4: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	Biotopwert	LF	EFÄ
8	RHU	1.266	3	0,75	2.849
8	RHU	308	3	0,75	693
9	RHU	1.110	3	0,75	2.498
9	RHU	931	3	0,75	2.095
9	RHU	367	3	0,75	826
10	RHU	110	3	0,75	248
11	RTT	456	1,5	0,75	513
12	PWX	4.981	3	0,75	11.207
12	PWX	805	3	0,75	1.811
12	PWX	716	3	0,75	1.611
12	PWX	308	3	0,75	693
12	PWX	1.345	3	0,75	3.026
12	PWX	844	3	0,75	1.899
12	PWX	75	3	0,75	169
13	PWY	938	1	0,75	704
14	PWY	697	1	0,75	523
14	PWY	831	1	0,75	623
15	PEG	43.093	1,5	0,75	48.480
16	PER	721	1	0,75	541
17	PER	208	1	0,75	156
17	PER	57	1	0,75	43
18	PSA	288	3	0,75	648
19	OV	2.359	0	0,75	0
19	OV	452	0	0,75	0
20	OI	598	0	0,75	0
20	OI	621	0	0,75	0
20	OI	285	0	0,75	0
25	PWX	329	3	0,75	740
31	PER	228	1	0,75	171
Summe		**65.327**			**82.764**

Berechnungsformel: Fläche des betroffenen Biotops x Biotopwert des betroffenen Biotoptyps x Lagefaktor = Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]

3.4.1.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Wirkraum der Planung (mittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)

Funktionsbeeinträchtigungen bzw. mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gemäß HzE (MLU 2018) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥3 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Entsprechend der Wirkzone wird ein Wirkfaktor auf die betroffene Biotoptypfläche sowie auf den jeweiligen Biotopwert aufgeschlagen.

Für das Urbane Gebiet sind der Wirkbereich I: 50 m und Wirkbereich II: 200 m anzusetzen. Aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch die umgebenden Straßen, Wohnbebauung und das Blockheizwerk besteht eine deutliche anthropogene Vorprägung.

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Biotoptypen mit der Wertstufe ≥3. Alle außerhalb liegenden Biotoptypen, die Berücksichtigung finden würden, weisen ebenfalls keine entsprechende oder höhere Wertstufe auf.

Biotope südlich des Heinrich-Heine-Rings und westlich der Hans-Fallada-Straße werden nicht berücksichtigt, da diese Straßen bereits eine deutliche Barrierewirkung ausüben.

Daher entfällt die Ermittlung von mittelbaren Wirkungen/Beeinträchtigungen aus den genannten Gründen.

3.4.1.5 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt. In Tabelle 5 wird das additive Kompensationserfordernis für die geplante Flächenversiegelung ermittelt.

Tabelle 5: Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung

	Fläche (m²) gesamt	Teil-/Vollversiegelte Fläche (m²)	Zuschlag Versiegelung	EFÄ
MU 1 Sportfeld/Sporthalle/Schule/Kita Umfang 24.029 m² (zulässige Versiegelung: GRZ 0,6 zzgl. 33 % Überschreitung)	24.029	19.175	0,50	9.588
MU 2 gemischte Nutzung Umfang 11.672 m² (zulässige Versiegelung: GRZ 0,6 zzgl. 33 % Überschreitung)	11.659	9.304	0,50	4.652
MU 3 Wohnen Umfang 8.230 m² (zulässige Versiegelung: GRZ 0,6 zzgl. 33 % Überschreitung)	9.122	7.279	0,50	3.640
Gemeinbedarfsfläche Umfang 9.421 m² (zulässige Versiegelung: GRZ 0,4 zzgl. 50% Überschreitung)	9.421	5.653	0,50	2.826
WA 1 SWG Umfang 2.227 m² (zulässige Versiegelung: GRZ 0,6 zzgl. 50% Überschreitung)	2.227	2.004	0,50	1.002
Verkehrsfläche Straße Umfang 3.051 m² Vollversiegelung	3.051	3.051	0,50	1.526
Verkehrsfläche/ Geh- und Radweg Umfang 2.039 m² Teilversiegelung	2.039	2.039	0,20	408
Verkehrsfläche/ Geh- und Radweg Parkanlage Umfang 425 m² Teilversiegelung	425	425	0,20	85
Summe		**48.930**		**23.726**

3.4.1.6 Berechnung kompensationsmindernder Maßnahmen

Für das vorliegende Planverfahren werden Maßnahmen zur Dachbegrünung und die Anlage von Photovoltaikanlagen kompensationsmindernd bilanziert. Die Fläche der Dachbegrünung ergibt sich aus der maximal möglichen Dachfläche in m², die sich für die Baufelder des Urbanen Gebiets und des Allgemeinen Wohngebietes gemäß GRZ ableiten lassen. Die anrechenbare Dachfläche beläuft sich insgesamt auf 40.641 m², die hälftig für Dachbegrünung und hälftig für Photovoltaikanlagen genutzt werden soll.

Gemäß HzE (MLU 2018) geht die Dachbegrünungsfläche mit einem Wert von 0,5 in die Bilanzierung ein. Für die Photovoltaikanlagen ist eine differenzierte Berechnung nach möglicher GRZ vorzunehmen. Da die GRZ im Plangebiet zum überwiegenden Teil bei 0,6 liegt, werden für die Zwischenmodulflächen 0,5 und für die überschirmten Flächen 0,2 Wertpunkte in Ansatz gebracht.

Tabelle 6 stellt die kompensationsmindernden Maßnahmen zusammen.

Tabelle 6: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents kompensationsmindernder Maßnahmen

Maßnahme Dachbegrünung	Fläche (m²)	Wert der Kompensationsminderung	Flächenäquivalent (m² FA)
Dachflächen (40.641 m²)			
Dachflächen mit Option zur Dachbegrünung 50 %	20.320	0,5	10.160
Summe	20.320		**10.160**

Maßnahme Photovoltaik	Fläche (m²)	Wert der Kompensationsminderung	Flächenäquivalent (m² FA)
Dachflächen abzgl. Dachbegrünung (20.320 m²)			
Zwischenmodulflächen 50 %	10.160	0,5	5.080
Überschirmte Flächen 50 %	10.160	0,2	2.032
Summe	20.320		**7.112**

3.4.2 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich aus den EFÄ für die unmittelbaren Wirkungen und der Versiegelung bzw. Überbauung. Kompensationsmindernde Maßnahmen werden anschließend abgezogen. In Tabelle 7 erfolgt die Zusammenstellung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes.

Tabelle 7**:** Berechnung des Multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Position	Eingriffsflächenäquivalent Bezugsgröße m²
Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung	82.764
Eingriffsflächenäquivalent Funktionsbeeinträchtigung	0
Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung/ Überbauung	23.726
Zwischensumme	*106.490*
abzgl. Minderung Dachbegrünung	10.160
abzgl. Minderung Photovoltaik	7.112
Summe	**89.218**

3.4.3 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung entsprechend MLU (2018, Anlage 1) sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

Funktionen besonderer Bedeutung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft liegen am Standort des Vorhabens nicht vor. Es besteht damit kein additiver Kompensationsbedarf für Sonderfunktionen dieser Schutzgüter.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden (siehe Kapitel 3.5.1). Es ergibt sich somit kein additiver Kompensationsbedarf für artenschutzrechtliche Konflikte.

3.4.4 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) und Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/KFÄ)

Den Eingriffsflächenäquivalenten abzüglich Minderungsmaßnahmen in Höhe von 71.946 EFÄ (m²) stehen Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 58.844 KFÄ (m²) gegenüber. Die Kompensationsquote beträgt damit 82 %. In der Tabelle 8 werden die berechneten Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalente gegenübergestellt.

Tabelle 8: Gegenüberstellung der Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalente

Eingriffsflächenäquivalent		Kompensationsflächenäquivalent	
Bedarf	89.218 EFÄ (m²)	intern	1.844 KFÄ (m²)
abzüglich Minderung	17.272 EFÄ (m²)	extern	57.000 KFÄ (m²)
Summe	**71.946 EFÄ (m²)**	**Summe**	**58.844 KFÄ (m²)**

3.4.5 Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Im Zuge der Umsetzung des B-Plans gehen 60 geschützte Einzelbäume verloren, 14 Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Für den Ausgleich ist der Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V anzuwenden. Die Kompensation erfolgt im Verhältnis zum Stammumfang (vgl. Tabelle 9). Für die ermittelten Ersatzpflanzungen stehen im B-Plangebiet durch die Pflanzgebote an den Planstraßen A und B, entlang des geplanten Fußweges parallel zum Heinrich-Heine-Ring sowie jeweils in Reihe sechs Bäume auf der Gemeinbedarfsfläche und der Fläche MU 1 insgesamt 125 Standorte zur Verfügung.

Tabelle 9**:** Bäume mit einem Stammumfang ≥ 95 cm in 130 cm Höhe

Nummer	Baumart	Stammumfang [cm]	Schutzstatus	Ausgleichserfordernis
1	Spitz-Ahorn	103	§ 18	1
2	Wald-Kiefer	128	§ 18	zum Erhalt festgesetzt
3	Robinie	144	§ 18	zum Erhalt festgesetzt
4	Eschen-Ahorn	223	§ 18	zum Erhalt festgesetzt
5	Sand-Birke	133	§ 18	1
6	Weiden-Art	180	§ 18	2
7	Sand-Birke	140	§ 18	1
8	Spitz-Ahorn	168	§ 18	2
9	Spitz-Ahorn	147	§ 18	1

Nummer	Baumart	Stammumfang [cm]	Schutzstatus	Ausgleichserfordernis
10	Spitz-Ahorn	123	§ 18	1
11	Spitz-Ahorn	103	§ 18	1
12	Spitz-Ahorn	383	§ 18	3
13	Berg-Ahorn	122	§ 18	1
14	Sand-Birke	115	§ 18	1
15	Eschen-Ahorn	154	§ 18	2
16	Sand-Birke	118	§ 18	1
17	Rosskastanie	165	§ 18	2
18	Eschen-Ahorn	130	§ 18	1
19	Weiden-Art	98	Schutz in ca. 1-2 Jahren zu erwarten	1
20	Sand-Birke	131	§ 18	1
21	Weiden-Art	132	§ 18	1
22	Spitz-Ahorn	99	Schutz in ca. 1-2 Jahren zu erwarten	1
23	Eschen-Ahorn	143	§ 18	1
24	Eschen-Ahorn	156	§ 18	2
25	Eschen-Ahorn	115	§ 18	1
26	Sand-Birke	103	§ 18	Erhalt (Lage in öffentl. Grünfläche)
27	Wald-Kiefer	171	§ 18	Erhalt (Lage in öffentl. Grünfläche)
28	Sand-Birke	111	§ 18	Erhalt (Lage in öffentl. Grünfläche)
29	Sand-Birke	99	Schutz in ca. 1-2 Jahren zu erwarten	Erhalt (Lage in öffentl. Grünfläche)
30	Wald-Kiefer	179	§ 18	Erhalt (Lage in öffentl. Grünfläche)
31	Wald-Kiefer	177	§ 18	Erhalt (Lage in öffentl. Grünfläche)
32	Wald-Kiefer	110	§ 18	Erhalt (Lage in öffentl. Grünfläche)
33	Wald-Kiefer	102	§ 18	1
34	Rot-Eiche	106	§ 18	1
35	Wald-Kiefer	97	Schutz in ca. 1-2 Jahren zu erwarten	1
36	Wald-Kiefer	113	§ 18	1
37	Wald-Kiefer	170	§ 18	2
38	Wald-Kiefer	144	§ 18	1
39	Eschen-Ahorn	108	§ 18	1
40	Weiden-Art	145	§ 18	1
41	Sand-Birke	126	§ 18	1
42	Wald-Kiefer	141	§ 18	1
43	Wald-Kiefer	210	§ 18	2
44	Sand-Birke	118	§ 18	1
45	Sand-Birke	103	§ 18	1

Nummer	Baumart	Stammumfang [cm]	Schutzstatus	Ausgleichserfordernis
46	Weiden-Art	158	§ 18	2
47	Stiel-Eiche	151	§ 18	zum Erhalt festgesetzt
48	Stiel-Eiche	124	§ 18	zum Erhalt festgesetzt
49	Sand-Birke	106	§ 18	1
50	Stiel-Eiche	123	§ 18	zum Erhalt festgesetzt
51	Sand-Birke	97	Schutz in ca. 1-2 Jahren zu erwarten	1
52	Sand-Birke	152	§ 18	2
53	Eschen-Ahorn	100	§ 18	1
54	Weiden-Art	97	Schutz in ca. 1-2 Jahren zu erwarten	1
55	Weiden-Art	108	§ 18	1
56	Robinie	124	§ 18	1
57	Robinie	178	§ 18	2
58	Robinie	125	§ 18	1
59	Pappel-Art	214	§ 18	2
60	Pappel-Art	192	§ 18	2
61	Pappel-Art	197	§ 18	2
62	Pappel-Art	214	§ 18	2
63	Pappel-Art	316	§ 18	3
64	Pappel-Art	379	§ 18	Erhalt (Lage in öffentl. Grünfläche)
65	Pappel-Art	150	§ 18	1
66	Pappel-Art	198	§ 18	2
67	Pappel-Art	210	§ 18	2
68	Pappel-Art	238	§ 18	2
69	Pappel-Art	115	§ 18	1
70	Pappel-Art	193	§ 18	2
71	Pappel-Art	162	§ 18	2
72	Rosskastanie	117	§ 18	1
73	Pappel-Art	192	§ 18	2
74	Pappel-Art	270	§ 18	3
75	Pappel-Art	272	§ 18	3
76	Pappel-Art	144	§ 18	1
77	Pappel-Art	309	§ 18	3
78	Sand-Birke	96	Schutz in ca. 1-2 Jahren zu erwarten	1
79	Pappel-Art	125	§ 18	1
80	Robinie	118	§ 18	1
81	Pappel-Art	394	§ 18	3
Summe				**99**

3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen werden die nachfolgend genannten Maßnahmen durchgeführt:

- Die Befestigung von Fuß- und Radwegen, nicht unterbauten Kfz-Stellplätzen, Aufstellflächen und Aufenthaltsflächen erfolgt in wasser- und luftdurchlässiger Bauart.
- Dachflächen sind außerhalb begehbarer Flächen und von Photovoltaikanlagen zu begrünen. Die Pflanzendecke auf Gründächern sorgt durch stärkere Rückhaltung und Speicherung von anfallendem Niederschlagswasser für eine bessere Abflussverzögerung. Durch die Abgabe von Verdunstungsfeuchtigkeit wirken sich Gründächer außerdem begünstigend auf das Kleinklima aus. Ferner entfalten Dachbegrünungen den Effekt, die darunterliegenden Geschosse zu kühlen, da im Gegensatz zu konventionellen Dachflächen die sonst auftreffende Sonneneinstrahlung gemindert wird. Dies kommt wiederum der Aufenthaltsqualität in den Gebäuden zugute. Begrünte Dachflächen tragen auch dazu bei, verlorengehende Grün- und Freiflächen zu kompensieren und adäquate Ersatzlebensräume für diejenigen Tier- und Pflanzenarten zu schaffen, die aufgrund ihrer Mobilität in der Lage sind, diese Räume zu besiedeln. Entsprechend können Dachbegrünungen auch als Minderungsmaßnahmen angerechnet werden. Gründächer und Photovoltaikanlagen schließen sich nicht aus, da die Verdunstungskälte von Dachbegrünungen Vorteile für Photovoltaik-Module bringt, deren Wirkungsgrad mit höheren Temperaturen abnimmt.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge und Baumaschinen sind zu erhaltende Bäume von einem Zaun zu umgeben. Der Zaun muss den gesamten Wurzelbereich umfassen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Falls dies aus Platzgründen nicht möglich ist, muss der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Bohlenummantelung versehen werden. Diese ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen und darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Baumkronen sind vor Beschädigungen durch Baufahrzeuge oder Geräte zu schützen. Erforderlichenfalls sind gefährdete Äste fachgerecht hochzubinden oder zurückzuschneiden.
- Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden. Die Wurzelbereiche sind durch eine druckverteilende Auflage (wasserdurchlässig) vor Lasten zu schützen. Die Baggermatten dürfen nicht auf die Wurzelansätze aufgesetzt werden.

Um eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgenden Maßnahmen vorgesehen (Aufnahme als Hinweis in den B-Plan):

- Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln: Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Die Baumfällungen müssen vor dem 01.03. des Jahres abgeschlossen sein.

- Die Außenbeleuchtung auf den privaten Grundstücken soll fledermausverträglich gestaltet werden (Beleuchtungsstärke nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus, Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm).
- Gebäude sollen mit einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik errichtet werden (vgl. Schmid et al. 2012).

Zudem sollen die öffentlichen, nicht mit Bäumen bestandenen öffentlichen Grünflächen als extensive Wiesen gepflegt und die Schaffung von Blühwiesen gefördert werden.

3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Natur und Landschaft

Die naturschutzfachliche Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) und Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) für die Maßnahmen erfolgt in Anlehnung an die HzE (MLU, 2018). Der ermittelte Eingriffsflächenbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft beträgt abzüglich Minderungsmaßnahmen 71.946 EFÄ (m²).
Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft (Flora, Fauna, Boden und Wasser) kann nur teilweise im Plangebiet erfolgen. Im Geltungsbereich des B-Plangebiets sind die folgenden Kompensationsmaßnahmen geplant (vgl. Tabelle 10):

- Anlage von Baumreihen mit insgesamt 125 Bäumen entlang Erschließungsstraßen, des Fußweges, auf der Gemeinbedarfsfläche und auf der Fläche MU1 abzgl. Kompensationserfordernis Baumfällung (insgesamt 99 Bäume) – Somit werden 26 Bäume auf die Kompensation nach HzE angerechnet.
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung (siehe Abbildung 8, neues städtebauliches Konzept)

Abbildung 8: überarbeitetes städtebauliches Konzept des Entwurfs

Außerhalb des Geltungsbereiches ist die folgende Kompensationsmaßnahme geplant:

- Maßnahme E 3 (extern): Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese (s. Abbildung 9)

Tabelle 10: Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m²)	Kompen-sationswert	Leistungs-faktor	KFÄ (m²)
Anlage von Baumreihen insgesamt 125 Bäume* entlang Erschließungsstraßen abzgl. Kompensationserfordernis Baum-fällung (insgesamt 99 Bäume)	650	2	0,5	650
Maßnahme 1: Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung	955	2,5	0,5	1.194
Maßnahme E 3 (extern): Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese	19.000	3	1	57.000
Summe				**58.844**

* gerechnet mit 25 m² pro Baum

Abbildung 9: externe Kompensationsmaßnahme E 3

3.5.2.1 Kompensation außerhalb des Plangebietes (Maßnahme E 3)

Außerhalb des Plangebiets soll auf Flächen des Hansestadt Stralsund in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland die Maßnahme „Anlage einer extensiv zu pflegenden Wiesenfläche“ umgesetzt werden:

Der Ausgleich der Eingriffe für 71.946 m² Flächenäquivalente gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018) erfolgt zum überwiegenden Teil durch die Herstellung einer extensiv zu pflegenden Wiesenfläche auf 19.000 m² mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Regiosaatgut auf Teilen der Flurstücke 123/2, 124/2 und 125/2, Flur 1, Gemarkung Zitterpenningshagen (siehe Abbildung 9).

Es wird eine jährlich zwei- bis dreimalige Mahd (nicht vor dem 01.07. des Jahres) mit Messerbalken, Mahdhöhe 10 cm, festgesetzt. In Abhängigkeit der standortklimatischen Gegebenheiten ist ausnahmsweise eine Mahd ab 01.06. des Jahres zulässig. Bei vermehrtem Auftreten des Jakob-Kreuzkrautes ist ggf. ein früherer Mahdtermin in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulässig. Umbruch, Nachsaat und der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Die Maßnahmenfläche befindet sich im östlichen Anschluss an das Naturschutzgebiet NSG „Försterhofer Heide“ und der Kompensationsmaßnahme E1 (Zuordnung aus B-Plan 3.7 Hansestadt Stralsund) und ca. 9,2 km südöstlich des Plangebietes. Die beiden Kompensationsmaßnahmen E 1 und E 3 werden aufgrund der technischen Logistik zeitgleich hergestellt, auch wenn das vorliegende Planverfahren noch nicht abgeschlossen sein sollte. Die Umsetzung ist im Herbst 2022 geplant.

Der Kompensationswert beträgt gem. HzE M-V (2018) 3,0. Aufgrund der Lage im ungestörten Raum ist kein Leistungsfaktor anzusetzen (LF = 1).

3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung wird eine Innenentwicklung im Sinne des § 1a BauGB (Flächenrecycling einer Gewerbebrache) verfolgt und damit die Inanspruchnahme von bislang nicht vorgeprägten Landschaftsflächen vermieden. Aufgrund seiner zentralen Lage eignet sich das Plangebiet für die Ansiedlung von Gewerbe, Gemeinbedarfseinrichtungen und Wohnungsbau.

Der Vorentwurf (siehe Abbildung 10) sah eine Bebauung vor, die sich wesentlich weiter nach Norden ausdehnte und die dort vorhandene Waldfläche nahezu vollständig überplante.

Abbildung 10: städtebauliches Konzept des Vorentwurfs

Um eine Inanspruchnahme von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden, wurde der ursprünglich Planungsansatz verworfen.

Mit der jetzt verfolgten Planung wird die Bebauung deutlich aus der Waldfläche zurückgenommen und die Waldumwandlung auf ein Minimum beschränkt. Angesichts der ökologisch wie klimatisch positiven Auswirkungen waldartiger Bestockung soll die Waldfläche durch die geänderte Planung weitgehend erhalten und in die Siedlungsstruktur integriert werden. Mit der geänderten Planung wird der Stellungnahme zum Vorentwurf des Forstamtes Schuenhagen vom 28. Januar 2022 entsprochen (vgl. Abbildung 8 in Kapitel 3.5.2 sowie Ausführungen in Kap. 5.6 in Teil I der Begründung).

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Für die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wurden Daten des LUNG M-V, faunistische Kartierungen und die Biotopkartierung genutzt. Daneben wurden die in Kap. 5.2 benannten Unterlagen herangezogen.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Kap. 3.2) erfolgt im Zuge der Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Kap. 3.5). Die Ergebnisse der Überprüfungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

Tabelle 11: Maßnahmen zur Überwachung

Überprüfung	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	parallel bzw. nach Fertigstellung der Erschließung bzw. der Bebauung	Hansestadt Stralsund	Begehung / Dokumentation
Vermeidungsmaßnahme Artenschutz	vor und während der Baumaßnahmen	Hansestadt Stralsund	Begehung / Kontrolle

5. Quellenverzeichnis

5.1 Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, 1358).

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2). Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)

KrwG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

LBodSchG M-V – Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.

WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

5.2 Fachgrundlagen

AM Online Projects (2021). Klimadaten Stralsund. https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/stralsund-6862 (letzter Zugriff 12.11.2021).

Baugrund Stralsund IG mbH (2021): Baugrundgutachten Bauvorhaben Hansestadt Stralsund, Frankenwall, Neubau Gemeindezentrum St. Nikolai. Stralsund.

bfg – Bundesamt für Gewässerkunde (2021): Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL, Entwurf. Abrufbar unter https://geoportal.bafg.de/ (letzter Zugriff: 11.11.2021).

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2022): Kartierbericht Biotope und geschützte Bäume für den Bebauungsplan Nr. 22 „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“. Im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

Hansestadt Stralsund (1996): Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2022): Ausbau Radweg Heinrich-Heine-Ring. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. Juni 2022. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund.

Hansestadt Stralsund (2010): Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund.

EM M-V/Ministerium für Energie, Landesentwicklung und Verkehr (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 22 „Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk“ Hansestadt Stralsund. Im Auftrag der Hansestadt Stralsund.

LAGA -Mitteilung 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20) (2003): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln. Mainz.

LUNG-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. www.umweltkarten.mv-regierung.de/atla/script/ (letzter Zugriff: 10.11.2021).

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009a): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern – Erste Fortschreibung. Güstrow

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009b): Ermittlung der Grundwasserneubildung für Mecklenburg-Vorpommern. Download unter: www.lung.mv-regierung.de/dateien/2009-2007_gwn.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. vollst. überarb. Aufl. - Materialien zur Umwelt, Heft 2/2013.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Regionalisierung der landesweiten Grundwasserdynamik. Download unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/files/dynamik.zip am 4.6.2021.

LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht zur Luftgüte 2020. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2. Güstrow.

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Konzeptbodenkarte (BK25), Entwurfsstand. Datenherausgabe LUNG M-V vom 14.7.2021.

MLU M-V/ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018. Schwerin.

RP VP/Regionaler Planungsverband Vorpommern (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Greifswald.

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

S.I.G. (2002): Abschlussdokumentation zum Austausch von Bodenkontaminationen auf dem Gelände des ehemaligen Heiz- und Plattenwerkes Stralsund.

Umweltplan (2022): B-Plan Nr. 22 in Stralsund Schalltechnische Untersuchung.

Vökler, F., Heinze, B, Sellin, D & Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung.

Hansestadt Stralsund, den……

Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kirstin Gessert
Abteilungsleiterin

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 06.10.2022

Zu TOP: 3.2
Bebauungsplan Nr. 22 "Urbanes Gebiet ehemaliges Plattenwerk und ehemaliges Heizwerk" - Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0068/2022

Frau Wunderlich stellt den Inhalt der Vorlage vor. Die Fläche wurde mit 7,35 ha leicht vergrößert.
Es gibt verschiedene Interessenten, die sich auf dem Areal ansiedeln wollen. Allen voran die Unsere Kinder gGmbH, welche ein Schulcampus errichten möchte. Außerdem soll ein Gemeindezentrum mit Kirche entstehen. Der vom Forstamt festgestellte Wald konnte bis auf einen formal umzuwandelnden Bereich von 150 m² erhalten werden.

Da die Fläche schon einmal bebaut war, handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Aufgrund der Größe des Areals kommt ein reguläres Verfahren mit Umweltbericht zur Anwendung.

Herr Gottschling erkundigt sich, ob im Kreuzungsbereich der Planstraße B eine Lichtsignalanlage oder ein Kreisverkehr vorgesehen ist.

Frau Wunderlich erklärt, dass die Planstraße B nur für die Einfahrt genutzt wird, die Ausfahrt erfolgt über Planstraße A. Demnach handelt es sich um einen normalen Kreuzungsbereich. Das Gemeindezentrum erhält eine separate Zufahrt über die Hans-Fallada-Straße.

Herr Suhr begrüßt bei beiden B-Plänen die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Forstamt Schuenhagen.

Herr Bauschke stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0068/2022 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 10.10.2022

TOP Ö 12.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0074/2022
öffentlich

Titel: Abbestellung Gleichstellungsbeauftragte

Federführung:	Amt 10 Amt für zentrale Dienste	Datum:	30.09.2022
Bearbeiter:	Wäscher, Mirko Zotner, Vera		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Bürgerschaft	10.10.2022 20.10.2022	

Sachverhalt:
Frau Sarah Haubner wurde in Umsetzung des Beschlusses 2022-VII-05-0901 der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, für die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit der bestellten Gleichstellungsbeauftragten, zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt. Sie nahm ihre Tätigkeit am 15.05.2022 auf.

Mit Schreiben vom 20.09.2022 hat Frau Haubner ihre Kündigung fristgerecht zum 31.10.2022 erklärt.

Mangels hauptberufliche Tätigkeit bedarf es der Ordnung halber einer Abbestellung gem. § 41 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund von Frau Haubner als Gleichstellungsbeauftragte durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Lösungsvorschlag:
Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten von Frau Sarah Haubner wird mit Wirkung zum 31.10.2022 aufgehoben.

Alternativen:
keine

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten von Frau Sarah Haubner wird mit Wirkung zum 31.10.2022 aufgehoben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen

auf den Haushalt:
- keine -

Termine/ Zuständigkeiten:
31.10.2022 / Amt 10

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow